

# Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung  
des Rates  
10.12.2024

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ö RAT	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Information über die entwickelten Projektideen der Jugendlichen bei „Jugend entscheidet“	
Vorlage 195/2024	16
Dokumentation Nottuln Thementage 2024_Hertie-Stiftung 195/2024	18
TOP Ö 4.1 Wirtschaftswegekonzept 2024 der Gemeinde Nottuln	
Vorlage 146/2024	59
TOP Ö 4.2 Kapazitäten C 85	
Vorlage 108/2024/1	62
Anlage 2_2024-08-21_UMA_Ausschnitt-C85 108/2024/1	65
Anlage-1_Fahrgastzählung C 85 19.02.-08.03.24 108/2024/1	68
TOP Ö 4.3 Neukonzeptionierung Dülmener Straße	
Vorlage 162/2024	71
Anlage-1_Mobilitätskonzept_Nottuln_Auszug_Radverkehr_R6 162/2024	74
Anlage-2_Kreis-Bauprogramm_2019_MaßnahmeNottuln 162/2024	76
TOP Ö 5.1 Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung	
Vorlage 164/2024	77
2024_09_22_Karnevalsverein_Antrag auf Kulturförderung_2024_geschwärzt 164/2024	80
2024_10_11_Antrag Daruper Landpartie_geschwärzt 164/2024	85
2024-10-10_Antrag Gut Feismann inkl. vorzeitiger Maßnahmenbeginn_geschwärzt 164/2024	89
2024-10-15_Antrag BMV_geschwärzt 164/2024	94
2024-29.10_öffentliches Protokoll Sitzung Kulturbeirat 164/2024	98
Übersicht_Einzelanträge_2024_4. Förderperiode 164/2024	100
TOP Ö 6.1 Bestellung der Schriftführung	
Vorlage 170/2024	101
TOP Ö 6.2 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	
Vorlage 172/2024	104
Anlage 1 - Geltungsbereich 172/2024	107
Anlage 2 - Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 1 172/2024	108
TOP Ö 6.3 Anregung gemäß § 24 GO NW – Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie	
Vorlage 179/2024	109
Anlage 1 - Anregung gem. 24 GO NRW vom 18.09.2024 179/2024	113
Anlage 2 - Geltungsbereich 179/2024	115
TOP Ö 6.4 Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes	
Vorlage 119/2024/1	116
TOP Ö 7.1 Umwandlung der Sebastian Grundschule in eine offene Ganztagschule im Primarbereich	
Vorlage 168/2024	118
Konzept zur OGS Sebastian GS Stand 31.10.2024 168/2024	121
TOP Ö 7.2 Gestaltung der offenen Ganztagschule in Bezug auf den Orientierungsrahmen	

Vorlage 167/2024	125
Rückmeldungen der offenen Ganztagschulen zum Orientierungsrahmen 167/2024	128
TOP Ö 8.1 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2024	
Vorlage 173/2024	170
Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW - Auswertung 173/2024	172
TOP Ö 8.2 Stellenplan 2025	
Vorlage 181/2024	174
Stellenplan B_Beschäftigte 181/2024	179
StellenplanA_Beamte 181/2024	185
TOP Ö 8.3 Satzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern	
Vorlage 178/2024	188
Anlage 1 Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.04.2024 178/2024	191
Anlage 2 Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 11.06.2024 178/2024	193
Anlage 3 Einschätzung der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld vom 17.09.2024 178/2024	204
Anlage 4 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern 178/2024	208
TOP Ö 8.4 Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2025	
Vorlage 153/2024	209
Anlage 1 Gebührenkalkulation 153/2024	212
Anlage 2 Mengenentwicklung 153/2024	213
Anlage 3 Haushaltsansätze 153/2024	214
Anlage 4 17. Änderungssatzung 153/2024	215
TOP Ö 8.5 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025	
Vorlage 149/2024	216
Anlage 1 Gefäßstückzahl 149/2024	231
Anlage 2 Kalkulation 2025 149/2024	232
Anlage 3 HHAnsätze2025 149/2024	239
Anlage 4 XX. Satzungsänderung 149/2024	240
TOP Ö 8.6 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2025	
Vorlage 148/2024	242
HH-Ansätze 2025_Anlage 2 148/2024	246
Kalkulation_Anlage 1 148/2024	247
VII. Änderungssatzung 2025 Anlage 3 148/2024	249
TOP Ö 8.7 Bürgeranregung zwecks Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe	
Vorlage 187/2024	251
Bürgeranregung Treppen-Steig-Hilfe vom 26.08.2024 187/2024	253
TOP Ö 8.8 Prüfung der Bürgeranregung vom 12.09.2024 zur Errichtung einer Fundgrube auf dem Wertstoffhof	
Vorlage 169/2024	255
Anlage 1 - Bürgerantrag Sammelstelle Wertstoffhof 169/2024	259
TOP Ö 8.9 Vorgehen bei der Vergabe von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Hangefeld II	
Vorlage 183/2024	261
Ausschreibung Gewerbegebiet Hangenfeld II 183/2024	264

TOP Ö 8.10 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen	
Vorlage 184/2024	265
TOP Ö 8.11 Verabschiedung des Haushaltes 2025	
Vorlage 189/2024	268
Anlage 1 Änderungsliste 189/2024	270
Anlage 2 Auswirkungen auf den Ergebnisplan 189/2024	275
Anlage 3 Auswirkungen auf den Finanzplan 189/2024	276
Anlage 4 Entwicklung des Eigenkapitals 189/2024	277
Anlage 5 Haushaltssatzung 189/2024	278
Anlage 6: Einwendungen Haushaltsentwurf 2025 - öffentlich 189/2024	280
TOP Ö 8.12 Bestellung einer Schriftführung für den Wahlausschuss	
Vorlage 194/2024	281
TOP Ö 9.1 Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ab 01.01.2025	
Vorlage 157/2024	283
AWGebKalk2025 157/2024	287
Satzungsänd BG-Satzung Abwasser z. 01.01.2025 157/2024	300
TOP Ö 9.2 Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029	
Vorlage 160/2024	302
AWWiplan2025 160/2024	307
TOP Ö 9.3 Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2025	
Vorlage 159/2024	313
WWGebK.25 159/2024	317
Satzungsänderung BG-Satzung Wasser.z. 01.01.2025 159/2024	322
TOP Ö 9.4 Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029	
Vorlage 165/2024	324
WWWiplan2025 165/2024	330
TOP Ö 9.5 Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029	
Vorlage 161/2024	338
WiplanBÄ2025_neu 161/2024	343
TOP Ö 9.6 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029	
Vorlage 156/2024	348
WiplanBH2025 156/2024	352



Der Bürgermeister  
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 29.11.2024

## **Einladung**

Am Dienstag, dem 10.12.2024, findet um 19:00 Uhr in der von Aschebergschen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine Sitzung

### **des Rates**

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

**Die Sitzung beginnt zunächst mit einem nichtöffentlichen Sitzungsteil. Die öffentliche Sitzung beginnt um 19:15 Uhr.**

**Tagesordnung:**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Mitteilungen**
- 2 Niederschlagung**
- 3 Stellenplan 2025**

- 4 **Beförderung**
- 5 **Geflüchtetenunterkunft**
- 6 **Verschiedenes**

## A. Öffentliche Sitzung

- 2 **Mitteilungen**
- 3 **Information über die entwickelten Projektideen der Jugendlichen bei „Jugend entscheidet“**  
**Vorlage: 195/2024**
- 4 **Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität**
  - 4.1 **Wirtschaftswegekonzept 2024 der Gemeinde Nottuln**  
**Vorlage: 146/2024**  
Vorberaten:  
TOP 3, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.11.2024, zur Kenntnis genommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
  - 4.2 **Kapazitäten C 85**  
**Vorlage: 108/2024/1**  
Vorberaten:  
TOP 4, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
  - 4.3 **Neukonzeptionierung Dülmener Straße**  
**Vorlage: 162/2024**  
Vorberaten:  
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 12.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung**

## 5 **Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt**

### 5.1 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung

Vorlage: 164/2024

Vorberaten:

TOP 3, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 13.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

## 6 **Bau- und Planungsangelegenheiten**

### 6.1 Bestellung der Schriftführung

Vorlage: 170/2024

Vorberaten:

TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 19.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

### 6.2 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Vorlage: 172/2024

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 19.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

### 6.3 Anregung gemäß § 24 GO NW – Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie

Vorlage: 179/2024

Vorberaten:

TOP 6, Ausschuss Planen und Bauen, 19.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

### 6.4 Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Hier: Einrichtung einer Planungswerkstatt

Vorlage: 119/2024/1

Vorberaten:

TOP 9, Ausschuss Planen und Bauen, 19.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

## **7      Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung und Soziales**

- 7.1      Umwandlung der Sebastian Grundschule in eine offene Ganztagschule im Primarbereich  
Vorlage: 168/2024  
Vorberaten:  
TOP 4, Ausschuss Bildung und Soziales, 20.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 10   Nein 0   Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 7.2      Gestaltung der offenen Ganztagschule in Bezug auf den Orientierungsrahmen  
Vorlage: 167/2024  
Vorberaten:  
TOP 3, Ausschuss Bildung und Soziales, 20.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 9   Nein 0   Enthaltung 1  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung**

## **8      Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses**

- 8.1      Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2024  
Vorlage: 173/2024  
Vorberaten:  
TOP 3.1, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 8.2      Stellenplan 2025  
Vorlage: 181/2024  
Vorberaten:  
TOP 3.3, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, zur Kenntnis genommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 8.3      Satzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern  
Vorlage: 178/2024  
Vorberaten:  
TOP 4.1, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 11   Nein 2   Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 8.4      Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2025  
A) Kalkulation Straßenreinigung  
B) Satzungsänderung  
Vorlage: 153/2024  
Vorberaten:  
TOP 4.2, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

- 8.5 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025  
1) Entwicklung 2024  
2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025  
3) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung  
Vorlage: 149/2024  
Vorberaten:  
TOP 4.3, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 8.6 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2025  
Vorlage: 148/2024  
Vorberaten:  
TOP 4.4, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 8.7 Bürgeranregung zwecks Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe  
Vorlage: 187/2024  
Vorberaten:  
TOP 5, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung**
- 8.8 Prüfung der Bürgeranregung vom 12.09.2024 zur Errichtung einer Fundgrube auf dem Wertstoffhof  
Vorlage: 169/2024  
Vorberaten:  
TOP 6, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung**
- 8.9 Vorgehen bei der Vergabe von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Hangenfeld II  
Vorlage: 183/2024  
Vorberaten:  
TOP 7, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 8.10 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen  
Vorlage: 184/2024  
Vorberaten:  
TOP 8, Haupt- und Finanzausschuss, 26.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

- 8.11 Verabschiedung des Haushaltes 2025  
Vorlage: 189/2024
- 8.12 Bestellung einer Schriftführung für den Wahlausschuss  
Vorlage: 194/2024

## 9 **Angelegenheiten des Betriebsausschusses**

- 9.1 Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ab 01.01.2025  
Vorlage: 157/2024  
Vorberaten:  
TOP 4.1, Betriebsausschuss, 27.11.2024, einstimmig angenommen, Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 9.2 Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029  
Vorlage: 160/2024  
Vorberaten:  
TOP 4.2, Betriebsausschuss, 27.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 9.3 Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2025  
Vorlage: 159/2024  
Vorberaten:  
TOP 5.1, Betriebsausschuss, 27.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 9.4 Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029  
Vorlage: 165/2024  
Vorberaten:  
TOP 5.2, Betriebsausschuss, 27.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 9.5 Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029  
Vorlage: 161/2024  
Vorberaten:  
TOP 5.3, Betriebsausschuss, 27.11.2024, einstimmig angenommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

- 9.6 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029

Vorlage: 156/2024

Vorberaten:

TOP 6.1, Betriebsausschuss, 27.11.2024, einstimmig angenommen,

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

## **10 Verschiedenes**

gez. Dr. Dietmar Thönnies

## **Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 12.11.2024:**

### **TOP A 4.3 der Ratssitzung am 10.12.2024**

Neukonzeptionierung Dülmener Straße

Vorlage: 162/2024

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Coesfeld in Bezug eine Vereinbarung über die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme an der Dülmener Straße/K18 und Übernahme der Kostenanteile einzugehen.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die Planung für die ersten drei Leistungsphasen zu beauftragen.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Coesfeld eine Vereinbarung über die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme an der Dülmener Straße/K18 und Übernahme der Kostenanteile einzugehen.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die Planung für die ersten drei Leistungsphasen zu beauftragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

## **Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Bildung und Soziales am 20.11.2024:**

### **TOP A 7.2 der Ratssitzung am 10.12.2024**

Gestaltung der offenen Ganztagschule in Bezug auf den Orientierungsrahmen

Vorlage: 167/2024

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Berichte der ganztägigen Bildung und Betreuung im offenen Ganztage an den Grundschulen werden zur Kenntnis genommen.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:**

Die Berichte der ganztägigen Bildung und Betreuung im offenen Ganztage an den Grundschulen werden zur Kenntnis genommen. Der Ausschussvorsitzende lädt Teile der Verwaltung und alle Fraktionen zu Terminen in den Grundschulen während der OGS-Betreuung im 1. Quartal 2025 ein.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 1

## **Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2024:**

### **TOP A 8.7 der Ratssitzung am 10.12.2024**

Bürgeranregung zwecks Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe

Vorlage: 187/2024

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgerantrag auf Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe wird abgelehnt.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:**

Der Bürgerantrag auf Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe wird abgelehnt. Die von Ratsherrn Dirk Mannwald angebotene schnelle Übergangslösung als private Initiative wird seitens der Verwaltung geprüft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

## **Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2024:**

### **TOP A 8.8 der Ratssitzung am 10.12.2024**

Prüfung der Bürgeranregung vom 12.09.2024 zur Errichtung einer Fundgrube auf dem Wertstoffhof

Vorlage: 169/2024

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgeranregung wird abgelehnt.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:**

Die Bürgeranregung wird abgelehnt. Alternativ wird ein Standort bei dem Verein Nottuln & Friends geprüft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 195/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>29.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Information über die entwickelten Projektideen der Jugendlichen bei „Jugend entscheidet“

**Beschlussvorschlag:**

Die Projektideen aus „Jugend entscheidet“ werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Je nach Entscheidung des Rates.

**Klimatische Auswirkungen:**

Je nach Entscheidung des Rates.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

## **Sachverhalt:**

Im Frühjahr 2024 hat sich die Gemeinde Nottuln erfolgreich für das Projekt „Jugend entscheidet“ der Hertie-Stiftung beworben. Sie gehört zu den 10 Städten und Gemeinden, in denen das Projekt zur Jugendbeteiligung 2024/2025 durchgeführt wird. In diesem Rahmen fanden am 13. und 14. November 2024 Thementage mit über 60 Jugendlichen aus Nottuln und seinen Ortsteilen statt.

Die Jugendlichen haben sieben Themen herausgearbeitet, die weiterentwickelt werden sollen:

- Mehr Projekte zum Klimaschutz
- Treffpunkte für Jugendliche
- Bezahlbarer Wohnraum
- Skatepark
- Projekte gegen Rechtsextremismus
- Bessere Ausstattung von Bushaltestellen und mehr Busverbindungen
- Jugendpartys

## **Anlagen:**

Anlage 1: Dokumentation der Thementage von „Jugend entscheidet“.

Verfasst:  
gez. Leusing, Katharina

# Ergebnisse Thementage Gemeinde Nottun

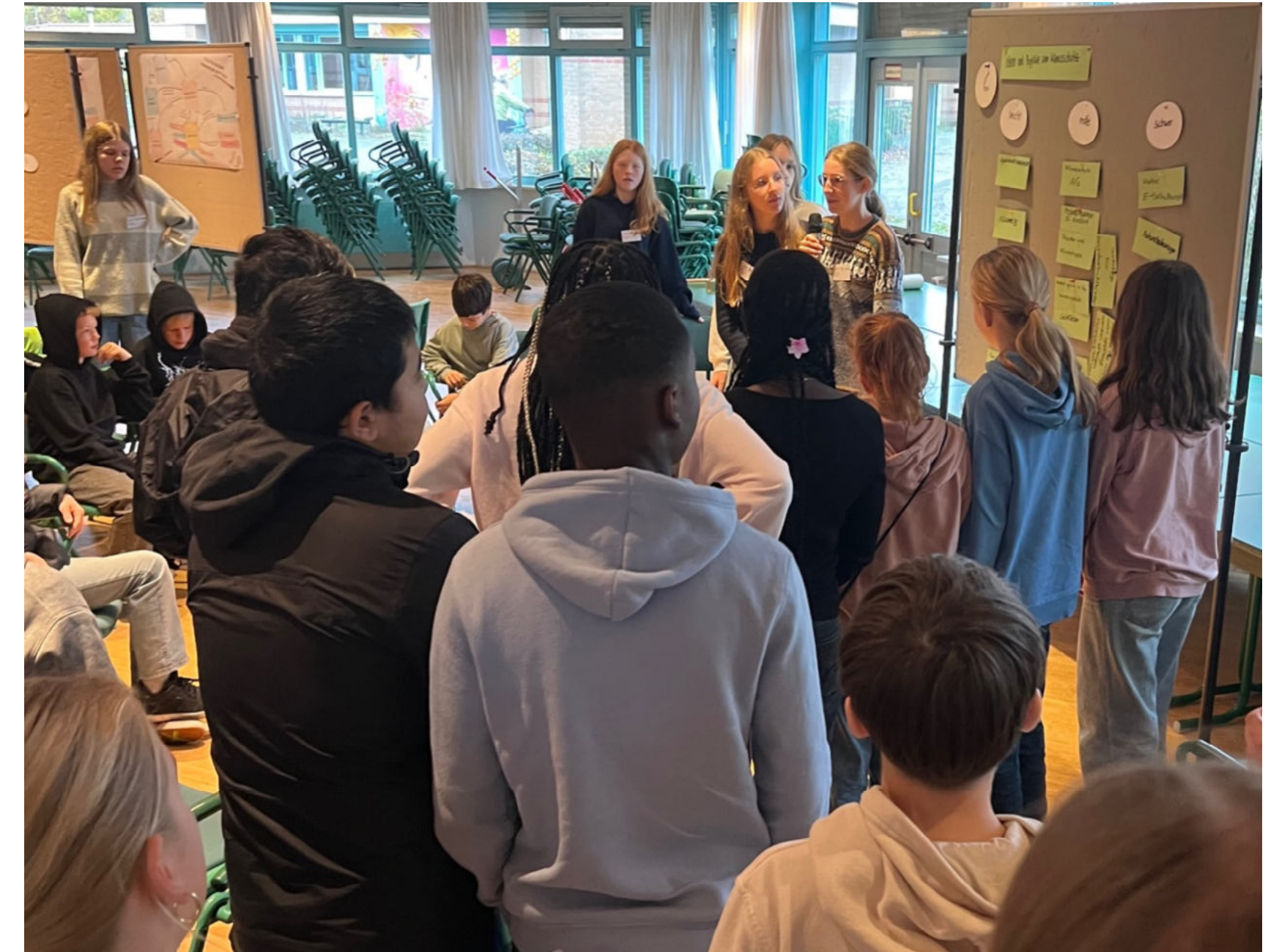
Dokumentation  
13.11.24 und 14.11.24



TEMP-Projekte Moderation Maik Peyko; [temprojekte@gmx.de](mailto:temprojekte@gmx.de); 0160/7825948

# Teilnehmenden-Struktur

- Tag 1: **57 Teilnehmende** im Alter von 11 bis 17 Jahren aus unterschiedlichen Schulformen und Familienstrukturen
- Tag 2: **67 Teilnehmende** im Alter von 11 bis 17 Jahren
- Ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen am ersten Tag; am zweiten Tag mehr Jungen als Mädchen
- Insgesamt haben **70 verschiedene Jugendliche** an den Thementagen teilgenommen
- **ca. 15 Ratsmitglieder und weitere Interessierte** waren bei der Abschlusspräsentation anwesend



# 1. Einstieg

- Namensschilder und Teilnehmendenlisten wurden bearbeitet
- Kleine Warmmach-Phase mit den Teilnehmenden
- Erläuterung des Ablaufs durch die Moderation
- Begrüßung der Bürgermeister und Hertieteam



# 2. Kritikphase

- Die Teilnehmenden wurden in 4 Gruppen eingeteilt
- Die Teilnehmenden haben sich mit folgender Fragestellung beschäftigt: „Was nervt mich in meinem Wohnort/in meiner Gemeinde?“
- Dabei wurden sie vom „Kommunalen Team“ unterstützt
- Karten/ Ortsteile - Mitgliedsgemeinden dienten als Unterstützung Motto: „Negative Orte“
- Anschließend wurden die Ergebnisse auf Tafeln in unterschiedliche Themengruppen geclustert und schriftlich festgehalten
- Jede Gruppe hat ihre Top 5 „Kritikpunkte“ den anderen im Plenum vorgestellt



Was nervt dich an oder in deinem Wohnort?

Ein Kritikpunkt pro Karte

Hier dürft ihr meckern, motzen und euch richtig auskotzen!  
**Willkommen in der Kritikphase!**  
 Aber Vorsicht: bleibt dabei sachlich und greift keine Personen an!  
 1. Aufgabe:  
 In eurer Gruppe stellt ihr folgende Fragen beantwortet:  
 „Was nervt euch an...?“  
 „Was muss in... geändert werden?“  
 „Wo sind die auch nicht wohl und warum?“  
 Bitte faltet die gesammelten Kritikpunkte auf dem Original oder auf Moderationskarten fest und bringt sie an die Moderationswand.  
 Wichtig: nur eine Karte pro Karte!  
 2. Aufgabe:  
 Nicht mehr in der Gruppe darüber aus, welche Kritikpunkte für am wichtigsten findet, beantwortet die Frage:  
 „Was muss am dringendsten geändert werden?“  
 Bitte faltet daran, dass es unterschiedliche Wahrnehmungen und Bedürfnisse (Stimm) zwischen an dem Thema dran und wer sich keine persönliche Meinung.  
 3. Aufgabe:  
 Mit den Kritikpunkten, um den Ergebnissen eurer Diskussion sichtbar zu machen.  
 4. Aufgabe:  
 Stellt euch Kritikpunkte im Plenum den anderen TeilnehmerInnen vor.

Rhodopark

Rhodopark gemütlicher (Sitzgelegenheiten, kein Müll)

Fast keine Parks (Rhodopark ist hässlich/kein richtiger Park (Rhodopark restaurieren))

zu wenig Aufenthaltsmöglichkeiten für Jugendliche

Oft ausgestorben

Wenig Sitzmöglichkeiten

mehr Weihnachtsdekoration (Weihnachtsmärkte)

wenig Angebote für Jugendliche im Ortskern

im Sommer Freibad, im Winter?

Klimaschutz

zu wenig aktiver Klimaschutz

Viel Müll

zu wenig grün im Winter, vorallem Innenstadt (Mehr Tannenbäume pflanzen, usw.)

HERZLICH  
WILLKOMMEN

zu wenig Shoppingmöglichkeiten

keine Möbeläden für Jugendliche

keine Läden am Sonntag auf

Fahrradwege/ ständer

An der Hummelbachhalle gibt es zu wenige Fahrradständer, obwohl es dort eine freie Stelle gibt

schlechte Fahrradwege (z.B. durch Wurzeln beschädigt)

Partnerstädte nicht präsent

Bus Problem

zu wenig Busse

Von Appelhülsen nach Nottuln nur 1x in der Stunde

zu wenig Licht

man fühlt sich unwohl

An der Hummelbachhalle gibt es viel zu wenig Fahrradständer

Fahrradwege schlecht nicht vorhanden Mehr Fahrradstraßen

DAS DIE ICQUEIPE BOWARPART MENSCHEN DER AFD ZULÄSST

DIE STR. ZU BUXTRUP 24 IST ZU DUNKEL ABENDS

kleinere Straßen zu dunkel

wenige Fahrradständer an der Hummelbachhalle

zu wenig/abrupt endende Fahrradstraßen

Einfahrt Neubaugebiet zu wenig Laternen



Was nervt dich an oder in deinem Wohnort?"

Ein Kritikpunkt pro Karte  
Stichwörter  
Druckbuchstaben

Hier dürft ihr meckern, motzen und euch richtig auskotzen!  
Willkommen in der Kritikphase!  
Aber Vorsicht: bleibt dabei sachlich und greift keine Personen an!  
1. Aufgabe:  
In eurer Gruppe sollt ihr folgende Fragen beantworten:  
„Was nervt euch am ...?“  
„Was muss in ... geändert werden?“  
„Was fehlt ihr euch nicht mehr und warum?“  
Bitte hebt die gesammelten Kritikpunkte auf dem Ortstafel oder auf Moderationskarten fest und priorisiert sie an die Moderationswand.  
Wichtig: nur eine Kritik pro Karte!  
2. Aufgabe:  
Tauscht euch in der Gruppe darüber aus, welche Kritikpunkte ihr am wichtigsten findet, begründet die Frage:  
„Was muss am dringendsten geändert werden?“  
Denkt bitte daran, dass es unterschiedliche Meinungen und Bedürfnisse gibt. Bleibt sachlich zu den Themen dran und versucht keine persönliche Meinung.  
Nutzt die Kritikpunkte, um das Ergebnis eurer Diskussion sichtbar zu machen.  
3. Aufgabe:  
Wählt eure Kritikpunkte im Plenum den anderen Teilnehmenden vor.  
Logo: Hertie Foundation, TEMIP-Projekte

Berufsfeuerwehr  
in  
Nottuln

Bessere Shopping  
Läden  
Eine bessere Verteilung  
unserer Geschäfte

Bessere Ausstattungen  
an den Schulen

Mehr Treffpunkte  
für unterschiedliche  
Jugend-Gruppen

Lärmbelästigungen  
von Baggern

Nottuln braucht mehr  
grünflächen

Toiletten  
Schule

Eine Große-Weihnachts  
beleuchtung  
in Nottuln

Pörry-Keller für  
Jugendliche

Nottuln wird zu groß

Kostenlose E-Scoter  
nur in Nottuln!

Die Tennis-halle  
belegt

Öffentliche Verkehrs-  
mittel  
für ältere Menschen  
Schlechte-Bus  
Verbindungen



"Was nervt dich an oder in deinem Wohnort?"

Ein Kritikpunkt pro Karte

Stichwörter  
Druckbuchstaben

Hier dürft ihr meckern, mottzen und euch richtig auskotzen!  
Willkommen in der Kritikphase!  
Aber Vorsicht: bleibst dabei sachlich und greif keine Personen an!  
1. Aufgabe  
In eurer Gruppe sollt ihr folgende Fragen beantworten:  
„Was nervt euch an...?“  
„Was muss in... geändert werden?“  
„Wie sieht es euch nicht wohl und warum?“  
Bitte halten die gesammelten Kritikpunkte auf dem Gruppen oder auf Klebnotizzettel fest und klebt sie an die Moderationswand.  
Wichtig: nur eine Karte pro Karte!  
2. Aufgabe  
Tauscht euch in der Gruppe darüber aus, welche Kritikpunkte für ein besseres Bild, Image und die Lage:  
„Was muss am dringendsten geändert werden?“  
Denkt bitte daran, dass es unterschiedliche Wohnverhältnisse und Bedürfnisse gibt. Was wichtig an dem Thema ist und versucht keine persönliche Meinung.  
Haltet die Ergebnisse, um das Ergebnis einer Diskussion sichtbar zu machen.  
3. Aufgabe  
Stellt eure Kritikpunkte an Plakaten den anderen Teilnehmerinnen vor.

Schwimmbad in Nottuln nur für DLRG

Martini Markt Preise zu teuer!

Nottuln Schwimm-/Freibad muss größer, braucht 2 Rutschen/längere Bahnen!

Schulbus zu voll Morgens

Schulbus zu spät Darup

SGO fährt am Wochenende zu selten

Döner Preise zu hoch

Eis zu teuer!

kein Steuer Dorfladen

Tennishalle in Nottuln wurde zugemacht und wir können nicht mehr spielen bis zum 2.12.24

Industriegebiet nicht ausgeleuchtet

Daruper Bäcker hat Scheiß Öffnungszeiten

Sporthalle Darup klein

Tennis Halle wurde zugemacht und jetzt können wir nicht spielen bis zum 2.12

Liebfrauenschule Renuvierungsbedürftig

Total viel Müll in Nottuln

Wenig Unterstellmöglichkeiten

Der der Ecke Toffi weg - Quellenweg, sieht man nichts

Bitte keine neuen Klotzhäuser bauen (Darup)

Scheiß Liebfrau W-LAN Draußenpflicht in den Pausen

Nottuln ist leer & langweilig

zu viele Ampeln

(In Darup) Hirt der Feuerwehr zu leer

Liebfrauen Zer voll & stinkt

zu oft Baustelle wenn man unterwegs ist

keine Möglichkeit Shoppen/Einkaufen (Darup)

W-LAN

Schlechter Empfang

kein Café in Darup

KEIN PARK IN DARUP

keine Sitzmöglichkeit Bushalte Gymnasium

keine Eisdielen (Darup)

EIS



Herzlich Willkommen

Hier dürft ihr meckern, matzen und euch richtig auskotzen!  
Willkommen in der Kritikphase!  
Aber Vorsicht: bleibt dabei sachlich und greift keine Personen an!

1. Aufgabe  
In eurer Gruppe sollt ihr folgende Fragen beantworten:  
„Was nennt euch an...?“  
„Was muss in... geändert werden?“  
„Was fällt ihr euch nicht an und warum?“  
Bitte haltet die gegenüberliegenden Kritikpunkte auf dem Gruppen- oder auf Moderationskarten fest und bringt sie an die Moderationswand!

Wichtig: nur eine Kritik pro Karte!

2. Aufgabe  
Tauscht euch in der Gruppe darüber aus, welche Kritikpunkte ihr am schlimmsten findet, beantwortet die Frage:  
„Was muss am dringendsten geändert werden?“  
Denkt bitte daran, dass es unterschiedliche Wahrnehmungen und Bedürfnisse gibt! Bleibt sachlich an den Themen dran und verurteilt keine persönliche Meinung!  
Nutzt die Kritikpunkte, um das Ergebnis eurer Diskussion sichtbar zu machen.

3. Aufgabe  
Stellt eure Kritikpunkte im Plenum den anderen Teilnehmenden vor!

pro Karte  
Stichwörter  
Drucksuchstabern

Keine Spielplätze für Jugendliche  
oder Treffpunkt  
„Nenn dich an oder in m Wohnort?“

Es gibt kein Treffpunkt ohne Lehrer in Nottuln

Nottuln hat keine Rutschen im Freibad.

Rutsche Freibad

Eiswagen der durch Nottuln fährt

LANGWEILIGES HALLENBAD

Überall auf den Wiesen liegt Hundekacke

Liebfrauen Schule  
Mülltonnen kaputt und Schmutz  
Mehrlagige Sklopapier auf Schulen

TEILWEISE LANGWEILIGE SCHULHÖFE

-Sportzentrum teuer, fitness

ES FEHLT AKTIVITÄTEN (Kunigolf, Bowling, ...)

ES GIBT NICHT SO VIELE JUGENDLICHE AKTIONEN FÜR

SPIELPLÄTZE SIND VERMÜLLT  
Mülltonnen werden nicht ERNEUERT

Kloppapier auf Schulen mehrlagig

Kinder Zeitung

Es gibt kein Schulbusse

Zu wenig Licht an der Bushaltestelle

ES FEHLT WAS SPANDES

Kino

TRAMPOLINHALLE/SPIELHALLE

Mehr Sportarten in Nottuln

Am Rhodeplatz spielen nur noch Graffiti

Nachtigallengrund mehr Licht, kleiner Kreis, Pöller.

BESSERE Fahrradwege  
Hainbergstrasse

Wlan

Weniger Graffiti

Keine Sitzbänke an der Bushaltestelle von Gymnasium

Pünktlich

SCHLITTSCHUHALLE

Wenig Bänke !!

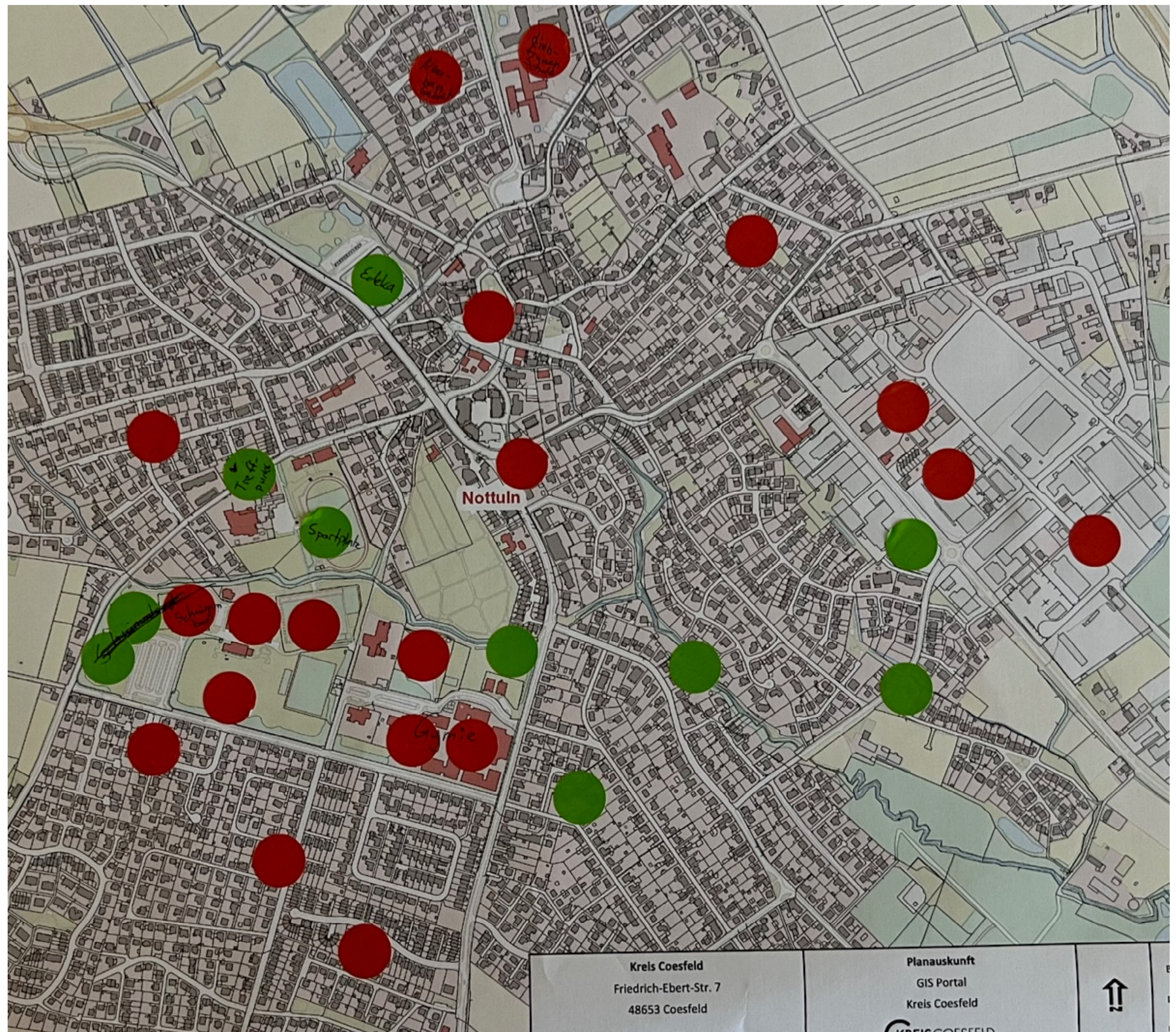
Hässliche Kreisverkehr - Mehr Blumen

hässlicher Teich am Rhodepark  
Die beim Kirchplatz richtig ablauf

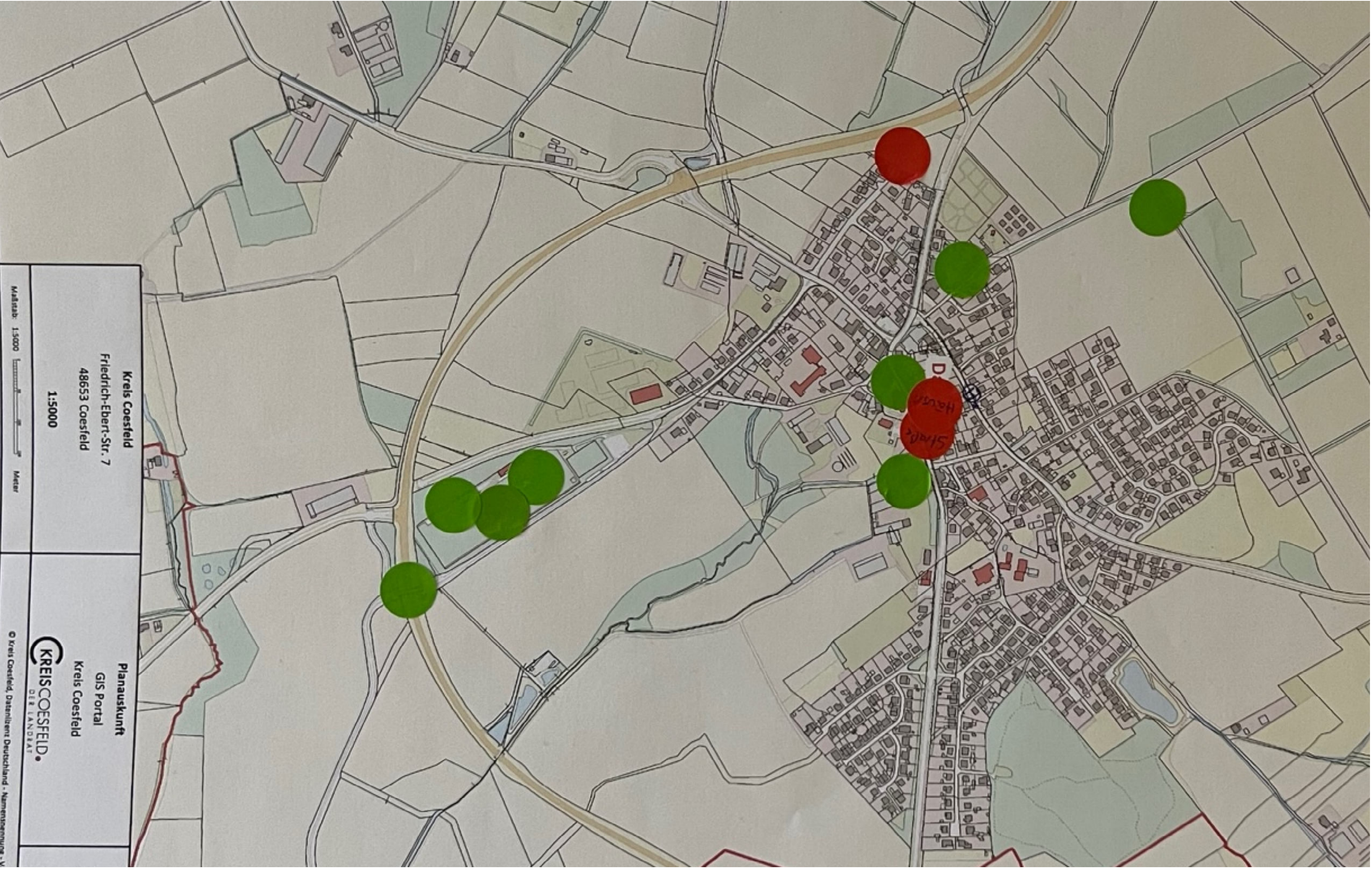
Das es keine E-Scouter gibt.



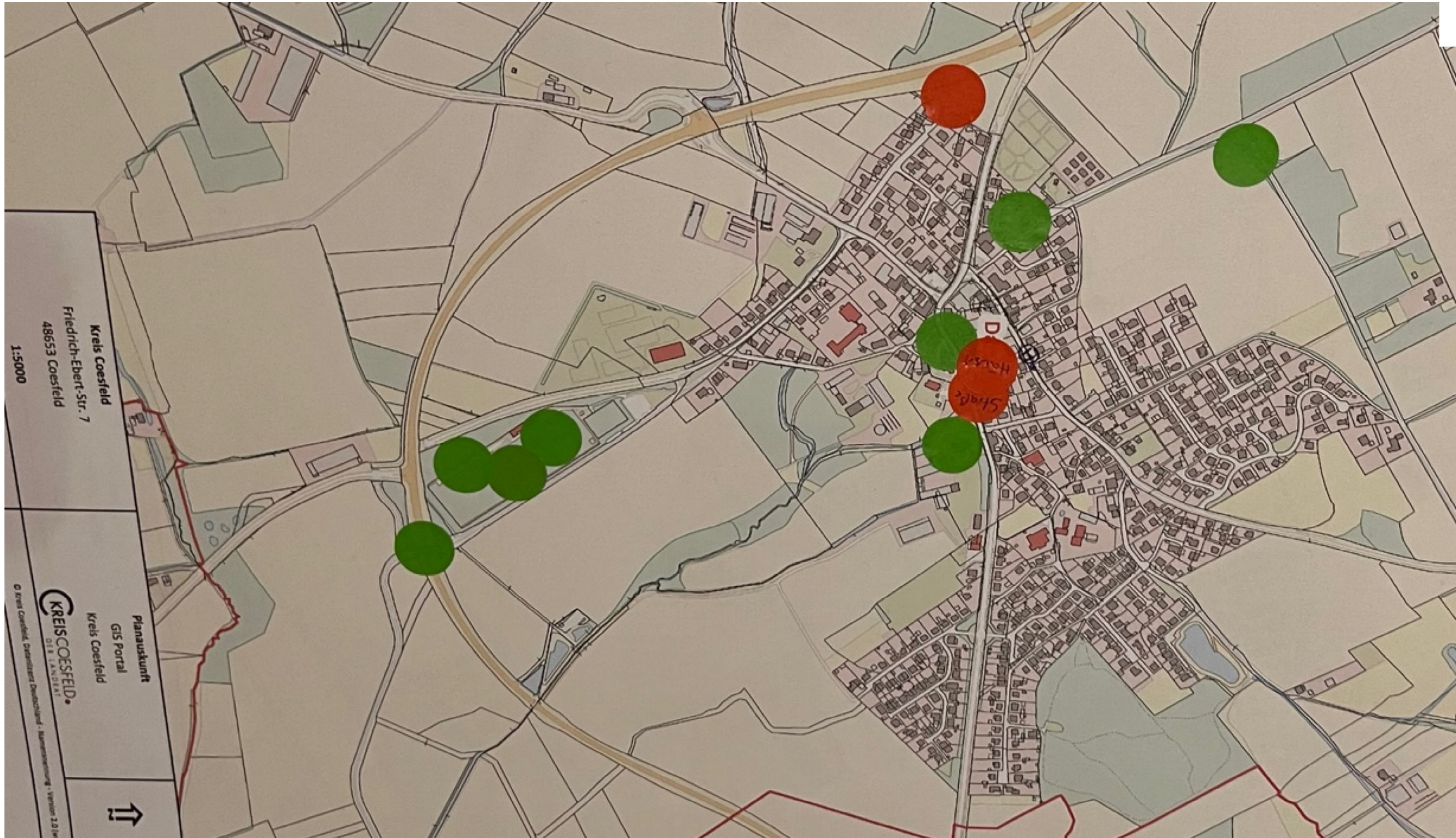


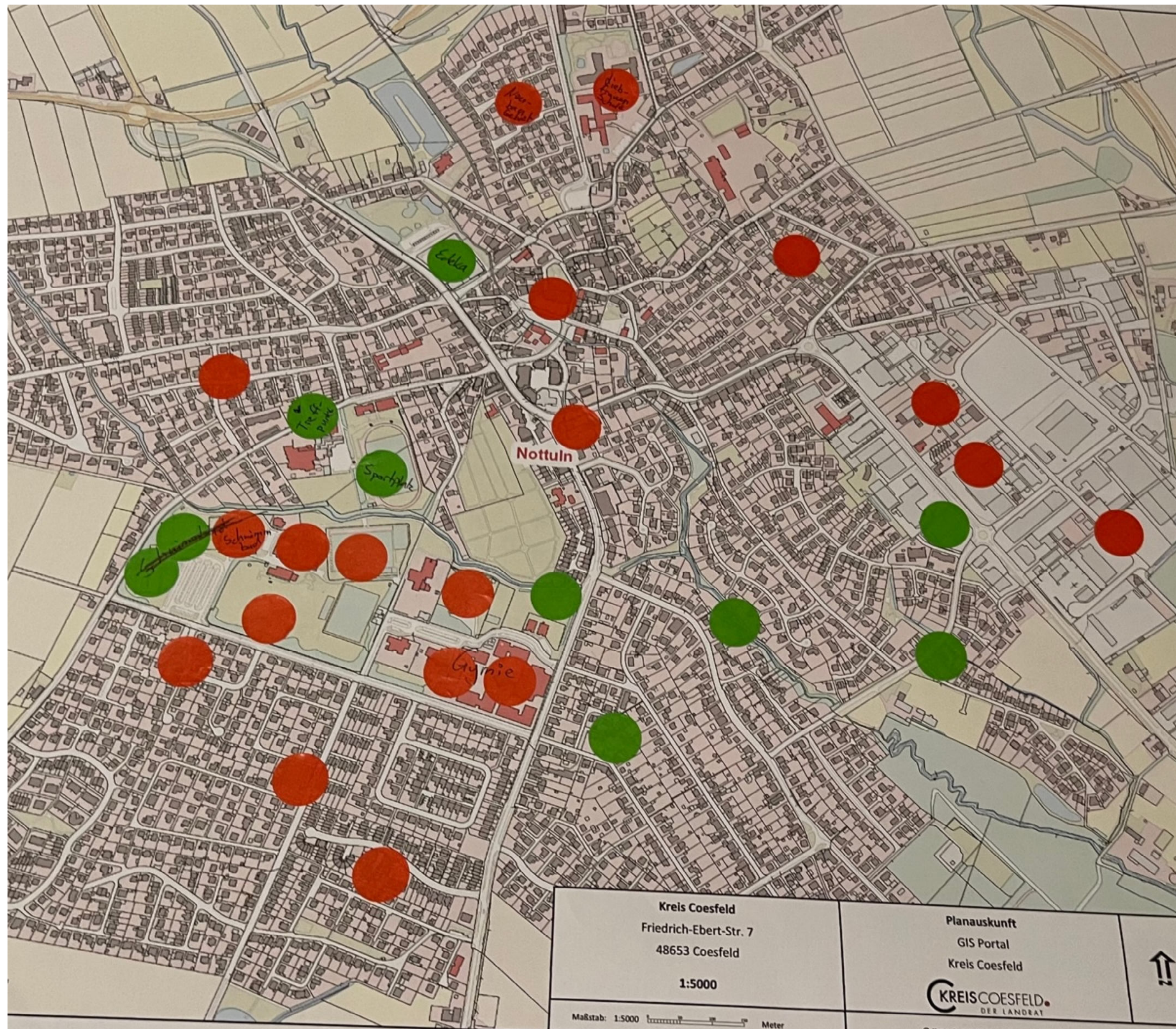














# Ergebnisse Kritikphase

- Zu wenige Wohnraum
- Schlechte Bushaltestellen
- Schlechte Busverbindungen/ volle Busse
- Zu wenig Sportangebote
- Fehlende Schülerjobs
- Schlechte Beleuchtung
- Fehlender Skatepark
- Probleme mit rechten Gedankengut
- Zu wenige Klimaschutz
- Zu wenig Angebote/Aktionen für Jugendliche
- Keine Fahrradwege/ schlechte Fahrradwege
- Schlechte Toiletten
- Fehlende Outdoor-Plätze für Jugendliche
- Schlechte Internetverbindung
- Teure Preise



**Was nervt dich an oder in deinem Wohnort?**

- fehlende Schülerjobs ✓  
Keine Schülerjobs
- schlechte Beleuchtung ✓  
Schlechte Beleuchtung  
zu wenig Licht
- zu wenig Klimaschutz ✓  
zu wenig aktiver Klimaschutz
- teure Preise ✓  
Preise in Notkulu zu teuer (Döner, Eis, Marktmarkt)
- Problem mit rechtem Gedanken-gut, parolen etc ✓  
Nazi-plakate und Formen
- fehlender Skatepark ✓  
Kein Skate-Park
- zu wenig Angebote / Aktionen für Jugendliche ✓  
Mehr Aktion für Jugendliche
- zu wenig Angebote für Jugendliche ✓  
Mehr Partys für Jugendliche
- schlechte Toiletten ✓  
Die Toiletten auf den Schulen sind ehelig.  
Freie Toiletten in Notkulu
- keine Fahrrad-ständer, schlechte Fahrradwege ✓  
Fahrradwege / ständer
- schlechte Internetverbindung ✓  
Kein / schlechtes Internet  
Schlechtes WLAN
- zu wenig Sportangebote ✓  
Sportangebote nicht / schwer zugänglich  
Schwimmbad  
Tennis  
Sporthalle  
Dorup
- schlechte Bushaltestellen ✓  
Über-Dichte Bustakt stellen  
Mehr Beleuchtung an Bushaltestellen
- zu wenig Wohnraum ✓  
Mehr Häuser für Flüchtlinge  
die Wohnung sind klein
- schlechte Busverbindung  
zu volle Busse ✓  
Busproblem  
Schulbus zu voll & zu spät  
Günstiger Bus und Bahn tickets

# 3. Dialog „Jugend & Politik“

## Aus Kritik wird Potenzial

- An den konkreten Themen und Kritikpunkten wurde sich gemeinsam mit den Kommunalpolitiker:innen und den Fachkräften aus der Verwaltung ausgetauscht
- Zuständigkeiten, Aufgabenfelder und unterschiedliche Ebenen der Politik wurden erläutert und visualisiert
- Dabei haben 3 Expert:innen aus dem „Kommunalen Team“ den Dialog begleitet und sich den Fragen der Jugendlichen gestellt
- Anschließend wurden 11 Themenfelder gebildet



Die Welt lebt von Menschen, die mehr tun als ihre Pflicht.  
E.B.



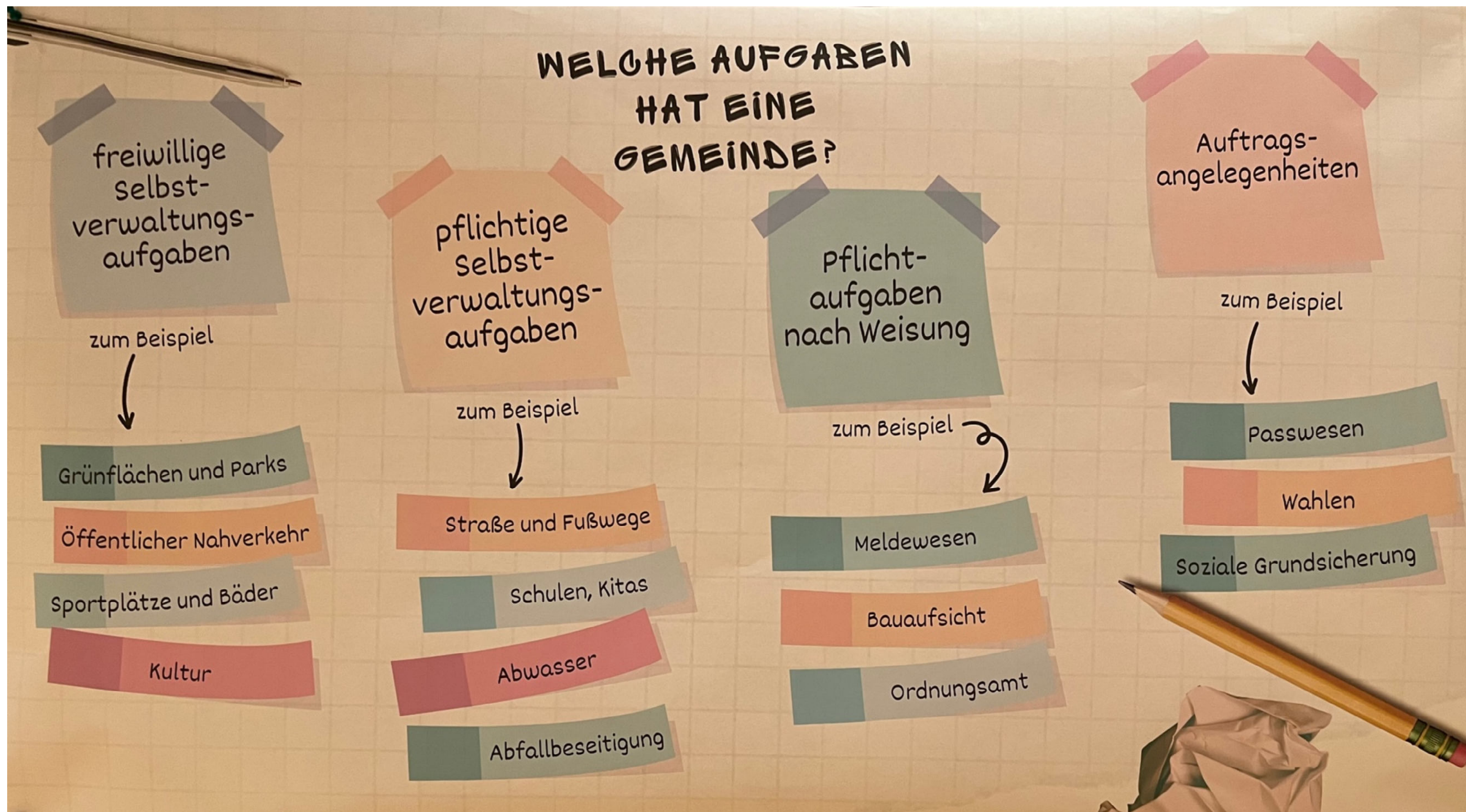
Zuständigkeiten - Politikebenen -

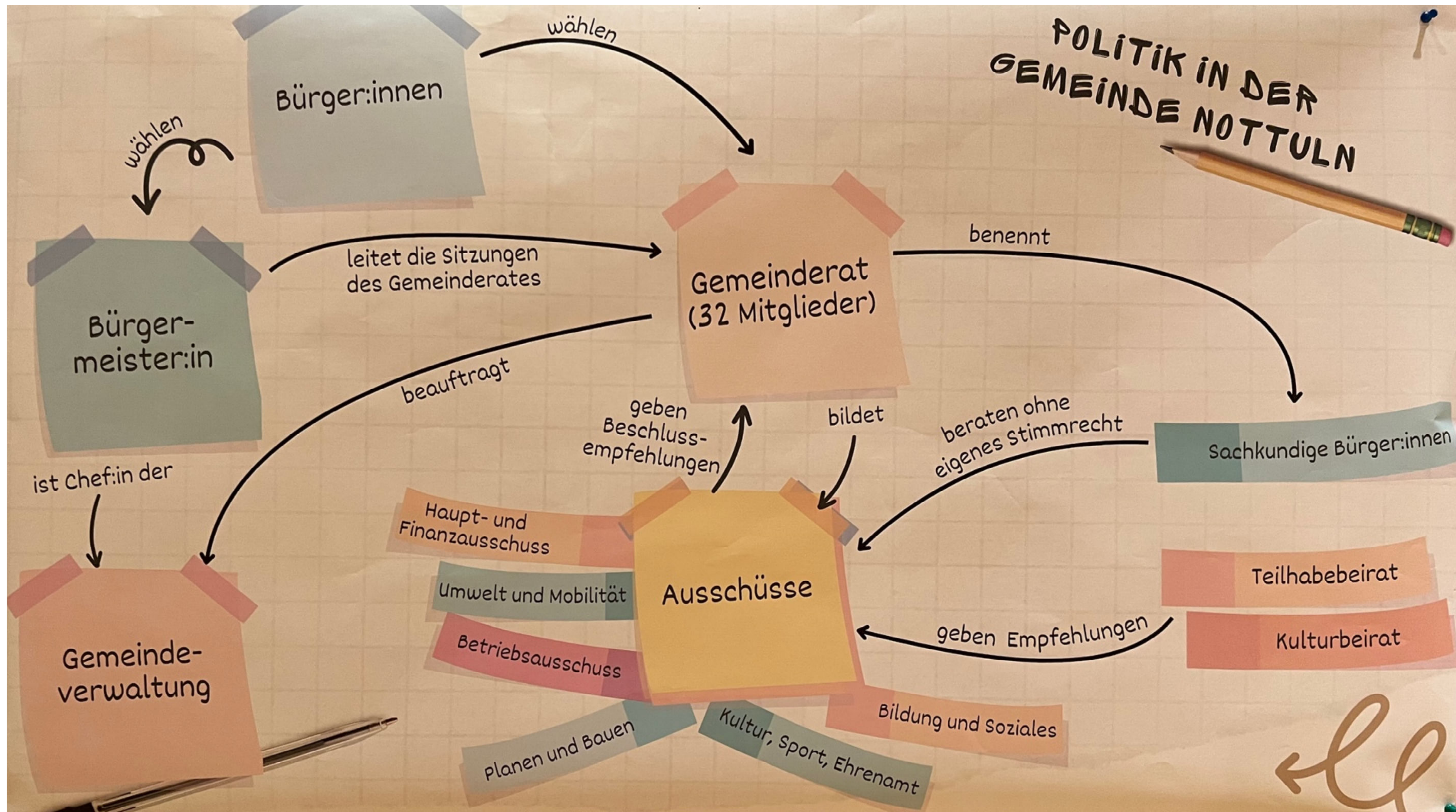
**okay... und WER ist hier für WAS zuständig?**

**GELTUNGSBEREICH**

- EUROPÄISCHE EBENE
- BUNDES EBENE
- LANDES EBENE
- KOMMUNALE EBENE

**Beachte!**  
Die kommunale Ebene ist verfassungsrechtlich keine eigene Ebene, sondern gehört zum Land! Sie hat aber viele Selbstverwaltungsrechte.

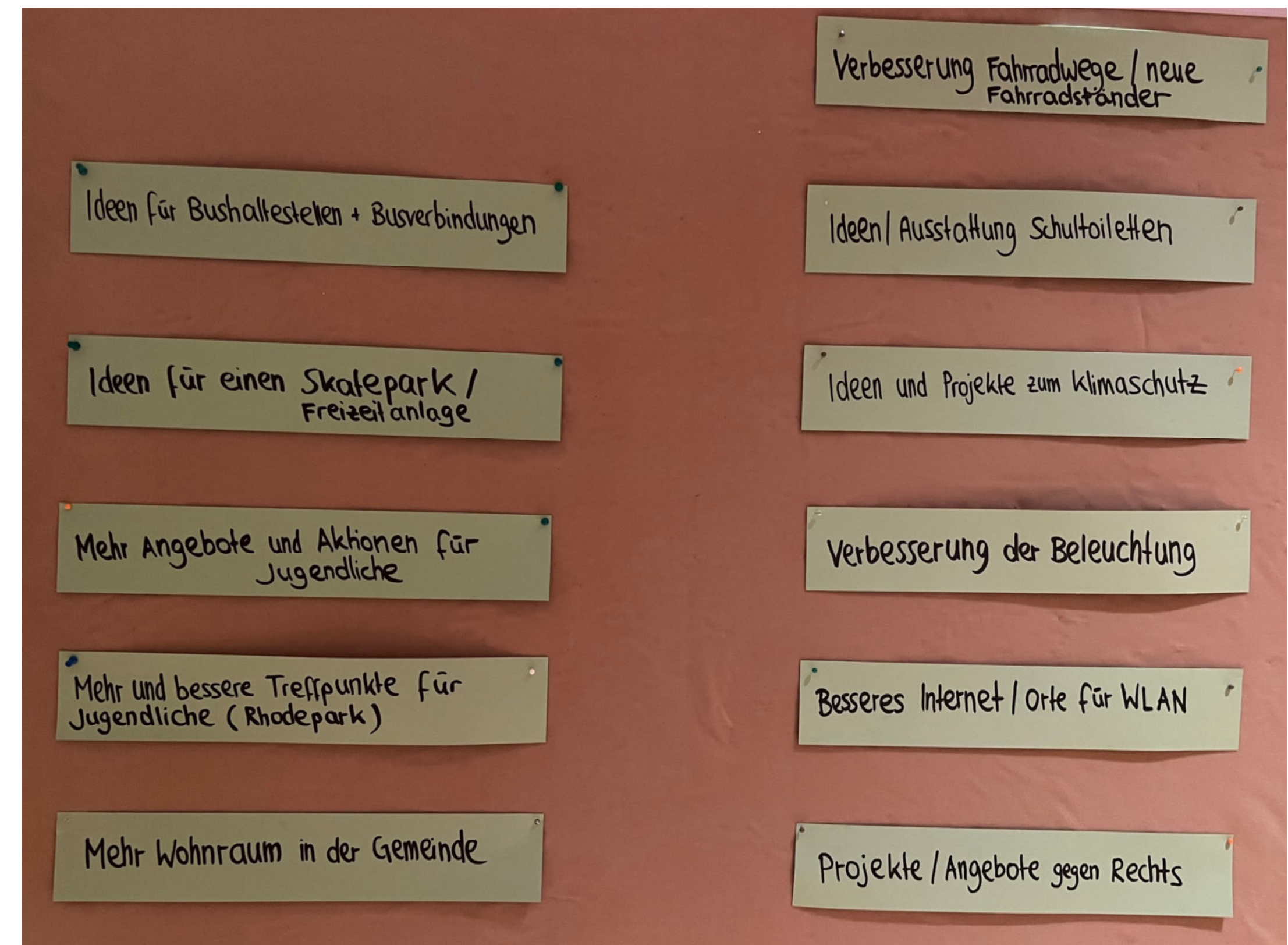


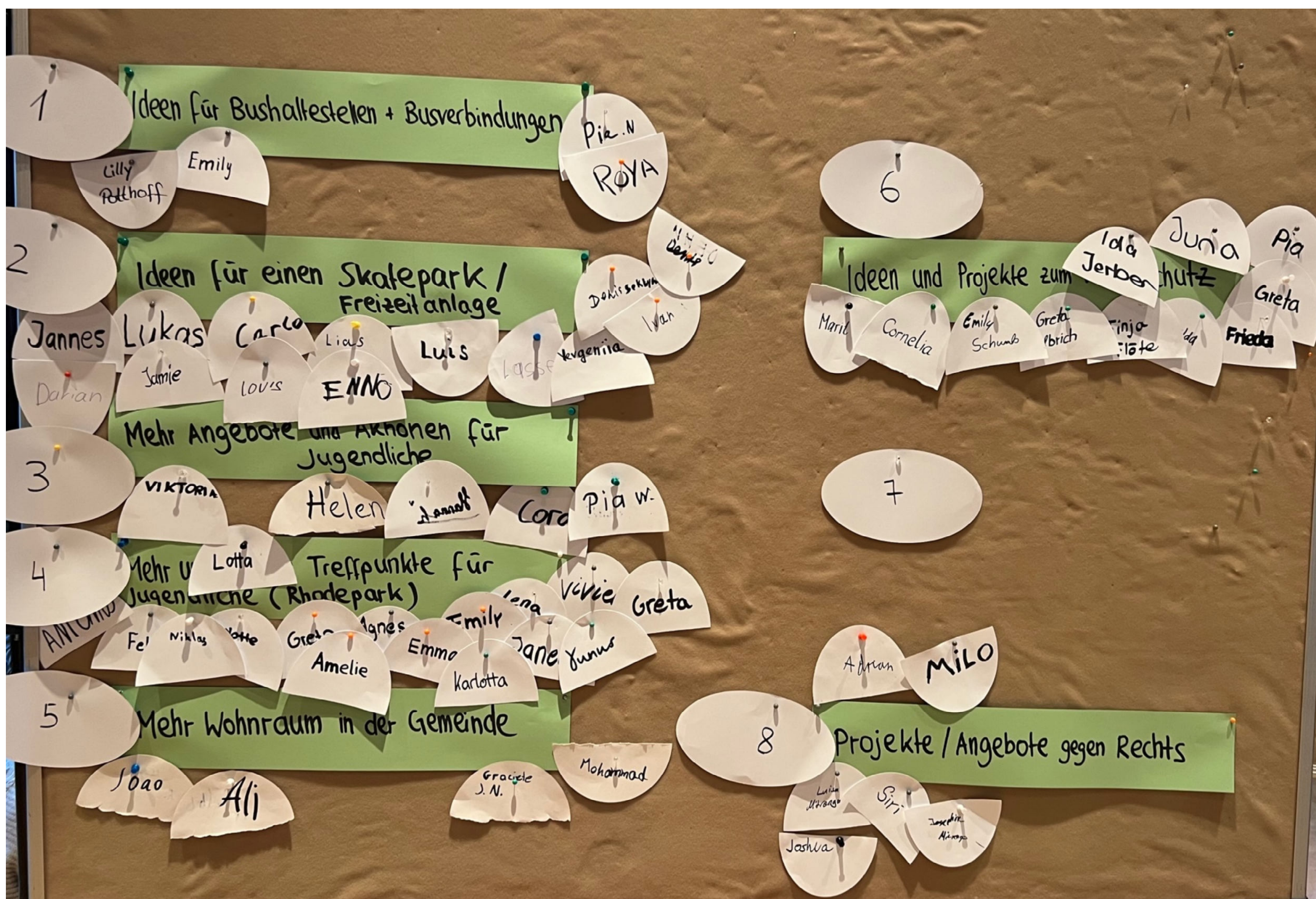


# 4. Ideenphase

## 11 Themenfelder

- Die Teilnehmer:innen haben sich den Themenfelder zugeordnet und anschließend mit folgender Fragestellung in den 7 ausgewählten Themenfelder beschäftigt: „Welche Ideen und Wünsche hast du zu dem Themenfeld?“
- Anschließend wurden die Ergebnisse auf Tafeln in unterschiedliche Themengruppen geclustert und schriftlich festgehalten.





Mehr Angebote und Aktionen für Jugendliche

(Tot partys)

AB UND ZU GÜNSTIGE  
AUSFLÜGE

Motto Party

DISCO

Event Party's  
Halloween, Nikolaus...

Snacks und Getränke

Getränke und Snacks kosten wenig oder sind ganz kostenlos

Ein bisschen Geld?

Cocktailbar

DJ

Zielgruppe?

Im Sommer  
Draußen Feiern

5x im Jahr

IM WINTER  
kann man zur  
Schlittschuhbahn in  
DÜLMEN

ohne Betreuung

Jetzt geht es um eure Ideen, Anregungen und Wünsche.  
Jede Idee ist wichtig, ihr dürft und sollt frei phantasieren und rumspringen!  
Willkommen in der Ideen- und Phantasiephase!  
Aber Vorsicht: bewertet keine Ideen!  
1. Aufgabe:  
In eurer Gruppe sollt ihr folgende Fragen beantworten:  
„Welche Ideen und Lösungsvorschläge habt ihr zu eurem Thema?“  
„Was muss sich bei diesem Thema aus eurer Sicht ändern?“  
Bitte haftet die gesammelten Ideen und Lösungsvorschläge auf Moderationskarten fest und plant sie in die Moderationswand!  
Wichtig: nur eine Idee, bzw. ein Lösungsvorschlag pro Karte!  
2. Aufgabe:  
Stellt eure Ideen und Lösungsvorschläge im Plenum den anderen Teilnehmenden vor.

Pia W.  
Hannah  
Helen  
VIKTORIA  
Lora



**Ideen für einen Skatepark / Freizeitanlage**

**Skatepark**

**Rampen**

skate pool

Spine

Halfpipe

quaterpipe

kicker

Bodenwellen

Rail

Box

Hip

Bank

**Sonstiges**

Mülltonen

verschiedene rampen die gut aufgebaut ist

Wlan im park

Licht

Überdachung (nur über teilen)

Bänke

Gullideckel (im pool)

Beton bodenfläche für's chillen oder auf den boden zu fahren

**Ort**

- wiese bei der Steverschule  
- eigentlich egal hauptsache wir haben ein

**Participants:** ENNO, Jannes, Carlo, Dennis, Luis, Daria Seklyn, Lasse, Darian, MILO, Jamie, LOUIS, Lias, Lukas, Adrian, Eugenia, Ivan

**Instructions:**  
Jetzt geht es um eure Ideen, Anregungen und Wünsche.  
Jede Idee ist wichtig, ihr dürft und sollt frei phantasieren und rumspinnen!  
Willkommen in der Ideen- und Phantasiephase!  
Aber Vorsicht: bewertet keine Ideen!  
1. Aufgabe: In eurer Gruppe sollt ihr folgende Fragen beantworten:  
- Welche Ideen und Lösungsvorschläge habt ihr zu diesem Thema?  
- Was muss sich bei diesem Thema aus eurer Sicht ändern?  
Bitte haltet die gemeinsamen Ideen und Lösungsvorschläge auf Moderationskarten fest und passt sie an die Moderationskarte.  
Wichtig: nur eine Idee, bzw. ein Lösungsvorschlag pro Karte!  
2. Aufgabe: Stellt eure Ideen und Lösungsvorschläge im Plenum den anderen Teilnehmenden vor.



**Ideen für Bushaltestellen + Busverbindungen**

- Schalbus Nottuln-Coesfeld
- Sitzgelegenheiten Metallbank
- Fahrradständer an Bushaltestellen
- Sitzgelegenheiten und überdachung (Bushaltestelle Kruse)
- Gymnasium Bushaltestelle Überdachung & Sitzgelegenheiten.
- Auch Abends Busverbindung von Baumberg nach Nottuln & Darup → Nottuln und Nottuln → Darup
- Lichter an Bushaltestelle (Alte Schule)
- 560 soll Samstags & Sonntags in Darup halten. (hält momentan Samstags nur 4,2 und Sonntags gar nicht in Darup.)
- Non on den Bushaltestelle am Rodelplatz ist ein zentraler Ort wo sich viele treffen und da halten alle Busse [560, 662, 663, 665]
- Günstigere Busfahrkarten
- Zweiter BUS nach Appelhülsen am Abend
- Gymnasium und Liebfrauen schule einzeln
- Busse überfüllt
- Digitaleanzeigen an Bushaltestelle
- Glasüberdachung an Bushaltestelle
- Bus nach Dülmen & Havixbeck
- Bushaltestelle fehlt zwischen Buldern & Appelhülsen (Da ist gar nichts)
- Direkt Bus Alten Berge (über Havixbeck) und so

**Names:** Lilly Pottthoff, ROYA, Pie.N, Emily, Heidi, Clarissa

44



Mehr und bessere Treffpunkte für  
Jugendliche (Rhodepark)

Freies  
Wlan

immer  
geöffnet.

Überdachte  
Sitzgelegenheiten  
im Rhodepark/Marktplatz  
mehr Bänke (Darup  
Wolffsh.)

Arcade

Freies W-lan  
im Rhodepark

schöne, große,  
Stadtbib

Internetcafe

aesthetisch Café  
(Schülerjob)



beim  
Rodeplatz

Inneneinrichtung

Sitzmöglichkeiten/  
Tische

Heizung

Kontainer  
(groß)

Solardach  
Wlan

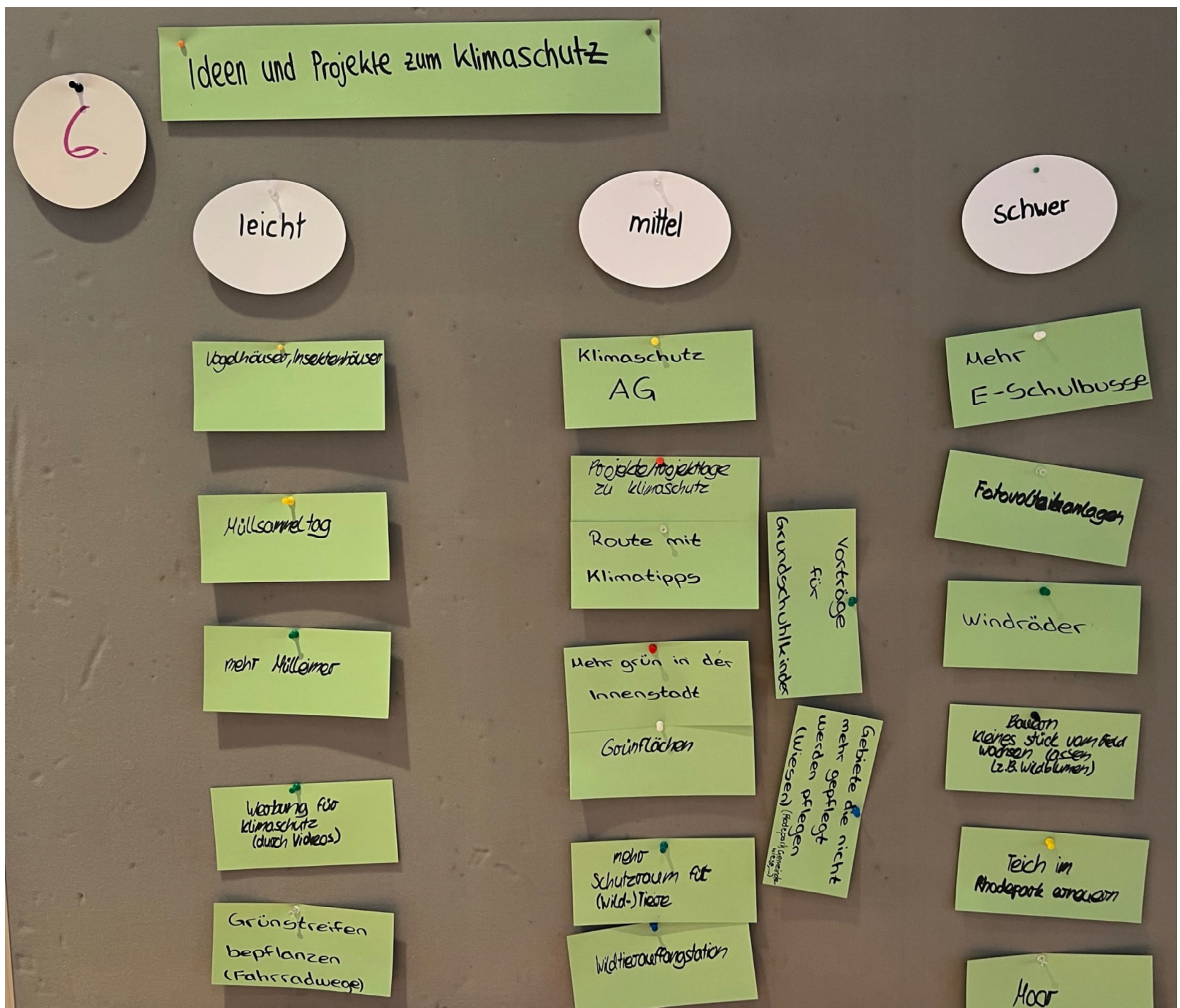
Bolzplatz in  
Darup

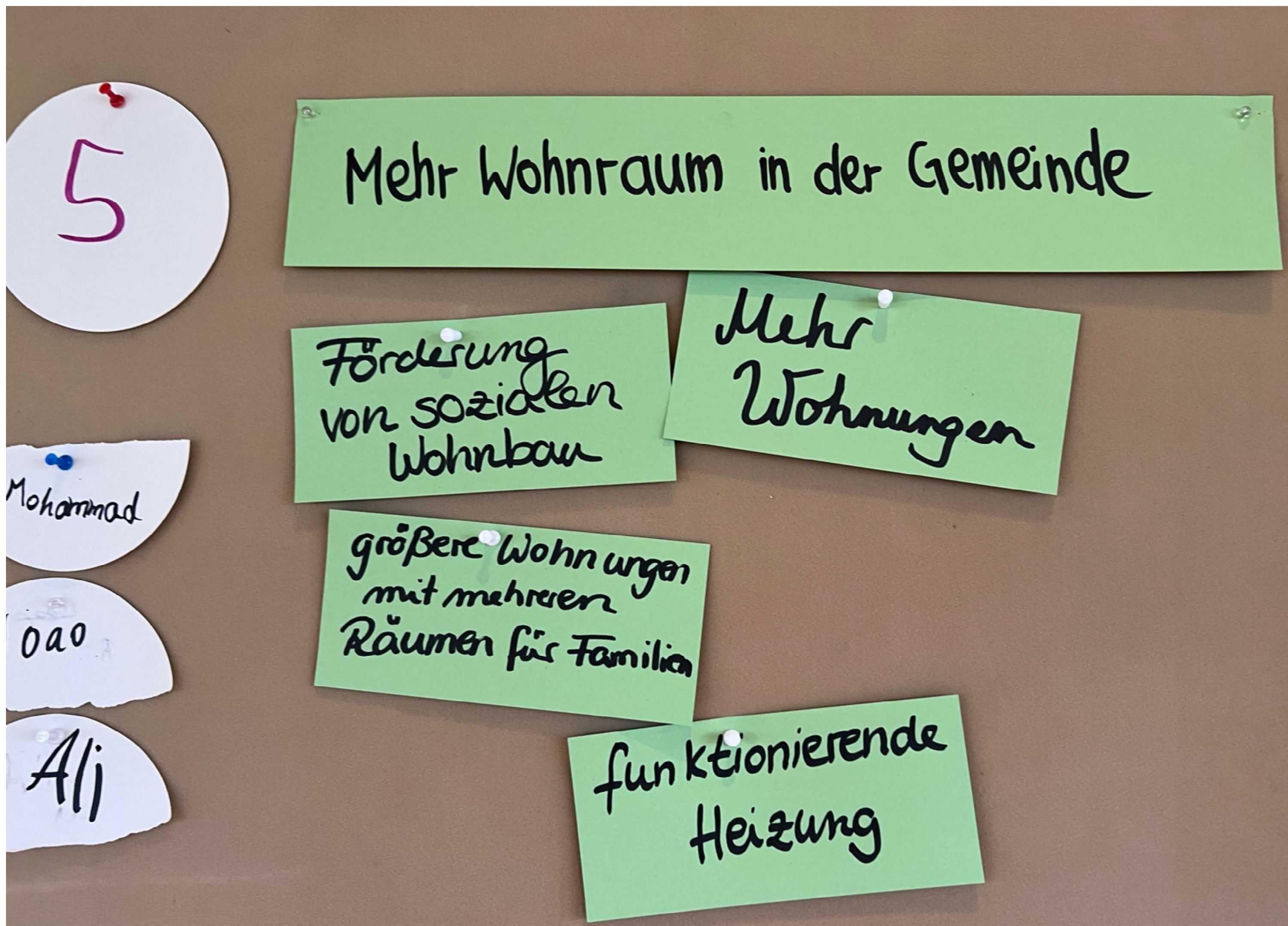
Basketball-  
-korp

Park in  
Darup

Basketball-/Bolz-  
platz (Rhodepark)







Projekte / Angebote gegen Rechts

Pollacke Projekt Tage  
von allen Schulen (Aufklärung  
Projekt Tag)

Wahlberech-  
tigte  
informieren  
(Wahlprogramm)


Aufklärung  
rassistischer / Rechtsextremer  
Symbole / Zeichen

Schulung von Lehrern  
gegen Rechts




# 5. Abschlusspräsentation

## Ideen für Bushaltestellen + Busverbindungen

Bushaltestellen	Busverbindung	Schulbusse
Sitzgelegenheiten Metallbank	- Busse überfüllt - Am Wochenende soll die S60 auch in Darup halten	- Schulbusse oft überfüllt
- Lichter an Bushaltestellen - Fahrradständer an den Bushaltestellen	- Günstigere Tickets	- Gymnasium und <del>die</del> Liebfrauenschule sollen einzelne Busse bekommen
Digitale Anzeigen an Bushaltestelle	- Zwischen Buldern und Appelhülsen fehlt Bushaltestelle	- Schulbus von Nottuln nach Coesfeld
- Es soll Weiter an den Bushaltestellen geben - Glasüberdachung an Bushaltestellen	- Bus nach Dülmen und Havixbeck - Zweiter Bus nach Appelhülsen	
- Gymnasium Bushaltestelle soll eine Überdachung und Sitzgelegenheiten haben	- Direktbus nach Altenberge (über Havixbeck)	

- Überdachungen an Bushaltestellen fehlen

- Aber auch ein Bus von Baumberg nach Nottuln und Darup - Nottuln und Nottuln - Darup

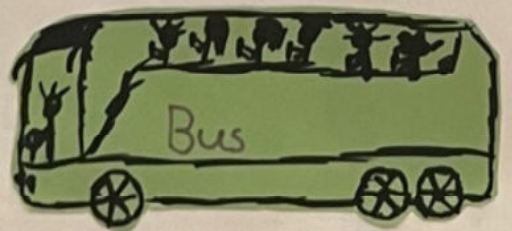


Auch Abends Busverbindung von Baumberg nach Nottuln & Darup → Nottuln und Nottuln → Darup


Warum ist es uns wichtig?

- Ältere Leute nutzen auch Busverbindungen

- viele Jugendliche benutzen die Busverbindungen

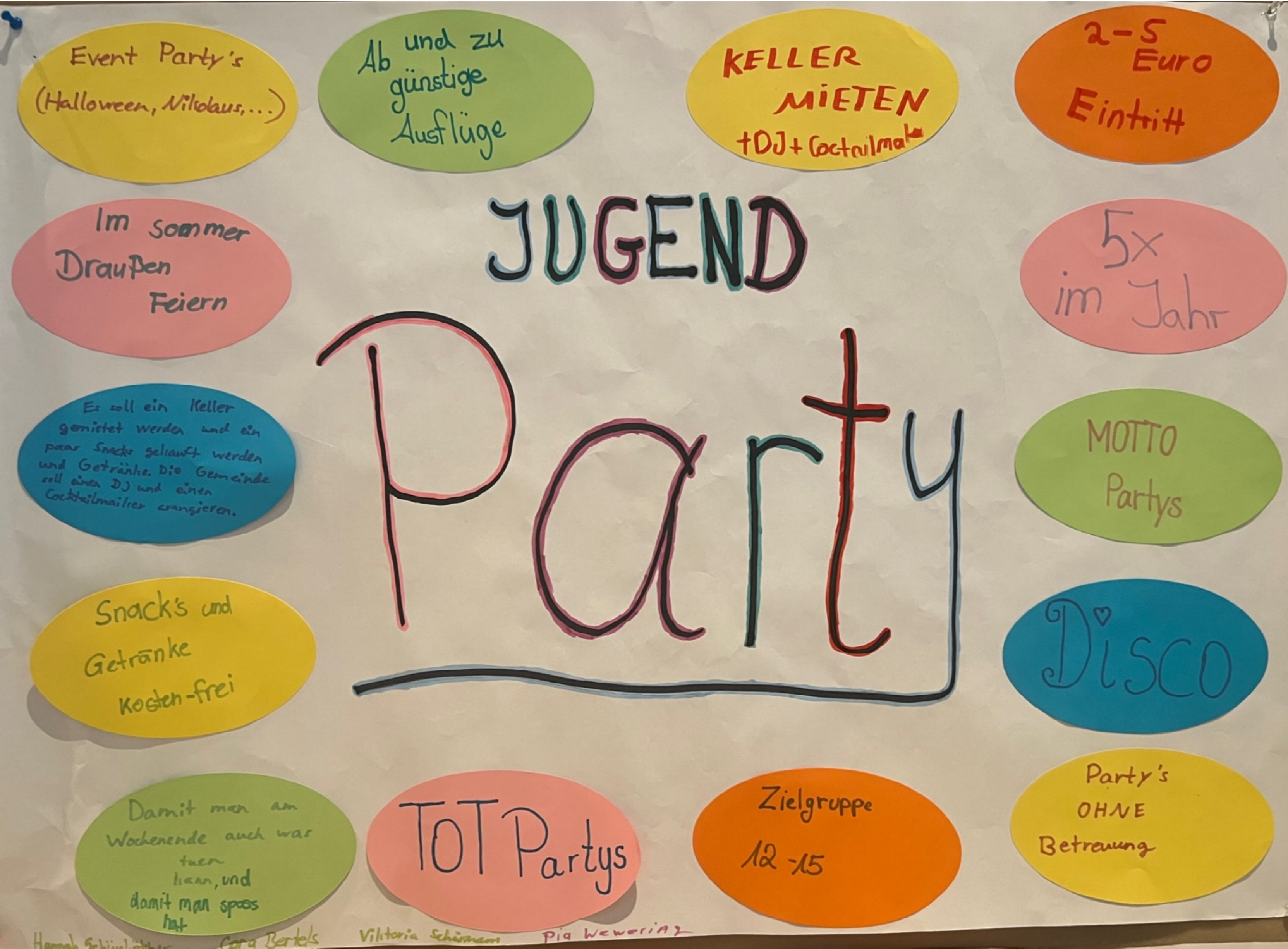


Bus



Roya Emily Pia Lily





50



Gründe

Skatepark



Man kann an den Skatepark anbauen.

Die State-parks in der Umgebung sind zu weit weg.

Sonstiges

Die Jugendlichen kriegen dadurch einen Platz zum Abhängen und in Notfällen

gibt es nichts zu tun und wenn man raus will/soll kann man nichts machen

- zum Treffen

- Müllimer  
- WLAN

- Überdachungen  
(- Gulli im Skate-Pool)

- Sitzmöglichkeiten wie Bänke  
- Tische

S  
K  
A  
T  
E  
N

Möglichkeiten für Rampen

- Skate-Pool  
- Spine  
- Halfpipe

- Quarterpipe  
- Kicker  
- Bodenwellen

- Rail  
- Box  
- Hip



Ivan, Denis  
Denis  
Lias, Franke, Kri, Verghenia

Adrian Louis & Jamie

Eand verlage Janner Helmig Luis Walter Carlo Dornhegge Lasse Lukas Jarian



# Ideen und Projekte zum Klimaschutz

## Schule

- Projekte/Projekttag zum Klimaschutz
- Müllsammeltag

## ?

- Windräder
- Photovoltaik

## Klimaschutz- bund

- Aktionen für Grund-  
schulkindern
- Werbung für Klimaschutz  
(Instagramaccount, ...)
- Ungepflegte Gebiete pflegen
- Route mit Klimatipps  
(Auch interaktiv)
- Teich im Rhodepark erneuern  
↳ (Geld für alle Aktionen)

## Gemeinde

- Mehr bunt:
  - ↳ Grünstreifen bepflanzen
  - ↳ Mehr Natur im Orts-  
kern
  - ↳ Grünflächen
- Vogelhäuser, Insekten-  
häuser
- Mehr Mülleimer
- Mehr Schutzraum für  
(Wild-)Tiere

Juna, Marit, Pia, Mathilda, Frieda, Ida, Cornelia, Graciete, Greta O., Emily, Finja, Oliane, Greta W.



Mohammad  
Grasemi

# Mehr Wohnraum in der Gemeinde

Joop

## Wie sollte eine Wohnung aussehen?

Wohnzimmer

Küche mit Sitzgelegenheit

Badezimmer:  
Dusche, Toilette  
u. Waschbecken

Pro Person  
ein zusätzliches  
Zimmer

→ größere Wohn-  
ungen mit mehreren  
Räumen für  
Familien

## Warum ist das wichtig!

Privatsphäre

Ruhe

Rückzugsort

Platz für  
meine persönlichen  
Gegenstände

## Was braucht ihr für die Umsetzung?

Finanzierung  
→ Geld

zentrale  
Bauplätze im  
Ort

Förderung  
von sozialem  
Wohnungsbau

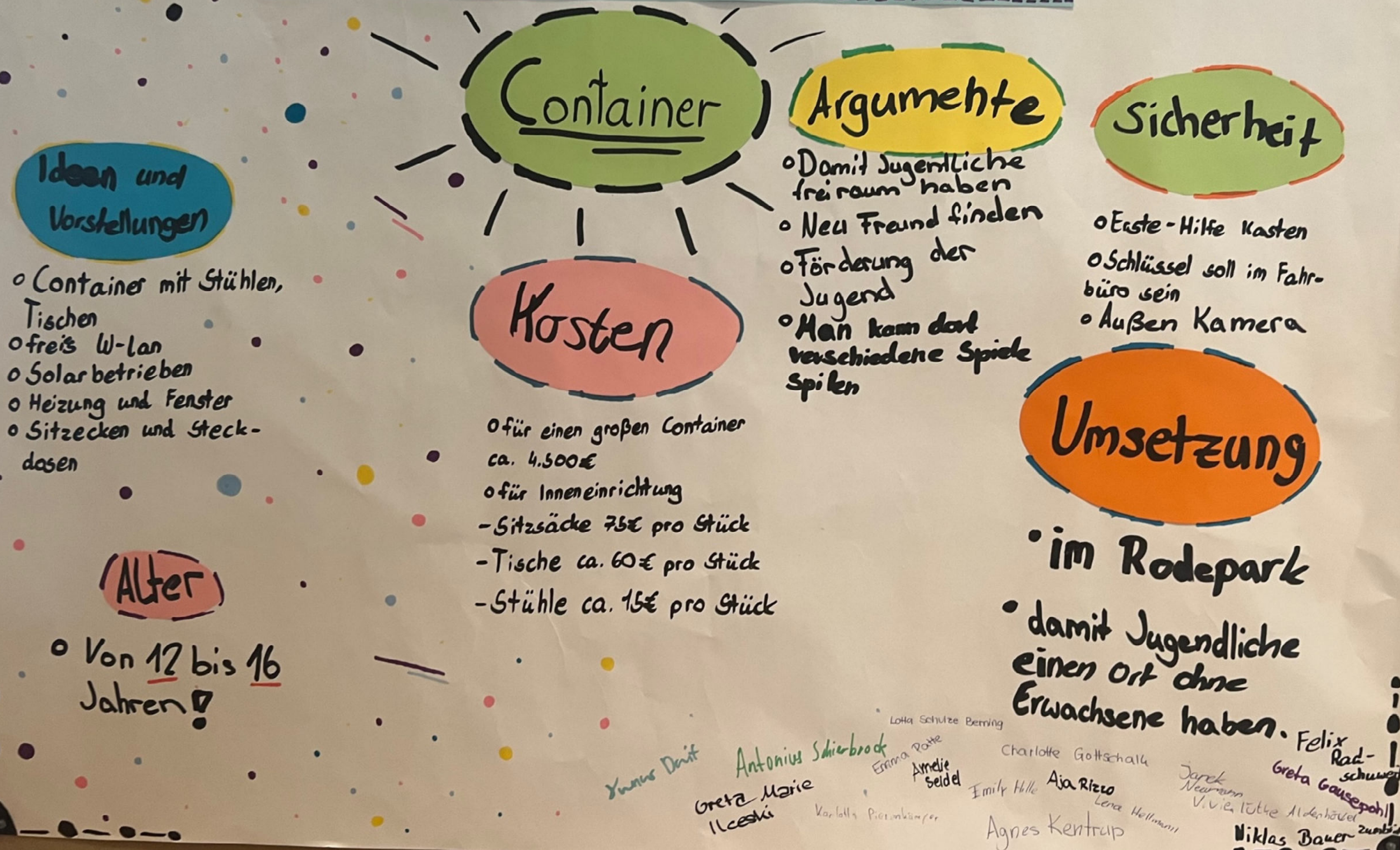
## Argumente für unser Projekt

Wohnen  
ist ein  
Menschenrecht

Gesund-  
heit



Mehr und bessere Treffpunkte  
für Jugendliche (Rodepark)



Lotta Schulte Bering  
 Antonius Schierbrock  
 Emma Patte  
 Arndt Seidel  
 Karolita Piesenkämper  
 Charlotte Gottschalk  
 Aja Rizzo  
 Lena Hellmann  
 Agnes Kentrup  
 Jarek Neumann  
 Vivie Lütke Aldenhövel  
 Felix Rad-schweif  
 Greta Gausepohl  
 Niklas Bauer



# gegen Rechtsextremismus

## Schulung von Lehrern gegen Rechts

Lehrer müssen sich mehr mit  
Rechtsdruck auseinandersetzen!  
Aber wieso und vor allem wie?

## Politische Projektstage (Aufklärungsprojektstage)

Politische Tage zur Aufklärung an  
Schulen.  
Wieso und in wie fern ist das  
umsetzbar?

## Wahlberechtigte Informieren

Viele Junge Wähler wissen gar nicht  
was die Parteien genau machen. Wie  
kann man ihnen die Parteien näher  
bringen und sie informieren?

## Aufklärung rechtsextremer/rassistischer Symbole/ Zeichen

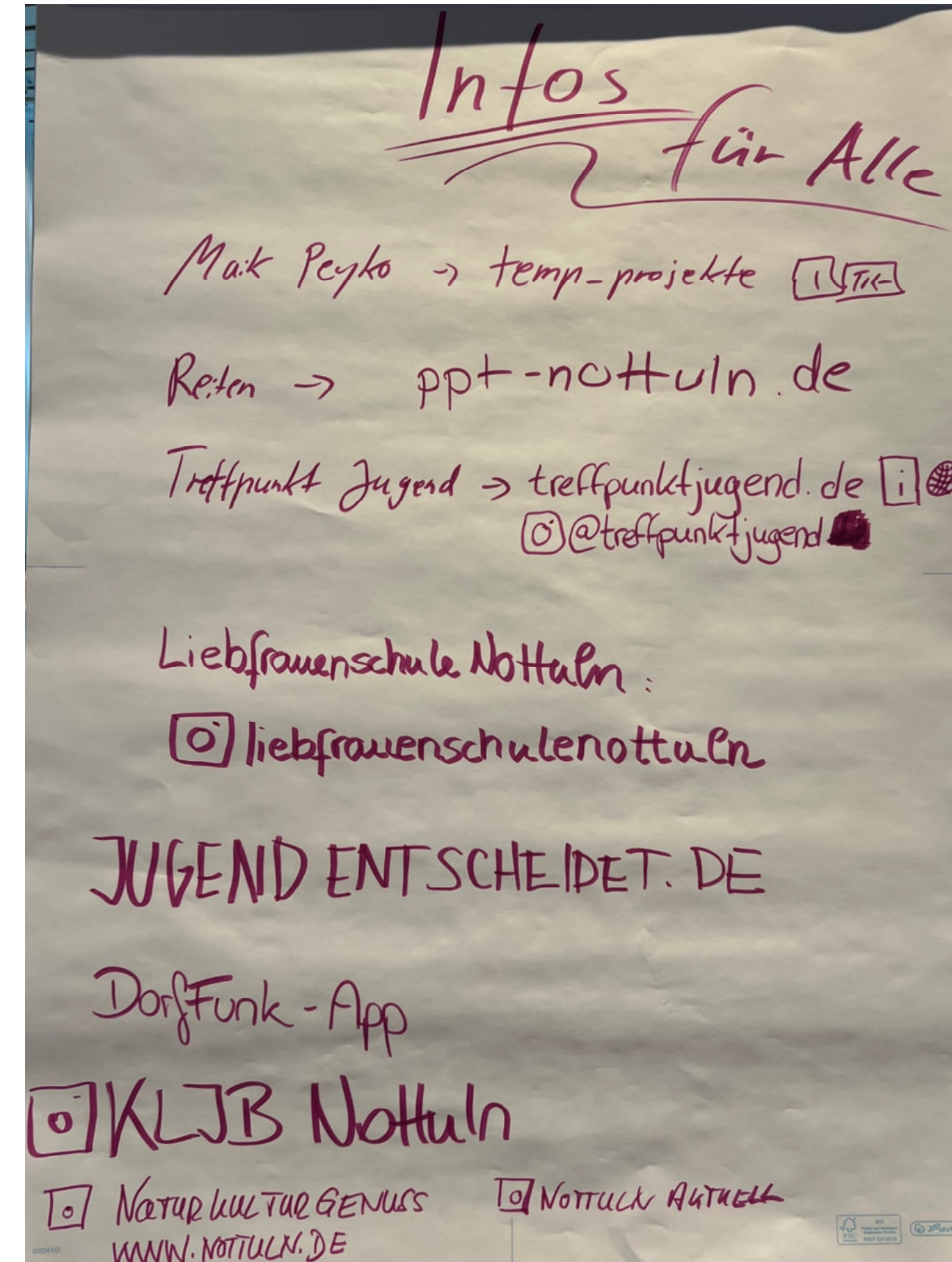
Viele Symbole sind rechtsextrem, nicht  
alle verboten, aber schon sehr nah an der  
Grenze. Die meisten kennen aber nicht  
alle dieser Symbole. Kann man über sie  
aufklären und wie?





# 6. Abstimmungsergebnis

- Nach jeder Themenvorstellung fand eine Abstimmung nach dem Vorbild einer Ratssitzung statt.
- Abstimmungsergebnisse:
- Alle Anträge wurden - Mehrheitlich angenommen





- Moderation **TEMP Projekte**; Maik Peyko Tel.: 0160/7825948;  
E-Mail: [tempprojekte@gmx.de](mailto:tempprojekte@gmx.de); [www.temp-projekte.de](http://www.temp-projekte.de) und bei  
Facebook sowie Instagram





**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 146/2024

Produktbereich/Betriebszweig:  
**12 Verkehrsflächen und -  
anlagen, ÖPNV**  
Datum:  
**30.10.2024**

**Tagesordnungspunkt:**

Wirtschaftswegekonzept 2024 der Gemeinde Nottuln

**Beschlussvorschlag:**

1. Das Wirtschaftswegekonzept wird in der vorgestellten Form zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung beantragt die Anerkennung des Wirtschaftswegekonzepts bei der Bezirksregierung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine. Sich hieraus ergebende Sanierungsmaßnahmen und Fördermittelanträge werden gesondert beraten.

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b>	12.11.2024	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

In den vergangenen Monaten wurde von der Gesellschaft für kommunale Infrastruktur (Ge-Komm GmbH) in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem eingerichteten Arbeitskreis ein Wirtschaftswegekonzept entwickelt. Dabei wurde der IST-Zustand des Wegenetzes erfasst und kategorisiert, eine umfassende Analyse vorgenommen und anschließend der künftige SOLL-Stand skizziert, aus dem sich dann die weiteren Handlungsschritte hinsichtlich der laufenden Unterhaltung und für künftige Sanierungen ergeben. Ferner wurde ermittelt welche Wege nicht länger benötigt werden und aufgegeben bzw. einer anderen Nutzung zugeführt werden können (sog. Optionswege).

Im September wurde das Konzept auf zwei Veranstaltungen dem Arbeitskreis und der Öffentlichkeit vorgestellt und den Bürgern über die Onlineplattform „[www.wirtschaftswegekonzept.de](http://www.wirtschaftswegekonzept.de)“ die Gelegenheit gegeben Anregungen und Änderungsvorschläge einzureichen. Anschließend wurden diese Anregungen geprüft und sofern möglich in das Konzept aufgenommen. Alle eingereichten Stellungnahmen sowie die dazu erstellten Kommentare der Verwaltung sind anonymisiert weiterhin auf der Plattform einsehbar.

Die erarbeiteten Ergebnisse des Konzepts sowie der Bürgerbeteiligung und die entwickelten Handlungsempfehlungen werden in der Ausschusssitzung durch die Firma Ge-Komm vorgestellt.

Für das verabschiedete Konzept kann anschließend eine Anerkennung durch die Bezirksregierung beantragt werden. Eine solche Anerkennung ist Voraussetzung zur Beantragung von Fördermitteln gemäß der Förderrichtlinie Wirtschaftswegebau des Landes.

Das Konzept befindet sich noch in der End-Bearbeitung, sodass dieses noch nicht bis zur Einladungsfrist fertiggestellt werden konnte. Das Konzept wird bis zum 08.11.2024 nachträglich in Session bereitgestellt.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Wirtschaftswegekonzept (wird nachgereicht)

Verfasst:  
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



<p><b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 108/2024/1</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: <b>12 Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV</b> Datum: <b>30.10.2024</b></p>

**Tagesordnungspunkt:**

Kapazitäten C 85

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die RVM mit der Kapazitätsausweitung der Linie C 85 von montags bis freitags zu beauftragen und dafür Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2025 einzustellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen liegen bei ca. 40.000 €/Jahr.

**Klimatische Auswirkungen:**

Ausweitung des ÖPNV hat langfristig klimapositive Wirkung, wenn dadurch Fahrten mit den Privat-PKW ersetzt werden.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b>	12.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			

...

Vorlage Nr. 108/2024/1

<b>Beratungsergebnis</b>			
einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Am 11. Mai 2024 informierte die SPD-Fraktion die Verwaltung über Kapazitätsprobleme beim Ortslinienverkehr (C85), woraufhin in der Ratssitzung vom 14. Mai 2024 die Verwaltung damit beauftragt wurde, das Problem zu eruieren und eine Lösung zu präsentieren.

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 21. August 2024 wurde Folgendes berichtet:

- Das derzeit von Lücke Reisen eingesetzte Fahrzeug bietet 16 Sitzplätze.
- Laut RVM und bestätigt durch eine Fahrgastzählung von April 2023 kommt die Linie damit manchmal an ihre Auslastungsgrenze: Zu zwei Zeiten werktags früh fahren die Busse von Appelhülsen nach Nottuln mit bis zu 29 Fahrgästen voll besetzt.
- Es ist anzunehmen, dass sich diese Zahlen nach Bezug der Unterkunft für Geflüchtete nochmals erhöht haben. Eine konkrete Zahl über abgewiesene Fahrgäste konnte nicht ermittelt werden.

Die Verwaltung schlug vor, die Kapazität durch den Einsatz eines größeren Fahrzeugs mit 27 Sitzplätzen zu erhöhen. Die Mehrkosten durch Anschaffung und erhöhten Betriebskosten wurden mit bis zu 50.000 Euro prognostiziert.

Die Ausschussmitglieder sahen noch zu viele offene Fragen und beschlossen eine Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Zwischenzeitlich wurden neue Fahrgastzahlen erhoben, die zeigen, dass die Linie nicht nur morgens, sondern im Tagesverlauf mehrfach an die Auslastungsgrenze (zumind. der Sitzplätze) kommt, siehe Anlage 1. Der Fahrdienstleister bestätigt den Eindruck und sieht zudem seit der letzten Erhebung einen zusätzlich steigenden Bedarf. Abgewiesen sei aber seines Wissen nach noch nie jemand.

Die prognostizierten Kosten lassen sich noch etwas reduzieren, wenn das größere Fahrzeug nur an Schultagen eingesetzt würde. Dann liegen die Kosten für die Gemeinde voraussichtlich bei rund 40.000 Euro.

Aktuell sind für den Bereich ÖPNV im Haushalt 2025 625.000 € veranschlagt, dieser Betrag wird die Mehrkosten nicht auffangen können. (Die prognostizierten Gesamtkosten liegen für das Betriebsjahr 2024 bei ca. 600.000 €.)

In der heutigen Ausschusssitzung werden Vertreter der RVM zur Erörterung der Fragen zur Verfügung stehen.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Fahrgastzahlenerhebung Februar-März 2024 | Markierung: Kapazitätsgrenze Sitzplätze

Anlage 2: Ausschnitt Niederschrift UMA vom 21.8.2024 zum TOP „Kapazitäten C85“

Verfasst:  
gez. Röthinger

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

# Ö 4.2

- 7 -

Die Ausschussmitglieder signalisieren Zustimmung zu der Idee, die bereits eingegangenen und zu erwartenden Zahlungen im Rahmen des §6 EEG zu nutzen, um die Bürgerförderung fortsetzen zu können.

Herr Steimann warnt aber vor einem Automatismus und der Erwartungshaltung, dass das Geld nun immer direkt an die Bürger:innen weitergegeben werde. Insbesondere, wenn später höhere Beträge zu erwarten seien, sollten diese genutzt werden können, um größere Projekte umzusetzen. Frau Marquardt-Wißmann verspricht, dies in der Ausgestaltung der Förderunterlagen zu berücksichtigen.

Frau Dr. Diekmann erkundigt sich, welche Summen zu erwarten seien, wenn mit allen Betreibern von Anlagen, die unter die Regelung des §6 EEG fallen, vertraglich eine finanzielle Beteiligung der Kommune geregelt worden sei. Frau Breuksch stellt eine Prognose über die endgültige Summe in Aussicht, die dieser Niederschrift angehängt werde.

(nachträgliche Anmerkung der Verwaltung: Nach aktuellem Stand ist eine Hochrechnung noch nicht möglich, da die Zahlungen prozentual zu den tatsächlich eingespeisten Strommengen berechnet werden. Eine Übersicht findet sich hier:

WKA 1 | Leistung 1000 kW | Anteil Nottuln: 43,929 % | Summe 2024: 2.682,34 Euro

WKA 2 | Leistung 1000 kW | Anteil Nottuln: 22,786 % | Summe 2024: (ist in Summe WKA 1 integriert)

WKA 3 | Leistung 1000 kW | Anteil Nottuln: 45,136 % | Summe 2024: 1.491,27 Euro

WKA 4 | Leistung 1.500 kW | Anteil Nottuln: 81,0 % | Summe 2024: ist noch nicht eingegangen

WKA 5 | Leistung 1.500 kW | Anteil Nottuln: 69 % | bislang keine vertragliche Einigung mit Windparkbetreiber

WKA 6 | Leistung 1.500 kW | Anteil Nottuln: 75 % | bislang keine vertragliche Einigung mit Windparkbetreiber

WKA 7 | Leistung 1.500 kW | Anteil Nottuln: 63 % | bislang keine vertragliche Einigung mit Windparkbetreiber

WKA 8 | Leistung 1.500 kW | Anteil Nottuln: 72 % | bislang keine vertragliche Einigung mit Windparkbetreiber)

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürgerförderung im Gemeindegebiet Nottuln zur Steigerung der Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energien fortzusetzen.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmig angenommen

<b>8</b>	<b>Kapazitäten C 85</b> <b>Vorlage: 108/2024</b>
----------	---

Herr Gausebeck merkt an, dass aus den vorliegenden Fahrgastzahlen, bereits seit 2023 ein Kapazitätsengpass auf der Linie C85 absehbar war, auf den offensichtlich nicht reagiert wurde. Zudem bedauert er, dass nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, wie oft Fahrgäste am Bus abgewiesen werden mussten.

Herr Laakmann ergänzt, dass sich aufgrund des Bezugs der Flüchtlingsunterkunft die Fahrgastzahlen geändert und eventuell erhöht haben dürften, und wünscht sich ebenfalls aktuellere Fahrgastzahlen.

Frau Röthinger ergänzt Informationen, die sie kurzfristig aufgrund einer Anfrage von Herrn Laakmann per Mail bei der RVM in Erfahrung gebracht habe:

1. Es sei prinzipiell möglich, auch nur einzelne Fahrten mit dem größeren Fahrzeug durchführen zu lassen, aber nur bedingt umsetzbar, weil das Fahrpersonal für einen Fahrzeugtausch zum Betriebshof zurückkehren müsse, was im laufenden Betrieb nicht immer möglich sei. Die neue Umlaufplanung werde aber so gestaltet, dass sie möglichst effizient sei und geringe Kosten verursache. Wenn das größere Fahrzeug dann nicht auf allen Fahrten eingesetzt werde, würden sich die Kosten gegebenenfalls auch etwas reduzieren lassen.
2. Für die Idee, die Gäste der C85 auf die Linie 685 (integrierter Schülerverkehr) zu verweisen, die parallel in den stark ausgelasteten Morgenstunden führe, sehe die RVM nur geringe Erfolgchancen. Zum einen fahre die 685 nur an Schultagen, zum anderen seien Schulbusse erfahrungsgemäß auch stark ausgelastet. Auch seien die Fahrgäste der C85 vermutlich nur schwer dazu zu bewegen, auf einen Bus voller Kinder umzusteigen.
3. Der Einsatz von bereits vorhandenen Standardbussen anstelle einer Neuanschaffung komme nicht in Frage, da insbesondere in den Spitzenzeiten am Morgen alle Busse des Unternehmers bereits im Einsatz seien. Ein gebrauchtes Fahrzeug analog zu den Schullinien müsse ebenfalls neu beschafft werden. Ob dieses möglich und sinnvoll sei, müsse mit dem Unternehmer geprüft und entsprechend kalkuliert werden. Mitunter geringere Anschaffungskosten könnten aber durch höhere Betriebskosten marginalisiert werden.

Herr Dr. Schliermann fragt an, ob sich vielleicht die Taktung erhöhen ließe oder ob die Möglichkeit bestünde, ein Ruftaxi einzusetzen, sobald ein Fahrgast stehen gelassen werde.

Herr Böker fragt, ob eventuell die Schulbuslinie das Problem sei, ob also eher diese verstärkt werden müsse.

Frau Dr. Diekmann hält die Mehrkosten von 50.000 Euro allein für die Reaktion auf eine Überlastung in einer morgendlichen Stoßstunde für sehr hoch und schlägt vor, mit dem Geld effektivere Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV umzusetzen. Vielleicht ließen sich Sonderfahrten mit dem Bürgerbus zur Problemlösung einsetzen.

Frau Kleinschmidt fasst zusammen, dass noch sehr viele Fragen offen seien, die von der RVM beantwortet werden sollten. Herr Dr. Geuking schlägt daraufhin vor, die RVM noch einmal in den Ausschuss einzuladen.

Herr Gausebeck stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er fordert die Vertagung dieses TOPs, bis entweder neuere Fahrgastzahlen vorlägen oder die RVM im Ausschuss dazu referieren könne.

### **Geschäftsordnungsantrag:**

Es wird beantragt, über die Vorlage 108/2024 heute nicht zu entscheiden und diese zu vertagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Vertagt

**9 CDU Antrag: Höhenreduzierung Mauerwerk entlang der Lindenstr. um die Sicht auf den Kirchplatz zu verbessern.  
Vorlage: 107/2024**

Es entsteht eine kurze Diskussion darum, ob der Antrag im Ausschuss und Mobilität richtig aufgehoben sei oder nicht eher in den Ausschuss Planen und Bauen gehöre.

Herr Böker erläutert das Zustandekommen des Antrags mit dem wahrgenommenen Wunsch aus Bürgerschaft und Vereinen in Appelhülsen, die Situation vor Ort zu verbessern, wozu eine Abtragung der Mauer beitragen könne.

Herr Dr. Thönnies erläutert, dass der Kirchenvorstand über eine solche Abtragung entscheiden und diese auch finanzieren müsse und bietet an, dass die Verwaltung dazu gerne das Gespräch suchen werde.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Antragstellern und der Eigentümerin (Kirche) einen Vororttermin zu vereinbaren um den Vorschlag einer Höhenreduzierung der Klinkermauer zu besprechen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmig angenommen

**10 Bürgeranregung: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Belebung des Ortskernes  
Vorlage: 105/2024**

Einzelne Ausschussmitglieder begrüßen das Bürgerengagement, unterstützen aber den Standpunkt der Verwaltung, dass einer Installation von Wipptieren angesichts der ohnehin geplanten Neugestaltung der Stiftsgärten nicht sinnvoll sei, insbesondere, da auch die Neugestaltung eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität zum Ziel habe.

Herr Dr. Thönnies fügt hinzu, dass Wipptiere an dieser Stelle dem Erhalt des historischen Erbes nicht gerecht würden und es auch zu Konflikten mit Veranstaltungen oder dem Wochenmarkt auf dem Stiftsplatz kommen könnte.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
05:49	5	7	5	5	7
07:19	20	18	21	20	20
08:19	15	19	16	19	20
08:49	5	9	6	6	7
09:19	6	11	9	5	10
09:49	9	10	12	16	19
10:19	10	10	13	15	15
10:49	10	15	13	19	16
11:19	12	14	14	16	17
11:49	11	15	10	12	15
12:19	8	9	9	11	16
12:49	13	15	13	9	13
13:19	15	17	12	14	16
13:49	20	17	18	15	20
14:19	18	14	11	6	9
14:49	8	7	9	11	14
15:19	11	12	15	9	17
15:49	15	18	11	17	17
16:19	16	14	20	16	17
16:49	20	18	15	15	19
17:19	11	12	12	15	20
17:49	9	11	14	7	15
18:19	16	14	12	9	16
18:49	8	9	11	9	8
19:19	9	7	8	5	6
19:49	5	6	8	9	4
20:19	5	6	7	11	12
20:49	8	10	5	9	11
21:19	6	7	7	11	12
21:49	9	8	8	6	9

## Fahrgastzählung C85 26.02.24 - 01.03.24

	<b>Mo</b>	<b>Di</b>	<b>Mi</b>	<b>Do</b>	<b>Fr</b>
05:49	5	7	5	6	7
07:19	21	17	19	18	19
08:19	13	20	15	17	21
08:49	4	6	8	11	9
09:19	8	12	10	6	11
09:49	6	13	15	14	21
10:19	8	14	17	16	9
10:49	7	12	11	21	15
11:19	10	15	12	18	11
11:49	11	16	12	14	16
12:19	6	5	7	13	12
12:49	13	11	11	7	14
13:19	14	18	10	13	9
13:49	21	15	16	14	20
14:19	17	12	10	8	8
14:49	9	8	12	13	15
15:19	10	14	16	11	10
15:49	14	11	13	16	20
16:19	18	11	12	10	19
16:49	21	15	17	12	18
17:19	9	14	11	9	20
17:49	11	13	12	8	14
18:19	19	16	14	12	13
18:49	9	11	8	10	12
19:19	8	9	6	6	8
19:49	6	5	7	6	11
20:19	6	9	5	10	13
20:49	7	6	4	9	6
21:19	9	6	7	10	5
21:49	6	9	4	4	5

## Fahrgastzählung C85 04.03.24 - 08.03.24

	<b>Mo</b>	<b>Di</b>	<b>Mi</b>	<b>Do</b>	<b>Fr</b>
05:49	7	8	6	9	5
07:19	20	19	18	20	17
08:19	13	15	16	19	18
08:49	6	4	5	8	8
09:19	7	10	9	8	12
09:49	7	12	17	10	15
10:19	9	14	14	18	11
10:49	6	9	10	16	14
11:19	9	14	10	15	16
11:49	9	13	15	16	13
12:19	5	6	9	14	13
12:49	12	10	14	9	17
13:19	13	19	15	16	8
13:49	20	16	18	17	19
14:19	15	14	12	9	13
14:49	10	11	14	16	16
15:19	12	13	14	15	9
15:49	15	12	16	19	17
16:19	16	9	14	12	15
16:49	20	16	18	16	19
17:19	11	12	10	13	16
17:49	14	13	11	9	12
18:19	18	17	16	14	16
18:49	11	13	9	11	11
19:19	6	7	9	10	9
19:49	5	6	6	9	12
20:19	7	8	4	9	12
20:49	4	5	10	8	9
21:19	6	4	6	11	8
21:49	5	5	3	6	3



<p><b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 162/2024</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: <b>09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen</b> Datum: <b>30.10.2024</b></p>

**Tagesordnungspunkt:**

Neukonzeptionierung Dülmener Straße

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Coesfeld in Bezug eine Vereinbarung über die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme an der Dülmener Straße/K18 und Übernahme der Kostenanteile einzugehen.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die Planung für die ersten drei Leistungsphasen zu beauftragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Beauftragung der ersten drei Leistungsphasen wird mit 40.–50.000 Euro veranschlagt, die Gesamtkosten der späteren Baumaßnahme sind aufgrund von noch zu vereinbarender Kostenteilung und in Abhängigkeit von Förderquoten bislang nicht absehbar.

**Klimatische Auswirkungen:**

Baumaßnahmen haben zunächst einen negativen Effekt, aber verbesserte Radinfrastruktur führt zu vermehrtem Radverkehr und unterstützt so langfristig den Umstieg auf klimafreundliche Verkehrsmittel.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b>	12.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			

Vorlage Nr. 162/2024

	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Die Verkehrssituation für Radfahrende auf der Dülmener Straße (K18) wird schon länger bemängelt. Baulich besteht der Straßenkörper entlang der Dülmener Straße aus zwei Fahrspuren sowie beidseitig einem getrennten Geh- und Radweg, welcher den aktuellen Mindestanforderungen hinsichtlich der Wegebreite nicht mehr entspricht. Gesäumt wird die Straße beidseitig durch Straßenbäume. Die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht Anfang 2017 – die aufgrund des schlechten Zustands der Radwege durch Wurzelschäden nötig war – stellt nur eine Interimslösung dar. Im Mobilitätskonzept wurde die Neukonzeptionierung der Dülmener Straße als eigenständige Maßnahme aufgenommen (vgl. Anlage 1: Maßnahmenkatalog zum Mobilitätskonzept, R 6).

Auch auf Kreisebene sind die Probleme schon länger bekannt, bei einer Besichtigung der Straße im Rahmen der Kreisstraßenbereisung im Oktober 2023 wurde auch von Seiten der Ausschussmitglieder der Wunsch geäußert, die Neukonzeptionierung anzugehen.

Der Kreis schlägt nun vor, eine entsprechende Baumaßnahme neu in das Kreis-Bauprogramm aufzunehmen (Hintergrund ist eine Lücke, die entstanden ist, weil die Maßnahme „Umbau 3-LSA-gesteuerte Knotenpunkte zu Kreisverkehrsplätzen“ an der K18 nicht mehr verfolgt wird).

Aufgrund der gemeinsamen Baulast (Kreis: Fahrbahn & Radweg; Gemeinde: Gehweg) wird das Projekt in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Kommune realisiert werden – dafür soll nun eine Vereinbarung getroffen werden.

Um das Projekt nun möglichst schnell zu realisieren, wird die Kommune im ersten Schritt die Entwurfsplanung (Leistungsphase 1–3) beauftragen. Anschließend soll der Kreis die weitere Umsetzung sowie die Beantragung von Fördergeldern übernehmen und der Kommune nach Fertigstellung der Maßnahme unseren Eigenanteil in Rechnung stellen.

Die Kosten für die Entwurfsplanung sind von der Gemeinde zu tragen, sie liegen bei etwa 40–50.000 € und sind über die Ansätze für Maßnahmen des Mobilitätskonzepts im Haushalt 2024 vollständig gedeckt.

Sobald die Planentwürfe vorliegen, werden diese der Politik und Öffentlichkeit im Ausschuss vorgestellt. Der Erhalt der Bäume soll bei der Planung vorgesehen werden.

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Maßnahmenkatalog zum Mobilitätskonzept, R 6
- Anlage 2: Kreis Coesfeld – Rahmenbauprogramm 2019 – weggefallene Baumaßnahme Umbau Knotenpunkte zu Kreisverkehren.

Verfasst:  
gez. Röthinger

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

## Neukonzeptionierung der Dülmener Str. inkl. Nebenanlagen

R6

LEITZIEL	Steigerung des Radverkehrsanteils am Modal Split bis 2030
ZIELGRUPPE	Radfahrer*innen, Schüler*innen, Pkw-Fahrer*innen
POTENZIAL	Direkter Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität im Radverkehr

### Ausgangssituation

Die Dülmener Str. (K18) verläuft von der Kreuzung Potthof aus in südliche Richtung und geht im Bereich des Abzweigs K12 in diese über.

Im nördlichen Bereich der Dülmener Str. sind beidseitig Einrichtungen der Daseinsvorsorge angesiedelt. Im weiteren Verlauf in Richtung Süden grenzt die Dülmener Str. insbesondere an Wohnbebauung sowie das Schulzentrum. Baulich besteht der Straßenkörper aus zwei Fahrspuren sowie beidseitig einem getrennten Geh- und Radweg, welcher nicht den Mindestanforderungen hinsichtlich der Wegebreite entspricht. Gesäumt wird die Straße beidseitig durch Straßenbäume.

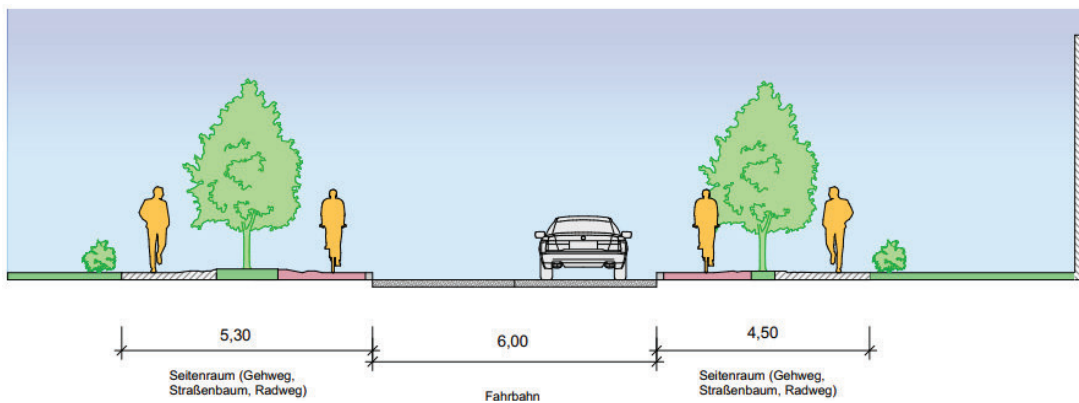


Abbildung 11: Ist-Zustand Dülmener Str. (im Streckenabschnitt Steinstr. / Sankt-Amand-Montrond-Str.)

[eigene Darstellung]

Aufgrund der Straßenbäume und deren Wurzeln sind die Radwege beidseitig in einem schlechten Zustand, was ein gefahrloses und attraktives Befahren dieser nicht möglich macht. In Austausch mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld wurde daher die Radwegebenutzungspflicht in Teilen aufgehoben und die zulässige Höchstgeschwindigkeit für den motorisierten Individualverkehr auf 30 km/h reduziert.

### Maßnahme

Durch die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht ist es dem Radverkehr auf der Dülmener Str. erlaubt auf der Fahrbahn zu fahren. Die Führungsform des Radverkehrs im Mischverkehr sowie ein vergleichsweise hohes Verkehrsaufkommen (ca. 6.000 Kfz/d) stellen jedoch keine für alle Seiten geeignete Lösung dar. Insbesondere dem Motorisierten Verkehr ist es nicht ersichtlich, dass der Radverkehr mit auf der Fahrbahn geführt wird. An dieser Stelle könnte Hinweisschilder auf die aktuelle Situation aufmerksam machen. Das Aufstellen von einer Beschilderung ist jedoch nur als Übergangslösung gedacht.

Eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung bedarf langfristig einer Neukonzeptionierung der Dülmener Str. inkl. der Nebenanlagen, denn aufgrund der Straßenbreite ist aktuell weder ein beidseitiger Schutzstreifen für den Radverkehr noch ein beidseitiger Radfahrstreifen realisierbar.

Grundsätzlich vorstellbar ist vor diesem Hintergrund ein Rückbau der vorhandenen Radwege zugunsten einer Fahrbahnverbreiterung. Im Zuge einer Fahrbahnverbreiterung könnte dann bspw. ein beidseitiger Radfahrstreifen realisiert werden. Wie eine solche Gestaltung prinzipiell erfolgen könnte, kann nachfolgender Prinzipskizze entnommen werden.

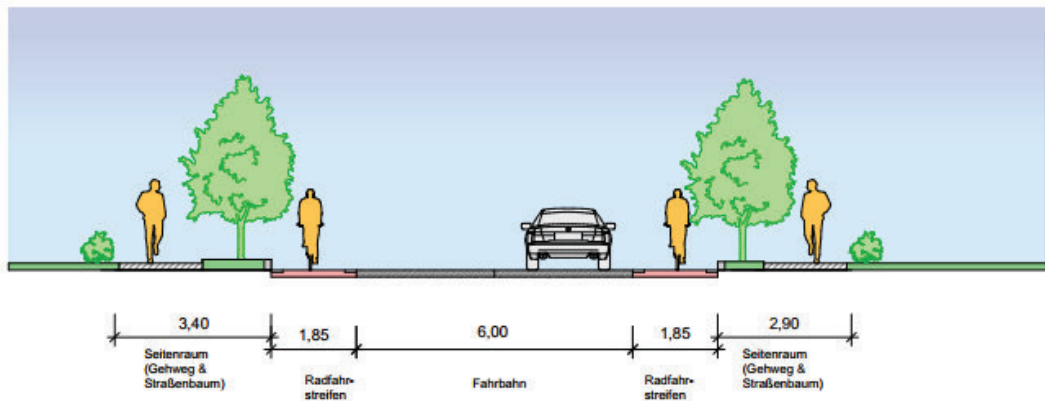


Abbildung 12: Prinzipskizze Neukonzeptionierung Dülmener Str.

[eigene Darstellung]

Insbesondere die Straßenbäume sowie im Rahmen einer Neugestaltung notwendige Mindestbreiten für Fußwege stellen limitierende Faktoren dar. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Maße der Seitenräume im Straßenverlauf unterschiedlich sind. Inwiefern die Errichtung eines Radfahrstreifens über den gesamten Straßenverlauf möglich ist, wäre im Rahmen einer detaillierten Umsetzungsplanung zu überprüfen.

**Handlungsschritte**

- ▶ Beschluss zur Überprüfung der Machbarkeit
- ▶ Machbarkeitsstudie o.ä.
- ▶ Analyse der Studien-Ergebnisse
- ▶ (ggf. Beschluss zur Umsetzung)
- ▶ (ggf. Umsetzung)

**Verantwortung / Akteure**

- ▶ Gemeinde Nottuln
- ▶ Kreis Coesfeld
  - Ggf. externes Fachbüro

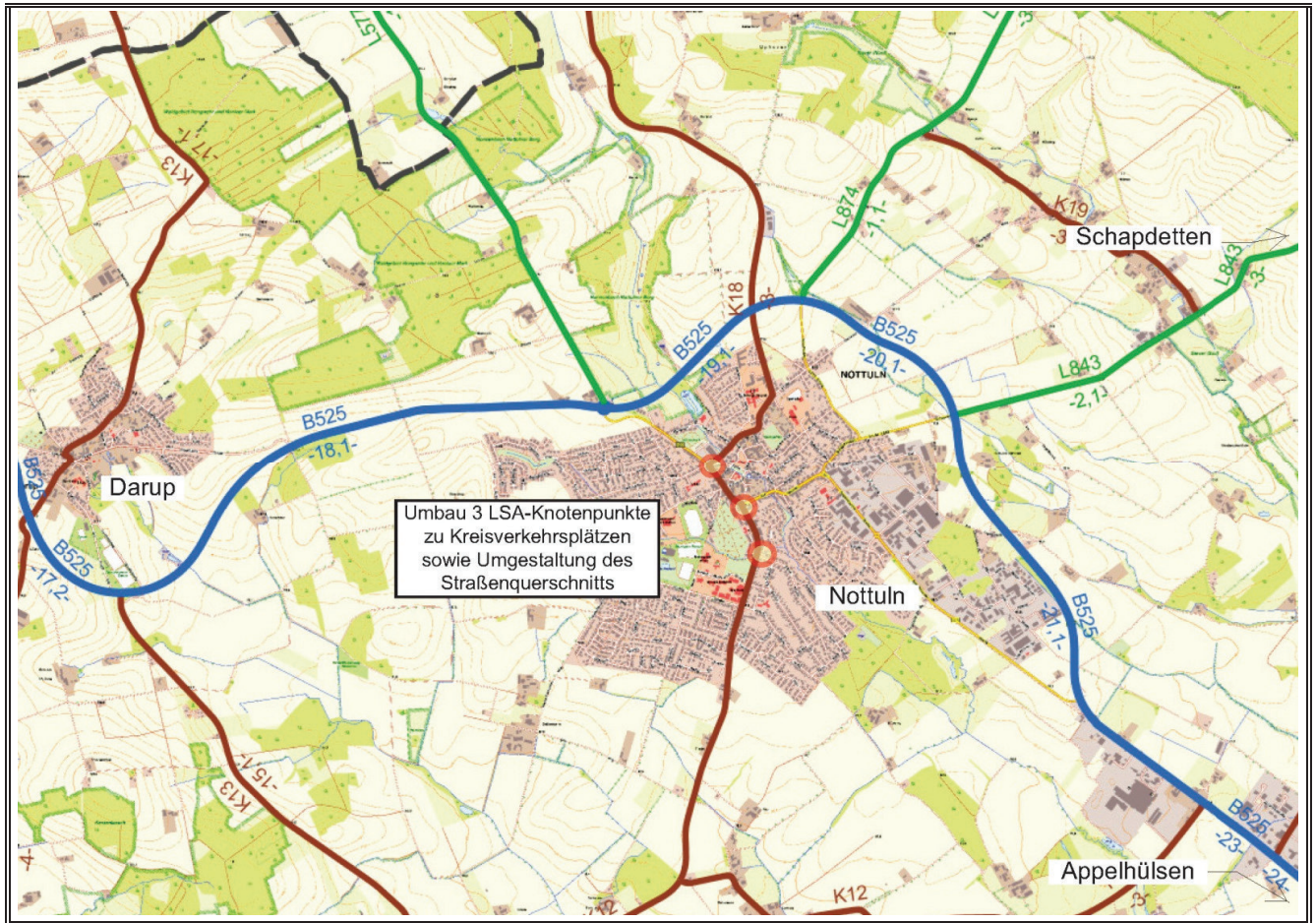
**Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten**

- ▶ Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRi-Nah)
- ▶ Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (FöRi-kom-Stra)
- ▶ Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Klimaschutz durch Radverkehr)

**Kosten**

- ▶ Planungskosten (ca. 20.000 €)
- ▶ Umsetzungskosten (> 250.000 €)

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	
Kosten	🏠🏠🏠🏠🏠
Umsetzbarkeit	🚗🚗
Auswirkungen	🌳🌳
Umsetzungsdauer	🕒🕒🕒🕒
Priorisierung	★ ★



Grunddaten:			
Verkehrsbelastung:	13.500 <sup>Kfz</sup> /24h (Zählung vor der Umstufung)	Zustand (2018)	1
Gesamtlänge:	0,306 km	vorh. Breite:	7,0 m
Radweg:	Radweg beidseitig vorhanden	Bauklasse	10

**Beschaffenheit der Straße und Notwendigkeit der Maßnahme:**

Nach Fertigstellung der Ortsumgehung Nottuln im Zuge der B 525 wurde 2018 das Teilstück der B 525 zwischen den Einmündungen Heriburgstraße und Dülmener Straße zur Kreisstraße K 18 abgestuft. Damit verliert der durch Nottuln führende Streckenabschnitte seine bisherige Verkehrsbedeutung und soll demensprechend umgestaltet werden. Es ist geplant insbesondere die Nutzungsqualität für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern. Eine denkbare Maßnahme wäre u.a. die Umwandlung der bislang 3 LSA-gesteuerten Knoten zu Kreisverkehrsplätzen. Konkrete Planungen bestehen noch nicht. Zur Übergabe hat der Landesbetrieb Straßenbau den gesamten Asphaltoberbau erneuert.

Vorgesehene Maßnahmen:			
Maßnahme:	Umbau 3 LSA-gesteuerte Knotenpunkte zu Kreisverkehrsplätzen sowie Umgestaltung des Straßenquerschnitts	Baustreckenlänge:	0,3 km
		Umsetzung:	2025ff
Förderung:	60% (FöRi-kom-Stra) / Eigenanteil Gem. Nottuln	Baukosten:	1,1 Mio. €

Auswirkungen auf das Anlagevermögen:						
Buchwert zum 31.12.2018	Sonderposten zum 31.12.2018	Abschreibung jährlich bisher	Herstellungskosten + 10% akt. Eigenleist.	Buchwert zur Verkehrsfreigabe	SoPo zur Verkehrsfreigabe	Abschreibung jährlich neu
556.865 €	556.865 €	12.375 €	ca. 1,21 Mio. €	ca. 1,21 Mio. €	ca. 1,1 Mio. €	ca. 26.900 €



<b>öffentliche          Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 164/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>04 Kultur und Wissenschaft</b> Datum: <b>30.10.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung

**Beschlussvorschlag:**

Die vom Kulturbeirat empfohlenen Beschlüsse werden umgesetzt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es steht im Haushalt 2024 ein Ansatz von 20.000 € zur Verfügung. Aktuell stehen davon noch 3.575 € zur Verfügung. Bei entsprechender Beschlussfassung sind hiervon 3.388,50 € vergeben. Es verbleibt ein Budget von 186,50 €, das in den Haushalt zurückfließt.

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt</b>	13.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

...

Vorlage Nr. 164/2024

<b>Rat</b>	10.12.2024		öffentlich	
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Nach den Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen gefördert werden, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern; die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte); Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

Hiermit muss das zu fördernde Projekt zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben. Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

Es wurden vier Anträge eingereicht und am 29. Oktober 2024 vom Kulturbeirat beraten. Die Anträge, die Übersicht der Anträge inkl. beantragter und durch den Kulturbeirat empfohlener Fördersummen sowie das Protokoll der Kulturbeiratssitzung liegen der Vorlage als Anlage bei.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Eingereichte Förderanträge

- Gut Feismann
- Karnevalsgesellschaft Nottuln e. V.
- Daruper Landpartie
- Blasmusikvereinigung

Anlage 2: Übersicht-Einzelanträge

Anlage 3: Protokoll der Kulturbeiratssitzung

Verfasst:  
gez. Jockisch

Fachbereichsleitung:  
gez. Driever/Wermert

# Ö 5.1 Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



## Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Karnevalsgesellschaft Nottuln e. V. Träger:in Karnevalsgesellschaft Nottuln e. V.	
Anschrift Sepp-Herber-Str. 5, 48301 Nottuln	
Projektleitung/Ansprechperson Tanja Müller	Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED] ggf. Homepage
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED]	

## Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Karnevalsgesellschaft Nottuln e. V. mit den drei Tanzgarden Hummelbienchen, Steversterne, Figaros, dem Elfereat und den Amazonen
--

## Angaben zum Projekt:

Projektname Karnevalsrevue - Bauchredner Ette und Lilly	
Zeitraum 22.02.2025	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen 1	Datum, Uhrzeit 22.02.2025 22:00 Uhr
Durchführungsort Mehrzweckhalle des Rupert-Neudeck-Gymnasium Nottuln	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze ca. 260	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl ca. 260

**Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung             | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt                        |
| <input type="checkbox"/> Literatur          | <input checked="" type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur                           |
| <input type="checkbox"/> Konzert            | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie         | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Brauchtumspflege</u> |

**Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder                 | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input type="checkbox"/> Fachpublikum                     |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien    | <input type="checkbox"/> interkulturelles Publikum        |   |

**Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

**Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____   |
| <input type="checkbox"/> eigene Homepage             | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | _____   |

**Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.**

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Geselligkeit und Freude mit dem Ziel dem Alltag zu entfliehen. Mit dem Kinderkarneval, dem Karnevalfest der Begegnung sowie der Karnevalsrevue mit dem Programmpunkt "Ette und Lilly" möchten wir Freude und positive Stimmung unserem Nottulner Publikum bieten.

**Projektpartnerschaften**

## Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
siehe Anlage	

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	
Sonstiges	

<b>Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)</b>
Organisation, Auf- und Abbau sowie Durchführung der drei Veranstaltungen durch die ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder des Vereins.

## Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	12.096,00 EUR
Einnahmen gesamt	8.900,00 EUR
Gesamtsumme des Projektes	-3.196,00 EUR
<b>Beantragter Zuschuss</b>	<b>588,50 EUR</b>

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

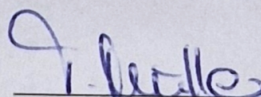
## Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

10.10.2014

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

## Finanzierungsplan Festwochenende 22.02.2025 - 23.02.2025

### Ausgaben

Gema	1.000,00	
Schankerlaubnis	30,00	
Hallenmiete	376,00	
Versicherung	300,00	
Beschallung/Lichttechnik/Bühne	3.500,00	
Deko	50,00	
Gagen	2.400,00	
Reinigung	70,00	
Security	520,00	
Präsente	250,00	
Unterstützung/helfer	500,00	
Plakate,Fleyer	100,00	
Bedienungspersonal	400,00	
Getränke/Speisen	2.600,00	
	<hr/>	
	<b>12.096,00</b>	€

### Einnahmen

Eintrittsgelder/Getränkeverkauf	<b>8.900,00</b>	€
---------------------------------	-----------------	---

### Unterdeckung

**3.196,00** €



# 5.1 Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



## Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Daruper Landpartie Träger:in	
Anschrift [REDACTED]	
Projektleitung/Ansprechperson Marion Tibron [REDACTED] Alfred Splitthor [REDACTED] kontakt@daruper-landpartie.de www.daruper-landpartie.de	Telefon [REDACTED] E-Mail kontakt@daruper-landpartie.de ggf. Homepage www.daruper-landpartie.de
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED]	

## Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Wir sind eine Bürgerinitiative zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum. Die Daruper Landpartie findet am 23. und 24. August 2025 (letztes Wochenende der Sommerferien in NRW) zum 18. Mal statt. An diesem Wochenende wird Darup zu einer repräsentativen Kunstbühne. In Gärten und Häusern an verschiedenen Orten in Darup werden Künstler/innen mit ihren Kunstwerken präsentiert. Näheres entnehmen sie bitte unserer Homepage: <a href="http://www.daruper-landpartie.de">www.daruper-landpartie.de</a>
---

## Angaben zum Projekt:

Projektname Daruper Landpartie	
Zeitraum 23. und 24. August 2025 (Samstag/Sonntag)	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen 1	Datum, Uhrzeit Sa 23.8. von 13 – 18 Uhr / So 24.8. von 11 – 18 Uhr
Durchführungsort Darup	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze keine	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 3000

**Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Theater              | <input checked="" type="checkbox"/> Ausstellung     | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Literatur | <input checked="" type="checkbox"/> Heimatpflege    | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur                      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert   | <input checked="" type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Heimatkunde</u> |

**Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder              | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren     | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche         | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum              |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum |   |

**Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

**Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____                                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage  | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | _____                                    |

**Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.**

Wir wollen Kunst und Kultur (incl. Dorfgeschichte) unseren Besuchern nahe bringen. Verpackt in eine Landpartie, das uns schon seit 19 Jahren erfolgreich gelungen ist. Aus unserem heimatkundlichen Themen sind nachhaltige Projekte geworden, wie z.B. das Bönninghausen-Denkmal und die Beschilderung von historischen Gebäuden in Darup). Somit konnten wir die Attraktivität unserer Gemeinde fördern und eine Identitätssteigerung unserer Bewohner mit unserem Dorf herbeiführen. Für unser Arrangement haben wir 2019 den Schlaunpreis und 2023 den Heimatpreis erhalten.

**Projektpartnerschaften**

Landfrauen, Förderverein der Kirche, Messdiener, Landjugend etc.

## Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
Farbdruckerpatronen	240
Druckerpapier	160
Homepagekosten	180
Trägermaterial und Befestigungen	100
Kleinmaterial	70
Flyer	300
Standort Nummern	50
Werbebanner	120
Fahrkosten allgemein 700km x 0,40 Euro	280
Bauhof der Gemeinde Nottuln	500

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	0
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	0
Sonstiges	

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)
Vorplanen der Veranstaltung, Organisation der Ausstellungsorte, Kontaktieren der Künstler/innen:
Ratssitzungen 4x4 h 5 Personen-----80 h
Treffen mit den Künstler/innen 2x3 h x 5 Personen-----30 h
Betreuung der Künstler/innen-----170 h
Hilfestellung beim Aufbau für die Künstler/innen-----90 h
Telefonate-----35 h
Recherche Historische Themen----- 145 h
Auf- und Abbau Ausstellung des Historischen Themas 100 h
Gesamtstunden Ehrenamtliche Tätigkeit-----650 h

## Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	2000 €
Einnahmen gesamt	
Gesamtsumme des Projektes	2000 €
<b>Beantragter Zuschuss</b>	<b>2000 €</b>

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

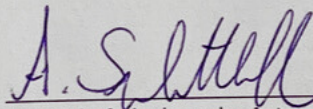
## Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln-Darup 11.10.2024

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

# Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



## Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Gut Feismann gGmbH Träger:in	
Anschrift [REDACTED]	
Projektleitung/Ansprechperson Carolin Feismann [REDACTED]	Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED] ggf. Homepage www.gutfeismann.de
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.)	

## Kurzvorstellung des Projekttragenden:

siehe Dateianhang
-------------------

## Angaben zum Projekt:

Projektname Weihnachtsmarkt	
Zeitraum 07/08.12.2024	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen 1	Datum, Uhrzeit 07.u.08.12.2024
Durchführungsort Gut Feismann Darup	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze 200	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 500

**Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):**

- |                                    |  |   |
|------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Theater   | <input checked="" type="checkbox"/> Ausstellung  | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt                    |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input checked="" type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur                       |
| <input type="checkbox"/> Konzert   | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie         | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Spezialmarkt</u> |

**Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):**

- |                                      |  |   |
|--------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder      | <input type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren     | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche | <input type="checkbox"/> Fachpublikum              |   |
| <input type="checkbox"/> Familien    | <input type="checkbox"/> interkulturelles Publikum |   |

**Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

**Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____                                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage  | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | _____                                    |

**Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.**

Weihnachtsmarkt mit verschiedenen Ständen regionaler Anbieter und verschiedenen Vereinen.  
Treffpunkt für die Bürger aus dem näheren Umkreis (Nottuln, Coesfeld, Billerbeck)  
Anziehungspunkt für Besucher aus den umliegenden Gemeinden.

**Projektpartnerschaften**

keine

## Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
Kinderkarrussel Miete	1400,-
Marktgebühr Gemeinde	300,-
Dekoration	150,-

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	0,-
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	0,-
Sonstiges	0,-

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)
Ehrenamtliche Arbeitszeit, Begleitung der Aussteller, Vorbereitung der Standplätze, Dekoration und Bereitstellung der Veranstaltungsfläche.

## Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	1850,-
Einnahmen gesamt	1000,-
Gesamtsumme des Projektes	850,-
<b>Beantragter Zuschuss</b>	<b>300,-</b>

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

## Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Darup, 24.09.2024

Ort/Datum

Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

## Jockisch, Lea

---

**Von:** carolin@gutfeismann.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. Oktober 2024 10:27  
**An:** Jockisch, Lea  
**Betreff:** AW: Ihr Antrag auf Kulturförderung

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Liebe Frau Jockisch,

bezugnehmend auf Ihre Mail beantrage ich hiermit den vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Der Weihnachtsmarkt ist bereits terminiert und die Durchführung würde am 07.12 und 08.12 stattfinden, also 3 Tage vor der Ratssitzung.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn trotz dieses Umstandes die Kulturförderung gewährt werden könnte.

Mit herzlichen Grüßen aus Darup,

*Carolin Feismann*

**GUT FEISMANN** gGmbH  
Tiergestütztes Kinderhospiz

Coesfelder Straße 38  
48301 Nottuln–Darup

[Protected link](#)

**Von:** Jockisch, Lea <Jockisch@nottuln.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 9. Oktober 2024 09:50  
**An:** carolin@gutfeismann.de  
**Cc:** Frey, Judith <Frey@nottuln.de>  
**Betreff:** Ihr Antrag auf Kulturförderung

Guten Morgen Frau Feismann,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Antrag auf Kulturförderung, dessen Eingang ich hiermit gerne bestätige.

Die endgültige Entscheidung über eine Kulturförderung wird erst in der Ratssitzung am 10.12. gefällt. Da der Weihnachtsmarkt an dem Wochenende davor stattfinden soll und gemäß der Kulturförderrichtlinien mit einer Durchführung erst nach Vorlage einer gültigen Beschlussfassung begonnen werden darf, würde ich Sie in dem Fall bitten, uns formlos per Mail einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zuzusenden.

Herzliche Grüße

Lea Jockisch

# Ö 5.1

## Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



### Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Träger:in Blasmusikvereinigung Nottuln e.V.	
Anschrift [REDACTED]	
Projektleitung/Ansprechperson Jürgen Schulze Tilling	Telefon [REDACTED] E-Mail vorstand@bmv-nottuln.de ggf. Homepage www.bmv-nottuln.de
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [REDACTED]	

### Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Zurzeit werden ca. 160 Musikschüler:innen in der Musikschule der BMV in der Elementaren Musikerziehung oder an einem Musikinstrument unterrichtet und/oder sie musizieren in einem der beiden Ausbildungsorchester des Vereins. Darüber hinaus musizieren rund 40 Personen im sinfonischen Blasorchester der BMV, das - komplett ehrenamtlich geführt - jährlich mehrere Konzerte in Nottuln veranstaltet und dadurch eine weitere wesentliche Bereicherung des kulturellen Lebens in Nottuln darstellt.

### Angaben zum Projekt:

Projektname Martinus-Musik: Sinfonisches Konzert	
Zeitraum 13.01.25 (Beginn Probenphase) bis 15.03.25 (Konzert) (Ausweichtermin 22.03.25)	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen 1	Datum, Uhrzeit 15.03.25, 19 Uhr (22.03.25 Ausweichtermin)
Durchführungsort St. Martinus Kirche	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze 300	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 200

**Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Theater            | <input type="checkbox"/> Ausstellung     | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur          | <input type="checkbox"/> Heimatpflege    | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____       |

**Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kinder      | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren     | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input type="checkbox"/> Fachpublikum                         |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien    | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum |   |

**Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

**Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____                                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage  | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | _____                                    |

**Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.**

Die BMV möchte in der neuen Reihe "Martinus-Musik" ein sinfonisches Konzert in der St. Martinus Kirche in Nottuln durchführen. In den letzten drei Jahren waren drei sinfonische Kirchenkonzerte des Orchesters in die Reihe "Finde dein Licht" des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe eingebunden. Wegen der Fokussierung der Reihe auf den 2. Februar (Maria Lichtmeß) und die dadurch stark verkürzte Vorbereitungszeit ist eine Einbindung nicht mehr möglich. Um dennoch Nottuln als Standort eines ehemaligen Klosters und dessen Bedeutung als spiritueller Ort für die Gemeinde und die Region hervorzuheben, soll eine eigene neue Reihe entstehen. In dem etwa einstündigen Konzertprogramm sollen moderne Kompositionen für sinfonische Blasorchester gespielt werden, die sich gut für die Akustik der Kirche eignen und thematisch den Kontext des kirchlichen Raums aufnehmen.

Probenbeginn ist der 13.01.25, neue Musiker sind zur Teilnahme eingeladen.

Um ein sinfonisches Konzertprogramm darbieten zu können, ist der Einsatz von zusätzlichen Instrumentalisten erforderlich, die das Orchester z. B. mit einem Kontrabass, Orgel, Oboe und Fagott ergänzen. So wird ein besonderes Konzertereignis für Nottulner ermöglicht.

**Projektpartnerschaften**

## Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
Honorare Gesamt- und Registerproben zur Vorbereitung des Konzerts	2.400
Honorare externe Musiker Konzert (einzelne Instrumentalisten)	1.400
Noten	500
Beleuchtung, Tontechnik	100
Gema Gebühren	80
Druck Programmhefte und Plakate, sonstiges Marketing	320
Summe der Ausgaben	4.800

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	2.000
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	0
Sonstiges	0

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)
<p>Die BMV übernimmt mit Beteiligung von ca. 30 Personen folgende Eigenleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtliche Organisation der Veranstaltung als Eigenleistung</li> <li>- Entwurf Plakat und Konzerprogramme</li> <li>- Auf- und Abbau in der Kirche</li> </ul>

## Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	4.800
Einnahmen gesamt	2.000
Gesamtsumme des Projektes	4.800
<b>Beantragter Zuschuss</b>	<b>2.800</b>

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

## Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

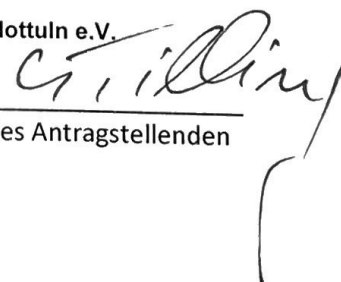
Nottuln, 14. Oktober 2024

Ort/Datum

Blasmusikvereinigung Nottuln e.V.

Jürgen Schulze Tilling

Unterschrift der bzw. des Antragstellenden



# Ö 5.1

## Protokoll Sitzung Kulturbeirat am 29. Oktober 2024

18:00 Uhr | Aschebergsche Kurie

TN:

Manfred Gausebeck  
Ursula Schulze Tilling  
Thomas Brieden  
Nathan Schmedt  
Christian Driever  
Judith Frey  
Lea Jockisch

Abwesend:

Gabriele Hovestadt

## Förderempfehlungen

### Gut Feismann

Weihnachtsmarkt – Beantragte Fördersumme 300€

→ KB empfiehlt: keine Förderung

Begründung: Der Zweck der Veranstaltung und die Arbeit des Guts Feismann erachtet der Kulturbeirat als lobenswert. Allerdings entspricht das Projekt als Weihnachtsmarkt nicht einer Kulturveranstaltung im Sinne der Förderrichtlinien, sodass er die Kriterien der Kulturförderung nicht erfüllt.

### Karnevalsgesellschaft Nottuln e. V.

Karnevalsrevue – Beantragte Fördersumme 588,50 €

→ KB empfiehlt: 588,50 €

Begründung: Entspricht voll und ganz den Kulturförderrichtlinien. Der Kulturbeirat weist darauf hin, dass die Kostenkalkulation – vor allem aufgrund des Defizits – nicht schlüssig ist. Eine Förderung ist nur für Positionen möglich, die in Zusammenhang mit einem kulturellen Aspekt stehen bzw. sich direkt darauf beziehen, darunter Gagen, Raummieten, Gema, Technik etc. Dies ist aufgrund der geringen beantragten Fördersumme im Verhältnis zu den Gesamtausgaben gegeben, muss aber bei dem Verwendungsnachweis bzw. bei der Abrechnung entsprechend berücksichtigt werden.

### Daruper Landpartie

Konzert – Beantragte Fördersumme 2.000 €

→ KB empfiehlt: Der Antrag wird auf die 1. Förderperiode 2025 verschoben.

Begründung: Aufgrund der für das Jahr 2024 verbleibenden Kulturfördermittel und mit Blick auf die anderen eingereichten Anträge bzw. die Durchführungszeiträume empfiehlt der Kulturbeirat, den Antrag der Daruper Landpartie auf die erste Förderperiode in 2025 zu verschieben.

### Blasmusikvereinigung

Martinus-Musik – Beantragte Fördersumme 2.800€

→ KB empfiehlt: 2.800 €

Begründung: Entspricht voll und ganz den Kulturförderrichtlinien.

### Weiteres

- Der Kulturbeirat legt fest, dass für Kostenkalkulationen und Abrechnungen der Kulturförderung die Fahrtkostenberechnung auf 35 Cent pro Kilometer festgesetzt werden.

# Ö 5.1

	Verein/Gruppe	Projektförderung Antrag vom	Veranstaltung und Projektzeitraum	für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich, öffentliches Interesse zu erwarten?	Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen	besondere Ausprägung/Leistung der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger pp.	Realisierung im Gemeindegebiet?	Gesamtkosten	Eigenleistung/weitere Förderer/Sponsoren/Spenden beteiligen sich mit folgendem Betrag an den Gesamtkosten	Beantragte Förderung	detaillierter Finanzierungsplan liegt vor?	Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert und nachgewiesen?	durch Kulturbeirat zur Förderung empfohlen	gewährter Zuschuss nach Beschluss/Beratung des Ausschusses	gewährter Zuschuss nach Beschluss des Rates	Verwendungsnachweis geprüft evtl. Rückforderungsbetrag	Verlängerte Nachweispflicht	Anmerkung
2024-10	Gut Feismann	24.09.2024	Weihnachtsmarkt 7./8.12.2024	ja	ja	ja	ja	1.850,00 €	Einnahmen: 1000 € ehrenamtliche Arbeit	300,00 €	ja	ja	keine					
2024-10	Karnevalsgesellschaft Nottuln e. V.	10.10.2024	Karnevalsrevue - Bauchredner Ette und Lilly 22.2.2025	ja	ja	ja	ja	12.096,00 €	Einnahmen: 8900 € ehrenamtliche Arbeit	588,50 €	ja	nein	588,50 €					
2024-10	Daruper Landpartie	11.10.2024	Daruper Landpartie 23./24.8.2025	ja	ja	ja	ja	2.000,00 €	650 h ehrenamtliche Arbeit	2.000,00 €	ja	ja	Antrag wird auf 1. Förderperiode 2025 verschoben					
2024-10	Blasmusikvereinigung Nottuln e. V.	14.10.2024	Martinus-Musik: Sinfonisches Konzert 15.3. oder 22.3.2025 (Proben ab 13.1.2025)	ja	ja	ja	ja	4.800,00 €	Einnahmen: 2000 € ehrenamtliche Arbeit	2.800,00 €	ja	ja	2.800,00 €					
<b>Gesamtsumme</b>										<b>5.688,50 €</b>			<b>3.388,50 €</b>		<b>0,00 €</b>			

Beratung im KSE am 13.11.2024, Entscheidung Rat am 10.12.2024  
 Jahressumme Kulturförderung 2024: 20.000 €

Vor Ratsbeschluss 3.575 €  
 Nach Ratsbeschluss



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 170/2024

Produktbereich/Betriebszweig:  
**01 Innere Verwaltung**  
Datum:  
**05.11.2024**

**Tagesordnungspunkt:**

Bestellung der Schriftführung

**Beschlussvorschlag:**

Zum Schriftführer für die Sitzungen des Ausschusses Planen und Bauen wird der Verwaltungsmitarbeiter Niklas Artmann bestimmt. Zu stellvertretenden Schriftführer:innen für die Sitzungen des Ausschusses Planen und Bauen werden die Verwaltungsmitarbeiter:innen Lea Steinhoff und Günther Ring bestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

Vorlage Nr. 170/2024

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Ausschuss Planen und Bauen</b>	19.11.2024	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

**Sachverhalt:**

Die Übernahme der Funktion der Schriftführung im Rats- und Ausschusswesen erfordert die vorherige Bestellung zu diesem Amt (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln).

Verfasst:  
gez. Breusch

Fachbereichsleitung:  
gez. Breusch



### **Tagesordnungspunkt:**

27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB  
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

### **Beschlussvorschlag:**

Ein Verfahren zur 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den in Anlage 1 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Bauleitplanverfahren wird intern durchgeführt, sodass lediglich interne Personalkosten anfallen.

### **Klimatische Auswirkungen:**

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Vorlage Nr. 172/2024

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Ausschuss Planen und Bauen</b>	19.11.2024	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

## **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Nottuln baut derzeit im Bereich Appelhülsen Dirksfeld an der Lindenstraße ein neues Feuerwehrgerätehaus für den Ortsteil Appelhülsen. Dies führt dazu, dass das bestehende Feuerwehrgerätehaus am Rohlmannsweg 2 funktionslos wird. Daher möchte die Gemeindeverwaltung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Nachnutzung des Grundstückes schaffen.

Im Ortsteil Appelhülsen ist derzeit die Nachfrage nach Baugrundstücken sehr hoch, sodass die Verwaltung vorschlägt die Art der baulichen Nutzung auf ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung festzusetzen.

### Planungsrechtliche Situation:

Der einschlägige Bebauungsplan Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ setzt den Änderungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr fest. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln ist der betreffende Bereich bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Nachverdichtung schlägt die Verwaltung vor, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB zu einer Wohnnutzung zu ändern. Die Änderung bestünde in der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit – vor dem Hintergrund der Wahrung eines harmonischen Ortsbildes – Übernahme einer dem Ortsbild angemessenen Festsetzung.

### Verfahren:

Unter den in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, die Änderung des o.g. Bebauungsplans verfahrensrechtlich auf diesem Wege abzuwickeln. Da der Flächennutzungsplan die Fläche bereits als Wohnbaufläche darstellt, erfolgt eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes heraus.

Vorgeschaltet schlägt die Verwaltung vor, einen gemeinsamen Termin mit den Anliegern durchzuführen. Hintergrund der Überlegung ist, dass es sich um eine historisch gewachsene und verhältnismäßig „enge“ Ortslage handelt, sodass die Verwaltung eine frühzeitige Abstimmung mit den Anliegern für sinnvoll hält.

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“

Anlage 2 – Auszug aus dem Bebauungsplan

Verfasst:  
gez. Mütterig, Elisa

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



Kreis Coesfeld  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

1:2000

Planauskunft

GIS Portal

Kreis Coesfeld



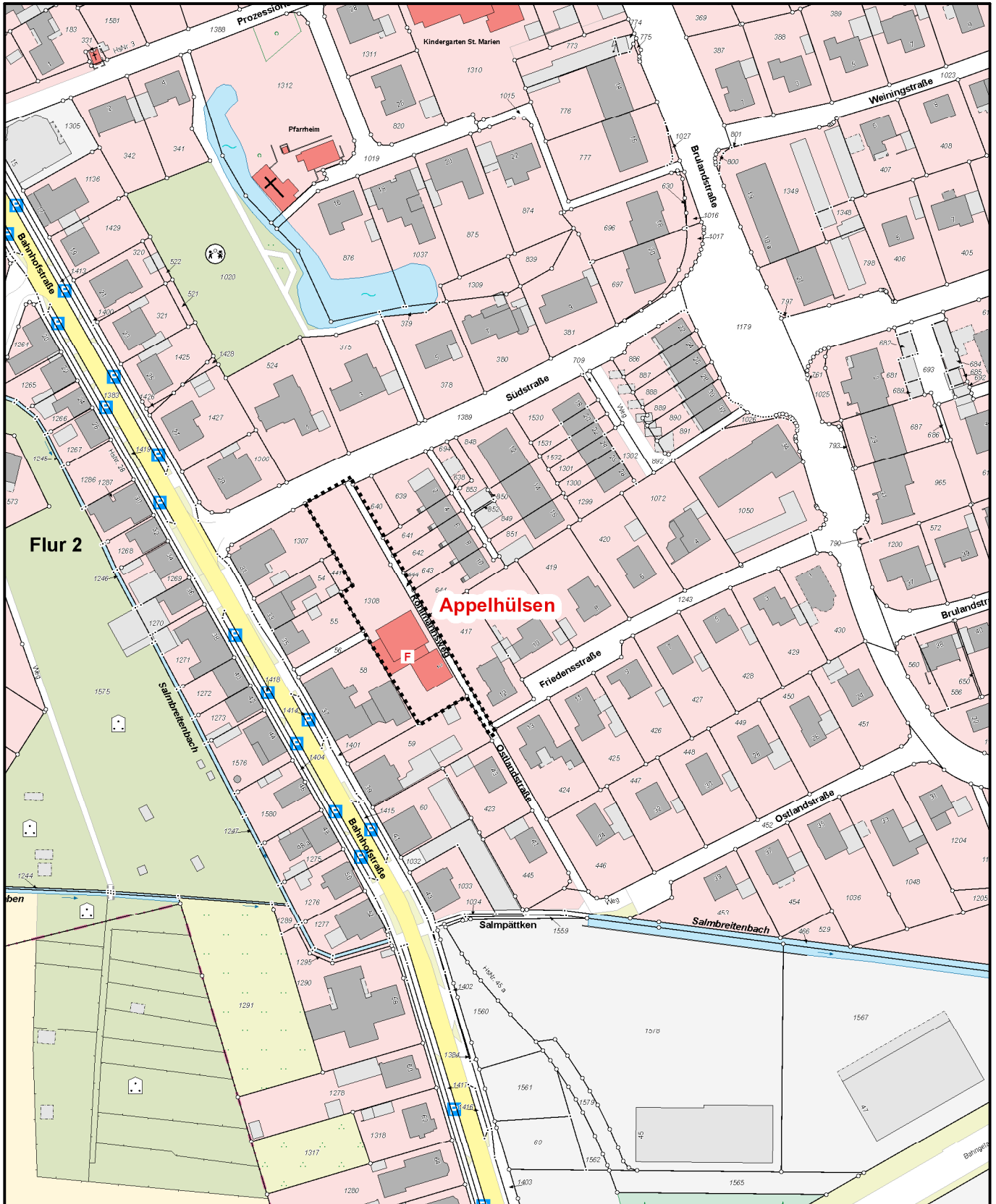
Bearbeiter:  
Elisa Mütterig

Datum:  
04.11.2024

Uhrzeit:  
09:44



5750785



18616

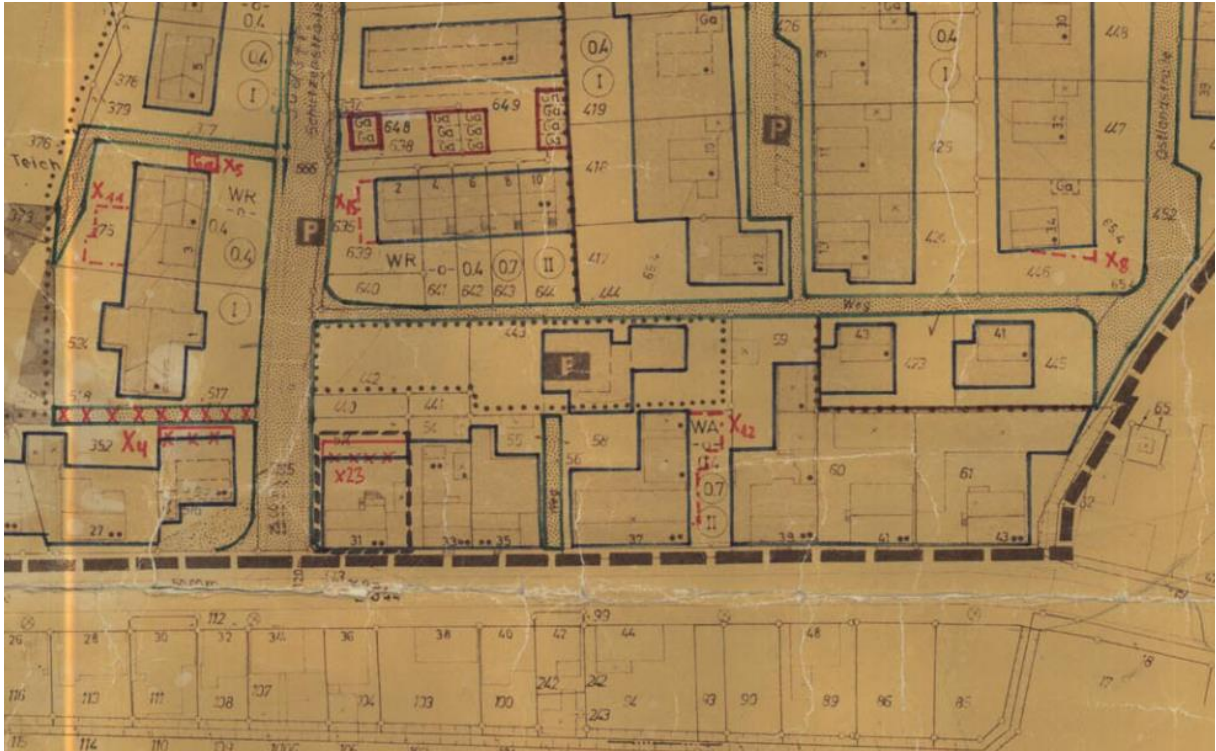
391621

5750345

Maßstab: 1:2000 Meter

# Ö 6.2

## Anlage 2 – Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 1





<p><b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 179/2024</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: <b>09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen</b> Datum: <b>07.11.2024</b></p>

**Tagesordnungspunkt:**

Anregung gemäß § 24 GO NW – Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie wird eingeleitet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zur Übernahme der Planungskosten sowie zur Erbringung benötigter Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger geschlossen.

**Klimatische Auswirkungen:**

Durch das Vorhaben soll ein Ausbau der Windenergie ermöglicht werden, damit die Ziele der Strategie der Klimaneutralität 2030 der Gemeinde Nottuln erreicht werden können.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Planen und Bauen</b>	19.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 179/2024

--	--	--	--	--

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 18.09.2024 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage eingegangen.

Der Anregungsgeber plant auf dem Grundstück Gemarkung Nottuln, Flur 63, Flurstück 85 (siehe Anlage 1) eine Windenergieanlage zu errichten.

Die Planung sieht vor eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 160 m oder alternativ eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 6,00 MW, einer Nabhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m zu errichten.

Die Netzanbindung zur Einspeisung der erzeugten Energie wurde bereits im Vorfeld vom Netzbetreiber geprüft und kann laut Netzbetreiber in das ca. 1.300 m nördlich vom geplanten Standort vorhandene 30-kV-Netz eingespeist werden.

Der Anregungsgeber hat auch bereits Kontakt zu dem sich in räumlicher Nähe befindlichen Ziegeleibetrieb aufgenommen, um sich über die Möglichkeit auszutauschen, dass die erzeugte Energie direkt genutzt wird.

## Planungsrechtliche Situation:

Im Rahmen der 86. Flächennutzungsplanänderung wurden die Windkonzentrationszonen der Gemeinde Nottuln aufgehoben (VL 126/2023). Das Planungsziel dieser 86. Änderung des FNP war die ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung. Durch diese Aufhebung sollte die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt werden.

Im Planentwurf des Regionalplans, welcher voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 in Kraft treten soll, werden Windenergiebereiche dargestellt in denen Windenergieanlagen zukünftig genehmigungsfähig sind. Im Regionalplanentwurf sind für Nottuln lediglich die beiden alten Konzentrationszonen als Windenergiebereiche dargestellt. Die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan ist dennoch nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Bereits während des laufenden Regionalplanverfahrens und auch danach steht es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Anregung gem. § 24 GO NRW vom 18.09.2024

Anlage 2: Geltungsbereich

Vorlage Nr. 179/2024

Verfasst:  
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

48-2024

Nottuln, 18.09.2024

An den  
Rat der Gemeinde Nottuln  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Thönnnes  
Stiftsplatz 8  
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

20. Sep. 2024

Fachbereich

BM/13

**Bürger-Anregung nach § 24 Abs. 1 S. 1 GO NRW  
Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 35 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes,  
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Gemeinde Nottuln,

hiermit beantrage ich die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage nördlich von meinem landwirtschaftlichen Betrieb in Nottuln, Buxtrup 1. Der Planstandort befindet sich in meinem Eigentum auf dem Grundstück Gemarkung Nottuln, Flur 63, Flurstück 85 (siehe anliegende Planskizze).

Nach derzeitigem Stand habe ich geplant, eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 160 m oder alternativ eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 6,00 MW, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m zu errichten.

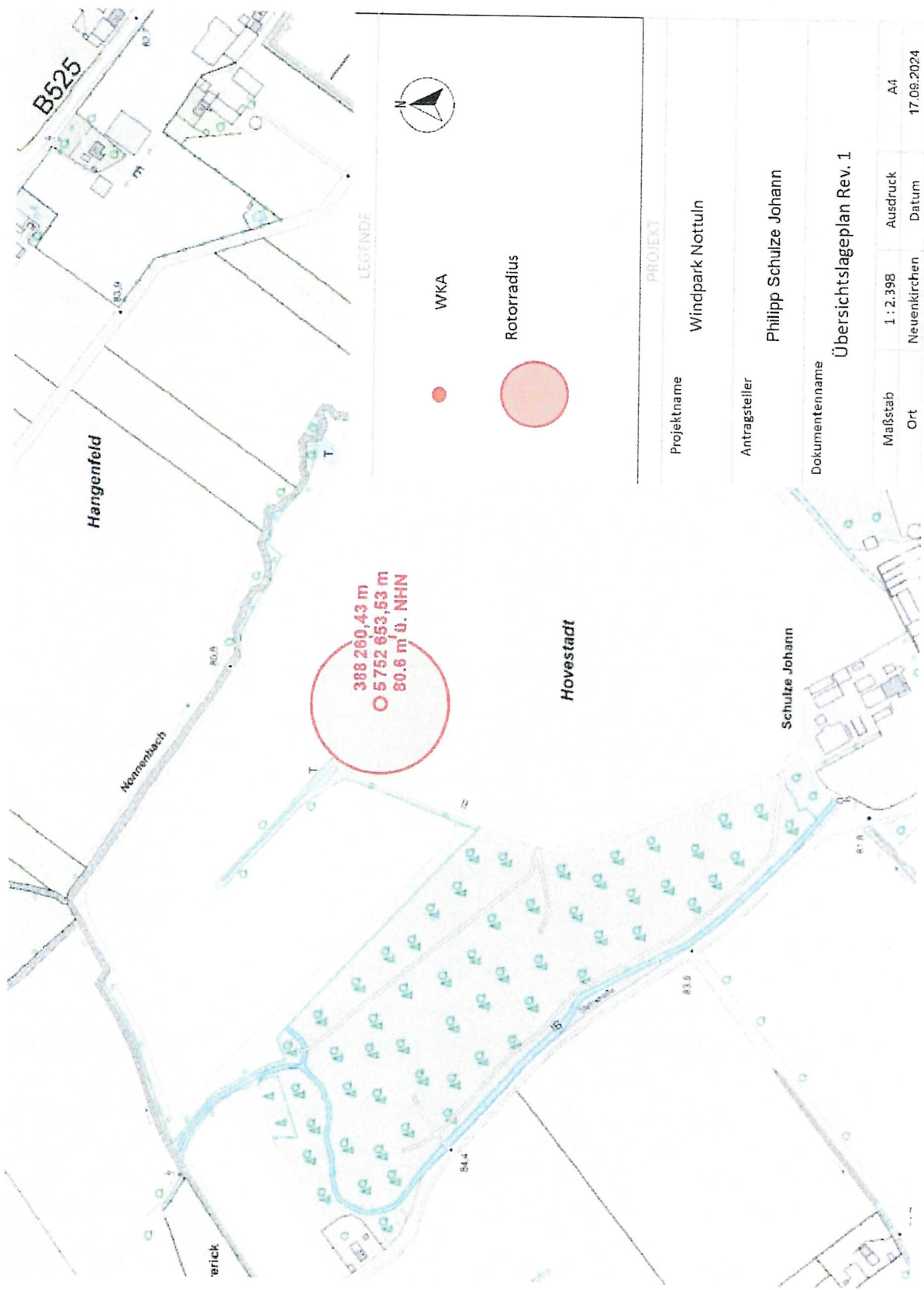
Die Netzanbindung zur Einspeisung der erzeugten Energie wurde bereits im Vorfeld vom Netzbetreiber geprüft und kann laut Netzbetreiber in das ca. 1.300 m nördlich vom geplanten Standort vorhandene 30-kV-Netz eingespeist werden.

Um mögliche Synergien zu nutzen sehe ich auch die Möglichkeit, den sich in räumlicher Nähe befindlichen Ziegeleibetrieb mit der erzeugten Energie zu versorgen. Diesbezüglich habe ich bereits mit dem Unternehmen Kontakt aufgenommen und einen ersten Austausch zu der Thematik durchgeführt. Grundsätzlich besteht von dort Interesse. Aber zunächst müssen hierzu nähere Details im Zuge der weiteren Planung erarbeitet werden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ö 6.3



PROJEKT	
Projektname	Windpark Nottuin
Antragsteller	Philipp Schulze Johann
Dokumentenname	Übersichtslageplan Rev. 1
Maßstab	1 : 2.398
Ort	Neuenkirchen
Ausdruck	A4
Datum	17.08.2024



**Kreis Coesfeld**  
 Friedrich-Ebert-Str. 7  
 48653 Coesfeld

**1:5000**

**Planauskunft**

GIS Portal  
 Kreis Coesfeld



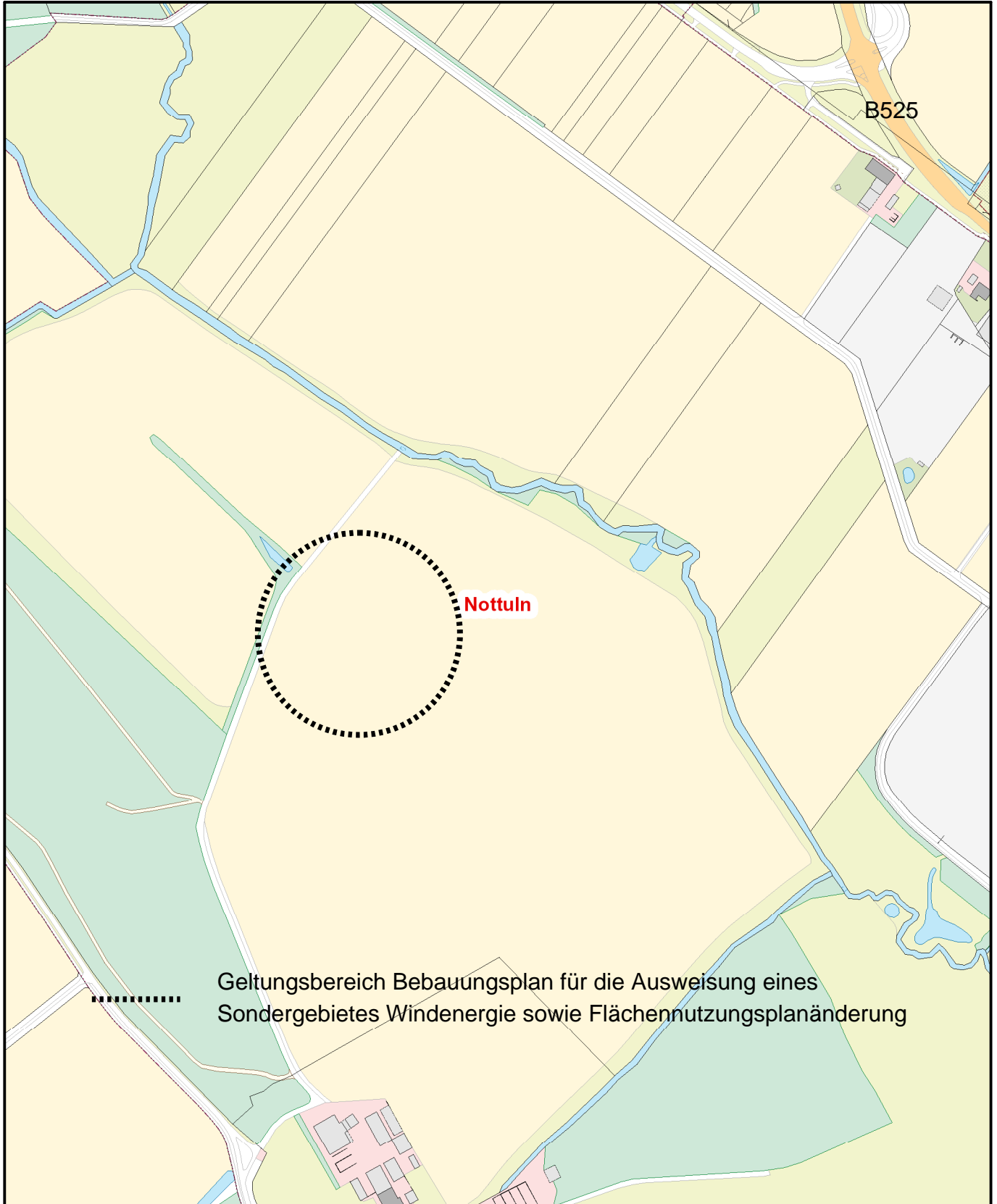
Bearbeiter:  
 Niklas Artmann

Datum:  
 07.11.2024

Uhrzeit:  
 17:21

5753217

38834



387934

5752117

Maßstab: 1:5000 Meter



**Tagesordnungspunkt:**

Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes  
Hier: Einrichtung einer Planungswerkstatt

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung richtet eine Planungswerkstatt gemeinsam mit Vertretern der einzelnen Fraktionen zur Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ein.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufstellung des ISEK wird durch ein externes Planungsbüro abgewickelt. Dafür entstehen der Gemeinde Nottuln Kosten in Höhe von 52.765,55 € brutto. Hinzu kommen Kosten für internen Personalaufwand zur Betreuung des Verfahrens. Für die zusätzliche Einrichtung der Planungswerkstatt wird weiterer interner Personalaufwand notwendig.

**Klimatische Auswirkungen:**

Durch die Beschlussfassung eines ISEK werden keine direkten Bautätigkeiten ausgelöst, sodass es keine direkten klimatischen Auswirkungen gibt.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Planen und Bauen</b>	19.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

...

## **Sachverhalt:**

### Sachstand

Die Verwaltung bearbeitet derzeit die Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für den historischen Ortskern Nottulns. Mit der Aufstellung schafft die Verwaltung die Zugangsvoraussetzungen zu Städtebaufördermitteln. Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen im Bereich der Städtebauförderung ist jährlich der 30. September für das darauffolgende Förderjahr. Sofern die Gemeinde Fördermittel für das Jahr 2026 erlangen möchte, muss das ISEK inklusive Förderantrag somit zum 30.09.2025 eingereicht werden.

Dies führt dazu, dass ein sehr enger Zeitplan zur Aufstellung des ISEK eingehalten werden muss. Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung die Einrichtung einer Planungswerkstatt mit Vertretern der einzelnen Fraktionen vor. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, außerhalb der Ausschusssitzungen für Planen und Bauen Inhalte des ISEK's mit der Politik abzustimmen.

Im Rahmen der Planungswerkstätten werden zentrale Themen, wie die Konzeptionierung von Maßnahmen, Zeit- und Kostenpläne gemeinsam besprochen. Die Verwaltung sieht bei den bestehenden Planungswerkstätten zum Niederstockumer Weg sowie zum Hangenfeld II eine sehr gute Zusammenarbeit mit den politischen Vertretern und die Möglichkeit der frühzeitigen Teilhabe der Fraktionen an zentralen Entscheidungen. Die Planungswerkstatt soll bestehen aus je einem Mitglied aus jeder Fraktion sowie den Vertretern der Verwaltung.

### Weiteres Vorgehen

Die Gemeindeverwaltung möchte am 05.12.2024 einen Kick-Off-Termin gemeinsam mit der Politik und den Bürgerinnen und Bürgern durchführen. Hier soll der Ablauf des Planungsprozessen vorgestellt werden und ein gemeinsamer Sparziengang durch den Ortskern stattfinden.

Zu Beginn des Jahres 2025 wird dann eine Werkstatt gemeinsam mit den Bürgern und der Politik zur Ableitung von Leitbildern, Entwicklungszielen und Handlungsfeldern für den Ortskern durchgeführt werden.

Verfasst:  
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



<p><b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 168/2024</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: <b>03 Schulträgeraufgaben</b> Datum: <b>31.10.2024</b></p>

**Tagesordnungspunkt:**

Umwandlung der Sebastian Grundschule in eine offene Ganztagschule im Primarbereich

**Beschlussvorschlag:**

Die Sebastian Grundschule wird zum kommenden Schuljahr 2025/2026 in eine offene Ganztagschule im Primarbereich umgewandelt.

Dem als Anlage beigefügten Ganztagskonzept der Sebastian Grundschule wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte vorzubereiten und die notwendigen Förderanträge beim Land zu stellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird eine Kostenneutralität für den Gemeindehaushalt angestrebt.

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Bildung und Soziales</b>	20.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 168/2024

<b>Rat</b>	10.12.2024		öffentlich	
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

## **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Ausschusses Bildung und Soziales am 15.11.2023 wurde im Rahmen der Beratung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln auch über das Betreuungsangebot an der Sebastian Grundschule und dessen Finanzierung beraten. Unter Berücksichtigung des nahenden Ganztagsanspruchs wurde damals angeregt über eine Umwandlung zur offenen Ganztagschule nachzudenken.

Die Schule hat sich auf den Weg gemacht und ein pädagogisches Ganztagskonzept zur Umwandlung der Sebastian Grundschule in eine offene Ganztagschule entwickelt. Dieses ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Schulkonferenz hat dieses Konzept am 28.10.2024 einstimmig beschlossen.

Der Förderverein der Sebastianschule Darup e.V. hat in seiner Jahreshauptversammlung am 01.10.2024 beschlossen, die Betreuungsmaßnahme auch bei Umwandlung der Sebastian Grundschule in eine offene Ganztagschule weiter durchzuführen zu wollen. Die seinerzeit zwischen dem Förderverein der Sebastianschule Darup e.V., der Sebastian Grundschule und der Gemeinde Nottuln als Schulträger abgeschlossene Kooperationsvereinbarung bleibt insofern in Kraft, so dass eine Ausschreibung der Betreuungsleistung zurzeit entbehrlich ist.

Gemäß § 3 Nr. 6 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln berät der Ausschuss für Bildung und Soziales empfehlend über Unterbringung, Errichtung und Änderung... von öffentlichen Schulen.

Der Beschluss ergeht daher als Empfehlung an den Gemeinderat.

## **Anlagen:**

Ganztagskonzept

Verfasst:  
gez. Faber

Fachbereichsleitung:  
gez. Gellenbeck



# Konzept zur Umwandlung der St. Sebastianschule, katholische Grundschule der Gemeinde Nottuln zur Offenen Ganztagschule

In der Grundschule liegt ein Beschluss der Schulkonferenz vom 28.10.2024 vor,  
die Schule zum Schuljahr 2025/2026 in eine Offene Ganztagsgrundschule umzugestalten.

Weiterhin wurde auf der Sitzung des Fördervereins am 01.10.2024 festgelegt, dass der  
Förderverein die Betreuungsangebote im Offenen Ganztage übernehmen wird.

## Grundsätze und Ziele der Offenen Ganztagschule

Das Konzept der Offenen Ganztagschule an der Sebastianschule Darup basiert auf  
den schulgesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Richtlinie zur Genehmigung und  
Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von  
Betreuungsangeboten in der Primarstufe und ist somit Bestandteil des  
Schulprogramms der Sebastianschule. Demzufolge soll die Offene Ganztagschule  
durch die Zusammenarbeit mit weiteren außerschulischen Partnern die  
pädagogischen Ziele von Schule unterstützen. Sie soll ergänzend zum planmäßigen  
Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle  
Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

Dazu beitragen sollen insbesondere die Kooperation von Schule mit außerschulischen  
Kooperationspartnern. Schule, Schulträger, Eltern, Kooperationspartner können sich  
ebenso engagieren wie ehrenamtlich Tätige. Die verschiedenen Partner bringen sich  
ein und erweitern das schulische Kompetenzspektrum. Die offene Ganztagschule  
bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

Mit der offenen Ganztagschule wollen wir als Sebastianschule Darup den Unterricht  
am Vormittag und die weiteren den Unterricht ergänzenden Ganztags- und  
Betreuungsangebote zu einer pädagogischen Einheit und somit zu einem ganztägigen  
Bildungs- und Erziehungsangebot verbinden. Unsere Ziele sind eine umfassende  
Förderung aller Schüler\*innen, die Förderung ihrer sozialen Fähigkeiten und ihres  
aktiven Freizeitverhaltens und die Reduzierung von Lerndefiziten. Damit wollen wir die  
Bildungschancen unserer Schüler\*innen erhöhen, deren individuellen Fähigkeiten und  
Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

Schule ist mehr als Unterricht, Schule ist ein Lebensraum für Kinder. Lehrkräfte  
arbeiten gemeinsam mit anderen daran, Unterricht und ergänzende Angebote unter  
dem Dach von Schule zusammenzuführen und entwickeln so eine neue Lehr- und  
Lernkultur. Deshalb verbindet die Offene Ganztagschule Unterricht,

unterrichtergänzende Förderung, Hausaufgabenbetreuung und außerunterrichtliche Angebote im Bereich Bewegung, Spiel und Sport, kreative Gestaltung, musisch kultureller und handwerklicher Art miteinander.

Wir begegnen uns offen, verständnisvoll, konstruktiv und mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung, jedes Kind erhält die Möglichkeit, seine Persönlichkeit weiterzuentwickeln und verantwortungsbewusst zu handeln, Interessen und Neigungen der Kinder werden berücksichtigt (zum Beispiel bei der Planung der AG-Angebote).

## **Pädagogische Umsetzung**

### **Pädagogisches Ziel**

Die Offene Ganztagschule der Sebastianschule bietet:

- bietet individuelle Förderung der Kinder;
- ermöglicht mehr Zeit und Gelegenheit für Bildung und Erziehung sowie eine aktive Spiel- und Freizeitgestaltung;
- hilft den Kindern, besondere Stärken und Fähigkeiten zu entdecken und weiterzuentwickeln;
- verstärkt die Identifikation mit der Schule;
- fördert die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund;
- trägt durch die Kooperationen, z. B. mit Sportverein, u. a. zur Öffnung der Schule bei;
- unterstützt Gesundheits-, Umwelt- und Gewaltprävention

### **Pädagogische Anforderung**

Der Nachmittag orientiert sich in der konkreten Umsetzung an den Grundgedanken der Schule. Das bedeutet, das AG-Angebot muss so gestaltet sein, dass es die Voraussetzungen für selbständiges Lernen auf eigenen Wegen, individuelle Förderung des einzelnen Kindes, demokratisches Miteinander und Rhythmisierung erfüllt. Der Nachmittag erhält eine Struktur, die sich sinnvoll an die Unterrichtszeit anschließt und für jedes Kind Angebote bereithält, die seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen.

## **Organisatorische Umsetzung**

### **Personelle Struktur**

- Übernahme des Betreuungspersonals aus dem derzeit bestehenden Betreuungsangebot und bedarfsgerechte Ergänzungen im Personalbestand
- Mitarbeit von Lehrkräften der Sebastianschule (Hausaufgabenbetreuung, Motorik, Wahrnehmung und Konzentration, AGen mit Forderqualität)
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Sportverein, Musikschule, private Anbieter etc.)
- Honorarkräfte für Arbeitsgemeinschaften und Projekte ergänzendes Personal (Praktikanten, Freiwilliges Soziales Jahr)

## Zeitliche Struktur

Die Betreuung findet, wie vorgegeben, an fünf Tagen pro Woche (montags bis freitags) im Anschluss an den Unterricht von 11.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Die Abholzeit ist dementsprechend auf 15.30 Uhr festgelegt.

Nach Schulschluss beginnt die Mittagszeit, im Rahmen derer gemeinsam aktuell auf dem Hof Schoppmann gegessen wird. Im Anschluss an die Mittagszeit folgt die Lernzeit, während dieser bis max. 14.45 Uhr die Hausaufgaben erledigt werden. Hierbei ist es Aufgabe des OGS-Personals sowie der Lehrkräfte, der im Rahmen der Förderung des Landes NRW zur Verfügung gestellten Lehrerstellenanteile, die für die Kinder erforderlichen Rahmenbedingungen (Raum, Zeit, Ruhe) sicherzustellen, damit diese ihre Hausaufgaben konzentriert bearbeiten können. Die Kinder werden während dieser Zeit von den OGS-Mitarbeiter\*innen und Lehrkräften betreut, jedoch ist diese Betreuung nicht als Nachhilfestunde anzusehen. Hausaufgaben, die im Rahmen der Lernzeit nicht (vollständig) bearbeitet und/oder fertiggestellt wurden, werden zuhause fortgesetzt. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Kind seinen schulischen Verpflichtungen (u.a. Hausaufgaben) nachkommt.

Sobald der Schulalltag mit Ende der Lernzeit abgeschlossen wurde, startet mit den AG-Angeboten die Freizeit der Kinder, im Rahmen derer die täglich wechselnden AG-Angebote stattfinden. Diese werden von den Kindern jeweils vorab verbindlich gewählt.

### Akteure

Es findet sich eine bunte Vielfalt an Angeboten:

- zur Förderung des Umgangs mit der Natur und der Umwelt (z.B. Schulgarten);
- zur Förderung handwerklicher und hauswirtschaftlicher Fähigkeiten;
- zur Förderung im Bereich Kreativität, Kunst und Musik;
- zur Bewegungsförderung (z.B. Sport);
- zur Förderung von kognitiven Fähigkeiten sowie sozialer Kompetenzen der Kinder.

Kinder, die nicht an einem AG-Angebot teilnehmen möchten und Kinder zwischen Lernzeiten und AG-Angeboten werden im Freispiel betreut. Mit Beendigung der AGen am Nachmittag endet die Betreuungszeit um 15.30 Uhr.

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig, allerdings nach Anmeldung verpflichtend und ganzjährig.

Das Angebot kann nur komplett in Anspruch genommen werden. Mit der erfolgten Anmeldung und der Zusage durch den Träger entsteht die Verpflichtung zum regelmäßigen täglichen Besuch der Offenen Ganztagschule. In begründeten Einzelfällen kann man von dieser Verpflichtung entbunden werden.

Die Erziehungsberechtigten haben den kontinuierlichen Besuch der Kinder zu gewährleisten. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

## **Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeitern im Offenen Ganztag und der Schulleitung**

Für die Umsetzung der pädagogischen Ziele ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonal und Lehrkräften unverzichtbar

Neben dem spontanen Austausch sind Kommunikationsstrukturen aufgebaut, die einen geplanten fachlichen Austausch ermöglichen und fördern.

- Ein verlässlicher Informationsaustausch bezüglich aktueller, bedeutender Probleme mit Kindern, Fehlen von Kindern, Mitteilungen von Eltern, rechtzeitige Information über Stundenplanänderungen usw. findet statt.
- Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer und der Betreuerinnen und Betreuer statt.
- Wöchentlich findet eine Leitungsteamsitzung mit der Koordinatorin und der Schulleitung statt.
- Die Koordinatorin nimmt regelmäßig an den Lehrerkonferenzen teil.
- Ein bedarfsorientierter Austausch sowie gegenseitige Unterstützung mit der Schulsozialarbeit findet statt.

Nach Bedarf werden in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schulleitung/Klassenleitung Beratungsangebote und Hilfen z.B. von Jugendamt oder Erziehungsberatungsstellen angeregt und genutzt.

Die gemeinsame Verantwortung für die Kinder erfordert eine auf Dauer angelegte enge Verzahnung der verschiedenen Akteure, auch unter zur Hilfnahme verschiedenster Unterstützungsangebote.

## **Ferienbetreuung**

Bezüglich der Ferienbetreuung streben wir eine gesamtgemeindliche Betreuungsstruktur in Kooperation mit dem Verein Pippi Langstrumpf e.V. an.

## **Zusammenfassung**

Die Einrichtung der Offenen Ganztagschule an der Sebastianschule in Zusammenarbeit mit dem Förderverein garantiert aufgrund der bestehenden Strukturen eine enge Vernetzung zwischen Schule und Betreuung. Sie bietet allen Kindern und ebenso den Eltern optimale Rahmenbedingungen für ein übergreifendes, ganzheitliches Lernen in betreuter Umgebung.



<b>öffentliche          Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 167/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>03 Schulträgeraufgaben</b> Datum: <b>26.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Gestaltung der offenen Ganztagschule in Bezug auf den Orientierungsrahmen

**Beschlussvorschlag:**

Die Berichte der ganztägigen Bildung und Betreuung im offenen Ganztage an den Grundschulen werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kann noch nicht beziffert werden

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Bildung und Soziales</b>	20.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

...

Vorlage Nr. 167/2024

gez. Kohaus

### **Sachverhalt:**

Die Schulleitungen der offenen Ganztagschulen sowie der Betreuungsverein Pippi Langstrumpf e.V. erhalten in der Sitzung Gelegenheit über den aktuellen Sachstand zu berichten.

Die schulscharfe Bilanz des Orientierungsrahmens für die ganztägige Bildung und Betreuung im offenen Ganztage ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

### **Anlagen:**

Orientierungsrahmen der offenen Ganztagschulen

Verfasst:  
gez. Faber

Fachbereichsleitung:  
gez. Gellenbeck

# RAUM FÜR GANZTAG.



Ein Orientierungsrahmen für die ganztägige  
Bildung und Betreuung im oenen Ganzttag an  
Grundschulen im Kreis Coesfeld

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Kreis Coesfeld  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

*In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Schulträger im Kreis Coesfeld*

### Mitglieder der Arbeitsgruppe OGS

#### Ansprechpersonen

**Kreis Coesfeld – Jugendamt**

Carolin Hoschke

**Kreis Coesfeld – Reg. Bildungsnetzwerk**

Pia Bartke

**Stadt Coesfeld**

Dorothee Heitz

**Stadt Dülmen**

Klaus Ricker

Ralf Frerick

**Gemeinde Nottuln**

Doris Block

**Stadt Olfen**

Sandra Berghof-Knop

**Schulamt für den Kreis Coesfeld**

Christiane Gosda

**Kreis Coesfeld**

Andrea Hahn (Päd. Mitarbeiterin RBB)

**Berater im Ganzttag**

Martin Flügel (Schulleitung Marienschule Seppenrade)

Thomas Middelberg (Schulleitung Sebastianschule Osterwick)

**OGS Träger**

Daniela Jung (Diakonie)

1. Auflage

Stand: 12. April 2024

Titelfoto: ©ChristianSchwier-stock.adobe.com

## Inhalt

Vorwort .....	1
Einleitung.....	2
1. Grundverständnis offener Ganztage.....	2
1.1 Haltung zur OGS .....	3
1.2 Pädagogisches Konzept .....	3
1.3 Multiprofessionelle Zusammenarbeit.....	4
1.4 Finanzierung .....	4
1.5 Abgrenzung Übermittagsbetreuung.....	4
1.6 Inklusion .....	4
1.7 Integration.....	4
1.8 Öffnung zum Sozialraum .....	4
2. Ganztägige multifunktionale Raumnutzung.....	5
2.1 Grundsätzliches zu Räumlichkeiten, Raumnutzung und Ausstattung.....	5
2.2 Klassenräume .....	5
2.3 Differenzierungsräume.....	6
2.4 Fachräume.....	6
2.5 Gemeinschaftsbereiche und Flure .....	6
2.6 Mittagessen.....	7
2.7 Sanitärräume.....	7
2.8 Schulhof / Außengelände .....	7
2.9 Sporthallen / Sportvereine.....	8
2.10 Räume und Personal .....	8
3. Kommunikation und Zuständigkeiten .....	9
3.1 Kommunikation .....	9
3.2 Zuständigkeiten.....	9
4. Kooperationen im offenen Ganztage .....	9
4.1 Allgemeines zu Kooperationen.....	9
4.2 Kinderschutz.....	9
5. Links zu weiteren Informationen.....	10

## Vorwort

Der geplante Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter stellt die Kommunen und dabei insbesondere die Landkreise vor große Herausforderungen. Dies ist auf die geteilte Zuständigkeit des Schul- und des Jugendministeriums zurückzuführen. (Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die Jugendhilfeträger, wobei die Kommunen jeweils die Träger des Ganztages sind.)

Das Schulministerium und das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration arbeiten zurzeit an Gesetzesentwürfen. **Vor diesem Hintergrund haben die Schulträger im Kreis Coesfeld beschlossen, in interkommunaler Zusammenarbeit einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für die ganztägige Bildung und Betreuung im offenen Ganztage an Grundschulen zu entwickeln.**

Ziel ist es, damit neben dem fachlichen und inhaltlichen Austausch gemeinsame Mindeststandards zu formulieren und einen Grundrahmen für die Raumnutzung im Sinne einer ganztägigen Bildung im Primarbereich festzulegen. Der Fokus des hier vorliegenden Orientierungsrahmens liegt dabei auf der ganztägigen und multifunktionalen Raumnutzung der Schulgebäude. Der Leitsatz „Wir sind eine Ganztage Schule“ ist wegweisend. Die Schule IST eine Ganztage Schule – statt „Die Schule hat einen Ganztage“.

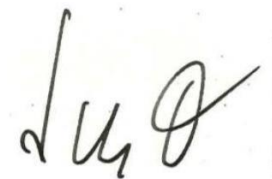
Die formulierten Maßstäbe sollen beispielsweise bei der Erfassung der vorhandenen Raumsituationen hilfreich sein. Darüber hinaus sollen sie auch für die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Raumkonzepten vor Ort von Nutzen sein. Der vorliegende Orientierungsrahmen stellt damit eine unverbindliche Struktur für alle offenen Ganztage Schulen im Kreis Coesfeld dar.

Neben der ganztägigen und multifunktionalen Raumnutzung wurden Aspekte zum Grundverständnis ganztägiger Bildung, Kooperationen mit außerschulischen Akteuren sowie Zuständigkeiten diskutiert und gemeinsame Orientierungspunkte verschriftlicht.

„Raum für Ganztage“ umfasst Schule als Ganzes:  
Schule wird ganztage ein Haus des Lernens und des Lebens.

Die pädagogischen Chancen des Ganztages werden auch zukünftig im Arbeitskreis der OGS aufgenommen und durch das Regionale Bildungsbüro in staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft begleitet werden.

Wir hoffen auf eine gelingende Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter!



### **Detlef Schütt**

Dezernent für Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit

Vorsitzender des Lenkungskreises des Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld



### **Christiane Gosda**

Schulrätin des Schulamtes für den Kreis Coesfeld

Stellvertretende Vorsitzende des Lenkungskreises des Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld

## Einleitung

Am 2. Oktober 2021 wurde mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern beschlossen. Ab August 2026 sollen zunächst alle Erstklässlerinnen und Erstklässler einen Betreuungsanspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige institutionelle Bildung und Betreuung hat. Ziel ist es zum einen die Teilhabe von Kindern zu stärken und zum anderen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern im Erwerbsleben beizutragen. Der Rechtsanspruch kann für Eltern eine Betreuungslücke schließen, die nach der Kita-Zeit für viele Familien wieder aufbricht, wenn die Kinder eingeschult werden.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird im **§24 des SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilferecht) verankert:

### **SGB VIII §24 Absatz 3 (4)**

*„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln [...]“*

In Vorbereitung auf den stufenweisen Rechtsanspruch und den damit verbundenen Ausbau von ganztägigen Betreuungsangeboten wurde im Kreis Coesfeld der vorliegende Orientierungsrahmen entwickelt. Das Grundgerüst des Orientierungsrahmens wurde in einer Unterarbeitsgruppe des Arbeitskreises der Schulträger im Kreis Coesfeld – der AG OGS – erarbeitet und verschriftlicht. Im Anschluss wurden die Ergebnisse mit allen Schulträgern und der Schulaufsicht diskutiert, weiterbearbeitet und ein gemeinsamer Minimalkonsens vereinbart. Der Orientierungsrahmen ist nicht abschließend. In Anbetracht der qualitativen, insbesondere pädagogischen Weiterentwicklung soll es eine Zielsetzung sein, diesen inhaltlich und substantiell fortzuschreiben.

Die Aspekte stützen sich dabei neben der Expertise der Arbeitsgruppe sowie des Arbeitskreises der Schulträger auf den Orientierungsrahmen „Ganztägige Raumnutzung - GaRn“ der Stadt Wuppertal. Einige der beschriebenen Maßstäbe finden sich zudem auch in den Qualitätsmerkmalen für eine „ganztägige Raumnutzung in offenen Ganztagsgrundschulen“, die durch den landesweiten Qualitätszirkel OGS NRW erarbeitet wurde, wieder.

### **Hinweis:**

Das vorliegende Papier soll den Schulträgern, den Schulen oder auch den freien Trägern Orientierung bei der Vorbereitung auf den Ganztagsausbau geben. Die Mindeststandards sind in Tabellenform festgehalten und ermöglichen so die konkrete Betrachtung jedes einzelnen Aspekts in der praktischen Umsetzung. Die einzelnen Aspekte versuchen dafür den nötigen Handlungsspielraum zu lassen. Dadurch können sie an die Bedingungen vor Ort angepasst und reflektiert werden. Der Stand der Umsetzung der gesetzten Maßstäbe kann in der Tabelle notiert und damit schriftlich festgehalten werden, um die Entwicklung zu dokumentieren.

## 1. Grundverständnis offener Ganztag

Im Folgenden wird das Grundverständnis von ganztägiger Bildung und Betreuung im Primarbereich skizziert. Das Grundverständnis dient der gemeinsamen Haltung und stellt die Basis für eine interkommunal abgestimmte Ganztagsbildung im Kreis Coesfeld dar.

Platz für Ihre Notizen zum Stand der Umsetzung

**Hinweis:** Mit Ganztag ist der offene Ganztag gemeint.  
Offene Ganztagschule wird mit OGS abgekürzt.

1.1 Haltung zur OGS	STAND / NOTIZEN
Die Schule hat keine OGS, die Schule IST eine OGS. Die OGS ist ein gemeinsamer Ort des Lernens und Lebens.	
Das Ganztagsschulteam schließt alle Professionen mit ein.	Ja.
Alle pädagogisch genutzten Räume sind grundsätzlich für alle Mitarbeitenden zugänglich und nutzbar.	Ja.
Unterricht und Ganztag bilden eine Einheit und sind im Austausch.	Austausch findet statt; <u>eine "Einheit" ist noch nicht umgesetzt.</u>
1.2 Pädagogisches Konzept	STAND / NOTIZEN
Die Entwicklung eines räumlichen und pädagogischen Ganztagskonzepts erfolgt unter Beteiligung aller Akteure einschließlich der Partizipation von Kindern und ihren Eltern.	Es gibt ein Konzept.
Das räumliche und das pädagogische Ganztagskonzept ergänzen sich und bedingen sich gegenseitig. Alle Räume und Flächen der Schule bieten die Möglichkeit einer ganzheitlichen Bildung. Weiteres dazu siehe 2. Ganztägige multifunktionale Raumnutzung	Ja.
Rhythmisierung beinhaltet neben Unterricht und unterrichtsfreien Zeiten auch Phasen der An- und Entspannung, die sich an den individuellen Bedarfen der Kinder orientieren.	Ja.
Im Bedarfsfall kann für die Konzeptentwicklung Beratung und Prozessbegleitung durch externe Institutionen genutzt werden.	
Bildungsverständnis: Ganztägige Bildung Schülerinnen und Schüler verbringen den Großteil eines Tages in der Ganztagschule. Die ganztägige Bildung fördert ihre individuelle, persönliche, bildungsbiografische und soziale Entwicklung durch einen Wechsel formaler und non-formaler Bildungsprozesse.	

1.3 Multiprofessionelle Zusammenarbeit	STAND / NOTIZEN
Es gibt Räume für gemeinsame Besprechungen des Teams. Es gibt klare Regelungen für gemeinsame Besprechungen und organisatorische sowie strukturelle Vereinbarungen auf Grundlage der gemeinsamen pädagogischen Verantwortung.	Hierzu werden die Gruppenräume genutzt.
1.4 Finanzierung	STAND / NOTIZEN
Investitionskosten: Das Land NRW gewährt Zuwendungen zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus zeitgemäßer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 4. Weitere Informationen: <a href="https://www.schulministerium.nrw/ganztag-im-primarbereich">https://www.schulministerium.nrw/ganztag-im-primarbereich</a> Es wird davon ausgegangen, dass die Zuschüsse nicht kostendeckend sind.	
1.5 Abgrenzung Übermittagsbetreuung	STAND / NOTIZEN
Werden an einem OGS-Standort zusätzliche Angebote der Übermittagsbetreuung vorgehalten, bedarf es einer klaren inhaltlich abgrenzenden Vereinbarung.	Es gibt eine räumliche und personelle Trennung.
Die Übermittagsbetreuung wird ausschließlich ihrer definierten und der inhaltlich zur OGS abgegrenzten Funktion gerecht.	Ja.
1.6 Inklusion	STAND / NOTIZEN
Die Räumlichkeiten an Schulen des gemeinsamen Lernens müssen eine inklusive Förderung aller Kinder über den ganzen Tag ermöglichen.	
Die Notwendigkeit einer Schulbegleitung in der OGS-Zeit wird im Einzelfall durch das Kreissozialamt oder Jugendamt geprüft.	
1.7 Integration	STAND / NOTIZEN
Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.	Ja.
1.8 Öffnung zum Sozialraum	STAND / NOTIZEN
Die OGS öffnet sich zum Sozialraum und nutzt ganztägig außerschulische Bildungsangebote und -orte.	

## 2. Ganztägige multifunktionale Raumnutzung

Der Leitsatz für die ganztägige Raumnutzung ist: **Eine Schule ist eine OGS; nicht: sie hat eine OGS.** Inhaltlich verfolgt der Orientierungsrahmen die Idee, dass nicht nur durch Neu- und Ausbau neue OGS-Plätze geschaffen werden können, sondern auch durch neue Raumnutzungskonzepte.

### Begriffsdefinitionen

**Beteiligte:** Wenn im Folgenden die Rede von „Beteiligten“ ist, so sind je nach kommunalen Gegebenheiten die Schulträger, Schulen, die Freien Träger der Ganztagsangebote gemeint. Unter partizipativen Aspekten werden auch Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern zu den Beteiligten gezählt.

**Lern- und Lebensraum:** Die Räumlichkeiten in denen die ganztägige Bildung der Schülerinnen und Schüler stattfindet sind als Lern- und Lebensraum zu verstehen.

2.1 Grundsätzliches zu Räumlichkeiten, Raumnutzung und Ausstattung	STAND / NOTIZEN
Zwischen den Beteiligten werden grundsätzliche Absprachen zur Gestaltung und Ausstattung der Räume getroffen (z.B. zum Mobiliar, Material, Medien, Funktionsecken etc.).	Ja.
Zwischen den Beteiligten werden grundsätzliche Absprachen zur gemeinsamen Nutzung der Räume getroffen.	Ja.
Bei allen baulichen Planungen der Kommunen sind Schulleitung und OGS-Träger bei allen Schritten einzubeziehen.	Eine Information findet statt; Einbeziehung nicht immer!
Alle Beteiligten haben Zugang zu allen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten.	Ja.
Grundsätzlich sollen die bestehenden Gebäude dem Anspruch der OGS genügen.	

2.2 Klassenräume	STAND / NOTIZEN
Klassenräume sind Räume, in denen die Schülerinnen und Schüler den Großteil der Zeit verbringen. Klassenräume zählen zu den allgemeinen Lernräumen.	
Allgemeine Lernräume sind kurzfristig umwandelbar und werden unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler mit der Zielsetzung einer multifunktionalen und ganztägigen Raumnutzung genutzt.	Die Lernräume werden nur für die Hausaufgabenbetreuung genutzt.
Die Gestaltung der Räume ermöglicht verschiedene Lern- und Organisationsformen. Die Räume sind dementsprechend ausgestattet.	
Jeder Schülerin und jeder Schüler hat die Möglichkeit, persönliche Gegenstände (wie beispielsweise Tornister, Hausschuhe etc.) an einem festgelegten Ort aufzubewahren (z.B. in einem Regal mit Kisten).	Ja.
Dem Personal stehen abschließbare Schränke zur Verfügung.	Ja.

2.3 Differenzierungsräume	STAND / NOTIZEN
Differenzierungsräume gehören zu den allgemeinen Lernräumen.	
Es ist wünschenswert, dass jeder Klassenraum über einen Differenzierungsraum verfügt.	
Der Umbau von Bestandgebäuden und die Einrichtung von Differenzierungsräumen ist nur realisierbar, wenn der Aufwand in einem vertretbaren Rahmen liegt.	
Bei Neubauten ist die Einrichtung von Differenzierungsräumen wünschenswert / empfohlen.	

2.4 Fachräume	STAND / NOTIZEN
<p>Es steht mindestens ein Fachraum - in der Regel für die OGS - zur Verfügung. Im Fachraum können die verschiedenen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie die Bildungsziele des Ganztags berücksichtigt werden, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• künstlerische, kreative und konstruierende Bildung</li> <li>• Sport und Bewegung</li> <li>• MINT-Bereich</li> <li>• Ruhe und Entspannung</li> <li>• musische Bildung</li> <li>• ...</li> </ul> <p>Alle Fachräume werden sowohl themenspezifisch als auch multifunktional und ganztägig genutzt.</p>	<p>Werkraum, Musikraum, Bewegungsraum, Leseoase.</p>

2.5 Gemeinschaftsbereiche und Flure	STAND / NOTIZEN
<p><b>Hinweis: Nutzungsänderungen sind vorab mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen!</b></p> <p><i>Wenn Flur- und Gemeinschaftsbereiche für die Nutzung umgewidmet werden sollen, müssen die Mindestanforderungen des Baurechts insbesondere an den Brandschutz eingehalten werden.</i></p>	
Es gibt in der Regel einen Gemeinschaftsbereich, der über ausreichend Kapazitäten verfügt, sodass die Schulgemeinde zusammenkommen kann. Der als gemeinsame Mitte bezeichnete Gemeinschaftsbereich ist allen Akteuren zugänglich und wird zur Begegnung genutzt.	Nein.
Die Gemeinschaftsbereiche können multifunktional, ganztägig und flexibel von allen genutzt werden, z.B. als allgemeine Lernbereiche, Selbstlernzentrum, Besprechungsort für das soziale Miteinander sowie als Freiraum für die individuelle Entfaltung jeder Schülerin / jedes Schülers.	Ja.

Spezifisch ausgestattete Gemeinschaftsbereiche (z.B. Mensa, Bibliothek, Fachraum) können außerhalb der jeweiligen "Stoßzeiten" multifunktional genutzt werden.	Ja.
Es bedarf eines Planes zur gemeinsamen ganztägigen Raumnutzung der Gemeinschaftsbereiche.	Es gibt Raumpläne.
Die Flure können, wenn diese die Anforderung nach Baurecht erfüllen, als Gemeinschaftsbereich genutzt werden.	Nein.

<b>2.6 Mittagessen</b>	<b>STAND / NOTIZEN</b>
Es wird gewährleistet, dass jede Schülerin und jeder Schüler, der/die am offenen Ganztagsangebot teilnimmt ein Mittagessen einnehmen kann.	Ja.

<b>2.7 Sanitärräume</b>	<b>STAND / NOTIZEN</b>
Sanitärräume sind im Sinne der Gesundheitsförderung ausgestattet und ermöglichen grundsätzliche Verrichtungen der Körperhygiene.	Ja.
Die Sanitärräume sind barrierefrei erreichbar und bieten die Möglichkeit zur Körperpflege.	Nein; ein Aufzug wird geplant.

<b>2.8 Schulhof / Außengelände</b>	<b>STAND / NOTIZEN</b>
Das Außengelände wird als Ort ganzheitlicher Bildung flexibel, multifunktional und ganztägig genutzt.	Ja.
Die Gestaltung der Außenflächen orientiert sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder (Freispiel, Ruhe, motorische Förderung - gleiten, fahren rollen -, Naturerleben etc.).	Ja.
Das Außengelände bietet eine Vielfalt an Orten für unterschiedliche Aktivitäten.	Ja.
Es gibt Aufbewahrungsorte für Spielgeräte, die im Außenbereich genutzt werden.	Ja.
Es bedarf verbindlicher Absprachen zwischen allen Beteiligten zur Nutzung des Außengeländes.	Ja (Schulregeln)

2.9 Sporthallen / Sportvereine	STAND / NOTIZEN
In der Regel soll die OGS die Möglichkeit haben die Sporthalle bis 16 Uhr zu nutzen. Dies schließt eine Kooperation mit (Sport-)Vereinen ein.	Es gibt Hallennutzungszeiten.
Die Sporthallen bzw. Schwimmbäder der Kommunen sollen im Vor- und Nachmittagsbereich für Schule und Ganztagsangebote nutzbar sein.	Ja, laut Nutzungsplänen.
Besonders die Nachmittagszeit bedarf räumliche Optionen, um inhaltliche Angebote machen zu können.	Ja.

2.10 Räume und Personal	STAND / NOTIZEN
Für das Personal der Schule sowie des Ganztagsangebotes stehen gemeinsam genutzte Räume zur Verfügung, die von multiprofessionellen Teams genutzt werden können.	Noch nicht; in Planung (Pavillon)

### 3. Kommunikation und Zuständigkeiten

3.1 Kommunikation	STAND / NOTIZEN
Es soll einen gemeinsamen, zentralen und digitalen Kommunikationsbereich, der für alle Mitarbeitenden frei zugänglich ist, geben. Beispiel: für die Ablage von Beschlüssen, Protokollen oder allgemeinen Schul- und OGS-Angelegenheiten.	In Planung

3.2 Zuständigkeiten	STAND / NOTIZEN
Zwischen den Beteiligten werden Regelungen vereinbart.	

### 4. Kooperationen im offenen Ganzttag

4.1 Allgemeines zu Kooperationen	STAND / NOTIZEN
Die Angebote der OGS, die durch externe Kooperationspartner durchgeführt werden, werden zentral durch die OGS-Koordination zusammengefasst und koordiniert.	Ja.
Die Leistungen und Bestandteile der Kooperationen werden schriftlich festgehalten und jährlich zentral durch die OGS-Koordination mit allen Beteiligten evaluiert.	
Um inhaltliche und räumliche Synergien zu nutzen, können externe Kooperationspartner einbezogen werden. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>• Kulturelle Bildung</li> <li>• Sport</li> <li>• Musikschulen</li> <li>• Kirchengemeinden</li> </ul> <p><b>Die Fachberater im Ganzttag fassen mögliche Kooperationspartnerinnen/-partner zusammen und stellen diese in einer Übersicht zur Verfügung:</b>  <a href="https://www.coe.de/ogskooperationen">https://www.coe.de/ogskooperationen</a></p>	

4.2 Kinderschutz	STAND / NOTIZEN
In Bezug auf den Kinderschutz gemäß § 8a des SGB VIII wird auf die zugrundeliegende Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt verwiesen.	
Gemäß § 11 des Landeskinderschutzgesetzes NRW ist für alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ein Schutzkonzept zu entwickeln.	

## 5. Links zu weiteren Informationen

- **Beschluss der Kultusministerkonferenz** vom 12.10.2023 - Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter: <https://www.kmk.org/de/presse/pressearchiv/mitteilung/qualitaet-im-ganzttag-kmk-entwickelt-empfehlungen.html>
- **Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen, und Jugend** - Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-rechtsanspruch-ganztagsbetreuung-grundschulen-178966>
- **DialOGStandorte** - Dialog von Jugendhilfe und Schule in der Arbeits- und Lebenswelt OGS: <https://www.dialogstandorte.de/>
- **Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW** - Ganzttag im Primarbereich: <https://www.schulministerium.nrw/ganzttag-im-primarbereich>
- **Montagsstiftung Jugend und Gesellschaft** - Schulen planen und bauen 2.0: <https://schulen-planen-und-bauen.de/schulen-planen-und-bauen-2-0-ist-da/>
- **QUIGS** – Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen: <https://www.ganzttag-nrw.de/begleitung/quigs/>
- **Serviceagentur „Ganztägig lernen“ NRW** – Arbeitshilfe „Pädagogische Raum- und Flächengestaltung im kooperativen Ganzttag“: [https://www.ganzttag-nrw.de/fileadmin/Dateien/Materialien/Arbeitshilfe\\_Raeume/NEU-20231208-Arbeitshilfe-Ra\\_ume-interaktiv.pdf](https://www.ganzttag-nrw.de/fileadmin/Dateien/Materialien/Arbeitshilfe_Raeume/NEU-20231208-Arbeitshilfe-Ra_ume-interaktiv.pdf)
- **Stadt Wuppertal** - Orientierungsrahmen „Ganztägige Raumnutzung“: [www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)
- **Übersicht der möglichen OGS Kooperationen**: <https://www.coe.de/ogskooperationen>

# RAUM FÜR GANZTAG.



**Bilanz der  
Astrid-Lindgren-Schule  
Stand 26.09.2024**

Ein Orientierungsrahmen für die ganztägige  
Bildung und Betreuung im offenen Ganzttag an  
Grundschulen im Kreis Coesfeld

## Inhalt

Vorwort .....	1
Einleitung.....	2
1. Grundverständnis offener Ganztage.....	2
1.1 Haltung zur OGS .....	3
1.2 Pädagogisches Konzept .....	3
1.3 Multiprofessionelle Zusammenarbeit.....	4
1.4 Finanzierung .....	4
1.5 Abgrenzung Übermittagsbetreuung.....	4
1.6 Inklusion .....	5
1.7 Integration.....	5
1.8 Öffnung zum Sozialraum .....	5
2. Ganztägige multifunktionale Raumnutzung.....	6
2.1 Grundsätzliches zu Räumlichkeiten, Raumnutzung und Ausstattung.....	6
2.2 Klassenräume .....	7
2.3 Differenzierungsräume.....	7
2.4 Fachräume.....	8
2.5 Gemeinschaftsbereiche und Flure .....	8
2.6 Mittagessen.....	9
2.7 Sanitärräume.....	10
2.8 Schulhof / Außengelände .....	10
2.9 Sporthallen / Sportvereine.....	11
2.10 Räume und Personal .....	11
3. Kommunikation und Zuständigkeiten .....	12
3.1 Kommunikation .....	12
3.2 Zuständigkeiten.....	12
4. Kooperationen im offenen Ganztage .....	12
4.1 Allgemeines zu Kooperationen.....	12
4.2 Kinderschutz.....	13
5. Links zu weiteren Informationen.....	13

## Vorwort

Der geplante Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter stellt die Kommunen und dabei insbesondere die Landkreise vor große Herausforderungen. Dies ist auf die geteilte Zuständigkeit des Schul- und des Jugendministeriums zurückzuführen. (Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die Jugendhilfeträger, wobei die Kommunen jeweils die Träger des Ganztages sind.)

Das Schulministerium und das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration arbeiten zurzeit an Gesetzesentwürfen. **Vor diesem Hintergrund haben die Schulträger im Kreis Coesfeld beschlossen, in interkommunaler Zusammenarbeit einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für die ganztägige Bildung und Betreuung im offenen Ganztage an Grundschulen zu entwickeln.**

Ziel ist es, damit neben dem fachlichen und inhaltlichen Austausch gemeinsame Mindeststandards zu formulieren und einen Grundrahmen für die Raumnutzung im Sinne einer ganztägigen Bildung im Primärbereich festzulegen. Der Fokus des hier vorliegenden Orientierungsrahmens liegt dabei auf der ganztägigen und multifunktionalen Raumnutzung der Schulgebäude. Der Leitsatz „Wir sind eine Ganztagesschule“ ist wegweisend. Die Schule IST eine Ganztagesschule – statt „Die Schule hat einen Ganztage“.

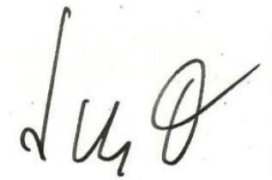
Die formulierten Maßstäbe sollen beispielsweise bei der Erfassung der vorhandenen Raumsituationen hilfreich sein. Darüber hinaus sollen sie auch für die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Raumkonzepten vor Ort von Nutzen sein. Der vorliegende Orientierungsrahmen stellt damit eine unverbindliche Struktur für alle offenen Ganztagesschulen im Kreis Coesfeld dar.

Neben der ganztägigen und multifunktionalen Raumnutzung wurden Aspekte zum Grundverständnis ganztägiger Bildung, Kooperationen mit außerschulischen Akteuren sowie Zuständigkeiten diskutiert und gemeinsame Orientierungspunkte verschriftlicht.

„Raum für Ganztage“ umfasst Schule als Ganzes:  
Schule wird ganztäglich ein Haus des Lernens und des Lebens.

Die pädagogischen Chancen des Ganztages werden auch zukünftig im Arbeitskreis der OGS aufgenommen und durch das Regionale Bildungsbüro in staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft begleitet werden.


Wir hoffen auf eine gelingende Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter!



### Detlef Schütt

Dezernent für Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit

Vorsitzender des Lenkungskreises des Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld



### Christiane Gosda

Schulrätin des Schulamtes für den Kreis Coesfeld

Stellvertretende Vorsitzende des Lenkungskreises des Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld

## Einleitung

Am 2. Oktober 2021 wurde mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern beschlossen. Ab August 2026 sollen zunächst alle Erstklässlerinnen und Erstklässler einen Betreuungsanspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige institutionelle Bildung und Betreuung hat. Ziel ist es zum einen die Teilhabe von Kindern zu stärken und zum anderen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern im Erwerbsleben beizutragen. Der Rechtsanspruch kann für Eltern eine Betreuungslücke schließen, die nach der Kita-Zeit für viele Familien wieder aufbricht, wenn die Kinder eingeschult werden.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird im **§24 des SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilferecht) verankert:

### **SGB VIII §24 Absatz 3 (4)**

*„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln [...]“*

In Vorbereitung auf den stufenweisen Rechtsanspruch und den damit verbundenen Ausbau von ganztägigen Betreuungsangeboten wurde im Kreis Coesfeld der vorliegende Orientierungsrahmen entwickelt. Das Grundgerüst des Orientierungsrahmens wurde in einer Unterarbeitsgruppe des Arbeitskreises der Schulträger im Kreis Coesfeld – der AG OGS – erarbeitet und verschriftlicht. Im Anschluss wurden die Ergebnisse mit allen Schulträgern und der Schulaufsicht diskutiert, weiterbearbeitet und ein gemeinsamer Minimalkonsens vereinbart. Der Orientierungsrahmen ist nicht abschließend. In Anbetracht der qualitativen, insbesondere pädagogischen Weiterentwicklung soll es eine Zielsetzung sein, diesen inhaltlich und substantiell fortzuschreiben.

Die Aspekte stützen sich dabei neben der Expertise der Arbeitsgruppe sowie des Arbeitskreises der Schulträger auf den Orientierungsrahmen „Ganztägige Raumnutzung - GaRn“ der Stadt Wuppertal. Einige der beschriebenen Maßstäbe finden sich zudem auch in den Qualitätsmerkmalen für eine „ganztägige Raumnutzung in offenen Ganztagschulen“, die durch den landesweiten Qualitätszirkel OGS NRW erarbeitet wurde, wieder.

### **Hinweis:**





Das vorliegende Papier soll den Schulträgern, den Schulen oder auch den freien Trägern Orientierung bei der Vorbereitung auf den Ganztagsausbau geben. Die Mindeststandards sind in Tabellenform festgehalten und ermöglichen so die konkrete Betrachtung jedes einzelnen Aspekts in der praktischen Umsetzung. Die einzelnen Aspekte versuchen dafür den nötigen Handlungsspielraum zu lassen. Dadurch können sie an die Bedingungen vor Ort angepasst und reflektiert werden. Der Stand der Umsetzung der gesetzten Maßstäbe kann in der Tabelle notiert und damit schriftlich festgehalten werden, um die Entwicklung zu dokumentieren.



## 1. Grundverständnis offener Ganztag


Im Folgenden wird das Grundverständnis von ganztägiger Bildung und Betreuung im Primarbereich skizziert. Das Grundverständnis dient der gemeinsamen Haltung und stellt die Basis für eine interkommunal abgestimmte Ganztagsbildung im Kreis Coesfeld dar.

**Astrid-Lindgren-Schule:**  
Notizen zum Stand der  
Umsetzung aus Sicht der  
Schule, 26.09.2024


**Hinweis:** Mit Ganztag ist der offene Ganztag gemeint.  
Offene Ganztagschule wird mit OGS abgekürzt.


1.1 Haltung zur OGS	STAND / NOTIZE
Die Schule hat keine OGS, die Schule IST eine OGS. Die OGS ist ein gemeinsamer Ort des Lernens und Lebens.	
Das Ganztagschulteam schließt alle Professionen mit ein.	
Alle pädagogisch genutzten Räume sind grundsätzlich für alle Mitarbeitenden zugänglich und nutzbar.	
Unterricht und Ganztag bilden eine Einheit und sind im Austausch.	

1.2 Pädagogisches Konzept	STAND / NOTIZEN
Die Entwicklung eines räumlichen und pädagogischen Ganztagskonzepts erfolgt unter Beteiligung aller Akteure <b>einschließlich der Partizipation von Kindern und ihren Eltern.</b>	Bislang waren alle päd. Fachkräfte beteiligt – die Kinder und Eltern nicht.
Das räumliche und das pädagogische Ganztagskonzept ergänzen sich und bedingen sich gegenseitig. Alle Räume und Flächen der Schule bieten die Möglichkeit einer ganzheitlichen Bildung. Weiteres dazu siehe 2. Ganztägige multifunktionale Raumnutzung	An der Astrid-Lindgren-Schule besteht <u>insgesamt</u> (für Vormittag und Nachmittag) Raumknappheit. Das Gebäude ist nicht ausgelegt für die derzeitigen 9 Klassen.
Rhythmisierung beinhaltet neben Unterricht und unterrichtsfreien Zeiten auch Phasen der An- und Entspannung, die sich an den individuellen Bedarfen der Kinder orientieren.	
Im Bedarfsfall kann für die Konzeptentwicklung Beratung und Prozessbegleitung durch externe Institutionen genutzt werden.	Die Beratung wurde bereits durch „Berater im Ganztag (BiG)“ des Kreises Coesfeld in Anspruch genommen und als bereichernd empfunden.
Bildungsverständnis: Ganztägige Bildung Schülerinnen und Schüler verbringen den Großteil eines Tages in der Ganztagschule. Die ganztägige Bildung fördert ihre individuelle, persönliche, bildungsbiografische und soziale Entwicklung durch einen Wechsel formaler und non-formaler Bildungsprozesse.	

1.3 Multiprofessionelle Zusammenarbeit	STAND / NOTIZEN
Es gibt Räume für gemeinsame Besprechungen des Teams.	Es besteht insgesamt große Raumknappheit an der Astrid-Lindgren-Schule. Die Teambesprechungen finden in multifunktional genutzten Räumen statt, die nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
Es gibt klare Regelungen für gemeinsame Besprechungen und organisatorische sowie strukturelle Vereinbarungen auf Grundlage der gemeinsamen pädagogischen Verantwortung.	 z.B. regelmäßige Treffen zwischen Schulleitung + OGS-Koordinatorin, Teilnahme von OGS-Koordinatorin an Lehrkräftekonferenzen

1.4 Finanzierung	STAND / NOTIZEN
Investitionskosten: Das Land NRW gewährt Zuwendungen zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus zeitgemäßer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 4. Weitere Informationen: <a href="https://www.schulministerium.nrw/ganztag-im-primarbereich">https://www.schulministerium.nrw/ganztag-im-primarbereich</a> Es wird davon ausgegangen, dass die Zuschüsse nicht kostendeckend sind.	

1.5 Abgrenzung Übermittagsbetreuung	STAND / NOTIZEN
Werden an einem OGS-Standort zusätzliche Angebote der Übermittagsbetreuung vorgehalten, bedarf es einer klaren inhaltlich abgrenzenden Verabredung.	Die Übermittagsbetreuung ist räumlich/inhaltlich getrennt, da sie aufgrund der Raumknappheit bereits im Treffpunkt Jugend stattfindet.
Die Übermittagsbetreuung wird ausschließlich ihrer definierten und der inhaltlich zur OGS abgegrenzten Funktion gerecht.	

1.6 Inklusion	STAND / NOTIZEN
<p>Die Räumlichkeiten an Schulen des gemeinsamen Lernens müssen eine inklusive Förderung aller Kinder über den ganzen Tag ermöglichen.</p>	<p>Die Astrid-Lindgren-Schule ist Standort Gemeinsamen Lernens. Die räumlichen Bedingungen sind diesbezüglich sehr problematisch, v.a. da die Klassenräume geringe Raumgrößen aufweisen und kein einziger Klassenraum über einen Differenzierungsraum verfügt. Die Situation wird als sehr belastend im Schulalltag wahrgenommen. Des Weiteren fehlt z.B. ein Raum für die Schulsozialarbeiterin oder für Einzel- / Kleingruppenförderung durch Sonderpädagog*innen. Rückzugsräume für Schüler*innen (z.B. bei ADHS) fehlen.</p>
<p>Die Notwendigkeit einer Schulbegleitung in der OGS-Zeit wird im Einzelfall durch das Kreissozialamt oder Jugendamt geprüft.</p>	

1.7 Integration	STAND / NOTIZEN
<p>Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.</p>	<p>Die Astrid-Lindgren-Schule hat Anträge auf Integrationsstellen gestellt, die genehmigt wurden. Zudem kooperieren wir eng mit dem <i>Kommunalen Integrationszentrum</i> und setzen Kooperationsprojekte wie „Mimi und Drako“ (vorschulische Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund), „Mercator-Projekt“ (Student*innen erteilen DaZ-Unterricht), „Kulturwelten im Miteinander“ (regelmäßiges Elterncafe für Eltern mit und ohne Migrationshintergrund) um.</p>

1.8 Öffnung zum Sozialraum	STAND / NOTIZEN
<p>Die OGS öffnet sich zum Sozialraum und nutzt ganztäglich außerschulische Bildungsangebote und -orte.</p>	<p>Es bestehen Kooperationen mit verschiedenen außerschulischen Bildungspartnern (z.B. DJK Nottuln: gemeinsamer FSJler, ...)</p>




## 2. Ganztägige multifunktionale Raumnutzung


Der Leitsatz für die ganztägige Raumnutzung ist: **Eine Schule ist eine OGS; nicht: sie hat eine OGS.** Inhaltlich verfolgt der Orientierungsrahmen die Idee, dass nicht nur durch Neu- und Ausbau neue OGS-Plätze geschaffen werden können, sondern auch durch neue Raumnutzungskonzepte.

### Begriffsdefinitionen

**Beteiligte:** Wenn im Folgenden die Rede von „Beteiligten“ ist, so sind je nach kommunalen Gegebenheiten die Schulträger, Schulen, die Freien Träger der Ganztagsangebote gemeint. Unter partizipativen Aspekten werden auch Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern zu den Beteiligten gezählt.

**Lern- und Lebensraum:** Die Räumlichkeiten in denen die ganztägige Bildung der Schülerinnen und Schüler stattfindet sind als Lern- und Lebensraum zu verstehen.

2.1 Grundsätzliches zu Räumlichkeiten, Raumnutzung und Ausstattung	STAND / NOTIZEN
Zwischen den Beteiligten werden grundsätzliche Absprachen zur Gestaltung und Ausstattung der Räume getroffen (z.B. zum Mobiliar, Material, Medien, Funktionsecken etc.).	
Zwischen den Beteiligten werden grundsätzliche Absprachen zur gemeinsamen Nutzung der Räume getroffen.	
Bei allen baulichen Planungen der Kommunen sind Schulleitung und OGS-Träger bei allen Schritten einzubeziehen.	Seitens der Astrid-Lindgren-Schule wünschen wir uns eine stärkere Beteiligung bei baulichen Planungen z.B. in Bezug auf den Ersatzbau (Pavillon), damit die pädagogischen Erfordernisse berücksichtigt werden können.
Alle Beteiligten haben Zugang zu allen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten.	
Grundsätzlich sollen die bestehenden Gebäude dem Anspruch der OGS genügen.	Die aktuelle Situation an der Astrid-Lindgren-Schule ist durch Raumknappheit und problematische räumliche Bedingungen geprägt und genügt nicht dem Anspruch einer (offenen Ganztags-) Schule mit 9 Klassen.


2.2 Klassenräume	STAND / NOTIZEN
<p>Klassenräume sind Räume, in denen die Schülerinnen und Schüler den Großteil der Zeit verbringen. Klassenräume zählen zu den allgemeinen Lernräumen.</p> <p>Allgemeine Lernräume sind kurzfristig umwandelbar und werden unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler mit der Zielsetzung einer multifunktionalen und ganztägigen Raumnutzung genutzt.</p>	<p>Die Klassenräume sind an der Astrid-Lindgren-Schule <u>nicht</u> kurzfristig umwandelbar, da diese bereits zu kleine Raumgrößen aufweisen. Teilweise sind die Klassenräume so klein, dass sie <u>nicht pädagogisch sinnvoll</u> für Klassen mit 28 Kindern <u>im Vormittag genutzt</u> werden können (was derzeit aufgrund der Raumknappheit aber gemacht wird). Eine multifunktionale Raumnutzung für Vormittag und Nachmittag setzt voraus, dass die Raumgröße der Anzahl der Kinder und der darin stattfindenden Aktionen (z.B. Raum für Unterricht mit ausreichender Anzahl an Schultischen, Raum für Lese-/Bauecke) entspricht. <b>Dies ist an der Astrid-Lindgren-Schule in den meisten Räumen nicht gegeben.</b></p>
<p>Die Gestaltung der Räume ermöglicht verschiedene Lern- und Organisationsformen. Die Räume sind dementsprechend ausgestattet.</p>	<p>Das ist an der Astrid-Lindgren-Schule nicht möglich (v.a. aufgrund der Raumgrößen). Die Ausstattung fehlt zudem, ist aber in diesen Räumen aktuell nicht möglich.</p>
<p>Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Möglichkeit, persönliche Gegenstände (wie beispielsweise Tornister, Hausschuhe etc.) an einem festgelegten Ort aufzubewahren (z.B. in einem Regal mit Kisten).</p>	<p>Dies ist an der Astrid-Lindgren-Schule auch nicht gegeben. Wir haben bereits in der Vergangenheit vielfach über Lösungen nachgedacht: Tornisterschränke nehmen zu viel Platz in den Klassenräumen ein, dafür ist dort kein Platz. In den Fluren ist aufgrund der schmalen Flure auch kein Platz (zudem Brandgefahr). In den Räumen des Pavillons ist zudem aufgrund der Enge kein Platz. Wir sind mit der Situation (Aufbewahrung persönlicher Gegenstände z.B. Tornister, Hausschuhe) <b>sehr</b> unzufrieden, finden allerdings aufgrund der Raumknappheit keine Lösung.</p>
<p>Dem Personal stehen abschließbare Schränke zur Verfügung.</p>	<p> nein</p>
2.3 Differenzierungsräume	STAND / NOTIZEN
<p>Differenzierungsräume gehören zu den allgemeinen Lernräumen.</p> <p>Es ist wünschenswert, dass jeder Klassenraum über einen Differenzierungsraum verfügt.</p>	


	An der Astrid-Lindgren-Schule verfügt <b>kein einziger Klassenraum über einen Differenzierungsraum</b> . Das wird als zentrales Problem für die Gestaltung eines zeitgemäßen Unterrichts mit Differenzierung, die Umsetzung des Gemeinsamen Lernens und die multifunktionale Nutzung von mehreren Räumen als Einheit gesehen.
Der Umbau von Bestandsgebäuden und die Einrichtung von Differenzierungsräumen ist nur realisierbar, wenn der Aufwand in einem vertretbaren Rahmen liegt.	
Bei Neubauten ist die Einrichtung von Differenzierungsräumen wünschenswert / empfohlen.	



2.4 Fachräume	STAND / NOTIZEN
<p>Es steht mindestens ein Fachraum - in der Regel für die OGS - zur Verfügung. Im Fachraum können die verschiedenen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie die Bildungsziele des Ganztags berücksichtigt werden, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▮ künstlerische, kreative und konstruierende Bildung</li> <li>▮ Sport und Bewegung</li> <li>▮ MINT-Bereich</li> <li>▮ Ruhe und Entspannung</li> <li>▮ musische Bildung</li> <li>▮ ...</li> </ul> <p>Alle Fachräume werden sowohl themenspezifisch als auch multifunktional und ganztägig genutzt.</p>	<p>An der Astrid-Lindgren-Schule nutzt die OGS v.a. die Räume im Pavillon. Es besteht große räumliche Enge im Nachmittagsbereich. Die Räume werden vormittags für Teambesprechungen der OGS, „leise Pause“ der Schulsozialarbeiterin, Elterncafé, Projekte wie „Mimi und Drako“, Besprechungen, Förderunterricht, Lesementoring usw. genutzt. Die Räume sind somit in ganztägiger Nutzung, allerdings reichen diese bei weitem nicht aus und es besteht insgesamt an der Astrid-Lindgren-Schule eine problematische räumliche Situation.</p>

2.5 Gemeinschaftsbereiche und Flure	STAND / NOTIZEN
<p><b>Hinweis: Nutzungsänderungen sind vorab mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen!</b>  <i>Wenn Flur- und Gemeinschaftsbereiche für die Nutzung umgewidmet werden sollen, müssen die Mindestanforderungen des Baurechts insbesondere an den Brandschutz eingehalten werden.</i></p>	
<p>Es gibt in der Regel einen Gemeinschaftsbereich, der über ausreichend Kapazitäten verfügt, sodass die Schulgemeinde zusammenkommen kann. Der als</p>	<p>Es gibt an der Astrid-Lindgren-Schule keinen ausreichend großen Gemeinschaftsbereich. Die Aula befindet sich im 2. OG, was</p>

<p>gemeinsame Mitte bezeichnete Gemeinschaftsbereich ist allen Akteuren zugänglich und wird zur Begegnung genutzt.</p>	<p>insbesondere von Eltern mit Kinderwagen oder Großeltern bei Veranstaltungen vielfach kritisiert wird (keine Barrierefreiheit). Die Aula ist außerdem nicht ausreichend groß. Eine gemeinsame Einschulungsfeier für 2 Schulklassen ist dort beispielsweise nicht möglich. Eine gemeinsame Schulfest mit allen Schüler:innen ist dort aufgrund der Enge nicht möglich.</p>
<p>Die Gemeinschaftsbereiche können multifunktional, ganztägig und flexibel von allen genutzt werden, z.B. als allgemeine Lernbereiche, Selbstlernzentrum, Besprechungsort für das soziale Miteinander sowie als Freiraum für die individuelle Entfaltung jeder Schülerin / jedes Schülers.</p>	<p>Alle Räume an der Astrid-Lindgren-Schule werden aufgrund der Raumnot derzeit multifunktional genutzt. Die Aula wird für den Musikunterricht, Leseaktivitäten mit einer ganzen Klasse, Förderunterricht, Lesementoring, Besprechungen, etc. ganztägig genutzt. Da keine Material- und Lagerräume in der Nähe bestehen, ist die Aula in der Realität oft ein ungemütlicher Raum. Lösungen z.B. zur Lagerung von Stühlen oder Musikinstrumenten gibt es nicht.</p>
<p>Spezifisch ausgestattete Gemeinschaftsbereiche (z.B. Mensa, Bibliothek, Fachraum) können außerhalb der jeweiligen "Stoßzeiten" multifunktional genutzt werden.</p>	<p>Es gibt an der Astrid-Lindgren-Schule keine Gemeinschaftsbereiche wie eine Bibliothek oder Fachräume. Alle Räume werden aufgrund der Raumnot multifunktional genutzt, auch wenn sie dafür nicht ausgestattet sind (z.B. zieht sich die Schulsozialarbeiterin teilweise für Telefonate in den Lehrmittelraum/ Materialraum zurück).</p>
<p>Es bedarf eines Planes zur gemeinsamen ganztägigen Raumnutzung der Gemeinschaftsbereiche.</p>	
<p>Die Flure können, wenn diese die Anforderung nach Baurecht erfüllen, als Gemeinschaftsbereich genutzt werden.</p>	<p>An der Astrid-Lindgren-Schule sind die Flure schmal und dürfen aufgrund des Brandschutzes nicht für Aktivitäten genutzt werden. Teilweise setzten sich Schüler:innen in den Flur auf den Boden oder die sozialpäd. Fachkraft arbeitet mit Kindern in den schmalen Fluren, da an der Astrid-Lindgren-Schule bei den derzeitigen 9 Klassen erhebliche Raumnot besteht.</p>

<p>2.6 Mittagessen</p>	<p><b>STAND / NOTIZEN</b></p>
<p>Es wird gewährleistet, dass jede Schülerin und jeder Schüler, der/die am offenen Ganztagsangebot teilnimmt ein Mittagessen einnehmen kann.</p>	<p></p>

2.7 Sanitärräume	STAND / NOTIZEN
Sanitärräume sind im Sinne der Gesundheitsförderung ausgestattet und ermöglichen grundsätzliche Verrichtungen der Körperhygiene.	
Die Sanitärräume sind barrierefrei erreichbar und bieten die Möglichkeit zur Körperpflege.	An der Astrid-Lindgren-Schule sind die Sanitärräume für Schüler:innen sowie für Lehrkräfte/Mitarbeitende bislang nicht barrierefrei erreichbar.


2.8 Schulhof / Außengelände	STAND / NOTIZEN
Das Außengelände wird als Ort ganzheitlicher Bildung flexibel, multifunktional und ganztägig genutzt.	 Problematisch wird von seitens des Teams die Gesamtgröße angesehen, die in Bezug auf die Schüleranzahl als begrenzt/klein empfunden wird.
Die Gestaltung der Außenflächen orientiert sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder (Freispiel, Ruhe, motorische Förderung - gleiten, fahren rollen -, Naturerleben etc.).	
Das Außengelände bietet eine Vielfalt an Orten für unterschiedliche Aktivitäten.	Grundsätzlich gibt es verschiedene Räume auf dem Außengelände. Problematisch ist die Sonneneinstrahlung in weiten Bereichen – insbesondere wenn die Bereiche, auf dem aktuell der Baumbestand ist, mit einem Neubau belegt werden (fehlender Sonnenschutz).
Es gibt Aufbewahrungsorte für Spielgeräte, die im Außenbereich genutzt werden.	Es gibt generell zu wenig Aufbewahrungsorte für Spielgeräte, die im Außenbereich genutzt werden (fehlende Materialräume).
Es bedarf verbindlicher Absprachen zwischen allen Beteiligten zur Nutzung des Außengeländes.	

2.9 Sporthallen / Sportvereine	STAND / NOTIZEN
<p>In der Regel soll die OGS die Möglichkeit haben die Sporthalle bis 16 Uhr zu nutzen. Dies schließt eine Kooperation mit (Sport-)Vereinen ein.</p>	<p>Die Turnhalle am Niederstockumer Weg steht der Astrid-Lindgren-Schule seit mehreren Jahren aufgrund von Bauarbeiten und der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft nicht zur Verfügung.</p>
<p>Die Sporthallen bzw. Schwimmbäder der Kommunen sollen im Vor- und Nachmittagsbereich für Schule und Ganztagsangebote nutzbar sein.</p>	<p>Die Schwimmhalle wird bislang lediglich im Vormittagsbereich genutzt, dort bestehen – auch vormittags – enge Zeitfenster für den Schwimmunterricht. Die Astrid-Lindgren-Schule geht lediglich mit einer Jahrgangsstufe (nur Klassen 3) zum Schwimmunterricht – aufgrund der engen Zeitfenster.</p>
<p>Besonders die Nachmittagszeit bedarf räumliche Optionen, um inhaltliche Angebote machen zu können.</p>	<p>An der Astrid-Lindgren-Schule besteht insgesamt Raumknappheit für Vormittag und Nachmittag.</p>


2.10 Räume und Personal	STAND / NOTIZEN
<p>Für das Personal der Schule sowie des Ganztagsangebotes stehen gemeinsam genutzte Räume zur Verfügung, die von multiprofessionellen Teams genutzt werden können.</p>	<p>Es besteht insgesamt Raumknappheit, alle Räume werden von allen Beteiligten genutzt, trotzdem sind nicht ausreichend Räume zur Verfügung.</p>

### 3. Kommunikation und Zuständigkeiten


3.1 Kommunikation	STAND / NOTIZEN
<p>Es soll einen gemeinsamen, zentralen und digitalen Kommunikationsbereich, der für alle Mitarbeitenden frei zugänglich ist, geben. Beispiel: für die Ablage von Beschlüssen, Protokollen oder allgemeinen Schul- und OGS-Angelegenheiten.</p>	<p>Das gibt es bislang nicht: OGS-Mitarbeitende sind teilweise in digitale Strukturen eingebunden (z.B. „Schulmanager online“). Eine gemeinsame, digitale Plattform (datensicher) gibt es bislang weder für den Vormittag noch für Vormittag und Nachmittag und wird seitens der Astrid-Lindgren-Schule gewünscht.</p>

3.2 Zuständigkeiten	STAND / NOTIZEN
<p>Zwischen den Beteiligten werden Regelungen vereinbart.</p>	<p> (mündlich)</p>

### 4. Kooperationen im offenen Ganztag

4.1 Allgemeines zu Kooperationen	STAND / NOTIZEN
<p>Die Angebote der OGS, die durch externe Kooperationspartner durchgeführt werden, werden zentral durch die OGS-Koordination zusammengefasst und koordiniert.</p>	<p>Die Koordination erfolgt nicht durch die OGS-Koordinatorin der Astrid-Lindgren-Schule (Frau [REDACTED]) sondern schulübergreifend durch die Geschäftsführung der OGS (I. [REDACTED]).</p>
<p>Die Leistungen und Bestandteile der Kooperationen werden schriftlich festgehalten und jährlich zentral durch die OGS-Koordination mit allen Beteiligten evaluiert.</p>	<p></p>
<p>Um inhaltliche und räumliche Synergien zu nutzen, können externe Kooperationspartner einbezogen werden. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Offene Kinder- und Jugendarbeit</li> <li><input type="checkbox"/> Kulturelle Bildung</li> <li><input type="checkbox"/> Sport</li> <li><input type="checkbox"/> Musikschulen</li> <li><input type="checkbox"/> Kirchengemeinden</li> </ul> <p><b>Die Fachberater im Ganztag fassen mögliche Kooperationspartnerinnen/-partner zusammen und stellen diese in einer Übersicht zur Verfügung:</b> <b><a href="https://www.coe.de/ogskooperationen">https://www.coe.de/ogskooperationen</a></b></p>	<p>An der Astrid-Lindgren-Schule werden ab den Herbstferien sogenannte „AGs“ angeboten, die auch von externen Kooperationspartnern durchgeführt werden. Diese werden auch schulübergreifend (für OGS-Kinder aus Astrid-Lindgren-Schule und St. Martinusschule) angeboten. Externe Kooperationspartner der OGS an der Astrid-</p>

	Lindgren-Schule waren bislang z. B. DJK Nottuln, ....
--	---

4.2 Kinderschutz	STAND / NOTIZEN
In Bezug auf den Kinderschutz gemäß § 8a des SGB VIII wird auf die zugrundeliegende Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt verwiesen.	
Gemäß § 11 des Landeskinderschutzgesetzes NRW ist für alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ein Schutzkonzept zu entwickeln.	An der Astrid-Lindgren-Schule ist ein schulinternes Schutzkonzept zum Schutz vor (sexueller) Gewalt entwickelt worden, das ausdrücklich den Nachmittagsbetrieb (Ganztag) in den Blick nimmt und diesbezüglich Absprachen und Regelungen beinhaltet – beispielsweise müssen alle Mitarbeitenden (Lehrkräfte, OGS-Mitarbeiter, I-helfer*innen) sich zur Einhaltung eines Verhaltenskodexes verpflichten (Unterschrift bei Arbeitsbeginn an Astrid-Lindgren-Schule) und eine entsprechende Fortbildung besuchen.

## 5. Links zu weiteren Informationen

- ▮ **Beschluss der Kultusministerkonferenz** vom 12.10.2023 - Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter: <https://www.kmk.org/de/presse/pressearchiv/mitteilung/qualitaet-im-ganztag-kmk-entwickelt-empfehlungen.html>
- ▮ **Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen, und Jugend** - Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-rechtsanspruch-ganztagsbetreuung-grundschulen-178966>
- ▮ **DialOGStandorte** - Dialog von Jugendhilfe und Schule in der Arbeits- und Lebenswelt OGS: <https://www.dialogstandorte.de/>
- ▮ **Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW** - Ganztag im Primarbereich: <https://www.schulministerium.nrw/ganztag-im-primarbereich>
- ▮ **Montagsstiftung Jugend und Gesellschaft** - Schulen planen und bauen 2.0: <https://schulen-planen-und-bauen.de/schulen-planen-und-bauen-2-0-ist-da/>
- ▮ **QUIGS** – Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen: <https://www.ganztag-nrw.de/begleitung/quigs/>

- || **Serviceagentur „Ganztägig lernen“ NRW** – Arbeitshilfe „Pädagogische Raum- und Flächengestaltung im kooperativen Ganztage“: [https://www.ganztag-nrw.de/fileadmin/Dateien/Materialien/Arbeitshilfe\\_Raume/NEU-20231208-Arbeitshilfe-Raume-interaktiv.pdf](https://www.ganztag-nrw.de/fileadmin/Dateien/Materialien/Arbeitshilfe_Raume/NEU-20231208-Arbeitshilfe-Raume-interaktiv.pdf)
- || **Stadt Wuppertal** - Orientierungsrahmen „Ganztägige Raumnutzung“: [www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)
- || **Übersicht der möglichen OGS Kooperationen**: <https://www.coe.de/ogskooperationen>

# RAUM FÜR GANZTAG.



Ein Orientierungsrahmen für die ganztägige  
Bildung und Betreuung im offenen Ganzttag an  
Grundschulen im Kreis Coesfeld

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Kreis Coesfeld  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

*In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Schulträger im Kreis Coesfeld*

### Mitglieder der Arbeitsgruppe OGS

#### Ansprechpersonen

**Kreis Coesfeld – Jugendamt**

Carolin Hoschke

**Kreis Coesfeld – Reg. Bildungsnetzwerk**

Pia Bartke

**Stadt Coesfeld**

Dorothee Heitz

**Stadt Dülmen**

Klaus Ricker

Ralf Frerick

**Gemeinde Nottuln**

Doris Block

**Stadt Olfen**

Sandra Berghof-Knop

**Schulamt für den Kreis Coesfeld**

Christiane Gosda

**Kreis Coesfeld**

Andrea Hahn (Päd. Mitarbeiterin RBB)

**Berater im Ganzttag**

Martin Flügel (Schulleitung Marienschule Seppenrade)

Thomas Middelberg (Schulleitung Sebastianschule Osterwick)

**OGS Träger**

Daniela Jung (Diakonie)

1. Auflage

Stand: 12. April 2024

Titelfoto: ©ChristianSchwier-stock.adobe.com

## Inhalt

Vorwort .....	1
Einleitung.....	2
1. Grundverständnis offener Ganztage.....	2
1.1 Haltung zur OGS .....	3
1.2 Pädagogisches Konzept .....	3
1.3 Multiprofessionelle Zusammenarbeit.....	3
1.4 Finanzierung .....	4
1.5 Abgrenzung Übermittagsbetreuung.....	4
1.6 Inklusion .....	4
1.7 Integration.....	4
1.8 Öffnung zum Sozialraum .....	4
2. Ganztägige multifunktionale Raumnutzung.....	5
2.1 Grundsätzliches zu Räumlichkeiten, Raumnutzung und Ausstattung.....	5
2.2 Klassenräume .....	5
2.3 Differenzierungsräume.....	6
2.4 Fachräume.....	6
2.5 Gemeinschaftsbereiche und Flure .....	6
2.6 Mittagessen.....	7
2.7 Sanitärräume.....	7
2.8 Schulhof / Außengelände .....	7
2.9 Sporthallen / Sportvereine.....	7
2.10 Räume und Personal .....	8
3. Kommunikation und Zuständigkeiten .....	9
3.1 Kommunikation .....	9
3.2 Zuständigkeiten.....	9
4. Kooperationen im offenen Ganztage .....	9
4.1 Allgemeines zu Kooperationen.....	9
4.2 Kinderschutz.....	9
5. Links zu weiteren Informationen.....	10

## Vorwort

Der geplante Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter stellt die Kommunen und dabei insbesondere die Landkreise vor große Herausforderungen. Dies ist auf die geteilte Zuständigkeit des Schul- und des Jugendministeriums zurückzuführen. (Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die Jugendhilfeträger, wobei die Kommunen jeweils die Träger des Ganztages sind.)

Das Schulministerium und das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration arbeiten zurzeit an Gesetzesentwürfen. **Vor diesem Hintergrund haben die Schulträger im Kreis Coesfeld beschlossen, in interkommunaler Zusammenarbeit einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für die ganztägige Bildung und Betreuung im offenen Ganztage an Grundschulen zu entwickeln.**

Ziel ist es, damit neben dem fachlichen und inhaltlichen Austausch gemeinsame Mindeststandards zu formulieren und einen Grundrahmen für die Raumnutzung im Sinne einer ganztägigen Bildung im Primärbereich festzulegen. Der Fokus des hier vorliegenden Orientierungsrahmens liegt dabei auf der ganztägigen und multifunktionalen Raumnutzung der Schulgebäude. Der Leitsatz „Wir sind eine Ganztagschule“ ist wegweisend. Die Schule IST eine Ganztagschule – statt „Die Schule hat einen Ganztage“.

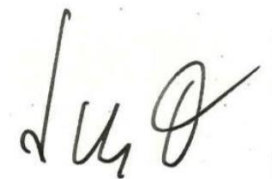
Die formulierten Maßstäbe sollen beispielsweise bei der Erfassung der vorhandenen Raumsituationen hilfreich sein. Darüber hinaus sollen sie auch für die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Raumkonzepten vor Ort von Nutzen sein. Der vorliegende Orientierungsrahmen stellt damit eine unverbindliche Struktur für alle offenen Ganztagschulen im Kreis Coesfeld dar.

Neben der ganztägigen und multifunktionalen Raumnutzung wurden Aspekte zum Grundverständnis ganztägiger Bildung, Kooperationen mit außerschulischen Akteuren sowie Zuständigkeiten diskutiert und gemeinsame Orientierungspunkte verschriftlicht.

„Raum für Ganztage“ umfasst Schule als Ganzes:  
Schule wird ganztäglich ein Haus des Lernens und des Lebens.

Die pädagogischen Chancen des Ganztages werden auch zukünftig im Arbeitskreis der OGS aufgenommen und durch das Regionale Bildungsbüro in staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft begleitet werden.

Wir hoffen auf eine gelingende Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter!



### **Detlef Schütt**

Dezernent für Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit

Vorsitzender des Lenkungskreises des  
Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld



### **Christiane Gosda**

Schulrätin des Schulamtes für den Kreis Coesfeld

Stellvertretende Vorsitzende des Lenkungskreises des  
Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld

## Einleitung

Am 2. Oktober 2021 wurde mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern beschlossen. Ab August 2026 sollen zunächst alle Erstklässlerinnen und Erstklässler einen Betreuungsanspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige institutionelle Bildung und Betreuung hat. Ziel ist es zum einen die Teilhabe von Kindern zu stärken und zum anderen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern im Erwerbsleben beizutragen. Der Rechtsanspruch kann für Eltern eine Betreuungslücke schließen, die nach der Kita-Zeit für viele Familien wieder aufbricht, wenn die Kinder eingeschult werden.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird im **§24 des SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilferecht) verankert:

### **SGB VIII §24 Absatz 3 (4)**

*„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln [...]“*

In Vorbereitung auf den stufenweisen Rechtsanspruch und den damit verbundenen Ausbau von ganztägigen Betreuungsangeboten wurde im Kreis Coesfeld der vorliegende Orientierungsrahmen entwickelt. Das Grundgerüst des Orientierungsrahmens wurde in einer Unterarbeitsgruppe des Arbeitskreises der Schulträger im Kreis Coesfeld – der AG OGS – erarbeitet und verschriftlicht. Im Anschluss wurden die Ergebnisse mit allen Schulträgern und der Schulaufsicht diskutiert, weiterbearbeitet und ein gemeinsamer Minimalkonsens vereinbart. Der Orientierungsrahmen ist nicht abschließend. In Anbetracht der qualitativen, insbesondere pädagogischen Weiterentwicklung soll es eine Zielsetzung sein, diesen inhaltlich und substantiell fortzuschreiben.

Die Aspekte stützen sich dabei neben der Expertise der Arbeitsgruppe sowie des Arbeitskreises der Schulträger auf den Orientierungsrahmen „Ganztägige Raumnutzung - GaRn“ der Stadt Wuppertal. Einige der beschriebenen Maßstäbe finden sich zudem auch in den Qualitätsmerkmalen für eine „ganztägige Raumnutzung in offenen Ganztagsgrundschulen“, die durch den landesweiten Qualitätszirkel OGS NRW erarbeitet wurde, wieder.

### **Hinweis:**

Das vorliegende Papier soll den Schulträgern, den Schulen oder auch den freien Trägern Orientierung bei der Vorbereitung auf den Ganztagsausbau geben. Die Mindeststandards sind in Tabellenform festgehalten und ermöglichen so die konkrete Betrachtung jedes einzelnen Aspekts in der praktischen Umsetzung. Die einzelnen Aspekte versuchen dafür den nötigen Handlungsspielraum zu lassen. Dadurch können sie an die Bedingungen vor Ort angepasst und reflektiert werden. Der Stand der Umsetzung der gesetzten Maßstäbe kann in der Tabelle notiert und damit schriftlich festgehalten werden, um die Entwicklung zu dokumentieren.

## 1. Grundverständnis offener Ganztag

Im Folgenden wird das Grundverständnis von ganztägiger Bildung und Betreuung im Primarbereich skizziert. Das Grundverständnis dient der gemeinsamen Haltung und stellt die Basis für eine interkommunal abgestimmte Ganztagsbildung im Kreis Coesfeld dar.

Platz für Ihre Notizen zum Stand der Umsetzung

**Hinweis:** Mit Ganztag ist der offene Ganztag gemeint.  
Offene Ganztagschule wird mit OGS abgekürzt.

1.1 Haltung zur OGS	STAND / NOTIZEN
Die Schule hat keine OGS, die Schule IST eine OGS. Die OGS ist ein gemeinsamer Ort des Lernens und Lebens.	✓
Das Ganztagschulteam schließt alle Professionen mit ein.	✓
Alle pädagogisch genutzten Räume sind grundsätzlich für alle Mitarbeitenden zugänglich und nutzbar.	✓
Unterricht und Ganztag bilden eine Einheit und sind im Austausch.	✓

1.2 Pädagogisches Konzept	STAND / NOTIZEN
Die Entwicklung eines räumlichen und pädagogischen Ganztagskonzepts erfolgt unter Beteiligung aller Akteure einschließlich der Partizipation von Kindern und ihren Eltern.	Nur teilweise . . .
Das räumliche und das pädagogische Ganztagskonzept ergänzen sich und bedingen sich gegenseitig. Alle Räume und Flächen der Schule bieten die Möglichkeit einer ganzheitlichen Bildung. Weiteres dazu siehe 2. Ganztägige multifunktionale Raumnutzung	In Ansätzen . . .
Rhythmisierung beinhaltet neben Unterricht und unterrichtsfreien Zeiten auch Phasen der An- und Entspannung, die sich an den individuellen Bedarfen der Kinder orientieren.	Zeitraster sind eng getaktet.
Im Bedarfsfall kann für die Konzeptentwicklung Beratung und Prozessbegleitung durch externe Institutionen genutzt werden.	✓ (Berater im Ganztag wurden eingeschaltet)
Bildungsverständnis: Ganztägige Bildung Schülerinnen und Schüler verbringen den Großteil eines Tages in der Ganztagschule. Die ganztägige Bildung fördert ihre individuelle, persönliche, bildungsbiografische und soziale Entwicklung durch einen Wechsel formaler und non-formaler Bildungsprozesse.	✓

1.3 Multiprofessionelle Zusammenarbeit	STAND / NOTIZEN
Es gibt Räume für gemeinsame Besprechungen des Teams.	✓
Es gibt klare Regelungen für gemeinsame Besprechungen und organisatorische sowie strukturelle Vereinbarungen auf Grundlage der gemeinsamen pädagogischen Verantwortung.	✓

1.4 Finanzierung	STAND / NOTIZEN
Investitionskosten: Das Land NRW gewährt Zuwendungen zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus zeitgemäßer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 4. Weitere Informationen: <a href="https://www.schulministerium.nrw/ganztag-im-primarbereich">https://www.schulministerium.nrw/ganztag-im-primarbereich</a> Es wird davon ausgegangen, dass die Zuschüsse nicht kostendeckend sind.	
1.5 Abgrenzung Übermittagsbetreuung	STAND / NOTIZEN
Werden an einem OGS-Standort zusätzliche Angebote der Übermittagsbetreuung vorgehalten, bedarf es einer klaren inhaltlich abgrenzenden Verabredung.	Wir haben das päd. und organisatorisch schon erfolgreich anders umgesetzt.
Die Übermittagsbetreuung wird ausschließlich ihrer definierten und der inhaltlich zur OGS abgegrenzten Funktion gerecht.	s.o.
1.6 Inklusion	STAND / NOTIZEN
Die Räumlichkeiten an Schulen des gemeinsamen Lernens müssen eine inklusive Förderung aller Kinder über den ganzen Tag ermöglichen.	Aber sicher doch! Wir sind Schule Gemeinsamen Lernens, Raumangebot , besonders Differenzierungsräume/Ecken sind sehr begrenzt
Die Notwendigkeit einer Schulbegleitung in der OGS-Zeit wird im Einzelfall durch das Kreissozialamt oder Jugendamt geprüft.	✓
1.7 Integration	STAND / NOTIZEN
Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.	✓
1.8 Öffnung zum Sozialraum	STAND / NOTIZEN
Die OGS öffnet sich zum Sozialraum und nutzt ganztägig außerschulische Bildungsangebote und -orte.	Selten, eher in den Ferien

## 2. Ganztägige multifunktionale Raumnutzung

Der Leitsatz für die ganztägige Raumnutzung ist: **Eine Schule ist eine OGS; nicht: sie hat eine OGS.** Inhaltlich verfolgt der Orientierungsrahmen die Idee, dass nicht nur durch Neu- und Ausbau neue OGS-Plätze geschaffen werden können, sondern auch durch neue Raumnutzungskonzepte.

### Begriffsdefinitionen

**Beteiligte:** Wenn im Folgenden die Rede von „Beteiligten“ ist, so sind je nach kommunalen Gegebenheiten die Schulträger, Schulen, die Freien Träger der Ganztagsangebote gemeint. Unter partizipativen Aspekten werden auch Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern zu den Beteiligten gezählt.

**Lern- und Lebensraum:** Die Räumlichkeiten in denen die ganztägige Bildung der Schülerinnen und Schüler stattfindet sind als Lern- und Lebensraum zu verstehen.

2.1 Grundsätzliches zu Räumlichkeiten, Raumnutzung und Ausstattung	STAND / NOTIZEN
Zwischen den Beteiligten werden grundsätzliche Absprachen zur Gestaltung und Ausstattung der Räume getroffen (z.B. zum Mobiliar, Material, Medien, Funktionsecken etc.).	Klassenzimmer nur für Hausaufgaben, Fachräume (PC, Leseoase, Musik- und Kunstraum) auch am Nachmittag, ansonsten, Betreuungsräume für Spiel, Spaß und Entspannung
Zwischen den Beteiligten werden grundsätzliche Absprachen zur gemeinsamen Nutzung der Räume getroffen.	✓
Bei allen baulichen Planungen der Kommunen sind Schulleitung und OGS-Träger bei allen Schritten einzubeziehen.	✓
Alle Beteiligten haben Zugang zu allen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten.	✓
Grundsätzlich sollen die bestehenden Gebäude dem Anspruch der OGS genügen.	Da gibt es Nachbesserungsbedarf.

2.2 Klassenräume	STAND / NOTIZEN
Klassenräume sind Räume, in denen die Schülerinnen und Schüler den Großteil der Zeit verbringen. Klassenräume zählen zu den allgemeinen Lernräumen.	
Allgemeine Lernräume sind kurzfristig umwandelbar und werden unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler mit der Zielsetzung einer multifunktionalen und ganztägigen Raumnutzung genutzt.	Nein!
Die Gestaltung der Räume ermöglicht verschiedene Lern- und Organisationsformen. Die Räume sind dementsprechend ausgestattet.	Nein!
Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Möglichkeit, persönliche Gegenstände (wie beispielsweise Tornister, Hausschuhe etc.) an einem festgelegten Ort aufzubewahren (z.B. in einem Regal mit Kisten).	✓
Dem Personal stehen abschließbare Schränke zur Verfügung.	Teilweise.

2.3 Differenzierungsräume	STAND / NOTIZEN
Differenzierungsräume gehören zu den allgemeinen Lernräumen.	
Es ist wünschenswert, dass jeder Klassenraum über einen Differenzierungsraum verfügt.	Sehr wünschenswert, aber nicht vorhanden!
Der Umbau von Bestandsgebäuden und die Einrichtung von Differenzierungsräumen ist nur realisierbar, wenn der Aufwand in einem vertretbaren Rahmen liegt.	Wäre möglich, aber teuer!
Bei Neubauten ist die Einrichtung von Differenzierungsräumen wünschenswert / empfohlen.	Super!

2.4 Fachräume	STAND / NOTIZEN
<p>Es steht mindestens ein Fachraum – in der Regel für die OGS – zur Verfügung. Im Fachraum können die verschiedenen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie die Bildungsziele des Ganztags berücksichtigt werden, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> künstlerische, kreative und konstruierende Bildung</li> <li><input type="checkbox"/> Sport und Bewegung</li> <li><input type="checkbox"/> MINT-Bereich</li> <li><input type="checkbox"/> Ruhe und Entspannung</li> <li><input type="checkbox"/> musische Bildung</li> <li><input type="checkbox"/> ...</li> </ul> <p>Alle Fachräume werden sowohl themenspezifisch als auch multifunktional und ganztägig genutzt.</p>	<p>Siehe Punkt 2.1</p> <p>Nicht durchgehend ganztägige und tägliche Nutzung</p>

2.5 Gemeinschaftsbereiche und Flure	STAND / NOTIZEN
<p><b>Hinweis: Nutzungsänderungen sind vorab mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen!</b></p> <p><i>Wenn Flur- und Gemeinschaftsbereiche für die Nutzung umgewidmet werden sollen, müssen die Mindestanforderungen des Baurechts insbesondere an den Brandschutz eingehalten werden.</i></p>	
Es gibt in der Regel einen Gemeinschaftsbereich, der über ausreichend Kapazitäten verfügt, sodass die Schulgemeinde zusammenkommen kann. Der als gemeinsame Mitte bezeichnete Gemeinschaftsbereich ist allen Akteuren zugänglich und wird zur Begegnung genutzt.	Pausenhalle, Musikraum
Die Gemeinschaftsbereiche können multifunktional, ganztägig und flexibel von allen genutzt werden, z.B. als allgemeine Lernbereiche, Selbstlernzentrum, Besprechungsort für das soziale Miteinander sowie als Freiraum für die individuelle Entfaltung jeder Schülerin / jedes Schülers.	<p>Multifunktional: Nein</p> <p>Ganztägig und flexibel: ja</p>
Spezifisch ausgestattete Gemeinschaftsbereiche (z.B. Mensa, Bibliothek, Fachraum) können außerhalb der jeweiligen "Stoßzeiten" multifunktional genutzt werden.	In der Regel: ja Vor allem abends

Es bedarf eines Planes zur gemeinsamen ganztägigen Raumnutzung der Gemeinschaftsbereiche.	Jährlich neu!
Die Flure können, wenn diese die Anforderung nach Baurecht erfüllen, als Gemeinschaftsbereich genutzt werden.	Schön wäre es!

2.6 Mittagessen	STAND / NOTIZEN
Es wird gewährleistet, dass jede Schülerin und jeder Schüler, der/die am offenen Ganztagsangebot teilnimmt ein Mittagessen einnehmen kann.	✓

2.7 Sanitärräume	STAND / NOTIZEN
Sanitärräume sind im Sinne der Gesundheitsförderung ausgestattet und ermöglichen grundsätzliche Verrichtungen der Körperhygiene.	Uralt, schlecht geputzt! Gelbe Villa: super!
Die Sanitärräume sind barrierefrei erreichbar und bieten die Möglichkeit zur Körperpflege.	Ja, aber Körperpflege?

2.8 Schulhof / Außengelände	STAND / NOTIZEN
Das Außengelände wird als Ort ganzheitlicher Bildung flexibel, multifunktional und ganztägig genutzt.	✓
Die Gestaltung der Außenflächen orientiert sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder (Freispiel, Ruhe, motorische Förderung - gleiten, fahren rollen -, Naturerleben etc.).	✓
Das Außengelände bietet eine Vielfalt an Orten für unterschiedliche Aktivitäten.	✓
Es gibt Aufbewahrungsorte für Spielgeräte, die im Außenbereich genutzt werden.	✓
Es bedarf verbindlicher Absprachen zwischen allen Beteiligten zur Nutzung des Außengeländes.	Das läuft ●

2.9 Sporthallen / Sportvereine	STAND / NOTIZEN
In der Regel soll die OGS die Möglichkeit haben die Sporthalle bis 16 Uhr zu nutzen. Dies schließt eine Kooperation mit (Sport-)Vereinen ein.	Für uns reicht es bis 15:00 Uhr
Die Sporthallen bzw. Schwimmbäder der Kommunen sollen im Vor- und Nachmittagsbereich für Schule und Ganztagsangebote nutzbar sein.	Schwimmbad nur bedingt, Busfahrt
Besonders die Nachmittagszeit bedarf räumliche Optionen, um inhaltliche Angebote machen zu können.	Musikraum, Kunstraum, Leseoase, PC-Raum sind vorhanden, die Pausenhalle ist ok, Küche zu klein, Speisesaal zu klein

2.10 Räume und Personal	STAND / NOTIZEN
<p>Für das Personal der Schule sowie des Ganztagsangebotes stehen gemeinsam genutzte Räume zur Verfügung, die von multiprofessionellen Teams genutzt werden können.</p>	<p>Kollegiumszimmer, OGS-Büro zur Zeit leider nur in Doppelnutzung mit „Anmelderaum“ für eine Gruppe</p>

### 3. Kommunikation und Zuständigkeiten

3.1 Kommunikation	STAND / NOTIZEN
Es soll einen gemeinsamen, zentralen und digitalen Kommunikationsbereich, der für alle Mitarbeitenden frei zugänglich ist, geben. Beispiel: für die Ablage von Beschlüssen, Protokollen oder allgemeinen Schul- und OGS-Angelegenheiten.	Wünschenswert!

3.2 Zuständigkeiten	STAND / NOTIZEN
Zwischen den Beteiligten werden Regelungen vereinbart.	Regelmäßig

### 4. Kooperationen im offenen Ganzttag

4.1 Allgemeines zu Kooperationen	STAND / NOTIZEN
Die Angebote der OGS, die durch externe Kooperationspartner durchgeführt werden, werden zentral durch die OGS-Koordination zusammengefasst und koordiniert.	✓
Die Leistungen und Bestandteile der Kooperationen werden schriftlich festgehalten und jährlich zentral durch die OGS-Koordination mit allen Beteiligten evaluiert.	✓
Um inhaltliche und räumliche Synergien zu nutzen, können externe Kooperationspartner einbezogen werden. Beispiele: <input type="checkbox"/> Offene Kinder- und Jugendarbeit <input type="checkbox"/> Kulturelle Bildung <input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Musikschulen <input type="checkbox"/> Kirchengemeinden  <b>Die Fachberater im Ganzttag fassen mögliche Kooperationspartnerinnen/-partner zusammen und stellen diese in einer Übersicht zur Verfügung:</b> <a href="https://www.coe.de/ogskooperationen">https://www.coe.de/ogskooperationen</a>	Die Schule hat regelmäßigen Kontakt/Austausch/gemeinsame Aktionen mit dem Jugendtreff, dem Sportverein Arminia Appelhülsen, den Steuerlerchen, einer Musikschule, den Kirchengemeinden, der Bücherei, dem biologischen zentrum. . . .

4.2 Kinderschutz	STAND / NOTIZEN
In Bezug auf den Kinderschutz gemäß § 8a des SGB VIII wird auf die zugrundeliegende Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt verwiesen.	✓
Gemäß § 11 des Landeskinderschutzgesetzes NRW ist für alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ein Schutzkonzept zu entwickeln.	✓

## 5. Links zu weiteren Informationen

- || **Beschluss der Kultusministerkonferenz** vom 12.10.2023 - Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter: <https://www.kmk.org/de/presse/pressearchiv/mitteilung/qualitaet-im-ganzttag-kmk-entwickelt-empfehlungen.html>
- || **Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen, und Jugend** - Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-rechtsanspruch-ganztagsbetreuung-grundschulen-178966>
- || **DialOGStandorte** - Dialog von Jugendhilfe und Schule in der Arbeits- und Lebenswelt OGS: <https://www.dialogstandorte.de/>
- || **Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW** - Ganzttag im Primarbereich: <https://www.schulministerium.nrw/ganzttag-im-primarbereich>
- || **Montagsstiftung Jugend und Gesellschaft** - Schulen planen und bauen 2.0: <https://schulen-planen-und-bauen.de/schulen-planen-und-bauen-2-0-ist-da/>
- || **QUIGS** – Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen: <https://www.ganzttag-nrw.de/begleitung/quigs/>
- || **Serviceagentur „Ganztägig lernen“ NRW** – Arbeitshilfe „Pädagogische Raum- und Flächengestaltung im kooperativen Ganzttag“: [https://www.ganzttag-nrw.de/fileadmin/Dateien/Materialien/Arbeitshilfe\\_Raeume/NEU-20231208-Arbeitshilfe-Ra\\_ume-interaktiv.pdf](https://www.ganzttag-nrw.de/fileadmin/Dateien/Materialien/Arbeitshilfe_Raeume/NEU-20231208-Arbeitshilfe-Ra_ume-interaktiv.pdf)
- || **Stadt Wuppertal** - Orientierungsrahmen „Ganztägige Raumnutzung“: [www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)
- || **Übersicht der möglichen OGS Kooperationen**: <https://www.coe.de/ogskooperationen>



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 173/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>05.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2024

**Beschlussvorschlag:**

Für die Gemeinde Nottuln liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2024 nach § 50 KomHVO i. V. m. § 116a (1) GO NRW vor. Es wird beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2024 Gebrauch zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

## **Sachverhalt:**

Nach § 50 KomHVO i. V. m. § 116 GO NRW hat die Gemeinde Nottuln in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Mit dem 2. NKFVG NRW vom 18. Dezember 2018 wurde u. a. die GO NRW dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2019 für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes besteht. Erfüllt eine Kommune die in § 116a Abs. 1 GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale, ist sie von der Aufstellung des Gesamtabschlusses befreit. Von der größenabhängigen Befreiung wurde bereits in den Jahren 2019 bis 2023 Gebrauch gemacht. Über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses entscheidet der Rat jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 2 GO NRW). In der Anlage zu dieser Beschlussvorlage sind die größenabhängigen Merkmale zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 dargestellt, die die Befreiung verdeutlichen. Zum Stichtag 31.12.2024 werden keine weitreichenden Änderungen erwartet. Im Falle einer Befreiung hat die Gemeinde einen ausführlichen Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rats in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

## **Anlagen:**

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW - Auswertung

Verfasst:  
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:  
gez. Bomholt

# Ö 8.1

**Rechnungsgrundlage:**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtergebnisses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

**Hinweise:**

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtergebnis-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

**Dateneingabe:**

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2023	2022	2023	2022
Gemeinde Nottuln	141.441.395,81	137.115.926,76	43.196.836,72	41.273.229,33

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche


Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
1 Eigenbetrieb Wasser- u. Energieversorgung /Bäder	100,0	100,0	9.719.584,50	9.926.324,00	9.719.584,50	9.926.324,00	3.503.570,00	3.503.570,00	3.503.570,00	3.503.570,00
2 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk	100,0	100,0	24.003.600,70	24.005.041,34	24.003.600,70	24.005.041,34	3.497.921,00	3.462.312,00	3.497.921,00	3.462.312,00
3 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof	100,0	100,0	1.276.347,71	1.215.521,00	1.276.347,71	1.215.521,00	2.520.073,00	2.520.073,00	2.520.073,00	2.520.073,00
4 Eigenesellschaft GIG	100,0	100,0	1.600.590,67	2.536.172,00	1.600.590,67	2.536.172,00	8.501,00	16.838,00	8.501,00	16.838,00
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
<b>Summe</b>			<b>36.600.123,58</b>	<b>37.683.058,34</b>	<b>36.600.123,58</b>	<b>37.683.058,34</b>	<b>9.530.065,00</b>	<b>9.502.793,00</b>	<b>9.530.065,00</b>	<b>9.502.793,00</b>

Name der Kommune  
**Gemeinde Nottuln**

Jahr der Befreiung  
**2023**


Kriterium 1  
**Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	141.441.395,81 €	137.115.926,76 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	36.600.123,58 €	37.683.058,34 €	
<u>= &lt; 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 178.041.519,39 €</u>	<u>= 174.798.985,10 €</u>	


Kriterium 2  
**Anteil Erträge**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	9.530.065,00 €	9.502.793,00 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	43.196.836,72 €	41.273.229,33 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 22,06 %</u>	<u>= 23,02 %</u>	

Kriterium 3  
**Anteil Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	36.600.123,58 €	37.683.058,34 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	141.441.395,81 €	137.115.926,76 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 25,88 %</u>	<u>= 27,48 %</u>	

Kriterien 1 bis 3  
**Gesamtauswertung**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

**Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.**



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 181/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>28.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Stellenplan 2025

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellenpläne für die Beamten:innen und Beschäftigten (m/w/d) werden gemäß den Anlagen 1 und 2 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Personalaufwendungen des Haushaltsjahres 2025 sind mit 6,8 Mio. € kalkuliert.

**Klimatische Auswirkungen:**

Können nicht konkret beziffert werden.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

...

## **Sachverhalt:**

In der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 182/2024 sind die Änderungen im Stellenplan 2025 gegenüber dem Vorjahr - ggf. unter Angabe der jeweiligen Stelleninhaber:innen - dargestellt worden.

### 1. Verwaltungsleitung

- **Stelle 0/010; Bürgermeister; Dezernent FB 3, 4 und 6**  
Erhöhung der Stellenwertigkeit gem. EingrVO durch Anstieg der Einwohnerzahl auf mehr als 20.000 Einwohner lt. Zensus 15.05.2022
- **Stelle 0/021; Allg. Vertretung des Bürgermeisters, Dezernent FB 1,2 und 5, Rechtsangelegenheiten, Vergabewesen, Geschäftsführer GIG mbH**  
Nach Entfall der Beigeordneten-Stelle ab dem 15.04.2024 (kw) (Ende der Wahlzeit der Beigeordneten mit Ablauf des 14.04.2024), wurde die Verwaltungsspitze neu aufgestellt. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters sowie die Dezernatsaufgaben für die Fachbereiche Zentrale Dienste, Schule und Soziales sowie Sicherheit und Ordnung wurden mit der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten zusammengeführt.  
Die Stellenwertigkeit beträgt nach Neubewertung A 15 LG2/2.EA.
- **Stelle 0/040; Sekretariatstätigkeiten für Bürgermeister und Allgem. Vertretung; Angelegenheiten des Rates und der Ausschüsse; Verwaltungsorganisation**  
Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl von 24,0 auf 39,0 Wochenstunden bedingt durch Arbeitsmehrbelastung und Aufgabenzuwachs auf der Stelle.
- **Stelle 0/070; Presseangelegenheiten (redaktionell)**  
Die Aufgabe wurde mit 10,0 Wochenstunden von Stelle 6/20/030 aus dem Fachbereich 6 als Stabsstelle in den Fachbereich Verwaltungsleitung übertragen.

### 2. Fachbereich 1 – Zentrale Dienste und Finanzen

- **Stelle 1/10/010: Personalverwaltung, Ausbildungsleitung**  
Anhebung der Stellenwertigkeit von E 10 nach E 11 TVöD nach Neubewertung der Stelle.

3. Fachbereich 2 – Schule und Soziales

- **Stelle 2/10/030: Grundschulen, Gymnasium**  
Anhebung der Stellenwertigkeit von E 6 nach E 8 TVöD nach Neubewertung der Stelle.
- **Stelle 2/40/070: Hausmeistertätigkeiten für die Übergangsheime und Mietwohnungen**  
Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl von 19,5 Wochenstunden auf 30,0 Wochenstunden aufgrund des dauerhaften Anstiegs der Flüchtlingszuweisungen.

4. Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt

- **Stelle 3/010: Leitung FB 3; Orts- und Regionalplanung, Liegenschaften, Gebäudemanagement**  
Die Stellenwertigkeit beträgt nach Neubewertung A14 LG2/2.EA
- **Stelle 3/20/011: Bauordnungswesen; Umlegungen, Denkmalschutz, Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge**  
Aufgrund der Arbeitsmehrbelastung durch die in Planung befindlichen Baugebiete ist eine zweite Sachbearbeitungsstelle für die Bereiche Bauordnungswesen, Denkmalschutz und Erhebung von KAG-Beiträgen vorzuhalten. Die Stellenwertigkeit beträgt nach Neubewertung der Stelle E 8 TVöD.
- **Stelle 3/30/101; Sekretariatstätigkeiten, Schreib- und Nebenarbeiten für das Gebäudemanagement**  
Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl um 5,0 Wochenstunden aufgrund Arbeitsmehrbelastung von 19,5 Wochenstunden auf 24,5 Wochenstunden.

5. Fachbereich 5 – Sicherheit und Ordnung

- **Stelle 5/10/060; Gerätewartung Feuerwehr**  
Neueinrichtung der Stelle mit 19,5 Wochenstunden, Wertigkeit nach EG 6 TVöD.

**I. Personalkostenentwicklung**

Grundsätzlich werden die Personalaufwendungen für jedes Haushaltsjahr neu kalkuliert. Die Veranschlagung der Personal- und Versorgungsaufwendungen basiert im Wesentlichen auf einer personenscharfen Kalkulation der Bedarfe unter Berücksichtigung der jeweiligen besoldungs- und tarifrechtlichen Voraussetzungen. Planbare Stellenwechsel und Vakanzen werden eingeplant. Grundlage hierfür sind zwei verschiedene Instrumente, der Stellenplan und der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan.

Der Stellenplan ist als Anlage zum Haushalt ein rechtsverbindliches SOLL-Instrument in der Personalbewirtschaftung für Anzahl und Wertigkeit von Stellen. Dem Stellenplan ist u.a. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche beizufügen (Stellenübersicht).

Der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan ist eine nach Fachbereichen sortierte Übersicht über die anzahlmäßige Besetzung der SOLL-Stellen aus dem Stellenplan.

Im Rahmen der Kalkulation der Personalaufwendungen werden immer nur die Stellen aus dem Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan kalkuliert. Somit werden immer nur die Stellen/Stellenanteile kalkuliert, die auch tatsächlich besetzt sind bzw. voraussichtlich besetzt sein werden, nicht aber z. B. die sich in Elternzeit befindenden Beschäftigten oder die Kosten für Vollzeitstellen, die nur teilweise besetzt sind.

Eine Verringerung der kalkulierten Personalaufwendungen durch Nichtberücksichtigung der unbesetzten Stellen/Stellenanteile ist damit nicht möglich, da die Kalkulation sich an den tatsächlich besetzten Stellen (IST-Zahlen) orientiert.

Die Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 um rund 740.000 Euro verringert. Die Verringerung der Personalkosten ist auf die Kostenverschiebung von zwei aktiven in passive Beamtenverhältnisse zurückzuführen (Einmaleffekt).

Mehrkosten entstehen im Wesentlichen durch die Berücksichtigung von beamtenrechtlichen Vorschriften, Stellenanhebungen, Tarif- und Stufensteigerungen sowie unabdingbaren Stellenausweitungen von 1,5 (saldiert) vollzeitverrechneten Stellen

## **II. Pensions- und Beihilferückstellungen**

Die Basis für die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen der kommenden Jahre bilden die Daten der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe.

Anhand der durchschnittlichen Veränderung der Vorjahre wurde eine Hochrechnung für die Jahre 2025 – 2028 vorgenommen.

Die Mehrbedarfe bei den Versorgungszahlungen und Pensionsrückstellungen sind insbesondere auf die Besoldungssteigerung der vergangenen Jahre zurückzuführen.

### **a. Versorgungsempfänger:innen**

In den Versorgungsaufwendungen sind zum einen die Rückstellungen und zum anderen die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilfezahlungen enthalten. Der Ansatz 2025 (2.164.000 €) beinhaltet zum Planansatz 2024 eine Erhöhung von (1.259.000 €), die u.a. auf die Mehrauszahlungen an die

Versorgungsempfänger:innen zurückzuführen ist. Zwei Beamt:innen aus dem aktiven Dienst wurden in den Ruhestand versetzt. Zur Kalkulation der Höhe der Rückstellungen wird das verwaltungsübliche Heubeck-Gutachten zugrunde gelegt.

b. Aktive Beamt:innen

Für die aktiven Beamten:innen sind die Anpassungen unter den Personalaufwendungen auszuweisen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Stellenplan Teil A: Beamte - vollzeitverrechnet

Anlage 2 – Stellenplan Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet

Verfasst:  
gez. Lenfort

Fachbereichsleitung:  
gez. Bomholt

# Ö 8.2

## Stellenplan 2025

### Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet -

Entgeltgruppe	Zahl der 2024 Vollb.	Zahl der am 30.6.2024 Vollb.	Zahl der 2025 Vollb.	Erl.
14	0,00	0,00	0,00	
13	0,00	0,00	0,00	
12	4,00	4,00	4,00	1,0 kw
11	11,77	9,67	12,77	
10	13,00	12,36	12,00	1,0 ku 9a
9c	10,68	8,32	9,54	1,77 kw
9b / S12	3,76	3,65	4,77	
9a	12,67	7,61	12,64	
8	9,14	5,09	10,14	
7	2,00	2,00	2,00	
6	24,86	21,32	25,53	0,5 kw
5	6,52	3,60	6,52	0,77 kw
4	0,00	0,00	0,00	
3	0,00	0,00	0,00	
2	0,91	0,91	0,91	0,91 kw
1	0,00	0,00	0,00	
<b>Gesamt</b>	<b>99,30</b>	<b>78,53</b>	<b>100,81</b>	

**Stellenübersicht 2025**

**Teil B: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung  
- Tariflich Beschäftigte -**

Produktbereich	Produktgruppe	Ist. Nummer	Kostenträger		Entgeltgruppen													Hinweise									
			Bezeichnung	14	13	12	11	10	9c	9b (S 12)	9a	8	7	6	5	4	3		2	1							
01	111	01	Innere Verwaltung	Verwaltungsleitung									0,64			1,82											
01	111	02	Innere Verwaltung	Rats- und Ausschussarbeit			0,10	0,20	0,20	0,22				0,07													
01	111	04	Innere Verwaltung	Gleichstellung von Mann und Frau							0,26																
01	111	05	Innere Verwaltung	Personalvertretung			0,01	0,01	0,01																		
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 1												1,00											
01	111	21	Innere Verwaltung	Büroausstattung/-material						0,50																	
01	111	08	Innere Verwaltung	Allgemeine Dienste						1,27						0,08	0,60										
01	111	09	Innere Verwaltung	Allgemeine Personalangelegenheiten				0,95	0,15	0,95							2,77										
01	111	11	Innere Verwaltung	Elektronische Datenverarbeitung					4,00																		
01	111	10	Innere Verwaltung	Versicherungsangelegenheiten				0,05																			
01	111	12	Innere Verwaltung	Geschäftsbuchführung					1,00		1,00		1,00														
01	111	15	Innere Verwaltung	Allgem. Finanzwirtschaft				1,00	0,80																		
01	111	22	Innere Verwaltung	Controlling				0,77																			
01	111	13	Innere Verwaltung	Kassenführung									0,50	1,00												0,5 von E8 kw	
01	111	14	Innere Verwaltung	Vollstreckung									2,50	1,00												0,5 von E8 kw	
01	111	16	Innere Verwaltung	Steuerverwaltung									0,45	0,36													
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 2				0,50								1,00											
01	111	17	Innere Verwaltung	Rentenversicherungsangelegenheiten												0,50											
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 3												0,50											
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 5												0,50											
01	111	18	Innere Verwaltung	Immobilienverwaltung					1,00					2,00												1,0 von E8 kw	
01	111	19	Innere Verwaltung	Verwaltung Gebäude-management			1,00	3,99	1,84		1,00					3,13										0,5 von E6 kw	
01	111	20	Innere Verwaltung	Bewirtschaftung Verwaltungsgebäude																		0,25					
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 6			0,30																				
<b>01</b>			<b>Innere Verwaltung</b>	<b>Zwischensumme</b>			<b>1,41</b>	<b>7,47</b>	<b>9,00</b>	<b>3,20</b>	<b>2,00</b>	<b>4,09</b>	<b>5,43</b>		<b>8,53</b>	<b>3,37</b>						<b>0,25</b>					



Stellenübersicht 2025

Teil B: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung  
- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Produktgruppe	Ikt. Nummer	Kostenträger		Entgeltgruppen													Hinweise								
			Bezeichnung		14	13	12	11	10	9c	9b (S 12)	9a	8	7	6	5	4		3	2	1					
09	511	01	Räumliche Planung und Entwicklung	Orts- und Regionalplanung				0,90	3,00																	
09	511	02	Räumliche Planung und Entwicklung	Umlegung von Grundstücken						0,10			0,10													
<b>09</b>			<b>Räumliche Planung u. Entwicklung</b>	<b>Zwischensumme</b>				<b>0,90</b>	<b>3,00</b>	<b>0,10</b>			<b>0,10</b>													
10	521	01	Bauen und Wohnen	Bauen und Wohnen						0,73			0,73													
10	523	01	Bauen und Wohnen	Denkmalschutz						0,10			0,10													
<b>10</b>			<b>Bauen und Wohnen</b>	<b>Zwischensumme</b>						<b>0,83</b>			<b>0,83</b>													
11	537	01	Ver- und Entsorgung	Abfallbeseitigung								0,39	0,50													
<b>11</b>			<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>Zwischensumme</b>								<b>0,39</b>	<b>0,50</b>													
12	545	01	Verkehrsflächen	Straßenreinigung								0,11	0,18													
<b>12</b>			<b>Verkehrsflächen</b>	<b>Zwischensumme</b>								<b>0,11</b>	<b>0,18</b>													
13	552	02	Natur- und Landschafts-	Wasserverbandsgebühren								0,05	0,10													
<b>13</b>			<b>Natur- und Landschafts-</b>	<b>Zwischensumme</b>								<b>0,05</b>	<b>0,10</b>													
14	561	01	Umweltschutz	Lokale Agenda					0,20																	
14	561	02	Umweltschutz	Klimaschutz					1,60																	
<b>14</b>			<b>Umweltschutz</b>	<b>Zwischensumme</b>					<b>1,80</b>																	
15	571	01	Innere Verwaltung	Kommunalmarketing			0,30			0,89	0,77															
15	571	02	Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaftsförderung			0,70																			0,25 von E8 ku E6
15	573	01	Wirtschaft und Tourismus	Allgemeine Unterhaltung Alte Amtmannei										0,15	0,20							0,20				
15	573	03	Wirtschaft und Tourismus	Allgemeine Unterhaltung Schulze Frenking											0,85							0,20				
15	573	05	Wirtschaft und Tourismus	Märkte/Kirmessen						0,15			0,20													
15	575	01	Wirtschaft und Tourismus	Tourismusförderung			0,30								0,19	0,20										
<b>15</b>			<b>Wirtschaft und Tourismus</b>	<b>Zwischensumme</b>			<b>1,30</b>			<b>1,04</b>	<b>0,77</b>		<b>0,20</b>		<b>1,19</b>	<b>0,40</b>					<b>0,40</b>					
<b>16</b>			<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	<b>Zwischensumme</b>																						
				<b>Gesamtsumme</b>			<b>4,00</b>	<b>12,77</b>	<b>12,00</b>	<b>9,54</b>	<b>4,77</b>	<b>12,64</b>	<b>10,14</b>	<b>2,00</b>	<b>25,52</b>	<b>6,52</b>						<b>0,91</b>				<b>100,81</b>

## Stellenübersicht 2025

### Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

#### I. Beamte zur Anstellung

<b>Amtsbezeichnung</b>	<b>Besoldungs- gruppe</b>	<b>Zahl der Stellen  2024</b>	<b>Zahl der tatsächlich besetzten Stellen  30.06.2024</b>	<b>Geplant für  2025</b>
Rätinnen/Räte z.A.	A 13	-	-	-
Inspektorinnen/Inspektoren z.A.	A 9	-	-	-
Assistentinnen/Assistenten z.A.	A 5	-	-	-
<b>Gesamt</b>		-	-	-

## Stellenübersicht 2025

### Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

#### II. Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

<b>Bezeichnung</b>	<b>Art der Vergütung</b>	<b>Zahl der Stellen</b>	<b>Beschäftigt am 01.10.2024</b>	<b>Geplant für</b>
		<b>2024</b>		<b>2025</b>
Inspektorenanwärter/innen	Anwärterbezüge	0	0	0
Auszubildende	Ausbildungs- vergütung	5	5	5
Verw.fachangestellte/r				
<b>Gesamt</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>

Teil A: Beamte - vollzeitverrechnet -

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der tats. bes. Stellen am 30.06.2024	Zahl der Stellen 2025		Erl.
				insges.	davon ausgesondert	
<b>Wahlbeamte</b>	B 4			1	1	
	B 3	1	1			
	A 16					
	A 15	1	0			1 St kw
<b>Laufbahngr. 2 2. Einstiegsamt</b>	A 15			1		
	A 14	2	2	2		
	A 13	1	0,78			
<b>Laufbahngr. 2 1. Einstiegsamt</b>	A 13	2	1,73	2		
	A 12					
	A 11	1	1	1		
	A 10	2	1,44	2		1 St. ku A9
	A 9					
<b>Laufbahngr. 1 2. Einstiegsamt</b>	A 9					
	A 8					
	A 7					
	A 6					
	A 5					
<b>Gesamt</b>		<b>10</b>	<b>7,95</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	



Stellenübersicht 2025

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung  
- Beamte -

Produktbereich	Produktgruppe	Id. Nummer	Kostenträger		Wahl-beamte B 4	Laufbahngr. 2 2. Einstiegsamt			Laufbahngr. 2 1. Einstiegsamt					Laufbahngr. 1 2. Einstiegsamt			Hinweise
			Bezeichnung			A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	
01	111	01	Innere Verwaltung	Verwaltungsleitung (inkl. Repräsentation)	1	1											
01	111	03	Innere Verwaltung	Rechtsangelegenheiten													
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 1			0,2										
01	111	09	Innere Verwaltung	Allgemeine Personalangelegenheiten			0,2										
01	111	11	Innere Verwaltung	Elektronische Daten- verarbeitung			0,1										
01	111	15	Innere Verwaltung	Allgem. Finanzwirtschaft			0,5										
01	111	14	Innere Verwaltung	Vollstreckung													
01	111	16	Innere Verwaltung	Steuerverwaltung				0,1									
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 2				0,6									
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 3			0,2										
01	111	07	Innere Verwaltung	Leitung Fachbereich 5				0,5									
01	111	18	Innere Verwaltung	Immobilienverwaltung													
<b>01</b>	<b>Innere Verwaltung</b>	<b>Zwischensumme</b>			<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1,2</b>	<b>0</b>	<b>1,2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>						
02	121	01	Sicherheit und Ordnung	Wahlen/Statistik/ Zählungen						0,75							
02	122	02	Sicherheit und Ordnung	Familienstands- angelegenheiten							1						1 St. A10 ku A9
02	122	01	Sicherheit und Ordnung	Allg. Angelegenheiten der öffentl. Ordnung				0,4		0,1							
02	126	01	Sicherheit und Ordnung	Öffentlicher Personennahverkehr						0,1							
<b>02</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>	<b>Zwischensumme</b>						<b>0,4</b>	<b>0,95</b>	<b>1</b>							
03	243	01	Schulträger- aufgaben	sonstige schulische Aufgaben				0,1			1						
<b>03</b>	<b>Schulträger- aufgaben</b>	<b>Zwischensumme</b>						<b>0,1</b>		<b>1</b>							
05	312	01	Soziale Leistungen	Leistungen SGB II				0,23									
05	313	01	Soziale Leistungen	Leistungen für Asylbewerber				0,07									
<b>05</b>	<b>Soziale Leistungen</b>	<b>Zwischensumme</b>						<b>0,3</b>		<b>0</b>							
09	511	01	Räumliche Planung und Entwicklung	Orts- und Regionalplanung			0,8										
<b>09</b>	<b>Räumliche Planung u. Entwicklung</b>	<b>Zwischensumme</b>					<b>0,8</b>										
15	573	05	Wirtschaft und Tourismus	Märkte/Kirmessen						0,05							
<b>15</b>	<b>Wirtschaft und Tourismus</b>	<b>Zwischensumme</b>								<b>0,05</b>							
			<b>Gesamtsumme</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9</b>



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 178/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>14.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Satzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Grundsteuerreform erfolgt aufkommensneutral.

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

## **Sachverhalt:**

Allgemeines zur Rechtslage der Grundsteuerreform: Ausgangspunkt der Grundsteuerreform ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018, das die Regelungen zur Grundsteuer mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes für nicht vereinbar erklärt. Demzufolge hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2019 eine Reform beschlossen, die bis spätestens Ende 2024 umzusetzen ist. Das Ziel der Reform ist eine realitätsgerechte Darstellung der Grundstücks- und Gebäudewerte, die unvermeidlich mit einer Veränderung der zu leistenden Grundsteuerbeträge der Eigentümer:innen verbunden ist. Dies wird zu einer Umverteilung der Steuerlast führen. Die individuelle Steuerlast wird sich in vielen Fällen nach den neu ermittelten Grundsteuerwerten durch die Finanzämter verändern. Das Ertragsvolumen der Grundsteuer insgesamt wird mit der Reform nicht erhöht. Bei den Städten und Kommunen wird die Aufkommensneutralität verfolgt. Ab dem 01. Januar 2025 gilt für die Berechnung der Grundsteuer die neue Rechtslage. Dafür mussten alle Eigentümer:innen von Immobilien und Grundbesitz eine Grundsteuererklärung gegenüber den Finanzämtern abgeben.

Mit der vom Bund eingeführten Länderöffnungsklausel hat der Landesgesetzgeber mit dem „Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen“ vom 04.07.2024 Gebrauch gemacht. Nunmehr können die Kommunen aufgrund regionaler Besonderheiten neben einem einheitlichen Hebesatz auch optional für die beiden Grundstücksarten differenzierte Hebesätze festlegen. Diese Differenzierung lehnt die Verwaltung ab, da sie rechtlich unklar ist. Dies haben einige Rechtgutachten ergeben. Die gewählte Differenzierung ist verfassungsrechtlich abzusichern, indem die Kommune das Gleichbehandlungsgebot und die Verhältnismäßigkeitsgrundsätze beachtet. Zudem sind verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe zu formulieren. Insgesamt besteht damit ein hohes rechtliches Risiko späterer Korrekturen, die bis zur Nichtigkeit der Satzung führen können. Außerdem würden bei einer Differenzierung eingelegte Rechtsmittel auch die Gemeinde Nottuln treffen. Vor diesem Hintergrund liegt eine Empfehlung des Kreises Coesfeld vom 17.09.2024 vor (siehe Anlage 3), von einer differenzierten Erhebung der Grundsteuer B in dieser rechtlich unsicheren Lage zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Absprache mit allen Bürgermeister:innen auf Kreisebene.

*Des Weiteren besteht die Möglichkeit, mit der Grundsteuerreform ab dem 01. Januar 2025 die Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke einzuführen. Damit beabsichtigt der Gesetzgeber, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Ebenso sollen mit der Grundsteuer C Spekulationen verteuert und Anreize gesetzt werden, auf baureifen Grundstücken Wohnungen zu bauen, die dringend benötigt werden. Die Rechtslage ist auch hier zum jetzigen Zeitpunkt verfassungsrechtlich umstritten. Eine Umsetzung ist extrem aufwendig und der Nutzen aufgrund der niedrigen Bewertung unbebauter Grundstücke gering.*

Vorlage Nr. 178/2024

An dem dreistufigen Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer wird weiterhin festgehalten. In den ersten beiden Stufen ermitteln die Finanzämter zunächst die Grundsteuerwerte (bisher Einheitswert) der Wohn- und Nichtwohngrundstücke, die dann mit der Grundsteuermesszahl multipliziert werden (0,31 Promille für Wohngrundstücke und 0,34 Promille für Nichtwohngrundstücke). Der so berechnete Grundsteuermessbetrag der Finanzämter wird in den Grundlagenbescheiden dokumentiert, an die die Kommunen gebunden sind. In der dann folgenden dritten Stufe wird der örtliche Hebesatz zur Ermittlung der Grundsteuerschuld angewendet.

Mit der Grundsteuerreform ist u. a. die Verschiebung und damit die Neubewertung der Wohnanteile für die Land- und Forstwirtschaft von der Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) zur Grundsteuer B (Grundvermögen) vorgesehen. Diese Daten sind für die Gemeinde Nottuln nicht einsehbar. Deshalb hat die Landesverwaltung die Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze vorgenommen. Diese sind abrufbar unter

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/aufkommensneutrale-hebesaetze>

und lauten für die Gemeinde Nottuln:

Grundsteuer A: 306 v. H.

Grundsteuer B: 923 v. H.

Unter Anwendung dieser Hebesätze ergibt sich für die Gemeinde Nottuln ein planmäßiger Grundsteuerertrag i. H. v. 5.308.000 € (Vorjahr 5.309.851 €)

Die zum 01. Januar 2025 geltenden Hebesätze der Realsteuern ergeben sich aus der erstmalig erstellten Hebesatz-Satzung, die am 10.12.2024 vom Rat zu beschließen ist (siehe Anlage 4). Die Satzung enthält o. g. Hebesätze für die Grundsteuer. Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 460 v. H. Bisher erfolgten die Beschlüsse zu den Hebesätzen mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung. Um die Hebesätze rechtzeitig durch den Rat beschließen lassen und bekanntmachen zu können, dient ausnahmsweise die Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 als Entscheidungsgrundlage.

## **Anlagen:**

Anlage 1 Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.04.2024

Anlage 2 Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 11.06.2024

Anlage 3 Einschätzung der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld vom 17.09.2024

Anlage 4 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern

Verfasst:  
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:  
gez. Bomholt

**Katja Hessel**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Hauptgeschäftsführer  
des Deutschen Städtetages  
Herrn Helmut Dedy  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL [Katja.Hessel@bmf.bund.de](mailto:Katja.Hessel@bmf.bund.de)  
DATUM 10. April 2024

Hauptgeschäftsführer  
des Deutschen Landkreistages  
Herrn Prof. Dr. Hans-Günter Henneke  
Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Hauptgeschäftsführer  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes  
Herrn Dr. André Berghegger  
Marienstraße 6  
12207 Berlin

BETREFF **Reform der Grundsteuer: Mögliche Belastungsverschiebungen zulasten der Wohngrundstücke**

GZ **IV D 4 - G 1150/23/10001 :005**

DOK **2024/0305357**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dedy,  
sehr geehrter Herr Professor Henneke,  
sehr geehrter Herr Dr. Berghegger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie jüngst der medialen Berichterstattung entnehmen konnten, haben sich der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Marcus Optendrenk, und die Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Doris Ahnen an den Bundesminister der Finanzen, Herr Christian Lindner gewandt und eine bundesgesetzliche Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts vorgeschlagen, um möglichen Belastungsverschiebungen zulasten der Wohngrundstücke infolge der Grundsteuerreform zu begegnen.

Ich möchte diese Pressemitteilungen zum Anlass nehmen, Ihnen die Position des Bundesministeriums der Finanzen kurz darzulegen:

Das Ziel, bei der Umsetzung der im Jahr 2019 beschlossenen Reform überproportionale steuerliche Belastungsverschiebungen zu vermeiden, wird seitens des Bundes grundsätzlich begrüßt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es eine unvermeidliche Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist, dass es für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen kann. Dies gilt unabhängig vom gewählten Grundsteuermodell für alle Länder und ist schon deshalb zwingend, weil die bisherige Grundlage für die Steuererhebung nicht verfassungskonform ist und eine Neubewertung des Grundbesitzes erfordert.

Das neue Bewertungsrecht gewährleistet eine gleichmäßige Neubewertung der Grundstücke nach objektiven Kriterien und beseitigt damit den bisherigen verfassungswidrigen Zustand. Belastungsverschiebungen im Einzelfall sind folglich unvermeidbar und folgerichtig.

Jede bundesgesetzliche Maßnahme muss insbesondere daran gemessen werden, dass sie die effektive Umsetzung der Grundsteuerreform erleichtert. Das gilt umso mehr, als dass die Grundsteuer bereits ab 1. Januar 2025 auf Grundlage des reformierten Rechts erhoben wird. Bei einer etwaigen bundesgesetzlichen Änderung könnte eine rechtssichere Umsetzung durch die Kommunen bis zum 1. Januar 2025 jedoch nicht gewährleistet werden und es würden Verzögerungen im Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform drohen.

Vor diesem Hintergrund wird eine derartige bundesgesetzliche Änderung zur Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts seitens des Bundes nicht befürwortet. In diesem Sinne hat der Bundesminister der Finanzen kürzlich dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz geantwortet.

Auch Ihre Bedenken, die Verantwortung für etwaige Belastungsverschiebungen würde bei der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Änderung auf die Kommunen abgewälzt werden, habe ich wahrgenommen. Staatssekretärin Frau Prof. Dr. Hölscher wird Ihnen bei Rückfragen zu der Thematik gerne bei nächster Gelegenheit zur Verfügung stehen. Ich bin mir sicher, dass Bund, Länder und Kommunen in dieser Angelegenheit konstruktiv zusammenarbeiten werden und die Umsetzung der Grundsteuerreform in diesem Jahr zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen





Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Stichwort: „A07 – Festlegung differenzierender Hebesätze - 18.06.2024“**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1557**

A07, A02

**Stellungnahme zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 18. Juni 2024 – Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/9242**

11.06.2024

Städtetag NRW  
Dr. Stefan Ronnecker  
Hauptreferent  
Telefon 0221 3771-720  
stefan.ronnecker@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen: 20.47.70 N

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur o. g. Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Landkreistag NRW  
Marcel Kreutz  
Referent  
Telefon 0211 300491-110  
m.kreutz@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 20.62.01

Das Thema des vorliegenden Gesetzentwurfs war bereits Gegenstand einer Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.04.2024, in deren Vorfeld wir ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben (Stellungnahme [18/1369](#); **Anlage**). Zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir sowohl wegen einer Beschreibung des zu lösenden Sachproblems als auch wegen unserer grundsätzlichen Kritik an einer Regelung differenzierender Hebesätze auf diese Stellungnahme verweisen und uns im vorliegenden Rahmen auf eine Ergänzung im Hinblick auf den nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf der regierungs-tragenden Fraktionen beschränken.

Städte- und Gemeindebund NRW  
Carl Georg Müller  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-255  
carlgeorg.mueller@kommunen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 41.6.3.4-003/013

### **Zusammenfassung**

Im Ergebnis räumt der Gesetzentwurf die massiven Bedenken der Kommunen gegen differenzierende Grundsteuer-B-Hebesätze in keiner Weise aus, sondern verstärkt sie im Gegenteil noch.

Der Gesetzentwurf sorgt

- weder für eine dauerhafte, einheitliche und verlässliche Privilegierung des Wohnens,
- noch für die Ausräumung der extern-technisch bedingten Umsetzungsschwierigkeiten auf kommunaler Ebene, die eine flächendeckende Umsetzung zum Jahresende infrage stellen,
- noch für die Gewährleistung der notwendigen Rechtssicherheit,
- noch für eine auch nur annähernd faire Verantwortungsaufteilung bei der Lösung eines staatlich verursachten Problems,
- noch für eine Anschlussfähigkeit seiner „Lösung“ etwa an die bestehenden Maßstäbe der Steuerkraftermittlung im kommunalen Finanzausgleich in NRW oder an das bestehende kommunale Haushaltsrecht.

**Wir lehnen den Gesetzentwurf daher entschieden ab und fordern den Landtag nachdrücklich auf, diesem Vorschlag nicht zuzustimmen. Systematische Mehrbelastungen für Wohngrundstücke im Zuge der Grundsteuerreform können nur durch eine Anpassung der Grundsteuermesszahlen dauerhaft vermieden werden.**

Im Einzelnen:

#### **Problem und Ziel nach wie vor verkannt**

Bereits Anfang 2022 ist die kommunale Seite mit der Warnung an die Landesregierung herangetreten, dass im Zuge der Grundsteuerreform eine systematische Lastenverschiebung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken droht und hierfür eine gesetzgeberische Lösung gefunden werden muss. Trotz mehrjähriger Diskussion des Themas erfasst der Gesetzentwurf weder die Problemlage noch das Lösungsziel richtig. Die Lastenverschiebung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken (insbesondere Gewerbegrundstücken) ist ein strukturelles Phänomen im Bundesmodell, das einer einheitlichen, dauerhaften und verlässlichen Antwort bedarf. Dass sich dieses strukturelle Phänomen örtlich unterschiedlich stark auswirkt, ist nicht überraschend. Für die Lösung spielt dies jedoch keine Rolle:

- a) Erstens geht es nicht darum, möglichst weitreichend in das Ergebnis der Neubewertung einzugreifen, sondern eine strukturelle Lastenverschiebung ebenso strukturell und einheitlich auszugleichen.
- b) Zweitens ist eine einheitliche, dauerhafte und verlässliche Antwort auf die Lastenverschiebung auf Ebene der gemeindlichen Hebesätze praktisch nicht möglich, weil diese jährlich neu beraten und beschlossen werden und das „Einfrieren“ einer bestimmten Belastungsrelation auf Dauer nicht flächendeckend gelingen wird.

Der Gesetzentwurf rückt von einer strukturell-einheitlichen Lösung weitestmöglich ab. Stattdessen betont er den optionalen Charakter einer Lösung und vermittelt damit den falschen Eindruck, dass Belastungskorrekturen nur in einzelnen Kommunen notwendig seien – „regionale Abweichungen“ könnten „erforderlichenfalls abgefedert“ oder „bei Bedarf abgemildert“ werden (Drs. 18/9242, S. 2). Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine strukturelle Belastungsverschiebung, die in allen Städten und Gemeinden des Landes auftritt.

Die Gesetzesbegründung stützt sich auf Muster, die die eigentlich zielführende MesszahlLösung – wie sie in Sachsen, Berlin und im Saarland auch zur Anwendung kommt – in den Hintergrund drängen. In der Folge ist der Gesetzentwurf in sich widersprüchlich: Auf der einen Seite behauptet der Entwurf die Überlegenheit einer gemeinscharfen Regelung, auf der anderen Seite soll deren Anwendung aber ausdrücklich optional bleiben. Der Gesetzentwurf soll es den Kommunen sogar ermöglichen, statt einer

Privilegierung des Wohnens auch gegenläufige Lenkungsziele zu verfolgen. Damit wird das eigentliche Ziel der Regelung verfehlt, Wohnen strukturell zu entlasten. Der Entwurf meidet letztlich jede Festlegung zu seiner Zielrichtung und steht damit für einen Versuch des Landes, sich zulasten der Kommunen von jeder politischen Verantwortung freizuzeichnen.

### **Begründung des Gesetzentwurfs mit sachfremden Aspekten**

Die Beliebigkeit der Gesetzesbegründung zeigt sich auch in einer Vermischung mit sachfremden Aspekten. So werden die „*Gleichmäßigkeit der Besteuerung*“ und die „*Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform*“ als Argumente für differenzierende Hebesätze bemüht.

Der Entwurf bietet insoweit jedoch keinerlei Vorteile. Wenn überhaupt, dann stellt eine Regelung, die den Kommunen „*beispielsweise die Förderung des Wohnens*“, aber auch „*andere Lenkungsziele (...) wie etwa die Förderung von Nichtwohngrundstücken*“ (Drs. 18/9242, S. 9) – und damit ein größeres Spektrum von Ungleichbehandlungen – ermöglichen soll, den Gleichmäßigkeitsgrundsatz eher in Frage.

Unverständlich bleibt ebenso, welche Bezüge zwischen den Themen Lastenverschiebung und Aufkommensneutralität bestehen. Die Aufkommensneutralität bezieht sich auf das Gesamtgrundsteueraufkommen in einer Gemeinde und nicht auf das Teilaufkommen einzelner Grundstücksgruppen.

Schließlich spielt eine Differenzierung der Grundsteuer-B-Hebesätze auch für die „Ausschöpfung“ der Grundsteuer als Steuerquelle (Drs. 18/9242, S. 10) keine Rolle.

### **Vereinnahmung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts durch das Land**

Bereits in unserer anliegenden Stellungnahme vom 02.04.2024 haben wir uns ausdrücklich dagegen verwahrt, „*die verfassungsrechtliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung im vorliegenden Kontext als Scheinargument zu missbrauchen. Die staatliche Seite darf ihre Verantwortung nicht auf die kommunale Ebene abwälzen, sondern muss selbst dazu stehen.*“ Dies scheint die Autoren des Gesetzentwurfs jedoch nicht davon abzuhalten, die Vereinnahmung des Selbstverwaltungsrechts fortzusetzen und auf diesem Wege Verantwortung auf die Kommunen abzuwälzen, wie der Gesetzentwurf eindrücklich zeigt (Drs. 18/9242, S. 9, Herv. d. uns):

*„Durch die ergänzende Neuregelung wird das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, wozu gerade auch die Ausgestaltung der Steuerquellen gehört, gestärkt. Die Hebesätze für die Grundsteuer werden von den Kommunen selbst festgelegt. **Das Land hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeit auf einzelne Kommunen.**“*

Zusätzlich werden den Kommunen gegen eine Wohnförderung gerichtete „Lenkungsziele“ (Drs. 18/9242, S. 9) unterstellt, obwohl es der kommunalen Seite beim vorliegenden Thema immer ausschließlich darum ging, eine Entlastung des Wohnens zu verankern.

### **Verlagerung der rechtlichen Risiken auf die Kommunen**

Der Vorschlag des Gesetzentwurfs ist rechtlich in hohem Maße prüfungsbedürftig. Auch darauf haben wir Landesregierung und Landtag – nicht zuletzt in unserer anliegenden Stellungnahme vom 02.04.2024 (dort S. 3 f.) – vielfach hingewiesen. Mit dem Gesetzentwurf soll das rechtliche Risiko einer Belastungskorrektur nun vom Land auf die Kommunen verlagert werden (Drs. 18/9242, S. 3 bzw. 9):

*„Bei einer Nutzung der neuen Flexibilität obliegt es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen..*

*Im Ergebnis steht den Kommunen künftig ein Lenkungsinstrument zur Verfügung, das in der Verantwortung der Kommunen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grenzen im Rahmen ihrer Beschlüsse über die Höhe der Hebesätze ausgeübt werden muss.“*

### **Verlagerung der technischen Risiken auf die Kommunen**

Der Entwurf blendet die von kommunaler Seite ausführlich beschriebenen Probleme einer rechtzeitigen IT-mäßigen Umsetzung differenzierender Hebesätze (vgl. dazu unsere anliegende Stellungnahme vom 02.04.2024, S. 2) weitgehend aus und begnügt sich mit der Feststellung: *„Soweit die Kommunen die Option ausüben wollen, werden sie ihre grundsätzlich vorhandene Automation anpassen müssen“* (Drs. 18/9242, S. 4).

### **Echte Option einer Differenzierung gerade nicht geregelt**

Städte und Gemeinden, deren Softwareanbieter eine programmtechnische Abbildung einer Differenzierung nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen können, bliebe als einzige Option, auf eine Differenzierung der Hebesätze ganz zu verzichten.

Der vorgeschlagene Gesetzestext (Drs. 18/9242, S. 7) schließt diese Handlungsoption jedoch ausdrücklich aus: Danach *„muss der Hebesatz (...) einheitlich sein“*

1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (= Grundsteuer A),
2. für die unbebauten Grundstücke und Nichtwohngrundstücke und
3. für die Wohngrundstücke.

Nach dieser Regelung könnte eine Gemeinde die Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke zwar gleich hoch ansetzen, aber eben nicht mehr über das „Ob“ der Differenzierung als solches disponieren. Dies würde zu Problemen in Kommunen führen, deren Veranlagungssoftware eine Differenzierung nicht abbilden kann. Denn auch wenn die jeweiligen Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke gleich hoch lägen, würde sich ein Steuerbescheid, der weiterhin nur einen einheitlichen Hebesatz für die „Grundsteuer B“ ausweist, angesichts des Wortlauts des Entwurfs dem Vorwurf fehlender Bestimmtheit aussetzen.

Doch selbst wenn dieser Punkt durch eine Anpassung des Entwurfs ausgeräumt würde und auf eine Differenzierung innerhalb der Grundsteuer B vollständig verzichtet werden könnte, bleibt der Umstand bestehen, dass jedenfalls das Risiko, eine Differenzierung technisch nicht mehr rechtzeitig umsetzen zu können, vollständig auf die kommunale Seite abgewälzt wird – inklusive der „politischen Kosten“, die ein ausbleibender Belastungsausgleich im Kommunalwahljahr 2025 dann für die kommunale Seite hätte.

### **Erhebliche Folgeprobleme im Finanzausgleich und im Haushaltsrecht**

Bereits in der Sachverständigenanhörung am 16.04.2024 haben wir auf ein erhebliches Problem hingewiesen, das eine Hebesatzdifferenzierung der Grundsteuer B im kommunalen Finanzausgleich auslösen würde. Es ist momentan völlig unklar, wie eine fiktive Grundsteuerkraftbemessung angesichts unterschiedlichster Differenzierungskonstellationen in 396 Städten und Gemeinden künftig aussehen könnte. Innerhalb der derzeitigen Systematik erscheint sie nicht umsetzbar. Dies ist angesichts der

Tatsache, dass das Gemeindefinanzierungsgesetz rund 15 Mrd. Euro in verfassungsfester Weise jährlich neu zu verteilen hat, ein ganz wesentlicher Umstand, der auch bereits bei der Entscheidung über den vorliegenden Gesetzentwurf zwingend berücksichtigt werden muss.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob und in welchem Maße Gemeinden etwa haushaltsrechtlich dazu verpflichtet sein könnten, bei etwaigen Klageverfahren im Zusammenhang mit einer Differenzierung auch Rückstellungen in den Haushalten für drohende Steuerrückzahlungen zu bilden.

### **Fairer und solidarischer Umgang mit den Kommunen aufgekündigt**

Schließlich bleibt zu betonen, dass sich die kommunale Seite dem Land gegenüber immer fair und konstruktiv verhalten hat. Sie hat die drohende Lastenverschiebung bereits im Frühjahr 2022 an das Land herangetragen und auch frühestmöglich verdeutlicht, dass differenzierte Grundsteuer-B-Hebesätze vor Ort keine taugliche Lösung des Problems darstellten. Stattdessen wurde von Beginn an eine Anpassung der Messzahlen vorgeschlagen. Als zuletzt deutlich wurde, dass das Land eine Messzahlösung aus technischen, rechtlichen und personellen Gründen nicht mehr zum 01.01.2025 würde umsetzen können, wurden diese Schwierigkeiten von kommunaler Seite zugestanden und es wurde angeboten, gemeinsam mit dem Land den Weg einer Messzahlösung zum 01.01.2026 zu gehen.

Wie sich nun zeigt, hat sich die Landesseite – nachdem sie das Thema (viel zu) lange Zeit in der Schwebe gelassen hatte – dazu entschlossen, das Problem entgegen der einhelligen kommunalen Positionierung auf die Städte und Gemeinden abzuwälzen.

Wir fordern den Landtag daher dringend auf, diese Form der Entsolidarisierung mit den Kommunen nicht mitzutragen und den Gesetzentwurf abzulehnen. Systematische Mehrbelastungen für Wohngrundstücke im Zuge der Grundsteuerreform können nur durch eine Anpassung der Grundsteuermesszahlen dauerhaft und verlässlich vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dedy  
Geschäftsführer  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Christof Sommer  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

**Anlage**



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Stichwort: „A07 - Grundsteuermodell - 16.04.2024“**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE
<b>STELLUNGNAHME 18/1369</b>
Alle Abgeordneten

**Stellungnahme zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16. April 2024 zum Antrag der Fraktion der FDP, Drs. 18/7760 – Neue Kritik des Städte- und Gemeindebundes am Grundsteuermodell ernst nehmen – Ungerechte Lastenverteilung zum Nachteil des Wohnens in Nordrhein-Westfalen muss dringend verhindert werden**

02.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Land, Städte und Gemeinden haben ein gemeinsames Interesse an einem Gelingen der Grundsteuerreform und einer langfristigen Absicherung des Grundsteuer-Aufkommens in Höhe von rund 4 Mrd. Euro p.a. in NRW. Daher ist es zu begrüßen, dass sich der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages mit dem Problem der reformbedingten Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken befasst.

Städtetag NRW  
Dr. Stefan Ronnecker  
Hauptreferent  
Telefon 0221 3771-720  
stefan.ronnecker@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen: 20.47.70 N

## **Systematische Mehrbelastungen für Wohngrundstücke**

Einige Städte und Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen sind bereits in der Lage, die Belastungswirkungen des neuen Grundsteuerrechts detailliert zu analysen. In der Gesamtschau dieser Auswertungen zeigt sich, dass es landesweit und über alle Gemeindegrößenklassen zu einer systematischen Belastungsverschiebung weg von nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Nichtwohn-Grundstücke“) und hin zu den zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Wohn-Grundstücke“) gibt.

Landkreistag NRW  
Marcel Kreutz  
Referent  
Telefon 0211 300491-110  
m.kreutz@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 20.62.01

- Nichtwohn-Grundstücke umfassen die Grundstücksarten: Unbebaute Grundstücke, Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke.
- Wohn-Grundstücke umfassen die Grundstücksarten: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum.

Städte- und Gemeindebund NRW  
Carl Georg Müller  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-255  
Carlgeorg.mueller@kommunen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 41.6.3.4-003/013

Die Belastungsverschiebung ist eine konkrete Folge der Neubewertung aufgrund des Bundesmodells. Mit dieser Folge müssen sich der Bund, auf dessen Gesetzgebung das Modell zurückgeht, und alle Länder auseinandersetzen, die – anders als etwa Sachsen und das Saarland – das Bundesmodell unverändert übernommen haben. Sie sind in der Pflicht, verantwortlich und angemessen zu reagieren.

Die Entscheidungsverantwortung, ob und wie man auf die Belastungsverschiebung reagiert, ist im Übrigen auch nicht mit dem Argument zu umgehen, der Vergleich mit dem „alten Recht“ bzw. der bisherigen Situation sei unzulässig, weil die bisherige Rechtslage verfassungswidrig ist. Denn es geht bei möglichen Korrekturen der Wertverschiebung nicht darum, das alte Recht wiederherzustellen. Es geht lediglich um eine nüchterne Feststellung der Tatsachen: Künftig würden Wohngrundstücke insgesamt deutlich höher belastet als bislang, weil die Belastung sich strukturell zwischen den Grundstückstypen verschoben hat. Mit dieser Feststellung wird aber weder die alte Rechtslage für richtig erklärt noch das Ergebnis der Neubewertung rechtlich in Frage gestellt.

Es geht stattdessen allein um die Frage, ob politisch – im Sinne einer steuerlichen Privilegierung von Wohnraum – auf die Mehrbelastung reagiert werden soll. Wir halten das seit langem für notwendig.

Der Landtag hat sich bereits am 20. März 2024 mit dem Problem der reformbedingten Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken befasst. In der Plenarsitzung wurde neben dem kommunalen Vorschlag einer Messzahlenanpassung auch ein nach Grundstücksarten differenziertes Hebesatzrecht diskutiert. Nach intensiven Diskussionen und Prüfung der Alternative in den Verbandsgremien lehnen der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund ein solches differenziertes Hebesatzrecht jedoch uneingeschränkt ab, und zwar aus mehreren Gründen:

### **Warum eine Hebesatzdifferenzierung nicht funktioniert**

Eine Hebesatzdifferenzierung würde nicht nur das eigentliche Regelungsziel verfehlen, sondern eine Reihe gravierender Folgeschäden in den Kommunen verursachen.

#### *Differenziertes Hebesatzrecht nicht mehr fristgerecht umsetzbar*

Zunächst trifft das Hauptargument der Landesregierung, eine Messzahl-Anpassung nicht mehr zum 01.01.2025 umsetzen zu können, ebenso auf die kommunale Seite zu. Ein differenziertes Hebesatzrecht lässt sich in der Mehrzahl der Kommunen bereits technisch nicht mehr bis Jahresende 2024 umsetzen. Rücksprachen mit dem Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) haben ergeben, dass die Programmanpassungen bei den IT-Dienstleistern und die sich anschließenden notwendigen Testungen vor Ort nebst Zertifizierung – im Anschluss an die Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens – nochmals Monate in Anspruch nehmen würden.

Mit einem differenzierten Hebesatzrecht würde das Land den Eigentümern und Mietern von insbesondere Ein- und Zweifamilienhäusern also Entlastungen in Aussicht stellen, die viele Kommunen nicht mehr rechtzeitig umsetzen können. Ob eine Entlastung erfolgt oder nicht, darf aber nicht davon abhängen, ob die Verwaltungen vor Ort in der Lage sind, dies noch rechtzeitig umzusetzen.

#### *Differenziertes Hebesatzrecht verfehlt eigentliches Regelungsziel („Scheingenauigkeit“)*

Im aktuellen Diskurs wird behauptet, wegen der lokal unterschiedlichen Aufkommensverteilung zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken sei eine Hebesatzdifferenzierung vor Ort besser für eine Belastungsnivellierung geeignet als eine landeseinheitliche Messzahlösung. Tatsächlich verhält es sich umgekehrt:

Das zunächst schlüssig klingende Argument geht an der eigentlichen Fragestellung völlig vorbei. Es geht nicht darum, in jeder Stadt oder Gemeinde genau dasselbe Gesamtaufkommen für Geschäfts- bzw. Wohngrundstücke zu erzeugen wie vor der Reform. Stattdessen geht es nur darum, die *strukturelle* Verschiebung zulasten der Wohngrundstücke einmalig und einheitlich abzumildern und damit das Wohnen zu fördern.

Dass nach der Neubewertung die Wertentwicklung von Geschäfts- bzw. Wohngrundstücken nicht in jeder Gemeinde völlig identisch ausfällt, ist als Teil der Reform völlig in Ordnung. Wenn sich z. B. Geschäftsgrundstücke in einem Ort oder einer Region wertmäßig überdurchschnittlich im Vergleich zum Landesschnitt entwickelt haben sollten (oder umgekehrt), darf sich das als Ausdruck der Reform natürlich auch weiterhin in der Besteuerung niederschlagen.

Deshalb ist eine einheitliche Lösung auf staatlicher Ebene, die auf die strukturelle Verschiebung antwortet, notwendig, aber auch völlig hinreichend. Diese Lösung in 396 verschiedenen Hebesatzentscheidungen in sämtlichen NRW-Städten und Gemeinden zu suchen, schießt dagegen völlig über das Ziel hinaus und sähe nach einer möglichst kleinteiligen „Korrektur“ der Reform aus, die eigentlich niemand will.

#### *Kein Bezug zur kommunalen Selbstverwaltung*

Vor diesem Hintergrund wäre es gerade auch kein Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung, den Städten und Gemeinden „freizustellen“, über die Belastungsverschiebung jeweils lokal und optional zu entscheiden.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist ein hohes Gut. Es greift bei Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ein, für die eine örtlich-individuelle Lösung geboten erscheint. Dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall. Die strukturelle Wertverschiebung ist kein örtliches, sondern ein bundesweites Problem aller Länder mit Bundesmodell. Hierauf in jeder einzelnen Gemeinde eines jeden betroffenen Landes eine Antwort geben zu lassen, um letztlich auf dasselbe überörtliche Problem zu reagieren, wäre absurd. Kommunale Selbstverwaltung darf nicht auf ein Ermessen reduziert werden, wie die Belastungsanteile einer gesetzlich geregelten Steuer verteilt werden sollen. Und außerdem: Warum sollte ausgerechnet diese Frage überhaupt ins örtliche Ermessen gestellt werden?

Wir verwehren uns deshalb dagegen, die verfassungsrechtliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung im vorliegen Kontext als Scheinargument zu missbrauchen. Die staatliche Seite darf ihre Verantwortung nicht auf die kommunale Ebene abwälzen, sondern muss selbst dazu stehen.

#### *Verfassungsrechtliche Risiken eines differenzierten Hebesatzrechts erheblich*

Statt die gegebene Problemstellung zu lösen, drohte eine Hebesatzdifferenzierung vor Ort erhebliche Schäden zu verursachen, allen voran in rechtlicher Hinsicht.

Denn ein differenziertes Hebesatzrecht ist mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob Entscheidungen über die Privilegierung des Wohnens und über die (gleichheits-)rechtlichen Grenzen von Belastungsverschiebungen nicht richtigerweise auf der Ebene des Gesetzgebers zu belassen und landeseinheitlich zu treffen sind.

Die Grundsteuer wird schon jetzt vielfach beklagt. Mit einem differenzierten Hebesatzrecht würde sich eine weitere – nach aktuellem Recht noch verschlossene – Flanke für neue Widerspruchs- und Gerichtsverfahren auftun, mit denen beispielsweise Abwägungs- und Begründungsdefizite individueller

Hebesatz-Differenzierungen geltend gemacht würden. In 396 Städten und Gemeinden drohte eine Widerspruchs- und Klagewelle, die – u. a. wegen örtlich unterschiedlicher Differenzierungen – auch nicht in Musterverfahren zu kanalisieren wäre. Weiter zu nennen ist hier bspw. auch die Frage nach der Gleichheitsgerechtigkeit differenzierter Hebesätze für Wohnen und Nichtwohnen in Bezug auf die Grundstücksart der gemischt genutzten Grundstücke.

Das Risiko, dass die Grundsteuer den Verfassungsgrundsätzen nicht standhält und das Aufkommen von 4 Mrd. Euro in NRW gefährdet ist, würde durch eine Hebesatzdifferenzierung eindeutig steigen. Bislang ist uns nicht bekannt, ob das Land ein unabhängiges verfassungsrechtliches Gutachten zu diesen Fragen eingeholt hat. In Anbetracht der erheblichen Risiken ist die Absicherung eines derartigen Vorschlags durch eine verfassungsrechtliche gutachterliche Prüfung aber geradezu zwingend.

#### *Ungewollte verteilungspolitische Konsequenzen differenzierter Hebesätze*

Weiter ist fraglich, ob die erwünschten Belastungskorrekturen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken in einem steuerwettbewerblichen Umfeld überhaupt durchgesetzt werden könnten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein differenzierter Hebesatz für Nichtwohn-Grundstücke regelmäßig im vierstelligen Bereich liegen müsste, um grundstücksartenbezogene Belastungsverschiebungen zu vermeiden. Wer es sich vor Ort gerade noch leisten kann, würde womöglich Aufkommensverluste in Kauf nehmen, um beiden Interessen zu begegnen – und daran würden alle anderen ungewollt gemessen.

Vor allem aber bleiben die Verteilungskonflikte nicht etwa an die Umsetzung der Grundsteuerreform vor Ort gebunden. Stattdessen sind jährlich neue Konflikte vorprogrammiert, die in den Jahren nach 2025 rein gar nichts mehr mit dem ursprünglich intendierten Ziel einer Belastungsnivellierung zu tun hätten.

Die Entscheidung darüber muss daher einmalig und landeseinheitlich erfolgen. Das ist nur über eine Messzahlenanpassung möglich.

#### *Unnötige Hebesatzersplitterung*

Schließlich drohten mit einem differenzierten Hebesatzrecht auch die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Grundsteuerlandschaft in NRW bei 396 verschiedenen Grundsteuer-B-Hebesatzpaaren bzw. 792 unterschiedlichen Grundsteuer-B-Hebesätzen verloren zu gehen.

#### *Land müsste differenzierte aufkommensneutrale Hebesätze ermitteln*

Angesichts der sich auch bei einer angestrebten Aufkommensneutralität abzeichnenden Notwendigkeit, Hebesätze nominell nach oben anpassen zu müssen, begrüßen viele Kommunen das vom Land zugesagte Register gemeindescharfer aufkommensneutraler Hebesätze. Mit der Einführung eines gesplitteten Hebesatzrechts wäre dieses Register entwertet. Das Land müsste vielmehr jeder Kommune mitteilen, mit welchen differenzierten Hebesätzen („Hebesatzpaaren“) zugleich Aufkommensneutralität und ein Ausgleich der Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken erreicht werden kann.

#### **Entlastung der Wohngrundstücke durch Anpassung der Grundsteuer-Messzahlen**

Aus diesen Gründen kann eine sachgerechte Lösung nur in einer Messzahl-Anpassung auf staatlicher Ebene liegen.

In Sachsen und im Saarland sind diese systematischen Belastungsverschiebungen zulasten der Wohn-Grundstücke bereits durch eine landesgesetzliche Verdopplung der Grundsteuer-Messzahl für Nicht-Wohngrundstücke weitgehend verhindert worden. Auch Berlin hat diesen Weg beschritten.

Eine Gesamtschau der uns vorliegenden Auswertungen unserer Mitglieder zeigt, dass eine landeseinheitliche Messzahlen-Anpassung durch die Landesgesetzgebung auch für Nordrhein-Westfalen einen geeigneten Entlastungsweg darstellt, um im Zuge der Reform systematische Mehrbelastungen im Bereich der Wohn-Grundstücke zu vermeiden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher weiterhin eine Anpassung des Messzahlen-Verhältnisses zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken zugunsten der Wohn-Grundstücke auch für NRW.

### **Messzahlenanpassung jedenfalls für 2026**

Wünschenswert wäre eine Lösung zum 01.01.2025 gewesen. Das Land NRW wurde von kommunaler Seite bereits im Januar 2022 (!) auf eine drohende Wertverschiebung hingewiesen. Seinerzeit wäre eine Lösung auf Landesebene jedenfalls noch möglich gewesen. Dass diese Gelegenheit verpasst wurde, ist bedauerlich. Dennoch können wir die inzwischen bestehenden rechtlichen und administrativen Gründe des Landes nachvollziehen, die gegen eine Lösung zum 01.01.2025 sprechen (und die in vergleichbarer Form wie gesehen auch der überraschend angekündigten Hebesatzdifferenzierung entgegenstehen würden).

Das Land muss deshalb jetzt zu seiner Verantwortung stehen. Mit der Hebesatzdifferenzierung eine Scheinlösung auf Kosten der Kommunen zu wählen, wäre in der Sache unangemessen. Stattdessen steht dem Land mit der **Messzahl-Anpassung zum 01.01.2026** ein rechtlich und administrativ gangbarer Weg offen, der zugleich sachgerecht und politisch fair ist.

Wir sind bereit, gemeinsam mit dem Land diesen Weg zu gehen. Wir schlagen daher vor, die bisher noch für das Jahr 2025 eingeforderte Anpassung der Grundsteuermesszahlen zur Vermeidung von systematischen Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken auf das Jahr 2026 zu verschieben. Ein solches Probejahr für das neue Grundsteuerrecht bietet allen Beteiligten zugleich die Chance, die Verteilungswirkungen des neuen Grundsteuermodells und etwaiger Korrekturinstrumente im Detail zu analysieren und in der Breite zu diskutieren. Unser gemeinsames Ziel sollte eine faktenbasierte, verfassungsfeste und landeseinheitliche Antwort auf die Frage nach einer sachgerechten Belastungsverteilung bei der Grundsteuer sein.

### **Grundsteuerreform gemeinsam zu einem Erfolg machen**

Die Grundsteuerreform ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Nach jahrzehntelanger Untätigkeit früherer Gesetzgeber, die zur Verfassungswidrigkeit der Grundbesteuerung geführt hat, sind alle Beteiligten – Bund, Länder und Kommunen – dazu aufgerufen, die Neuaufstellung der Grundsteuer zu einem Erfolg zu machen. Das Land NRW hat vor anderen Bundesländern die Mammutaufgabe der Neubewertung erfolgreich gestemmt. Das weiß die kommunale Familie sehr zu schätzen.

Wir ersuchen das Land aber eindringlich, auf die Einführung differenzierter Hebesätze zu verzichten und stattdessen auf Basis einer vertieften Evaluation der Verteilungsergebnisse des neuen Grundsteuerrechts eine (zumindestens landes-)einheitliche Anpassung der Grundsteuer-Messzahlen für Wohn- und Nichtwohn-Grundstücke zum Jahr 2026 zu prüfen. Die zeitliche Verschiebung ist erklärbar, die kommende Entlastung frühzeitig kommunizierbar und die Anpassung zum 01.01.2026 hätte immerhin den Effekt, dass jeder Hauseigentümer und Mieter die Entlastung in seinem neuen Bescheid ablesen kann, ohne dass diese

– wie es zum 01.01.2025 wohl der Fall wäre – in der Kumulation aller Aspekte der Neubewertung unterginge.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert  
Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher  
Beigeordneter  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Damen und Herren  
 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
 im Kreis Coesfeld

**Hausanschrift** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
**Postanschrift** 48651 Coesfeld  
**Abteilung** 01 - Büro des Landrats  
**Geschäftszeichen** 15.12.00-05  
**Auskunft** Herr Boehle  
**Raum** Nr. 142, Gebäude 1  
**Telefon-Durchwahl** 02541 / 18-9100  
**Telefon-Vermittlung** 02541 / 18-0  
**Fax** 02541 / 18-9199  
**E-Mail** jens.boehle@kreis-coesfeld.de  
**Internet** www.kreis-coesfeld.de

Datum 17.09.2024

**Grundsteuer B – Differenzierende Hebesätze**  
 hier: Einschätzung der Kommunalaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie angekündigt, darf ich Ihnen eine Einschätzung aus meiner Sicht als Kommunalaufsicht zu o. g. Thema geben.

**1. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz**

In der aktuellen Situation wird intensiv über differenzierender Hebesätze im Bereich der Grundsteuer B diskutiert. Hierzu liegen verschiedene Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vor, die die aktuelle rechtliche Situation kritisch beleuchten. Außerdem existiert ein Gutachten von Prof. Dr. Drüen und Prof. Dr. Krumm im Auftrag des Finanzministeriums NRW, welches auf die Fragestellungen und rechtlichen Unsicherheiten eingeht.

Hintergrund der Regelung, die der Landesgesetzgeber getroffen hat, ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 zum Bewertungsgesetz im Rahmen der Grundsteuer. Hierbei wurde eine Unvereinbarkeit einzelner Vorschriften mit Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt.

Daraufhin hat der Bund mit dem GrStRefG vom 26.11.2019 neue Regelungen, u. a. mit dem sog. Bundesmodell, getroffen. Außerdem wurde in Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 GG eine Länderöffnungsklausel eingeführt, die es ermöglicht vom Bundesmodell abweichende Regelungen zu treffen. Von dieser Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber mit dem „Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen“ vom 04. Juli 2024 Gebrauch gemacht.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70  
 VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
 Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
 und nach Terminabsprache

Dem liegt zugrunde, dass es zu Ungerechtigkeiten bei der Besteuerung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken kommen kann. Insofern eröffnet das Landesgesetz die Möglichkeit, gesonderte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke durch die Kommunen festzulegen. Dies soll den räumlich-strukturellen Besonderheiten zwischen den Kommunen Rechnung tragen und wird u. a. mit dem Gedanken des hohen Gutes der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 78 LVerf NRW begründet.

Die Verantwortung wird hierdurch auf die Städte und Gemeinden übertragen. Diese können aber auch von differenzierten Hebesätzen bei der Grundsteuer B absehen. Es kann somit auch weiterhin ein einheitlicher Hebesatz für Grundstücke des Grundvermögens festgelegt werden. Zusätzlich ist, um unverhältnismäßigen Steuerwettbewerb zu verhindern, eine Grenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke eingeführt worden.

## 2. Hinweise aus Sicht der Kommunalaufsicht

Mit dem Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze wird das rechtliche Risiko einer Belastungskorrektur weitestgehend vom Land auf die Kommunen verlagert.

Daher obliegt es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen. Bei der Ausgestaltung des differenzierenden Hebesatzrechts müssen sich die Kommune innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen bewegen und dürfen die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Grundstücksart nicht unverhältnismäßig stark belasten (Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).

Nutzt eine Kommune die Option, muss sie die Gründe für die von ihr gewählte Differenzierung darlegen, um verfassungsrechtlich abzusichern, dass die Grenzen des Gleichbehandlungsgebots (Artikel 3 GG) trotz der differenziert getroffenen Belastungsentscheidung oder der Lenkungsmaßnahmen nicht überschritten werden.

### a) Gleichbehandlungsgebot

Sofern die Kommunen von abweichenden Hebesätzen Gebrauch machen wollen, haben Sie das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

Für formelle Steuergesetze und Steuersatzungen hat das Bundesverfassungsgericht die gleichheitsrechtlichen Anforderungen wie folgt konkretisiert:

Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich indessen ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Demgemäß **bedürfen sie eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag**. Dabei steigen die Anforderungen an den

Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt (BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 124).

#### b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe

Bei einer abweichenden Festlegung der Hebesätze müssen die Kommunen ausweislich der Gesetzesbegründung künftig auch darlegen, **aus welchen Gründen sie für Wohngrundstücke andere Hebesätze festlegen als für Nichtwohngrundstücke**, um die verfassungsrechtlichen Grenzen einer unterschiedlichen Behandlung nachvollziehbar zu begründen (Willkürverbot).

Rechtfertigungsgrund für eine Differenzierung zugunsten von Wohngrundstücken kann beispielsweise die Förderung des Wohnens, als ein hohes soziales Gut sein. Ebenso sind andere Lenkungsziele denkbar, wie etwa die Förderung von Nichtwohngrundstücken in entsprechend strukturschwachen Gebieten; die Förderung reicht nur soweit, wie kein unverhältnismäßiger Steuerwettbewerb stattfindet. Die Rechtfertigungsgründe müssen umso deutlicher dargelegt werden, je größer die Abweichung der Hebesätze voneinander ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle der mit der Hebesatzdifferenzierung einhergehenden Ungleichbehandlung eine gewisse **Dokumentationsobliegenheit** existiert. Im Falle eines prozessualen Klageverfahrens muss die Verwaltungsgerichtsbarkeit nachvollziehen können, dass ein legitimer Differenzierungszweck verfolgt wird und dass nicht verdeckt unzulässige, nämlich rein fiskalische und/oder belastungsgrundfremde Zwecke der Hebesatzdifferenzierung zugrunde liegen (vgl. Drüen/Krumm, Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, S. 60).

Dies sollte jedenfalls von den Kommunen beachtet werden, auch wenn keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Satzungen existiert.

#### c) Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Unabhängig vom Rechtfertigungsgrund darf die Abweichung ausweislich der Gesetzesbegründung zwischen den Hebesätzen nicht unverhältnismäßig groß sein.

Die Kommunen haben darauf zu achten, dass der **Hebesatz für eine Gruppe von Grundstücksarten nicht zu Lasten einer anderen besonders unverhältnismäßig hoch festgelegt wird**, damit die Eigentümerinnen und Eigentümer der anderen Grundstücksarten nicht über Gebühr stark entlastet werden. Die Grundsteuerbelastung darf zudem für keine der Eigentümerinnen und Eigentümer einer Grundstücksart eine erdrosselnde Wirkung haben.

Das Rechtsgutachten von Drüen/Krumm aus August 2024 geht hierbei davon aus, dass ein Belastungsunterschied von 50 Prozent, wie er in Sachsen aufgrund der unterschiedlichen Messzahlen nach Maßgabe des SächsGrStMG gilt und vom FG Sachsen nicht beanstandet wurde, den Typus nicht verändern würde und auch keine Verhältnismäßigkeitszweifel aufwerfen würde, wenn die Gemeinde mit der Hebesatzdifferenzierung den sozial- und gesellschaftspolitischen Zweck einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. –reduzierung verfolgt (vgl. Drüen/Krumm, Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, S. 32, 51; FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23).

Auf eine gesicherte Rechtsprechung lässt sich aktuell noch nicht zurückgreifen, weshalb der rechtfertigende Grund und das Maß der Ungleichbehandlung auch weiterhin einzelfallabhängig sind und der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

### 3. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen deutlich, dass die Kommunen bei einer Festlegung von differenzierten Hebesätzen zahlreiche Punkte zu beachten haben.

Diese erstrecken sich einerseits auf die rechtlichen Anforderungen, die mit einer Festlegung von abweichenden Hebesätzen verbunden sind. Diese werden aktuell weder von der Rechtsprechung, noch durch Vorgaben des Gesetzgebers näher konkretisiert. Zwar gibt das Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen von Drüen/Krumm aus dem August 2024 den Kommunen einige Leitlinien an die Hand. Letztlich verbleibt es jedoch vielfach bei Einzelfallentscheidungen, die mit einem erheblichen rechtlichen Risiko verbunden sind. Ob diese einer gerichtlichen Überprüfung in Form eines Anfechtungsverfahrens gegen den Grundsteuerbescheid oder eines Normenkontrollverfahrens standhalten können, ist aktuell ungewiss.

Andererseits sind noch viele Fragen zur Umsetzung unbeantwortet, die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein - Westfalen vorgetragen wurden. Hervorzuheben sind an dieser Stelle insbesondere die Probleme der technischen und fristgerechten Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund möchte ich die Empfehlung aussprechen, eine differenzierende Erhebung der Grundsteuer B für das Jahr 2025 zum jetzigen Zeitpunkt nicht festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulze Pellengahr  
Landrat

## Hebesatzsatzung

---

### Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern

in der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2025

(Hebesatzsatzung 2025)

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) sowie dem § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung vom 16. Dezember 1981 (GV.NW S.732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW S. 738) und dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2024 (GV.NRW 2024 S 490), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Einheitlicher Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das das Gebiet der Gemeinde Nottuln wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 306 v. H. |
| 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 923 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 460 v. H. |

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026.



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 153/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>29.10.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2025  
 A) Kalkulation Straßenreinigung  
 B) Satzungsänderung

**Beschlussvorschlag:**

Zu A): Die Kalkulation 2025 wird zur Kenntnis genommen.  
 Zu B): Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird entsprechend der Anlage 4 geändert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ergeben sich aus der Kalkulation.

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine bekannt.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

## Sachverhalt:

### A) Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2025

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2025 ergibt sich aus der Anlage 1. Aus der Anlage 2 ist die Mengenentwicklung ersichtlich; aus der Anlage 3 die Aufteilung auf die Sachkonten.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Anlage 1:

#### 1. Unternehmerkosten

Die Straßenreinigung wird durch die Firma EQQO Infra GmbH, Dieselstraße 14, 48485 Neuenkirchen, ausgeführt. Der derzeitige Vertrag umfasst die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029. Er kann sich um ein Jahr verlängern und endet spätestens zum 31.12.2030.

Kosten: ab dem 01.01.2025 werden folgende Preise berechnet:

- |                                     |                                  |             |
|-------------------------------------|----------------------------------|-------------|
| 1. Große Kehrmaschinen              | <b>19,70 €/km/Woche</b>          | zzgl.MwSt.  |
| 2. Kleine Kehrmaschinen             | <b>23,90 €/km/Woche</b>          | zzgl.MwSt.  |
| 3. Handreiniger                     | <b>1.000,00 €/Reinigungsgang</b> | zzgl.MwSt.  |
| 4. Logistik und Entsorgung Kehricht | <b>60.000,00 €</b>               | zzgl. Mwst. |

Demnach sind lt. Berechnung für den Unternehmer **310.674,93 €** zu veranschlagen. Tatsächlich ist der zu leistende Betrag aufgrund von witterungsbedingten Ausfällen, zum Beispiel im Winter, meistens geringer. Für die witterungsbedingten Ausfälle wurde vertraglich festgelegt, dass die Fa. EQQO Infra GmbH 40 % der Kosten als Vorhaltekosten abrechnen kann.

Reinigungslänge:

Für das Jahr 2025 werden 168 Kehrkilometer kalkuliert.

#### 2. Kosten für den Winterdienst

##### a) Baubetriebshof

Der Winterdienst der gemeindlichen Straßen wird entsprechend dem Streuplan durch den Baubetriebshof ausgeführt. In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten. Für den Winterdienst durch den Baubetriebshof wird ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 80.000 € errechnet. Für die Kalkulation werden 80.000 € zugrunde gelegt.

##### b) Allgemeiner Winterdienst (Straßen.NRW, Kreis Coesfeld u.a.)

Der Winterdienst für die landeseigenen Ortsdurchfahrten in Nottuln, Darup, Appelhülsen und Schapdetten wird von Straßen.NRW und vom Kreis Coesfeld durchgeführt und mit der Gemeinde Nottuln abgerechnet. Bei länger anhaltendem Schneefall werden Lohnunternehmer zur Räumung der Anwohnerstraßen hinzugezogen.

Durchschnittlich wurden für diese Dienste in den Vorjahren ca. 3.000 € benötigt. Für das Jahr 2025 werden wieder 3.000 € einkalkuliert.

Vorlage Nr. 153/2024

c) Streumaterialien

Der Vorrat an Streusalz wird von den Gemeindewerken vorfinanziert und von dort nach Bedarf abgerufen und abgerechnet. Durchschnittlich wurden für die letzten Jahre ca. 185 Tonnen Streumaterialien benötigt. Nach dem aktuellen Einkaufswert pro Tonne in Höhe von 133,61 € wurden daher 25.000 € eingeplant.

3. Verwaltungskosten

Hierunter fallen die anteiligen Personalkosten der Beschäftigten für den Bereich Straßenreinigung.

Des Weiteren zählen hierzu 6,5 % der gesamten Kosten (ohne Personalkosten) als Ausgleich für Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten für die Gemeindeorgane, Kostenanteil für Querschnittsämter usw. Dieser Betrag wird jährlich neu kalkuliert.

4. Gemeindeanteil

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten und in der Regel decken.

Die Kommune übernimmt einen Eigenanteil von 20 % an den Straßenreinigungsgebühren. Dadurch wird dem sogenannten Allgemeininteresse an sauberen Straßen Rechnung getragen.

5. Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

Die hier auszugleichenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen entstehen nur aufgrund der nicht abzuschätzenden Kosten für den Winterdienst. Der Ausgleich muss gemäß § 6 KAG in einem Zeitraum von vier Jahren erfolgen.

Stand des Sonderpostens am 31.12.2023 = 71.105,85 €

In die Kalkulation für 2024 wurden 24.187,04 € als Zuweisung auf dem Sonderposten eingerechnet.

In die Kalkulation für 2025 werden 41.918,81 € als Zuweisung auf dem Sonderposten eingerechnet

Es verbleiben 5.000,00 € im Sonderposten.

6. Jahresgebühr 2024 = 2,04 €

Der Gebührensatz je Frontmeter bleibt bei **2,04 €** im Jahr 2025 bestehen.

B) Satzungsänderung

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird geändert.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

**Anlagen:**

1. Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2024
2. Mengenentwicklung
3. Haushaltsansätze
4. Änderungssatzung

Verfasst:  
gez. Müller

Fachbereichsleitung:  
gez. Wortmann

Ö

8.4

**Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2025**

1. Unternehmerkosten

138 Kehrkilometer x 19,70 €/km/Woche x 52 Wochen	zzgl. MWSt.	168.226,97 €
30 Kehrkilometer x 23,90 €/km/Woche x 52 Wochen	zzgl. MWSt.	44.367,96 €
32 x unterstützende Handreinigung: 1.000,00 € je Reinigungsgang (gerade Woche, 14-tgl., donnerstags Januar bis Dezember, zusätzlich in der Laubzeit 6 x wöchentl., Oktober bis Dezember)	zzgl. MWSt.	38.080,00 €
Logistik und Entsorgung Kehricht		60.000,00 €
	<b>Fa. EQQO gesamt:</b>	<b>310.674,93 €</b>

2. Kosten für den Winterdienst

Baubetriebshof	80.000,00 €
Allgemeiner Winterdienst	3.000,00 €
Streumaterialien	25.000,00 €

3. Verwaltungskosten

Personalkosten	20.378,00 €
6,5 % der Kosten (aus Ziffern 1 + 2)	27.213,87 €

**Gesamtkosten** **466.266,80 €**

4. Gemeindeanteil

./. 20 % der Gesamtkosten - 93.253,36 €

5. abzüglich Anteil der Kostenüberdeckung aus 2022 + 2023 - 41.918,81 €

**Anliegeranteil** **331.094,63 €**

**Kostendeckende Gebühr je Frontmeter bei**

**163.000 Veranlagungsmetern** **2,04 €**

kostendeckende Gebühr 163.000 x **2,04 €** **332.520,00 €**

Minderertrag: 1.425,37 €

# Ö 8.4

## Aufwendungen für die Straßenreinigung

	Fa. EQQO - Euro	Reinigungs- länge Fa. EQQO	Veranlagungs- meter	Jahres- gebühr	Winterdienst		Streumaterialien		Summe Winterdienst
					Baubetriebshof	Allgemein	t	Euro	
2020	258.820,54 €	165,209 km	160910	2,04 €	28.827,48 €	1.442,73 €	43	18.695,38 €	48.965,59 €
2021	247.596,32 €	165,209 km	161039	1,80 €	116.258,30 €	55.719,65 €	197	28.030,40 €	200.008,35 €
2022	258.495,65 €	165,575 km	161977	1,80 €	46.643,87 €	1.077,16 €	54	6.774,27 €	54.495,30 €
2023	262.954,66 €	165,575 km	1062078	2,16 €	59.975,07	1.866,06 €	140	23.823,48 €	85.664,61
Planung 2024	279.661,42 €	166 km	162000	2,04 €	80.000,00 €	3.000,00 €	150	20.000,00 €	103.000,00 €
Stand 10/2024	197.567,85 €	165,575 km	162080	2,04 €	38.534,02 €	1.307,46 €	88,5	11.590,85 €	51.432,33 €
Planung 2025	310.674,93 €	168 km	163000	2,04 €	80.000,00 €	3.000,00 €	185	25.000,00 €	103.000,00 €

Ö 8.4

Straßenreinigung - Kostenstelle 1.22.01 - Kostenträger 12 545 01		
Nachfolgend sind die sich aus der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ergebenden Ertrags- und Aufwandspositionen zusammengestellt und wie sie sich auf die einzelnen Sachkonten verteilen:		
		<b>Kalkulation 2025</b>
		<b>Gebührensatz</b>
		<b>2,04 €</b>
<b><u>Erträge</u></b>		
432.105	Straßenreinigungsgebühren 163.000	Veranlagungs- meter x 2,04 € 332.520,00 €
442.201	Gemeindeanteil 20 %	93.253,36 €
<b><u>Erträge gesamt</u></b>		<b>425.773,36 €</b>
<b><u>Aufwendungen</u></b>		
529.201	Kosten der Straßenreinigung Fa. EQOO	310.674,93 €
525.550	Winterdienst Baubetriebshof	80.000,00 €
525.150	Winterdienst allgemein (Landesbetrieb Straßenbau u.a.)	3.000,00 €
521.102	Streumaterialien	25.000,00 €
	Personalkosten	20.378,00 €
581.301	Erstattung Verwaltungskosten	27.213,87 €
	Aufwendungen für die Ausschreibung ab 2025	0 €
<b><u>Aufwendungen gesamt:</u></b>		<b>466.266,80 €</b>
	Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen:	-40.493,44 €
<b><u>Sonderposten</u></b>		
	einkalkulierte Kostenunter/überdeckung aus Vorjahren	41.918,81 €
	Minderertrag:	1.425,37 €

# Ö 8.4

## **17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom .....**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anlage zu §1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Bruder-Hermann-Frey-Straße	Schwester-Raphaela-Händler Straße	Nottuln
Nieresch	Billerbecker Straße Ende	Darup
Schöllings Wiese	Lindenstraße	Appelhülsen
Schwester-Raphaela-Händler Straße	Havixbecker Straße	Nottuln

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2025** in Kraft.



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 149/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>23.10.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

- 1) Entwicklung 2024
- 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025
- 3) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

**Beschlussvorschlag:**

- Zu 1) Die Entwicklung 2024 wird zur Kenntnis genommen  
 Zu 2) Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2025 wird zur Kenntnis genommen  
 Zu 3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung wird  
 – wie in Anlage 4 - geändert

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

## **Sachverhalt:**

### **Zu 1) Entwicklung 2024**

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Gebührenbescheide des Kreises Coesfeld und die Rechnungen der Entsorger bis einschließlich Juli 2024 vor. Anhand derer können für das laufende Jahr folgende Aussagen gemacht werden. Da es sich um eine Vielzahl von einzelnen Positionen handelt, werden lediglich diejenigen näher erläutert, bei denen eine Abweichung von mind. +/- 10 % zu erwarten ist:

#### Deponiegebühren

Bei dem Gesamtbetrag der Nutzungsentgelte, Deponie-, sowie Grundgebühren liegt die Abweichungen zwischen der Kalkulation 2024 und den voraussichtlichen Mengen/Beträgen bei ca. 9 %. Die größte Abweichung ist im Bereich der Schadstoffe zu verzeichnen. Wurde in der Kalkulation aufgrund der Hochrechnung 2023 noch von 15 t Schadstoffen ausgegangen, so werden aufgrund der Hochrechnung 2024 ca. 4 t mehr am Schadstoffmobil angeliefert. Der hieraus resultierende Betrag liegt zwar lediglich bei ca. 1.300,00 €, dennoch entspricht dieses einer Abweichung von rd. 26 %. Ein zweiter Punkt bei dem es zu einer Veränderung von mehr als 10% kommen wird, ist die Gebühr für Papier. Anhand der bisherigen Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass die Mengen aus der kommunalen Papierabfuhr um rd. 10 % geringer ausfallen wird als im Vorjahr. Warum es zu dieser relativ hohen Abweichung kommt, ist nicht bekannt - mit voraussichtlich 819 t sind es 95 t weniger als berücksichtigt.

#### Kosten der Abfallbeseitigung

Bei den Kosten der Abfallbeseitigung (u. a. Beförderung von Abfällen, Betreuung des Wertstoffhofes, Schadstoffmobil, Presswagen, Umweltaktionen...) wird es aufgrund der aktuellen Zahlen zwischen den kalkulierten und hochgerechneten Beträgen jeweils nur geringfügige Abweichungen geben. Ausgenommen sind vier Positionen: die Beseitigungskosten für den wilden Müll, Die Muldengestellung für Abfälle aus Straßenpapierkörben, die Kosten für Umweltaktionen sowie für die Bereitstellung des Presswagens. Bei letzterer Position besteht die größte Differenz. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Entsorger den ersten von zwei Einsatztagen nicht ausgeführt hat. Somit reduziert sich der Betrag um 50 %. Ein weiterer prozentual hoher Unterschied ist bei den Umweltaktionen zu verzeichnen. Einkalkuliert waren vier Aktionen (jeweils für Nottuln und jeden Ortsteil). Stattgefunden haben lediglich drei. Anstatt der geplanten 428,00 € sind es voraussichtlich 25 % weniger – nämlich 321,00 €. Auch hier sind die Beträge nur marginal, aber der Prozentanteil ist verhältnismäßig hoch. Bei den verbleibenden beiden Positionen werden aufgrund der Hochrechnung voraussichtlich jeweils ca. 10 % weniger anfallen. Wie bei der vorangegangenen Position handelt es sich hierbei jedoch nur um etwas kleinere Beträge (- 1.015,00 € und -195,00 €).

#### Erträge/Sonderposten (Sopo) /Erlöse

Die zu erwartenden Erträge aus Abfallgebühren liegen zum jetzigen Zeitpunkt mit 1,5 % geringfügig unter den kalkulierten Beträgen. Im Bereich der Wertstoff Erlöse wird hingegen aller Voraussicht nach mit einem Mehrertrag gerechnet. Die Erlöse die durch die Wertstoffe Papier, Metall und Schrott erzielt werden können, sind stark schwankend und kaum

Vorlage Nr. 149/2024

vorhersehbar. Aufgrund der Marktentwicklungen steigen die Erträge insgesamt um ca. 23 %. Es werden daher ca. 26.000,00 € mehr erwartet.

Aufgrund der enormen Schwankungen bei den Wertstoff Erlösen können sich die Erträge in der zweiten Jahreshälfte allerdings noch verändern und absinken oder weiterhin steigen.

Das Jahr 2024 wird voraussichtlich mit einer Unterdeckung abschließen. Zwar können durch die steigenden Wertstoff Erlöse mehr Erträge erwirtschaftet werden, aber diese können die Mehraufwendungen nicht abdecken. In Summe stehen die 48.900,00 € Mehrertrag (22.400,00 € Abfallgebühren sowie 26.450,00 € Erlöse) einem Mehraufwand von rd. 66.000,00 € (ca. 41.000,00 € Deponiegebühren und 25.000,00 € Abfallbeseitigung) gegenüber. Dies ergibt eine Differenz von (-) 20.500,00 €.

Aufgrund des Jahresabschlusses 2023 - der eine Unterdeckung von 184.594,89 € ergeben hat - hat sich der Sonderposten entsprechend reduziert. Zum 31.12.2022 belief sich dieser noch auf 410.534,50 €. Abzüglich der Entnahme für 2024 i. H. v. 200.000,00 € sowie der Unterdeckung aus 2023 verbleibt noch ein zur Verfügung stehender Betrag von rd. 25.000,00 €. Der wird zum Ausgleich für 2024 erforderlich sein.

## **Zu 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025**

Aufgrund der ständig variierenden Abfallmengen sowie der Anzahl der Abfallgefäße werden die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Nottuln jährlich neu kalkuliert. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen. Da die Erträge und Aufwendungen der Abfallbeseitigung jedoch an verschiedene, teilweise unvorhersehbare Kriterien gebunden sind (z.B. Gefäß-, Mengenentwicklung, Entgelte des Entsorgers, Höhe der vom Kreis vorgegebenen Deponiegebühren und Erlöse), sollte jedes Jahr neu kalkuliert werden.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage und die damit verbundenen allgemeinen Preissteigerungen wirken sich unmittelbar auf die Abfallentsorgung aus. Durch z. B. höhere Energie- und Logistikkosten sowie gestiegene Personalkosten, höhere gesetzliche Anforderungen und die BEHG CO<sub>2</sub>-Umlage, kann der Kreis Coesfeld die bisherigen Gebühren nicht halten und kündigt für 2025 eine Erhöhung der Grundgebühr sowie der mengenabhängigen Gebühren an.

Die v. g. CO<sub>2</sub>-Umlage resultiert aus der Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Demnach werden seit 2024 CO<sub>2</sub>-Emissionen dem Emissionsrechtehandel unterworfen. Die Betreiber der Verbrennungsanlagen sind verpflichtet, entsprechende Zertifikate zu erwerben. Der Anlagenbetreiber wird die hierdurch anfallenden Kosten auf die Kommunen umwälzen. Die Wirtschaftsbetriebe des Kreise Coesfeld (WBC) haben sich juristisch gegen die Erhöhung gewehrt, da die Kommunen im Gegensatz zu den zahlenden Beträgen nicht an den Erträgen aus der thermischen Verwertung beteiligt werden. Im Rahmen der juristischen Überprüfung wurde mit der Firma Remondis ein Kompromissvorschlag geschlossen. Dieser sieht vor, dass die Umlage in voller Höhe gezahlt wird, es aber im Gegenzug ein niedrigeres Vertragsentgelt gibt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages hat der Kreis Coesfeld die voraussichtlichen Benutzungsgebühren und Erlössätze für 2025 mitgeteilt. Die Gebühren verändern sich wie folgt:

<b>Gebühren</b>	<b>2021 €/t</b>	<b>2022 €/t</b>	<b>2023 €/t</b>	<b>2024 €/t</b>	<b>2025 €/t</b>
Restabfälle	149,00 €	149,00 €	158,50 €	162,50 €	<b>184,60 €</b>
Sperrgut	149,00 €	149,00 €	158,50 €	162,50 €	<b>184,60 €</b>
Altholz	70,00 €	70,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>7,00 €</b>
Grün-/Bioabfälle	74,80 €	74,80 €	81,30 €	85,50 €	85,50 €
E-Schrott	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	<b>121,50 €</b>
Altmetall	70,00 €	70,00 €	55,00 €	55,00 €	<b>60,00 €</b>
Papier	15,00 €	15,00 €	35,00 €	40,00 €	<b>48,00 €</b>
Umschlag <sup>1</sup>	20,00 €	20,00 €	23,00 €	23,00 €	<b>24,65 €</b>
Schadstoffe	320,00 €	320,00 €	320,00 €	320,00 €	<b>390,00 €</b>

<sup>1</sup> Für Abfälle aus Straßenpapierkörben und Sperrgut

<b>Erlöse</b>	<b>2022 €/t</b>	<b>2023 €/t</b>	<b>2024 €/t</b>	<b>2025 €/t</b>	
Papier	80,00 €	140,00 €	77,50 €	<b>160,00 €</b>	
E-Schrott Sammelgruppe 4	152,00 €	150,00 €	180,00 €	<b>91,50 €</b>	Elektrogroßgeräte
E-Schrott Sammelgruppe 5	130,00 €	130,00 €	140,00 €	<b>108,00 €</b>	Elektrokleingeräte
Altmetall	185,00 €	240,00 €	270,00 €	<b>322,50 €</b>	
E-Schrott Depotcontainer <sup>2</sup>	130,00 €	0,00 €	---	---	E-Kleingeräte/Container

<sup>2</sup> Die Depotcontainer wurden in 2024 wegen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr bereitgestellt.

Als Grundlage für die Kalkulation dienen die Durchschnittswerte, die die WBC in ihrem Wirtschaftsplan angesetzt haben.

## **I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage**

Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Beseitigungskosten für Restabfälle wurde das Jahresvolumen der Gefäße gewählt. Das Jahresvolumen wird anhand der Größe der Gefäße, der Abfuhrhythmen und der Anzahl der aufgestellten Gefäße berechnet.

### **a) Gefäßstückzahlen**

Durch Neuauftellungen und Abmeldungen sowie Umbestellungen innerhalb der Gefäßgrößen und Abfuhrhythmen ergeben sich auch im nächsten Jahr Änderungen bei den Gefäßstückzahlen. Um diese Änderungen bei der Kalkulation berücksichtigen zu können, wurde der durchschnittliche Zugang bzw. Abgang innerhalb der einzelnen Gefäßgrößen im

Vorlage Nr. 149/2024

Jahr 2023 und 2024 ermittelt. Hieraus resultieren die der Kalkulation zugrunde liegenden Gefäßstückzahlen (siehe Anlage 1).

b) Anzahl der Abfahren pro Jahr

Durch die Abfallbeseitigungssatzung wird die Möglichkeit eingeräumt, zwischen einem 14-täglichen und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der Restmülltonne zu wählen. In 2025 wird voraussichtlich von jeweils ca. 50 % der Anschlusspflichtigen eine vierwöchentliche sowie eine 14-tägliche Abfuhr in Anspruch genommen.

## **II. Anteile der Beseitigungskosten**

Auf der Grundlage des Abfallaufkommens 2024 (Januar bis einschließlich Juli) wird das Aufkommen und somit die Gebühren für das Jahr 2025 beim Restmüll wie folgt kalkuliert:

a) gewichtsabhängige Beseitigungskosten

Restmüll  $2.181 \text{ t} \times 184,60 \text{ €} = \mathbf{402.612,60 \text{ €}}$

b) Grundgebühr

Der Kreis Coesfeld setzt in seiner Satzung die Höhe der Grundgebühr pro Gefäß fest. Seit 1998 wird die Grundgebühr zum Ausgleich eines Teils der Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben. Der Kreis Coesfeld wird – wie bereits vorab erläutert - die Grundgebühr in 2025 weiter anheben müssen. Die in 2024 gültige Gebühr i. H. v. 28,00 €/Einheit wird um rd. 3,5 % auf 29,00 €/Einheit erhöht.

Wie bereits in den Vorjahren wird der Kreis auch 2025 die Grundgebühr nach der Anzahl der aufgestellten Müllgefäße, Stand 01.07.2024, auf die Gemeinden umlegen. Hierbei wird eine Gewichtung nach Gefäßgrößen und der unterschiedlichen Abfuhrhythmen der jeweiligen Gemeinden vorgenommen:

				Vgl.	
				2024	2023
			<b>2025</b>		
80 l/120 l-Gefäße 4 w.	1	Einheit	<b>29,00 €</b>	28,00 €	27,00 €
80 l/120 l-Gefäße 14 t	1,1	Einheiten	<b>31,90 €</b>	30,70 €	29,70 €
240 l Gefäße	2	Einheiten	<b>58,00 €</b>	56,00 €	54,00 €
1,1 m <sup>3</sup> Container	10	Einheiten	<b>290,00 €</b>	280,00 €	270,00 €

Unter Berücksichtigung des Gefäßbestandes zum 01.07.2024 ergibt sich für die Gemeinde Nottuln nachfolgende Berechnung der Grundgebühr:

<b>Gefäßgröße</b>	<b>Anzahl</b>			<b>Grundgebühr</b>
	<b>Stand 01.07.2024</b>			
80 l/120 l 4 w	2.971	x	29,00 €	= 86.159,00 €
80 l/120 14 t	2.205	x	31,90 €	= 70.339,50 €
240 l	1.083	x	58,00 €	= 62.814,00 €
1,1 m <sup>3</sup>	33	x	290,00 €	= 9.570,00 €
<b>Grundgebühr</b>	<b>6.292</b>			<b>228.882,50 €</b>

Die Summe der mengenabhängigen Beseitigungskosten und die an den Kreis zu zahlende Grundgebühr werden nach dem Jahresvolumen der Gefäße umgelegt. Diese Art der

Vorlage Nr. 149/2024

Verteilung der insgesamt an den Kreis zu zahlenden Kosten entspricht der Vorgehensweise der Vorjahre.

**Ermittlung der an den Kreis zu zahlenden Gebühren**

Gewichtsabhängige Beseitigungskosten (gerundet)	402.613,00 €
Grundgebühr (gerundet)	228.883,00 €
	<b>631.496,00 €</b>

Die Grundgebühr wird nach dem jeweiligen prozentualen Anteil am Gesamtvolumen umgelegt (siehe Anlage 2, Seite 3, Pkt. II).

**III. Anteile Beförderung, Vergütung, Muldengestellung – Restabfallgefäße –**

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG haben die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen der Kreise zu befördern. Diese Verpflichtung wird in der Gemeinde Nottuln durch die Beauftragung der Fa. Remondis Münsterland GmbH & Co. KG erfüllt. Für das kommende Jahr hat die Fa. Remondis eine Preisanpassung von durchschnittlich ca. 4 % geltend gemacht. Aufgrund des aktuellen Abfallabfuhrvertrages werden die Entgelte für das Sammeln und Befördern sowie die Gestellung (Mietkauf) der Gefäße an die WBC entrichtet. Die WBC erhalten im Jahr 2025 eine Vergütung i. H. v. 229.497,31 € (Anlage 2, Seite 4, Pkt. III, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen). Die Aufteilung der Tonagen (2.181 t) erfolgte nach Abzug der Menge für die 1,1 m<sup>3</sup>-Container (151 t) wie folgt: 1/3 für die 4 wöchentliche Abfuhr und 2/3 für die 14-tägliche Abfuhr.

a) Gebührenanteil für die 14-tägliche Restmüllabfuhr:

Gestellung 80 l	962 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	1.616,16 €
Gestellung 120 l	1.252 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	1.953,12 €
Gestellung 240 l	972 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	2.099,52 €
Beförderung	1.353 t	x	24,84 €			=	33.608,52 €
Vergütung 14-täglich	3.186 Gefäße	x	1,92 €	x	12 Mon.	=	73.405,44 €
							<hr/> 112.682,76 €
zzgl. 19 % MwSt							21.409,72 €
<b>Insgesamt</b>							<hr/> <b>134.092,48 €</b>

<b>Gebührenanteil je Gefäß mit 14-täglicher Abfuhr</b>	<b>134.092,48 €</b>	<b>:</b>	<b>3.186</b>	<b>=</b>	<b>42,09 €</b>
--	---------------------	----------	--------------	----------	----------------

Vorlage Nr. 149/2024

b) Gebührenanteil für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr:

Gestellung 80 l	1.990 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	3.343,20 €
Gestellung 120 l	957 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	1.492,92 €
Gestellung 240 l	141 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	304,56 €
Beförderung	677 t	x	24,84 €			=	16.816,68 €
Vergütung 4 wöchentlich	3.088 Gefäße	x	0,95 €	x	12 Mon.	=	35.203,20 €
							57.160,56 €
zzgl. 19 % MwSt							10.860,51 €
<b>Insgesamt</b>							<b>68.021,07 €</b>

<b>Gebührenanteil je Gefäß mit 4 wöchentl. Abfuhr</b>	<b>68.021,07 €</b>	<b>:</b>	<b>3.088</b>	<b>=</b>	<b>22,03 €</b>
---	--------------------	----------	--------------	----------	----------------

c) Gebührenanteil für die Abfuhr der 1,1 m<sup>3</sup> - Container:

Vergütung	37 Gefäße	x	42,45 €	x	12 Mon.	=	18.847,80 €
Gestellung 1,1 m <sup>3</sup>	37 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	412,92 €
Beförderung	151 t	x	24,84 €			=	3.750,84 €
							23.011,56 €
zzgl. 19 % MwSt							4.372,20 €
<b>Insgesamt</b>							<b>27.383,76 €</b>

<b>Gebührenanteil je Container</b>	<b>27.383,76€</b>	<b>:</b>	<b>37</b>	<b>=</b>	<b>740,10 €</b>
------------------------------------	-------------------	----------	-----------	----------	-----------------

**IV. Kostenanteil Papiertonne**

Die zehn verschiedenen Systembetreiber (DSD GmbH, Interseroh GmbH, Belland Vision GmbH, etc.) rechnen der Gemeinde einen prozentualen Anteil an gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und -verwertung zu. Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz enthält Vorgaben für die Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systembetreibern. Für die Sammlung und den Transport wird nach Volumen abgerechnet. Der Anteil der Kostenbeteiligung der Systembetreiber beträgt nach der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung zwischen den WBC und den Systembetreibern 35 %. Der kommunale Anteil liegt somit bei 65 %. Aufgrund der v. g. Abstimmungsvereinbarung beteiligen sich die Systembetreiber ab 2025 beim Sammeln und Befördern der Papierverpackungen für 35 % der gesammelten Mengen mit 195,00 €/t (vorher 125,00 €/t).

Vorlage Nr. 149/2024

Für einen Zeitraum von 2021 bis 2024 konnten die WBC aushandeln, dass den Kommunen 100 % der erzielten Papiererlöse ausgeschüttet wurden. Die bisher im Bundesgebiet neu abgeschlossenen Vereinbarungen zeigen aber deutlich, dass die Systembetreiber nicht länger auf eine Beteiligung an den Erlösen verzichten werden oder ihre anteiligen Mengen eigenen Verwertern andienen möchten. Die WBC haben den Systembetreibern ein Angebot unterbreitet, wonach diese für die Mitverwertung einen Betrag i. H. v. 75,95 €/t erhalten. Der sich auf dieser Basis ergebende Gesamtbetrag wird sich ggf. noch reduzieren, da nur die Systembetreiber den Anteil erhalten, die dem Kreis ihre Mengen überlassen. Nach aktuellem Stand werden zwei der zehn Systembetreiber ihre Mengen selber verwerten. Für die hierfür wegfallenden Mengen ist o. g. Betrag für die Mitverwertung nicht zu zahlen. Auf der anderen Seite entfallen für die betroffene Menge die anteiligen Erlöse für die Gemeinde. Da für die Systembetreiber bei der Herausgabe 30,00 €/t (u. a. Übergabekosten...) anfallen, gehen die WBC davon aus, dass der überwiegende Teil der Betreiber weiterhin die Mengen den Kommunen überlassen.

Neben den Entsorgerkosten und den an den Kreis zu entrichtenden Verwertungsgebühren werden zur Ermittlung des Gebührenanteils der Papiertonne auch die zu erwartenden Papiererlöse für das Altpapier aus der kommunalen Sammlung sowie die Anteile für die Systembetreiber berücksichtigt.

Die WBC gehen davon aus, dass im kommenden Jahr 160,00 €/t Erlöse erwirtschaftet werden können. Dieser Wert liegt deutlich über dem des Vorjahres (vgl. Kalkulation 2024: 77,50 €/t). Durch die Verwertung des Altpapiers können trotz der zukünftigen Beteiligung der Systembetreiber im kommenden Jahr voraussichtlich weiterhin genügend Papiererlöse erzielt werden, um die Papiertonne zu finanzieren.

Der Kostenanteil für die Papiertonne ergibt sich wie folgt:

Gestellung 240 l	6.267 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	13.536,72 €
Beförderung	819 t	x	7,93 €			=	6.494,67 €
Vergütung	6.267 Gefäße	x	0,80 €	x	12 Mon.	=	60.163,20 €
							<hr/>
							80.194,59 €
./.. DSD-Anteil (195,00 €/t für 35 % der Tonage)	287 t	x	195,00 €			=	55.965,00 €
							<hr/>
Summe							24.229,59 €
zzgl.19 % MwSt							4.603,62 €
							<hr/>
Entsorger							<b>28.833,21 €</b>
Benutzungsgebühren	819 t	x	48,00 €			=	39.312,00 €
./.. DSD-Anteil 35 %							13.759,20 €
Summe Benutzungsgebühren							<b>25.552,80 €</b>
							<hr/>
<b>Gesamt</b>							<b>54.386,01 €</b>
							<hr/>
./.. Papiererlöse aus der kommunalen Abfuhr	819 t	x	160,00 €			=	<b>131.040,00 €</b>

Vorlage Nr. 149/2024

Mitverwertungsanteil der Systembetreiber	819 t x	75,95 €	=	<b>62.203,05 €</b>
<b>Gesamt</b>				<b>-14.450,94 €</b>

<b>Gebührenanteil je Gefäß:</b>	=	<b>0,00 €</b>
---------------------------------	---	---------------

Zusätzliche Papiertonnen

Es wird weiterhin die Möglichkeit gewährt, eine zusätzliche Papiertonne aufstellen zu lassen. Die Gebühr für das Gefäß beträgt weiterhin 0,00 €.

Die überschüssigen Erlöse werden beim Punkt VI. „sonstige Kosten“ berücksichtigt.

**V. Kostenanteil Biotonne**

Für die Ermittlung der Kosten für die Biotonne werden zu den Deponiegebühren die an den Entsorger zu entrichtenden Kosten hinzugerechnet (Anlage 2, Seite 4, Pkt. V; abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen).

Gestellung 120 l	2.749 Gefäße x	0,13 € x	12 Mon.	=	4.288,44 €
Gestellung 240 l	3.519 Gefäße x	0,18 € x	12 Mon.	=	7.601,04 €
Vergütung	6.268 Gefäße x	1,84 € x	12 Mon.	=	138.397,44€
Beförderung	3.247 t x	7,54 €		=	24.482,38 €
					<u>174.769,30 €</u>
zzgl. 19 % MwSt					33.206,17 €
Gesamt Entsorger					<u>207.975,47 €</u>
Deponiegebühr	3.247 t x	85,50 €		=	277.618,50 €
<b>Gesamt</b>					<b><u>485.593,97 €</u></b>

Im Falle einer Eigenkompostierung kann auf Antrag lt. Abfallentsorgungssatzung eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang einer Biotonne gewährt werden. Aber auch in den Fällen, in denen keine Biotonne aufgestellt wird, wird dennoch ein Anteil berechnet (Vorhaltekosten für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Biotonne).

Voraussichtliche Anzahl der Fälle mit Eigenkompostierung:	667
Voraussichtlicher Gebührenanteil bei Eigenkompostierung:	25,00 €
(Der Anteil von 25,00 € ist so errechnet worden, dass sich eine Ersparnis von ca. 70 % ergibt)	
667 Fälle mit Eigenkompostierung x 25,00 € =	<b>16.675,00 €</b>

Nach Abzug des Eigenkompostierungs-Anteils bleiben noch zu verteilende Kosten in Höhe von **468.918,97 €**.

Vorlage Nr. 149/2024

Die Kosten werden auf alle 5.600 regulären Biotonnen verteilt:

<b>Gebührenanteil je Gefäß:</b>	<b>468.918,97 €</b>	<b>:</b>	<b>5.600</b>	<b>=</b>	<b>83,74 €</b>
---------------------------------	---------------------	----------	--------------	----------	----------------

### Zusätzliche Biotonnen

Für die Bereitstellung einer zusätzlichen Biotonne fallen folgende Gebühren an:

- a) Für jede 1., 3., 5. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) wird keine Gebühr erhoben.
- b) Für jede 2., 4., 6. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) beträgt die Gebühr 83,64 € im Jahr.

Die Gebühr für die zusätzlichen, kostenpflichtigen Biotonnen kann von dem errechneten Gebührenanteil abweichen. Diese Gebühr wird separat erhoben und muss daher durch 12 (Monate) teilbar sein.

### **VI. Anteil an den sonstigen Kosten** (gerundet)

1.	Personalkosten	65.124,00 €
2.	Verwaltungskosten	6.122,00 €
3.	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.800,00 €
4.	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders	1.800,00 €
5.	Beseitigung von „wildem Müll“	
	a) wilde Müllablagerungen	8.489,00 €
	b) Reinigung der Bushaltestellen	4.503,00 €
6.	Kosten für Umweltaktionen	321,00 €
7.	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobiles	
	a) Sammlung	23.812,00 €
	b) Entsorgung (19 t x 390,00 €/t)	7.410,00 €
8.	Kosten für die Straßenpapierkörbe	
	a) Entleerungskosten des Bauhofes (Pauschale)	25.440,00 €
	b) Deponiegebühren (33 t x 209,25 €)	6.905,00 €
	c) Muldengestellungskosten	1.696,00 €
	d) Anschaffungs-/Aufstellungskosten	3.000,00 €
9.	Presswagen	1.957,00 €
10.	Betriebung Wertstoffhof	305.697,00 €
11.	Behälterbestandspflege	17.834,00 €
12.	Kopplungsnachlass	-12.610,00 €
13.	WBC Aufwandsentschädigung	9.698,00 €

...

Vorlage Nr. 149/2024

14. Überschüssige Papiererlöse -14.450,00 €

**Gesamt**

**464.548,00 €**

Erläuterungen:

1. Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2025 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt.
2. Als Verwaltungskosten wird, wie in den Vorjahren, eine geschätzte Pauschale i. H. v. 0,97 € je Restmüllgefäß zugrunde gelegt. Unter die Pauschale gehören Kosten als Ausgleich für anfallende Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten etc..
3. Der Betrag entspricht annähernd dem für den Abfuhrkalender 2024 gezahlten Betrag (1.767,00 €)
4. Der Betrag entspricht annähernd dem Porto für die Verteilung 2024 (1.767,00 €).
5. Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) haben die Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln. Diese Pflicht umfasst auch das Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle. Das Einsammeln dieses „wilden Mülls“ wird von den Beschäftigten des Baubetriebshofes vorgenommen. Da die Kosten für die Beseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG im Sinne des KAG zählen, werden sie auf die Gebühren umgelegt. Der hier angesetzte Betrag ermittelt sich aufgrund der Hochrechnung der bisher in 2024 gesammelten Mengen. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass die Gemeindewerke für 2024 eine Preissteigerung von ca. 3,5 % angekündigt haben.
6. Hierunter fallen die Kosten für die Mulden, die für die Sammelaktionen den Vereinen etc. bereitgestellt werden.
7. Der Vertrag zur Sammlung und dem Transport von Schadstoffen wurde zum 01.01.2025 für zwei Jahre neu ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung wurden die Standzeiten verkürzt. Statt bisher 6,5 Std./Einsatz werden sie ab 2025 auf 5,75 Std. reduziert. Diese Veränderung resultiert aus den Lenk- und Ruhezeiten. Durch die zu den Standzeiten kommenden Fahr- und Rüstzeiten wäre bei den bisherigen Zeiten zusätzliches Personal erforderlich gewesen. Den Zuschlag hat – wie bei der letzten Vergabe – die Fa. Drekopf Umweltservice Gescher erhalten. Für 69 Stunden im Jahr werden je Stunde 290,00 € + MwSt berechnet.  
  
Für die Entsorgung der Schadstoffe berechnet der Kreis Coesfeld 390,00 €/t. Das sind 70,00 €/t mehr als im Vorjahr.
8. Zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG zählen die Kosten für die Neuanschaffung, die Aufstellung und die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe. Hierzu zählen auch die Entleerungs- und Muldengestellungskosten sowie die Deponiegebühren für die Beseitigung der Abfälle. Die Pauschale, die an den Baubetriebshof zur Leerung der Straßenpapierkörbe entrichtet wird, wird sich nach Aussage der Gemeindewerke zum 01.01.2025 von 24.570,00 € auf 25.440,00 € erhöhen.

...

Vorlage Nr. 149/2024

In die Abfallgebühr werden jährlich 2.000,00 € überwiegend für die Anschaffung und Aufstellung von Ersatzbehältern einkalkuliert. Mit der Umgestaltung des Rhodoparks in 2025 ist die Aufstellung von weiteren Straßenpapierkörben angedacht.

9. Wie in den vergangenen Jahren wird auch im Herbst 2025 in den Ortsteilen Schapdetten, Darup und Appelhülsen ein Presswagen für Grünabfälle zur Verfügung gestellt. Gem. aktuellem Abfallabfuhrvertrag wird pro Einsatztag ein Betrag i. H. v. 806,17 € zzgl. 2 % Gewinnaufschlag/Kostenersatz für die WBC sowie MwSt. fällig. Wie bereits in vergangenen Jahren angemerkt, sollte mit der Neuausschreibung des Abfallabfuhrvertrages zum 01.01.2026 bzw. 01.01.2027 (Verlängerungsoption) über eine Streichung dieses Dienstes nachgedacht werden. Der Abholung der Grünabfälle mit dem Presswagen ist im Vergleich zur Entsorgung über den Wertstoffhof unverhältnismäßig teuer.

10.

Bezeichnung	Preis	Anzahl Einheit	Gesamt
<b><u>Dienstleister</u></b>			
1. Betrieb	6.474,83 €	12 Monate	77.697,96 €
2. Containergestellung			
Zehn Container á 33 m³ (45,00 €/Stck.)	450,00 €	12	5.400,00 €
Vier Gefäße zu 240 l (1,00 €/Stck.)	4,00 €	12	48,00 €
Zwei Laufpodeste (7,50 €/Stck.)	15,00 €	12 Monate	180,00 €
3. Transport (115,00€)		482	55.430,00 €
DSD-Anteil (195,00 € für 35 %)	195,00 €	44 t	- 8.580,00 € 92,60 €
4. Öle/Fette (Miete, Transport,Erlöse)			
Summe			130.268,56 €
		19%	24.751,03 €
<b>A. Dienstleister Gesamt</b>			<b>155.019,59 €</b>
Miete Grundstück			42.398,00 €
Versicherung			90,00 €
<b>B. Grundstück Gesamt</b>			<b>42.488,00 €</b>
<b><u>Kreis Coesfeld</u></b>			
Deponiegebühren SPM (inkl. Umschlag)	209,25 €	341 t	71.354,25 €
Deponiegebühren Grün	85,50 €	706 t	60.363,00 €
Benutzungsgebühren E-Schrott	121,50 €	116 t	14.094,00 €
Benutzungsgebühren Altmetall	60,00 €	73 t	4.380,00 €
Benutzungsgebühren Altpapier (65%)	48,00 €	83 t	3.984,00 €
<b>C. Kreis Gesamt</b>			<b>154.175,25 €</b>
<b><u>Erlöse</u></b>			
Erlöse Altpapier	160,00 €	127 t	20.320,00 €
Mitverwertungsanteil Systembetreiber	- 75,95 €	127 t	- 9.645,65 €
Erlöse SG 4	91,50 €	46 t	4.209,00 €

Vorlage Nr. 149/2024

Erlöse SG 5	108,00 €	70 t	7.560,00 €
Erlöse Metall	322,50 €	73 t	23.542,50 €
<b>D. Erlöse Gesamt</b>			<b>45.985,85 €</b>
<b>Gesamt (A+B+C-D)</b>			305.696,99 €
			gerundet
			<b>305.697,00 €</b>

Die Betreuung des Wertstoffhofes wurde zum 01.01.2025 neu ausgeschrieben. Diese Ausschreibung erfolgte gemeinsam mit der Gemeinde Havixbeck EU-weit für eine Laufzeit von zwei Jahren (mit Verlängerungsoption). Es haben sich zwar vier Interessenten auf der Vergabeplattform registriert, aber lediglich die Fa. Remondis hat fristgerecht ein Angebot abgegeben. Da die Prüfung keine Mängel ergeben hat, wurde die Fa. Remondis auch weiterhin mit der Betreuung des Wertstoffhofes beauftragt. Diese Neuvergabe ist mit einer unvermeidlichen Kostensteigerung verbunden. Vgl.: Dienstleisteranteil in der Kalkulation 2024 = 135.500,00 €, in 2025 = 155.000,00 €.

11. Durch Wartung und Instandhaltung sind die aufgestellten Abfallgefäße durch den Entsorger im funktionsfähigen Zustand zu halten. Nicht mehr funktionsfähige Behälter sind auszutauschen. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Behälterpools (Behälterbestandspflege) werden pauschal berechnet.
12. Der Kopplungsnachlass wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung als Pauschale gewährt, da er den Zuschlag für die Sammlung und den Transport von Restmüll und Bioabfall (Los 1 der Ausschreibung) sowie den Zuschlag für die Sammlung, den Transport und Umschlag von Papier/Pappe/Karton (Los 3 der Ausschreibung) erhalten hat.
13. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen hat der Kreis Coesfeld, bzw. die WBC, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die operativen Aufgaben übernommen. Der Bearbeitungsaufwand wird spitz nach den tatsächlichen Arbeitsstunden abgerechnet. Die WBC rechnen dabei mit 1 % der Rechnungssumme. Darüber hinaus wird ein 1%iger Gewinnaufschlag für die Leistungen der WBC erhoben. Hierbei handelt es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufschlag, den eine GmbH bei der Weiterberechnung von Leistungen erheben muss.
14. Durch die Verwertung des Altpapiers aus der kommunalen Sammlung werden mehr Erlöse erwirtschaftet, als für die kostendeckenden Finanzierung erforderlich sind.

Eine weitere Ertrags-Position, um die der Punkt „sonstige Kosten“ ergänzt werden könnten, ist der Einwegkunststofffonds. Die Hersteller von acht definierten Einwegkunststoffverpackungen (z. B. Getränkebecher, Tüten, Lebensmittelverpackungen aber auch Zigaretten) müssen sich zukünftig aufgrund des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) an der Entsorgung dieser Verpackungen beteiligen. Sie haben je Kilo in Umlauf gebrachter Verpackungen einen bereits bezifferten Betrag in den Fonds einzuzahlen. Dieser Fonds wird jährlich – beginnend im Herbst 2025 – an die Kommunen ausgeschüttet. Voraussetzung ist, dass die Kommune sich registriert hat. Diese Registrierung wird der Kreis Coesfeld für die Kommunen übernehmen. Lt. INFA GmbH (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH; die Gesellschaft berät/unterstützt u. a. öffentlich rechtliche Entsorgungsträger) liegt die Prognose der hieraus zu erwartenden Erträge bei ca. 5,00 € - 6,00 €/Einw./Jahr. Bei 20.000 Einwohnern läge der Ertrag somit bei 100.000,00 € - 120.000,00 €. Bei dem v. g. Betrag handelt es sich lediglich um eine vorsichtige Prognose,

Vorlage Nr. 149/2024

die sich ändern wird, da evtl. die Hersteller andere Materialien einsetzen oder auf das Mehrwegverfahren umsteigen. Die ersten Auszahlungen sollen zwar im September 2025 erfolgen, aber ob dies fristgerecht umgesetzt werden kann und wie hoch tatsächlich die Beträge sein werden, ist ungewiss. Anzumerken bleibt noch, dass die v. g. Prognose den Gesamtbetrag aus dem Fonds betrifft. Dieser umfasst auch Leistungen aus der Straßenreinigung, Leerung von Sinkkästen sowie Abfälle aus Grünanlagen. Diese sind nicht Bestandteil der Abfallgebühren und sind anderweitig einzuplanen. Die Abfallgebühren betreffen voraussichtlich „nur“ die Leerung, Anschaffung und Aufstellung von Straßenpapierkörben sowie die Entsorgung des darin entsorgten Abfalls. Um hierfür die erforderlichen Angaben an das Bundesumweltamt zu melden, ist im Vorfeld eine Umstellung der bisherigen Abläufe erforderlich.

Lt. Städte- und Gemeindebund NRW kann auf eine Berücksichtigung in der Kalkulation 2025 verzichtet werden. In 2025 eingehende Beträge kommen dem Gebührenzahler im Anschluss durch den Sonderposten wieder zugute. Aus vorgenannten Gründen werden keine Erträge in 2025 einkalkuliert.

Um den Anteil an den sonstigen Kosten je Gefäß zu erhalten, wird der Gesamtbetrag durch die Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße geteilt. (Anlage 2, Seite 4, Pkt. VI, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen)

<b>Gebührenanteil je Gefäß:</b>	<b>464.548,00 €</b>	<b>:</b>	<b>6.311</b>	<b>=</b>	<b>73,61 €</b>
---------------------------------	---------------------	----------	--------------	----------	----------------

## **VII. Ermittlung der Gesamtgebühr**

Zur Berechnung der kostendeckenden Abfallbeseitigungsgebühr wurden die ermittelten Kostenbestandteile pro Gefäß zusammengefasst.

Laut Angaben der citeq in Münster, können die Gebührensätze so gestaltet sein, dass sich zwei Stellen hinter dem Komma ergeben. Die festgesetzte Gebühr muss jedoch durch zwölf teilbar sein, um bei Zu- und Abgängen des laufenden Jahres Rundungsfehlern vorzubeugen, die sich aufgrund mehrerer Kommastellen ergeben können. Gebührensätze, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da die Rundungsfehler manuell ausgeglichen werden müssen. Die ermittelte kostendeckende Gebühr wurde somit in einigen Fällen geringfügig abgeändert.

## **VIII. Aus der Kalkulation sich ergebende kostendeckende Jahresgebühr**

Die kostendeckende Gebühr 2025 für die regulären Abfallgefäße liegt aufgrund der Kalkulation durchschnittlich 25 % bzw. 50,00 € über den in 2024 gültigen Gebührensätzen. Dies stellt eine deutliche Steigerung zum Vorjahr dar. Eine Beibehaltung der in 2024 gültigen Gebührensätze ist nicht möglich. Sämtliche Dienstleister und der Kreis Coesfeld haben ihre jeweiligen Tarife angehoben. Die Gemeindewerke um ca. 3,5 %, Remondis um 4 %, Der Kreis von 7 % - 100 % (im Durchschnitt 30 %), Fa. Drehkopf (Schadstoffmobil) um 10 % und Remondis für die Betreibung des Wertstoffhofes um 20 %. Diese Kostensteigerungen können nicht durch eine Entnahme aus dem Sonderposten gemildert oder gar ausgeglichen werden. Der aktuelle Stand des Sonderpostens beträgt zwar 225.940,00 €, aber 200.000,00 € wurden bereits für 2024 als Entnahme berücksichtigt um die Gebühr 2024 konstant zu halten. Der im Sonderposten verbleibende Betrag wird für die erwartete Unterdeckung 2024 benötigt.

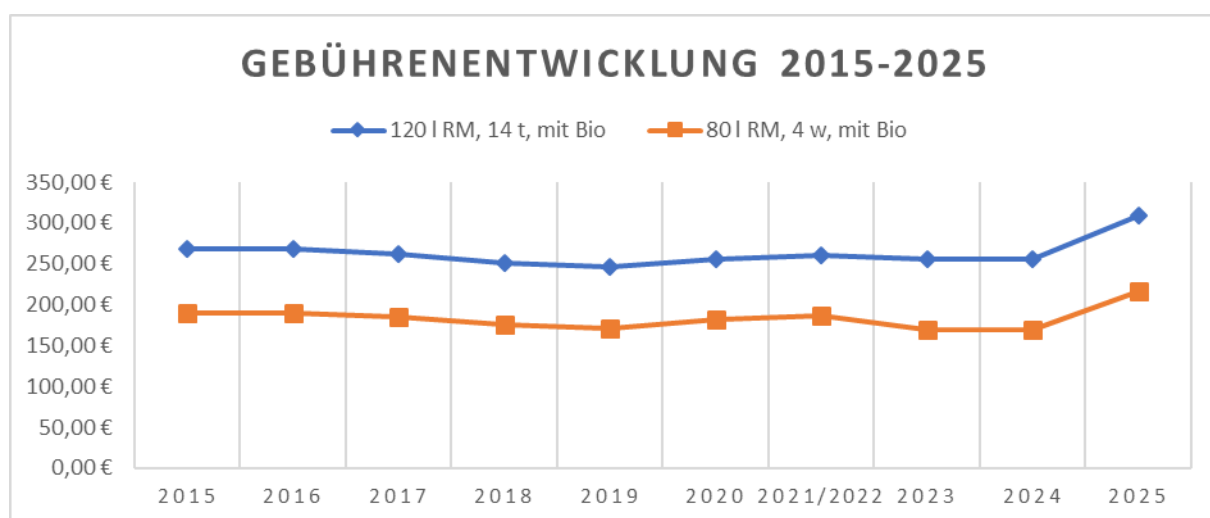
Vorlage Nr. 149/2024

Eine Erhöhung der Abfallgebühren ist daher unumgänglich.

Die finanziellen Auswirkungen in € und % sind der Anlage 2, Seite 7, Pkt. X zu entnehmen.

Da die Verteilung der an den Kreis Coesfeld zu zahlenden Gebühren (Grundgebühr und Restmüll) nach dem Gefäßlitervolumen der Gefäße erfolgt, ergeben sich unterschiedliche Steigerungen innerhalb der Abgabearten.

Dem folgenden Diagramm ist zu entnehmen, dass innerhalb der letzten zehn Jahre die Abfallgebühr relativ konstant gehalten wurde. Im Jahr 2025 wird jedoch eine nicht unerhebliche Gebührensteigerung erfolgen müssen. Angegeben sind hier aufgrund der Übersicht lediglich die beiden gängigsten von insgesamt 12 Kategorien:



## **IX. Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung wird entsprechend der Gebührenkalkulation – wie in Anlage 4 - geändert.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Gefäßstückzahlen

Anlage 2 – Kalkulation

Anlage 3 – Haushaltsansätze

Anlage 4 - Satzungsänderung

Verfasst:  
gez. Frau Plaß

Fachbereichsleitung:  
gez. Wortmann

# Ö 8.5

## Voraussichtliche Gefäßstückzahlen 2025

				I	II	III (II - I)	IV	V	VI (V - IV)	VII ((III+VI):2)	VIII
lfd. Nr.	Größe	Rhythmus	Biotonne	Januar 2023	Dezember 2023	Änderung	Januar 2024	Juli 2024	Änderung	Ø Änderung	2025
1	80 l	14 t.	ja	897	900	3	899	896	-3	0	896
2	80 l	14 t.	nein	72	68	-4	68	68	0	-2	66
3	120 l	14 t.	ja	1.060	1.076	16	1.085	1.099	14	15	1.114
4	120 l	14 t.	nein	152	149	-3	146	142	-4	-4	138
5	240 l	14 t.	ja	718	753	35	757	772	15	25	797
6	240 l	14 t.	nein	161	167	6	167	170	3	5	175
7	80 l	4 w.	ja	1.799	1.787	-12	1.790	1.780	-10	-11	1.769
8	80 l	4 w.	nein	188	185	-3	185	181	-4	-4	177
9	120 l	4 w.	ja	891	888	-3	883	878	-5	-4	874
10	120 l	4 w.	nein	91	88	-3	89	86	-3	-3	83
11	240 l	4 w.	ja	114	109	-5	106	112	6	1	113
12	240 l	4 w.	nein	30	29	-1	30	29	-1	-1	28
13	1,1 m <sup>3</sup>	w.	ja	25	26	1	27	33	6	4	37
14	80 l	4 w.	nein	50	48	-2	47	46	-1	-2	44
											6.311
15	120 l	Bio zus.	gebührenpflichtig	196	207	11	207	208	1	6	214
16	240 l	Papier zus.		811	814	3	816	822	6	5	827
17	240 l	Papier zus.	AB	295	297	2	298	300	2	2	302
18	120 l	Bio zus.	gebührenfrei	4.107	4.142	35	4.155	4.165	10	23	4.188
<b>Ermittlung 120 l-, bzw. 240 l-Biotonnen</b>											
Anzahl 120 l- <b>Volumen</b> insgesamt				9.611	9.681	70	9.702	9.735	33	53	9.788
davon 240 l Biotonnen ( <b>Gefäße</b> )				3.424	3.473	49	3.479	3.489	10	30	3.519
das ergibt eine Anzahl von 120 l Biotonnen von				2.763	2.735	-28	2.744	2.757	13	-8	2.749

**KALKULATION DER**  
**ABFALLBESEITIGUNGSGEBÜHREN**

**2025**

## Übersicht über die lfd. Nummern

lfd. Nr.	Größe Restmüll in l	Abfuhrhythmus	Biotonne	
1	80	14 täglich	ja	
2	80	14 täglich	nein	
3	120	14 täglich	ja	
4	120	14 täglich	nein	
5	240	14 täglich	ja	
6	240	14 täglich	nein	
7	80	4 wöchentlich	ja	
8	80	4 wöchentlich	nein	
9	120	4 wöchentlich	ja	
10	120	4 wöchentlich	nein	
11	240	4 wöchentlich	ja	
12	240	4 wöchentlich	nein	
13	1,1 m <sup>3</sup>	wöchentlich	ja	
14	80	4 wöchentlich	nein	Gewerbetonne
15	120 l Bio	kostenpflichtig		zusätzlich
16	240 l Papier			zusätzlich

### I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Lfd.Nr.	Gefäßvolumen E = Eigenkompostierung G = Gewerbeabfall	Anzahl der Abfahren pro Jahr	Jahresvolumen insgesamt Liter	Anzahl der Gefäße Stück	Gesamtjahresvolumen	
					Liter	v.H.
1	80 l	26	2.080	896	1.863.680	10,301515
2	80 l E	26	2.080	66	137.280	0,758817
3	120 l	26	3.120	1.114	3.475.680	19,211865
4	120 l E	26	3.120	138	430.560	2,379926
5	240 l	26	6.240	797	4.973.280	27,489868
6	240 l E	26	6.240	175	1.092.000	6,036044
7	80 l	13	1.040	1.769	1.839.760	10,169297
8	80 l E	13	1.040	177	184.080	1,017505
9	120 l	13	1.560	874	1.363.440	7,536432
10	120 l E	13	1.560	83	129.480	0,715702
11	240 l	13	3.120	113	352.560	1,948780
12	240 l E	13	3.120	28	87.360	0,482884
13	1,1 m <sup>3</sup>	52	57.200	37	2.116.400	11,698428
14	80 l G	13	1.040	44	45.760	0,252939
<b>SUMMEN</b>				<b>6.311</b>	<b>18.091.320</b>	<b>100,00</b>

### II. Anteil Deponie-/Verwertungs-/Grundgebühr

Lfd.Nr.	Berechnungs- grundlage aus I. v.H.	Anteil an den Deponie- gebühren Restabfall €	Kostenanteil Grund-/Deponie- gebühr/Verwertungskosten pro Gefäß in €
1	10,301515	65.053,65	72,60
2	0,758817	4.791,90	72,60
3	19,211865	121.322,16	108,91
4	2,379926	15.029,14	108,91
5	27,489868	173.597,42	217,81
6	6,036044	38.117,38	217,81
7	10,169297	64.218,70	36,30
8	1,017505	6.425,50	36,30
9	7,536432	47.592,27	54,45
10	0,715702	4.519,63	54,45
11	1,948780	12.306,47	108,91
12	0,482884	3.049,39	108,91
13	11,698428	73.875,10	1.996,62
14	0,252939	1.597,30	36,30
<b>SUMME</b>		<b>631.496,00</b>	

**III. Kostenanteil Restmüll**

Lfd.Nr	Kostenanteil Restmülltonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	42,09	37.712,64
2	42,09	2.777,94
3	42,09	46.888,26
4	42,09	5.808,42
5	42,09	33.545,73
6	42,09	7.365,75
7	22,03	38.971,07
8	22,03	3.899,31
9	22,03	19.254,22
10	22,03	1.828,49
11	22,03	2.489,39
12	22,03	616,84
13	740,10	27.383,70
14	22,03	969,32
<b>SUMMEN:</b>		<b>229.511,08</b>

**IV. Kostenanteil Papiertonne**

Lfd.Nr	Kostenanteil Papiertonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	0,00	0,00
2	0,00	0,00
3	0,00	0,00
4	0,00	0,00
5	0,00	0,00
6	0,00	0,00
7	0,00	0,00
8	0,00	0,00
9	0,00	0,00
10	0,00	0,00
11	0,00	0,00
12	0,00	0,00
13	0,00	0,00
14	0,00	0,00
<b>SUMMEN:</b>		<b>0,00</b>

**V. Kostenanteil Biotonne**

Lfd.Nr	Kostenanteil Bioabfallgefäß €	Anteil an den Dep.-geb./ Mietkosten
1	83,74	75.031,04
2	25,00	1.650,00
3	83,74	93.286,36
4	25,00	3.450,00
5	83,74	66.740,78
6	25,00	4.375,00
7	83,74	148.136,06
8	25,00	4.425,00
9	83,74	73.188,76
10	25,00	2.075,00
11	83,74	9.462,62
12	25,00	700,00
13	83,74	3.098,38
14	0,00	0,00
<b>SUMMEN:</b>		<b>485.619,00</b>

**VI. Kostenanteil Sonstige Kosten**

Lfd.Nr	Kostenanteil je Gefäß €	Anteil insgesamt €
1	73,61	65.954,56
2	73,61	4.858,26
3	73,61	82.001,54
4	73,61	10.158,18
5	73,61	58.667,17
6	73,61	12.881,75
7	73,61	130.216,09
8	73,61	13.028,97
9	73,61	64.335,14
10	73,61	6.109,63
11	73,61	8.317,93
12	73,61	2.061,08
13	73,61	2.723,57
14	73,61	3.238,84
<b>SUMMEN:</b>		<b>464.552,71</b>

### VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

lfd. Nr.	Kostenanteil Deponiegebühr €	Kostenanteil Abfuhrkosten Restmüll €	Kostenanteil Abfuhrkosten Papier €	Kostenanteil pro Biotonne €	Kostenanteil sonstige Kosten €	kostendeckende Gebühr €
1	72,60	42,09	0,00	83,74	73,61	272,04
2	72,60	42,09	0,00	25,00	73,61	213,30
3	108,91	42,09	0,00	83,74	73,61	308,35
4	108,91	42,09	0,00	25,00	73,61	249,61
5	217,81	42,09	0,00	83,74	73,61	417,25
6	217,81	42,09	0,00	25,00	73,61	358,51
7	36,30	22,03	0,00	83,74	73,61	215,68
8	36,30	22,03	0,00	25,00	73,61	156,94
9	54,45	22,03	0,00	83,74	73,61	233,83
10	54,45	22,03	0,00	25,00	73,61	175,09
11	108,91	22,03	0,00	83,74	73,61	288,29
12	108,91	22,03	0,00	25,00	73,61	229,55
13	1.996,62	740,10	0,00	83,74	73,61	2.894,07
14	36,30	22,03	0,00	0,00	73,61	131,94

### VIII. kostendeckende Jahresgebühr

(jeweils gerundet auf einen durch 12 teilbaren Betrag)

lfd. Nr.	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2025 in €	Gesamteinnahmen in €
1	896	272,04	243.747,84
2	66	213,36	14.081,76
3	1.114	308,40	343.557,60
4	138	249,60	34.444,80
5	797	417,24	332.540,28
6	175	358,56	62.748,00
7	1.769	215,64	381.467,16
8	177	156,96	27.781,92
9	874	233,88	204.411,12
10	83	175,08	14.531,64
11	113	288,24	32.571,12
12	28	229,56	6.427,68
13	37	2.894,04	107.079,48
14	44	132,00	5.808,00
15	214	83,64	17.898,96
16	838	0,00	0,00
<b>SUMME</b>			<b>1.829.097,36</b>

**IX. Berechnung der Einnahmen**  
**Vergleich Einnahmen Grundlage Gebühren 2024-kalkulierte Gebühren 2025**

Angaben in Euro

Angaben in Euro

Gefäßgröße	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2024	Einnahmen 2024	Gebühr 2025	Einnahmen 2025
Abfuhr 14-täglich					
80 l	896	222,48	199.342,08	272,04	243.747,84
80 l E	66	168,00	11.088,00	213,36	14.081,76
120 l	1.114	255,24	284.337,36	308,40	343.557,60
120 l E	138	200,76	27.704,88	249,60	34.444,80
240 l	797	353,52	281.755,44	417,24	332.540,28
240 l E	175	299,04	52.332,00	358,56	62.748,00
Abfuhr vierwöchentlich					
80 l	1.769	169,68	300.163,92	215,64	381.467,16
80 l E	177	115,20	20.390,40	156,96	27.781,92
120 l	874	186,00	162.564,00	233,88	204.411,12
120 l E	83	131,52	10.916,16	175,08	14.531,64
240 l	113	235,08	26.564,04	288,24	32.571,12
240 l E	28	180,60	5.056,80	229,56	6.427,68
wöchentlich					
1,1 cbm	37	2.692,80	99.633,60	2.894,04	107.079,48
<b>Gewerbeabfall vierwöchentlich</b>					
80 l	44	91,20	4.012,80	132,00	5.808,00
zusätzliche Biotonnen	214	78,36	16.769,04	83,64	17.898,96
zusätzliche Papiertonnen	838	0,00	0,00	0,00	0,00
			<b>1.502.630,52</b>		<b>1.829.097,36</b>
			<b>Differenz:</b>	<b>326.466,84</b>	

<b>X. Veränderung</b>
-----------------------

Gefäß	Gebühr 2024	Gebühr 2025	Veränderung in €	Veränderung in %
Abfuhr 14-täglich				
80 l	222,48	272,04	49,56	22,28
80 l E	168,00	213,36	45,36	27,00
120 l	255,24	308,40	53,16	20,83
120 l E	200,76	249,60	48,84	24,33
240 l	353,52	417,24	63,72	18,02
240 l E	299,04	358,56	59,52	19,90
Abfuhr vierwöchentlich				
80 l	169,68	215,64	45,96	27,09
80 l E	115,20	156,96	41,76	36,25
120 l	186,00	233,88	47,88	25,74
120 l E	131,52	175,08	43,56	33,12
240 l	235,08	288,24	53,16	22,61
240 l E	180,60	229,56	48,96	27,11
wöchentlich				
1,1 cbm	2.692,80	2.894,04	201,24	7,47
Gewerbetonne 80 l	91,20	132,00	40,80	44,74
zus. Bio	78,36	83,64	5,28	6,74
zus. Papier	0,00	0,00	0,00	0,00

## Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2025

Sachkonto:		2025 €	zum Vergleich Vorjahr €
<b><u>I. Erträge</u></b>			
	<b>öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>		
432106	Abfallbeseitigungsgebühr (gerundet)	1.829.097,36	1.458.970,00
432127	Erlöse	114.823,00	113.188,00
79.511,30 €	Papier		
4.209,00 €	E-Schrott SG 4		
7.560,00 €	E-Schrott SG 5		
23.542,50 €	Altmetall		
12.610,00 €	Kopplungsnachlass	12.610,00	12.610,00
438101	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	0,00	200.000,00
Erträge insgesamt		<u>1.956.530,36</u>	1.784.768,00
<b><u>II. Aufwendungen</u></b>			
	Personalkosten	65.124,00	78.780,00
529301	Kosten der Abfallbeseitigung (gerundet)	879.573,00	809.243,00
229.497,31 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Restmülltonnen		
28.833,21 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Papiertonnen		
207.975,47 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Biotonnen		
18.130,08 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung zusätzliche Biotonnen		
17.834,00 €	Behälterbestandspflege		
309.284,84 €	Betreibung Wertstoffhof		
23.812,00 €	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobils		
12.992,00 €	Beseitigungskosten "wilder" Müll		
25.440,00 €	Entleerungskosten Straßenpapierkörbe		
1.696,00 €	Muldengestellungskosten für Abfall aus Straßenpapierkörben		
1.800,00 €	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders		
321,00 €	Kosten für Umweltaktionen		
1.957,00 €	Presswagen		
542101	Miete Wertstoffhof	42.398,00	39.886,00
544101	Versicherung Wertstoffhof	90,00	90,00
081402	Anschaffung/Aufstellung v. Str.-papierkörben	3.000,00	2.000,00
529250	Gebühren Kreis Coesfeld	958.679,00	850.810,00
402.612,60 €	Deponiegebühr/Verwertungs-/Beseitigungskosten Restmüll		
25.552,80 €	Benutzungsgebühren Papier		
228.882,50 €	Grundgebühr		
6.905,00 €	Deponiegebühr Restmüll aus Straßenpapierkörben		
277.618,50 €	Deponiegebühr Bioabfall		
7.410,00 €	Deponiegebühren Schadstoffe		
9.698,00 €	WBC Gewinnzuschlag/Bearbeitungsgebühr		
529101	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		
1.800,00 €	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.800,00	1.803,00
581401	Verwaltungskosten (gerundet)	<u>6.122,00</u>	6.073,00
Aufwendungen insgesamt		<u>1.956.786,00</u>	1.788.595,00 €

## **XX. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom .....**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- |  |          |
|--|----------|
| a) 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne  | 272,04 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne  | 215,64 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne  | 213,36 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne   | 156,96 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne    | 308,40 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 233,88 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne   | 249,60 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne  | 175,08 € |

14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	417,24 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	288,24 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	358,56 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	229,56 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m <sup>3</sup> Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.894,04 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	83,64 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	19,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m <sup>3</sup> -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m <sup>3</sup> -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	38,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	132,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.



<b>öffentliche          Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 148/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>07.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2025

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderung der Gebührensatzung der Wasser- und Bodenverbände zum 01.01.2025 wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Wie aus der Anlage ersichtlich.

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

## Sachverhalt:

### I. Ausgangslage

Die Gemeinde Nottuln erhebt Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW. Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach befestigten und unbefestigten (übrigen) Grundstücksflächen.

### II. Gebührenkalkulation

#### 1. Personalkosten

Zum umlagefähigen Aufwand gehören nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW (siehe Anlage 1 Kalkulation)

- Personalkosten
- die Kosten der Wasserverbände

Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2025 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt. Diese wurden mit **10.763 €** zu Grunde gelegt.

Die Reduzierung der in der Kalkulation berücksichtigten Personalkosten von 18.390 Euro im letzten Jahr begründet sich durch den Personalwechsel langjähriger Mitarbeiterinnen und die dadurch resultierende Neubesetzung von Stellen im Steueramt. Außerdem wurden im Jahr 2024 Sonderzahlungen lt. TVöD geleistet.

#### 2. Sonderposten

Das Haushaltsjahr 2023 wurde mit einer Unterdeckung in Höhe von 5.654,24 abgeschlossen. Hinzu kommt die Unterdeckung der Haushaltsjahre 2022 und 2023, so dass von einer Gesamtunterdeckung von 14.436,87 € ausgegangen wird.

Gem. § 6 KAG müssen Kostenüber- und unterdeckungen in einem Zeitraum von vier Jahren ausgeglichen werden. Durch eine Berücksichtigung von 14.000 € wird die erwirtschaftete Unterdeckung der Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie ein Großteil der Unterdeckung aus 2024 ausgeglichen.

Für das Jahr 2025 werden somit 14.000 € zusätzlich veranschlagt.

#### 3. Kosten der Wasser- und Bodenverbände

Die Gebührenbescheide 2024 der sieben Wasser- und Bodenverbände liegen vor. Diese bilden die Grundlage für die Gebühren 2025.

Wasser- und Bodenverband	Gebühr 2024		Vergleich zum Vorjahr	
	€	pro ha	€	pro ha
Havixbeck-Roxel	2.448,32	10,93	2.448,32	10,93
Obere Stever	70.976,20	14,53	82.782,49	16,96
Stever-Senden	3.847,24	17,00	4.042,28	15,50
Münstersche Aa	959,04	18,00	852,48	16,00
Obere Berkel	4.100,08	7,50	3.553,40	6,50
Oberer Kleuterbach	41.575,02	16,15	41.575,02	16,15
Unterer Kleuterbach	1.608,66	15,00	1.608,66	15,00

Vorlage Nr. 148/2024

Folgende Wasser- und Bodenverbände haben in 2024 ihre Gebühren erhöht:

- Stever-Senden von 15,50 €/ha auf 17,00 €/ha
- Münstersche Aa von 16,00 €/ha auf 18,00 €/ha,
- Obere Berkel von 6,50 €/ha auf 7,50 €/ha.

Folgende Wasser- und Bodenverbände haben in 2024 die Gebühren gesenkt:

- Obere Stever von 16,96 €/ha auf 14,53 €/ha

#### **4. Zusammenstellung**

Personalkosten:	10.763,00 €
Kosten der Wasser- und Bodenverbände:	125.514,56 €
Kostenunterdeckung	<u>14.000,00 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b>150.277,56 €</b>

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt 150.277,56 € verteilt sich auf die einzelnen Wasser- und Bodenverbände.

Für jeden Wasser- und Bodenverband wird je nach Aufwand / Flächenverteilung eine eigene Gebühr festgesetzt.

Vergleich der Wasserverbandsgebühren 2024/2025 lt. Kalkulation:

Wasser- und Bodenverband	Gebühr je m <sup>2</sup>		Veränderung in %	Gebühr je m <sup>2</sup>		Veränderung in %
	befestigte Fläche			unbefestigte (übrige) Fläche		
	2024	2025	2024	2025		
Havixbeck-Roxel	0,07020	0,06761	-3,6895	0,00016	0,00017	6,2500
Obere Stever	0,01823	0,01549	-15,0302	0,00022	0,00019	-13,6364
Stever-Senden	0,01409	0,01303	-7,5231	0,00020	0,00019	-5,0000
Münstersche Aa	0,03640	0,03856	5,9341	0,00017	0,00018	32,8454
Obere Berkel	0,02386	0,02506	5,0293	0,00012	0,00013	33,3541
Oberer Kleuterbach	0,02272	0,02196	-3,3451	0,00021	0,00021	6,1804
Unterer Kleuterbach	0,32770	0,31524	-3,8023	0,00017	0,00017	14,4633

Bei den Wasser- und Bodenverbänden Stever Senden, Münstersche Aa und Obere Berkel resultiert die Veränderung auf der Erhöhung des ha-Satzes. Beim Wasser- und Bodenverband Obere Stever ist die Senkung des ha-Satzes für die positive Veränderung verantwortlich. Die weiteren Änderungen ergeben sich aus den geringeren Personalkosten sowie der niedriger anzusetzenden Kostenunterdeckung als im Vorjahr.

#### **5. Gebührensatzung**

Die Gebührensatzung 2025 wird wie in Anlage 3 geändert.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Kalkulation 2025

Anlage 2 – Haushaltsansätze 2025

Anlage 3 – Änderungssatzung

Verfasst:  
gez. Paus

Fachbereichsleitung:  
gez. Wortmann

# Ö 8.6

## Haushaltsansätze für die Berechnung 2024 (gerundet)

		2025	2024
<b><u>I. Erträge</u></b>			
	<u>öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	€	€
432107	Wasserverbandsgebühr	150.277,56	167.252,65
438301	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	0,00	0,00
Erträge insgesamt		<u>150.277,56</u>	<u>167.252,65</u>
<b><u>II. Aufwendungen</u></b>			
	Personalkosten	10.763,00	18.390,00
525301	Kosten der Wasserverbände	125.514,56	136.862,65
581501	Verwaltungskosten	0,00	0,00
	Ausgleich Unterdeckung	14.000,00	12.000,00
Aufwendungen insgesamt		<u>150.277,56</u>	<u>167.252,65</u>
Über-/Unterdeckung		0,00	0,00

# Ö 8.6

## Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2024

Bezeichnung des Wasser- Wasser- und Bodenverbandes	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	befestigte Fläche in m <sup>2</sup>	übrige Fläche in m <sup>2</sup>	Kosten der Verbände	Ausgleich Unterdeckung	Personal- kosten	Gesamt- kosten	Kostenanteil 90% befestigte Flächen	Gebühr je m <sup>2</sup> befestigte Flächen	Kostenanteil 10% übrige Flächen	Gebühr je m <sup>2</sup> übrige Flächen
1	2	3	4	5	6	7	8=6+7	9=8*90%	10=9/3	11=8*10%	12=11/4
Havixbeck-Roxel	1.738.302	39.209	1.699.093	2.448,32 €	281,06 €	216,08 €	2.945,46 €	2.650,91 €	<b>0,06761 €</b>	294,55 €	<b>0,00017 €</b>
Obere Stever	49.872.285	4.952.163	44.920.122	70.976,20 €	8.063,74 €	6.199,29 €	85.239,23 €	76.715,31 €	<b>0,01549 €</b>	8.523,92 €	<b>0,00019 €</b>
Stever-Senden	2.823.280	321.518	2.501.762	3.847,24 €	456,49 €	350,94 €	4.654,67 €	4.189,21 €	<b>0,01303 €</b>	465,47 €	<b>0,00019 €</b>
Münstersche Aa	653.095	26.744	626.351	959,04 €	105,60 €	81,18 €	1.145,82 €	1.031,24 €	<b>0,03856 €</b>	114,58 €	<b>0,00018 €</b>
Obere Berkel	4.457.139	193.005	4.264.134	4.100,08 €	720,67 €	554,04 €	5.374,78 €	4.837,30 €	<b>0,02506 €</b>	537,48 €	<b>0,00013 €</b>
Oberer Kleuterbach	25.857.854	2.006.678	23.851.176	41.575,02 €	4.180,90 €	3.214,22 €	48.970,14 €	44.073,12 €	<b>0,02196 €</b>	4.897,01 €	<b>0,00021 €</b>
Unterer Kleuterbach	1.184.656	5.560	1.179.096	1.608,66 €	191,54 €	147,26 €	1.947,46 €	1.752,71 €	<b>0,31524 €</b>	194,75 €	<b>0,00017 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>86.586.611</b>	<b>7.544.877</b>	<b>79.041.734</b>	<b>125.514,56 €</b>	<b>14.000,00 €</b>	<b>10.763,00 €</b>	<b>150.277,56 €</b>	<b>135.249,80 €</b>		<b>15.027,76 €</b>	

Wasser- und Bodenverband	Gebühr je m <sup>2</sup>		Veränderung in %	Gebühr je m <sup>2</sup>		Veränderung in %
	befestigte Fläche			unbefestigte (übrige) Fläche		
	2024	2025		2024	2025	
Havixbeck-Roxel	0,07020 €	0,06761	-3,6895	0,00016 €	0,00017	6,2500
Obere Stever	0,01823 €	0,01549	-15,0302	0,00022 €	0,00019	-13,6364
Stever-Senden	0,01409 €	0,01303	-7,5231	0,00020 €	0,00019	-5,0000
Münstersche Aa	0,03640 €	0,03856	5,9341	0,00017 €	0,00018	5,8824
Obere Berkel	0,02386 €	0,02506	5,0293	0,00012 €	0,00013	8,3333
Oberer Kleuterbach	0,02272 €	0,02196	-3,3451	0,00021 €	0,00021	0,0000
Unterer Kleuterbach	0,32770 €	0,31524	-3,8023	0,00017 €	0,00017	0,0000

Durchschnitt

-3,20

0,26

**Ermittlung der Personal- und Sachkosten:**

Personalkosten	10.763,00 €
----------------	-------------

**Ermittlung Ausgleich Unterdeckung:**

Unterdeckung	14.000,00
--------------	-----------

## Verteilung der o.g. Kosten auf die Verbände (nach Fläche):

Havixbeck-Roxel	216,08 €
Obere Stever	6.199,29 €
Stever-Senden	350,94 €
Münstersche Aa	81,18 €
Obere Berkel	554,04 €
Oberer Kleuterbach	3.214,22 €
Unterer Kleuterbach	147,26 €

## Verteilung der o. g. Unterdeckung auf die Verbände (nach Fläche):

Havixbeck-Roxel	281,06
Obere Stever	8.063,74
Stever-Senden	456,49
Münstersche Aa	105,60
Obere Berkel	720,67
Oberer Kleuterbach	4.180,90
Unterer Kleuterbach	191,54

## **VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom**

---

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,03856 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00018 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01549 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00019 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01303 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00019 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,03856 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00018 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02506 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00013 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02196 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00021 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,31524 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00017 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.



<b>öffentliche          Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 187/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>14.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Bürgeranregung zwecks Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgerantrag auf Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe wird abgelehnt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

## **Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 26. August 2024 wird die Anschaffung einer Treppen-Steig-Hilfe in der Alten Amtmannei beantragt.

Die entsprechende Begründung ist aus beigefügtem Antrag erkennbar.

Eine Beschaffung einer solchen Steighilfe ist aus verschiedenen Gründen problembehaftet:

Ein Abstellort der einen einfachen Zugang zur Steighilfe ermöglicht ist nicht ersichtlich. Die Brandlast, die u. a. durch den Akku ausgeht, darf nicht im unmittelbaren Umfeld der Treppe gelagert werden. Auch im oberen Flurbereich ist aufgrund der Platzmenge und auch Brandschutzgründen keine dauerhafte Lagerung möglich.

Die Treppe der Alten Amtmannei ist aus älterem Holz und weist bereits einen gewissen Grad der Abnutzung auf. Eine sehr starke punktuelle Belastung im Moment des „Steigens“ führt vermutlich zu einer höheren Abnutzung.

Durch die Gemeinde Nottuln kann kein Personal für die Bedienung der Steighilfe zur Verfügung gestellt werden. Es besteht das Risiko, sofern die Gemeinde Nottuln eine Benutzung durch Andere duldet, dass ein mögliches Schadensereignis der Gemeinde Nottuln zugerechnet wird.

Auch nach Rücksprache mit dem Teilhabebeirat ist der gestellte Antrag aus fachlicher Sicht abzulehnen. Die aufgeführte Steighilfe ist für den öffentlichen Raum aus vielen Gründen ungeeignet. U. a. lassen sich viele Menschen gar nicht in die Steighilfe umsetzen. Außerdem reicht die Akku-Kapazität nur für wenige Steigvorgänge, sodass es schon bei Toilettengängen zu Ausfällen kommen kann. Nachzulesen ist dies auch im entsprechenden WN-Artikel vom 08.10.2024.

Insgesamt kann dem Antrag daher aus fachlicher Sicht nicht entsprochen werden.

Die Barrierefreiheit ist jedoch als wichtiges Thema bei der Verwaltung erkannt, auch deshalb ist für das kommende Jahr der barrierefreie Umbau der Aschebergschen Kurie geplant. Für Lösungen zur Barrierefreiheit in der alten Amtmannei, ist die Verwaltung weiterhin im Austausch mit dem Teilhabebeirat.

## **Anlagen:**

Bürgeranregung vom 26.08.2024

Verfasst:  
gez. Bomholt, Dominik

auf Anschaffung und Installation einer Treppen-Steig-Hilfe in der Alten Amtmannei

Wir haben den Antrag bewusst in einfacher Sprache geschrieben, um den Gedanken der Inklusion auch beim Stellen des Antrags zu beachten. (Den Begriff Inklusion kennen mittlerweile die meisten Menschen mit Behinderung, weshalb wir dieses Fremd-Wort ausnahmsweise übernehmen. Aus diesem Grund benutzen wir auch immer die männliche Form, wenn wir Menschen erwähnen. So kann man den Text leichter lesen und verstehen.)

Wir finden es sehr traurig, dass viele Menschen mit einer Körper-Behinderung (besonders Rollstuhl-Fahrer) nicht mehr an Kultur-Veranstaltungen teilnehmen können, die in der Alten Amtmannei seit einiger Zeit nur noch im oberen Geschoss statt-finden. Besonders bedauern wir, dass auch der bei Menschen über Fünfzig beliebte Blues Abend ebenfalls dort statt-findet. Dabei hat das Haus nicht einmal einen Treppen-Lift, Aufzug oder Ähnliches.

Der Veranstalter des Blues Abend gibt an, dass vor Ort viele hilfs-bereite Männer sind, die sehr gerne unter-stützen. Das glauben wir auch, das sind auch unsere Erfahrungen.

Wir haben bei aller gut gemeinter Hilfs-Bereitschaft aber einige Bedenken:

Wer hilft einem schwer-gewichtigen Rollstuhl-Fahrer diese überlange Treppe hinauf? Wer kommt für Schäden auf, falls Helfer, Nutzer oder beide stürzen?

Wir wissen, dass beinahe jeder Rollstuhl-Fahrer Geschichten erzählen kann über ungeschickte Hilfs-Versuche. Nicht jeder Helfer hat Erfahrungen beim sicheren Tragen eines Rollstuhls, und so mancher handelt gut gemeint falsch.

Beispiele stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Wir halten es für nicht realistisch, dass Rollstuhl-Fahrer sich von nicht vertrauten Helfern die Treppe hinauf tragen lassen.

Hinzu kommt, dass viele Menschen nicht gerne um Hilfe bitten und sich auch nicht gerne zu Dank verpflichtet fühlen.

Auch hier kennen wir mehrere Aussagen von Besuchern des Blues Abend, die dort nicht mehr teilnehmen (können), seit er dort statt-findet.

Eine Steig-Hilfe mit Sitz (ähnlich dem Sitz eines Treppen-Lifts) bietet im Vergleich zu anderen Lösungen mehrere Vorteile:

Der Nutzer kann mit der Steig-Hilfe und mit Unter-Stützung eines vertrauten Helfers selbstständig das obere Geschoss mit seiner Begleitung betreten und verlassen. Den Zeitpunkt kann er selbst bestimmen, auch, wann er zur Toilette möchte.

Wir wissen, dass die Gemeinde nur wenig Geld und viele Kosten hat. Daher haben wir uns entschieden, keinen teuren Fahr-Stuhl, auch keinen Treppen-Lift, sondern diese Steig-Hilfe zu beantragen.

Es gibt nur zwei Voraus-Setzungen an den Helfer: Er sollte selbst sicher Treppen steigen können. Auch sollte er nicht deutlich weniger als der Nutzer wiegen.

Der Helfer benötigt keine Kraft zum Heben, sondern nur zum Halten, weil das Steigen der Stufen das Gerät übernimmt.

Das Gerät benötigt dank Akku weder einen Strom-Anschluss noch ein Treppen-Geländer, kann auch die vorhandenen Kurven über-winden.

Nach Nutzung kann die Steig-Hilfe Platz sparend und sicher weg-geschlossen werden. So wird auch im Falle eines Brandes der recht breiten Flucht-Weg nicht durch das Gerät verengt.

Auch während Der Veranstaltungen kann die Steig-Hilfe zu jeder Zeit rasch entfernt werden, nachdem die Nutzer mit Hilfe der Steig-Hilfe das Erd-Geschoss erreicht haben.

Die Firma Reha Kids & Care aus Appelhülsen ist gerne bereit, bei Interesse das Gerät vor Ort z.B. den Damen und Herren des Nottulner Gemeinde-Rates vor-zu-führen.

Ein solches Gerät kostet ungefähr 7000,- Euro. Diese Lösung ist deutlich günstiger als alle anderen uns bekannten Hilfs-Mittel.

Diese Steig-Hilfe ist mobil und kann auch in anderen Gebäuden ein gesetzt werden.

Um die Kosten für die Finanzierung zu senken, halten wir es für wünschens-wert, dass die Gemeinde die Steig-Hilfe auch an private Nutzer vermietet, wenn sie in den öffentlichen Gebäuden nicht benötigt wird.

Auch bei der Suche nach Sponsoren haben wir einige Ideen, über die wir uns gerne mit Ihnen, falls gewünscht, aus-tauschen würden. Wir sind ebenfalls bereit, Spenden zu sammeln.

Wir hoffen, dass unser Antrag Ihre Zustimmung findet, zumal mittlerweile in Nottuln ca. 3000 Menschen siebzig Jahre oder älter sind. In den achtziger Jahren waren es nur 1.000 Menschen.

Somit gibt es eine deutlich höhere Zahl von Menschen, die von dieser Anschaffung einen sehr großen Nutzen haben.

Dies Geld kann ein wichtiger Baustein sein, um Menschen mit Körper-Behinderung in unserer Gemeinde Teilhabe zu ermöglichen.

Als letztes Argument bleibt uns zu betonen, dass auch Menschen mit Behinderung und ältere Bürger Wähler sind.

Mit freundlichen Grüßen





**Tagesordnungspunkt:**

Prüfung der Bürgeranregung vom 12.09.2024 zur Errichtung einer Fundgrube auf dem Wertstoffhof

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgeranregung wird abgelehnt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Umsetzung der Maßnahme würden Kosten in Höhe von bis zu ca. 26.000,- € (zusätzliche Personalkosten) sowie Anschaffungs- und Entsorgungskosten entstehen.

Eine Umlage über die Abfallgebühren ist möglich, jedoch würde dies zu einer Erhöhung der Gebühren führen.

**Klimatische Auswirkungen:**

Können nicht konkret beziffert werden.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...



Die Bürgeranregung „Ressourcen bewahren – Sammelstelle auf Wertstoffhof“ vom 12.09.2024 ist in Anlage 1 beigefügt. Die Anregung schlägt die Einrichtung einer Sammelstelle für nicht mehr benötigte, aber noch brauchbare Gegenstände auf dem gemeindeeigenen Wertstoffhof vor.

Als mögliche Vorbilder werden Sammelstellen (teils als „Fundgruben“ bezeichnet) in benachbarten Gemeinden im Kreis Coesfeld genannt. Die Gemeinde Nottuln hat daraufhin zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches direkt mit benachbarten Kommunen sowie dem Betreiber des örtlichen Wertstoffhofs Kontakt aufgenommen.

Im Gespräch mit einer der Gemeinden wurde berichtet, dass eine Fundgrube auf dem dortigen Wertstoffhof durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter betrieben wird. Die Arbeitszeiten werden vom ehrenamtlich Tätigen flexibel gestaltet, was allerdings dazu führt, dass die Fundgrube unregelmäßig geöffnet ist. Elektrogeräte werden aus Sicherheitsgründen nicht angenommen. Der Betrieb der Fundgrube ist laut der Gemeinde mit Problemen behaftet, insbesondere durch Missbrauch, bei dem versucht wird, gebührenpflichtigen Abfall kostenfrei abzugeben.

Ein weiterer Austausch mit einer benachbarten Gemeinde ergab, dass dort eine Fundgrube durch den Betreiber des Wertstoffhofs betrieben wird. Hierbei wird ein offener Container für brauchbare Gegenstände bereitgestellt. Allerdings treten auch hier Missbrauchsfälle auf: Bürger versuchen teilweise, schnell Gegenstände mitzunehmen, sobald diese abgegeben werden. Zudem gibt es ein ergänzendes Angebot durch einen sozialen Verein, das als Alternative positiv angenommen wird.

Gespräche mit dem Betreiber ergaben, dass die Betreuung solcher Fundgruben einen hohen Mehraufwand für das Personal bedeutet. Zudem sind negative Erfahrungen wie Missbrauch, kriminelle Aktivitäten und teils gewaltsame Auseinandersetzungen zu verzeichnen. Der Betreiber wies darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Fundgrube zusätzliche Personalkosten entstehen und das Risiko von Konflikten erhöht wird.

**Zusammenfassung:** Die gesammelten Informationen deuten auf folgende Herausforderungen bei der Einrichtung einer ehrenamtlich betriebenen Sammelstelle hin:

- Unregelmäßige Öffnungszeiten
- Missbrauch zur Umgehung von Gebühren

Eine von einem Betreiber geführte Sammelstelle birgt zusätzliche Probleme:

- Erhöhter Arbeitsaufwand
- Förderung krimineller Handlungen
- Konflikte und Gewaltpotenzial
- Notwendigkeit einer zusätzlichen Personalstelle
- Missbrauch zur Gebührenumgehung

Die Betriebskosten für eine Fundgrube während der regulären Öffnungszeiten (650 h/Jahr) würden aufgrund des aktuell vereinbarten Stundensatzes zu Personalkosten von ca. 26.000,- € führen. Die Anschaffungskosten sind derzeit schwer abschätzbar. Die Einrichtung einer Fundgrube erfordert zudem Überlegungen zu Platzbedarf, Standort und maximaler

Vorlage Nr. 169/2024

Lagerdauer zur Vermeidung von Überfüllung. Auch Entsorgungskosten für nicht abgeholte Gegenstände müssten berücksichtigt werden.

**Fazit:** Aufgrund der zahlreichen Herausforderungen wird derzeit von der Einrichtung einer Fundgrube abgeraten. Eine alternative Möglichkeit besteht darin, stärker auf bestehende gemeinnützige Einrichtungen hinzuweisen, die Sachspenden entgegennehmen, z.B. durch Verweise im Abfuhrkalender der Gemeinde Nottuln. Die Umsetzung der Anregung wäre mit erheblichen personellen und finanziellen Belastungen verbunden und würde gegebenenfalls eine Erhöhung der Abfallgebühren erfordern.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Bürgeranregung „Ressourcen bewahren – Sammelstelle auf Wertstoffhof“

Verfasst:  
gez.

Fachbereichsleitung:  
gez. Wortmann

47-2024



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

13. Sep. 2024

Fachbereich

*BR/15*

Nottuln, 12.09.2024

**Bürgerantrag zum Thema: „Ressourcen bewahren - Sammelstelle auf Wertstoffhof“**

Sehr geehrter Herr Dr. Dietmar Thönnies,

ich schreibe Ihnen diesen Bürgerantrag, da ich in einem Bereich Handlungsbedarf sehe. Ich war am 30.08.2024 beim Nottulner Wertstoffhof, um dort etwas Kaputttes zu entsorgen. In einem ebenerdigen Container lagen sieben schöne moderne Tassen, die mir gut gefielen. Sie waren sauber, sahen neu aus und hatten keine einzige Macke. Ich hätte sie sehr gerne mitgenommen.

Zwei Mitarbeitende des Wertstoffhofes saßen direkt neben dem Container und haben mich dort stehen sehen. Sie meinten direkt, ich dürfte sie nicht mitnehmen. Ich entgegnete, dass es doch schade sei, wenn diese heilen Tassen einfach weggeschmissen würden. Ich bekam als Antwort darauf, dass es gesetzlich verboten wäre, vom Wertstoffhof etwas mitzunehmen, zeigten demonstrativ auf eine Überwachungskamera und meinten, ich könnte mich ja beim Bundestag darüber beschweren.

Als ich kurz darauf wieder an dem Container vorbeikam, zerstörte die Mitarbeiterin mit einem großen Hammer die schönen Tassen und erklärte, dass vor mir auch schon welche die Tassen haben wollten und damit sie nicht mehr mit den Kunden darüber diskutieren müsse, würde sie jetzt Fakten schaffen und die Tassen vernichten.

Ich bin aufgebracht und traurig nach Hause gefahren. Ich bin noch nie gerne zum Wertstoffhof gegangen, denn es bricht mir immer das Herz, was für schöne Dinge dort einfach auf den Müll geworfen werden, über die sich bestimmt noch andere Menschen freuen würden.

Es kann doch nicht sein, dass, mitten in der Klima- und Ressourcenkrise, immer noch so viel weggeschmissen wird und Ressourcen verschwendet werden. So kann es doch nicht einfach ungebremst weitergehen!

Die Gemeinde Nottuln schreibt auf ihrer Homepage, dass „Klimaschutz bedeutet, den CO2-Ausstoß [zu] verringern und den Energieverbrauch [zu] senken. Die Gemeinde Nottuln engagiert sich schon lange im Klimaschutz.“ ([www.nottuln.de/leben-in-nottuln/klimaschutz-energie-umwelt/klimaschutz](http://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/klimaschutz-energie-umwelt/klimaschutz)). Zudem hat die Gemeinde umgerüstet



auf eine LED Beleuchtung, um „einen weiteren großen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit, sowie in Richtung Klimaneutralität 2030“ zu gehen ([www.nottuln.de/leben-in-nottuln/klimaschutz-energie-umwelt/klimaschutz/foerderprojekt-umruetzung-auf-klimaschonende-led/umruetzung-auf-nachhaltige-led](http://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/klimaschutz-energie-umwelt/klimaschutz/foerderprojekt-umruetzung-auf-klimaschonende-led/umruetzung-auf-nachhaltige-led)).

Für mich passt das Vorgehen beim Wertstoffhof der Gemeinde Nottuln nicht mit diesen Aussagen zusammen!

Es gibt z.B. in der Gemeinde Senden, Kreis Coesfeld, eine sogenannte „Fundgrube“ auf dem Wertstoffhof: einen Bereich, wo Bürger:innen Dinge abgeben können, die sie nicht mehr benötigen, aber zu schade zum Wegwerfen finden. Dort können sich dann andere bedienen und Dinge tauschen.

Dies finde ich eine sehr gute Idee im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes.

Wäre dies nicht auch eine Möglichkeit für die Gemeinde Nottuln? – Der Bedarf ist augenscheinlich ja da, wie das Beispiel der Tassen zeigt.

Bestimmt gibt es ansonsten auch noch andere Lösungen, wenn diese nicht realisierbar für die Gemeinde Nottuln wäre, weil z.B. das Gelände der Firma „Remondis“ gehört. Vielleicht gibt es ja die Möglichkeit für die Aufstellung eines Containers „privat für privat“ oder ähnliches.

Ich würde mich sehr freuen, wenn sich mit dieser Thematik in der hiesigen Politik beschäftigt würde, denn die Klimakrise und die Ressourcenverschwendung geht uns alle an und jeder kann einen kleinen Beitrag zu dessen Reduzierung leisten. Wir haben nur diese eine Erde, die es zu schützen gilt!

Vielen Dank!

Mit freundlichem Gruß

A large black rectangular redaction box covering the signature of the sender.



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 183/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>15 Wirtschaft und Tourismus</b> Datum: <b>13.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Vorgehen bei der Vergabe von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Hangefeld II

**Beschlussvorschlag:**

Die verfügbaren Flächen im neu zu erschließenden Gewerbegebiet „Hangenfeld II“ sollen wie vorgestellt in einem zweistufigen Bewerbungsverfahren vergeben werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
<b>Rat</b>		öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 183/2024

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Nottuln möchte in der nächsten Zeit das Gewerbegebiet „Hangenfeld II“ an der Appelhülsener Straße erschließen. Es handelt sich um eine eher kleine Fläche, die sich aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung eher für nicht-störendes Gewerbe eignet.

Die Flächen sollen über ein Bewerbungsverfahren vergeben werden, bei dem sich die Unternehmen in Kurzform schriftlich bei der Gemeinde bewerben und in einem zweiten Schritt zu einer Präsentation des jeweiligen Vorhabens eingeladen werden. Dabei werden im beigefügten Ausschreibungstext bereits einige Kriterien benannt, welche bei der Bewerbung beantwortet werden sollten.

Es ist noch zu diskutieren, ob das Entscheidungsgremium lediglich aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung oder auch Personen aus der Lokalpolitik bestehen soll.

Verfasst:  
gez. Driever, Christian

Fachbereichsleitung:



# 8.9

## Gewerbegebiet Hangenfeld II

Die Gemeinde Nottuln erschließt ein neues, kleines Gewerbegebiet an der Appelhülsener Straße und lädt interessierte Betriebe ein, sich um eines der begrenzten Gewerbegrundstücke zu bewerben. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Betrieb in einem attraktiven und zukunftsorientierten Umfeld anzusiedeln. Da die verfügbaren Flächen begrenzt sind, möchten wir sicherstellen, dass die ausgewählten Betriebe optimal zur wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung unserer Gemeinde beitragen.

### **Was erwarten wir von Ihrer Bewerbung?**

In Ihrer Bewerbung bitten wir Sie, Ihr Unternehmen und Ihr geplantes Bauvorhaben auf möglichst **einer DIN A4-Seite** vorzustellen und dabei besonders auf die folgenden Punkte einzugehen:

- **Arbeitsplatzdichte:** Wie viele Mitarbeitende werden Sie pro Quadratmeter geplanter Fläche beschäftigen?
- **Anzahl der Auszubildenden:** Wie viele Auszubildende planen Sie aktuell und in den nächsten Jahren einzustellen? Wie viele Auszubildende arbeiten derzeit in Ihrem Unternehmen?
- **Regionale Verflechtung:** Wo befindet sich Ihr aktueller Firmenstandort? Wie eng sind Sie unserer Gemeinde verbunden, gibt es z.B. regelmäßige Sponsorings?
- **Ökologische Maßnahmen:** Welche konkreten Maßnahmen planen Sie, um ökologische und nachhaltige Standards zu erfüllen? (z.B. Elektromobilität, Begrünungskonzepte, Photovoltaik-Anlagen)
- **Gebäudegestaltung:** Da das Gewerbegebiet als „Eingangstor“ der Gemeinde Nottuln gilt, legen wir besonderen Wert auf eine hochwertige Gestaltung der Gebäudefassade zur Appelhülsener Straße hin. Bitte beschreiben Sie Ihre Pläne für die bauliche Gestaltung.

### **Wie geht es weiter?**

Die überzeugendsten Bewerbungen werden von uns ausgewählt und zu einem **30-minütigen Vorstellungstermin** eingeladen. In diesem Termin haben Sie die Möglichkeit, Ihr Projekt vor einem kleinen Gremium der Gemeinde vorzustellen und Ihre Ideen detaillierter zu erläutern.

### **Einsendeschluss und Kontakt:**

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **31.12.2024** an folgende Adresse:

Gemeinde Nottuln  
Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing  
Stiftsplatz 7 / 8  
48301 Nottuln  
E-Mail: [wirtschaftsfoerderung@nottuln.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@nottuln.de)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und auf spannende Projekte, die zur nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung unserer Gemeinde beitragen!



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 184/2024

Produktbereich/Betriebszweig:  
**01 Innere Verwaltung**  
Datum:  
**14.11.2024**

### **Tagesordnungspunkt:**

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die beabsichtigte Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.06.2019 über die gemeinsame Zentrale Vergabestelle spätestens zum 30.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27.06.2019 soll mit Wirkung des Zeitpunktes des Abschlusses einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld durch Aufhebungsvertrag aufgelöst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Einsparungen von ca. 25.000,- Euro jährlich, bei gleichzeitigem Entstehen der Kosten für die ZVSt mit dem Kreis Coesfeld in etwa gleicher Höhe

### **Klimatische Auswirkungen:**

keine

### **Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
---------	----------------	------------

...

Vorlage Nr. 184/2024

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.11.2024		öffentlich	
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
<b>Rat</b>	10.12.2024		öffentlich	
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

## **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 17.09.2024, Beschlussvorlage 139/2024 wurde die Verwaltung der Gemeinde Nottuln beauftragt im Anschluss an die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen eine gleichlautende neue öffentliche-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld abzuschließen.

Die Stadt Lüdinghausen wird in der Ratssitzung im Dezember 2024 den Beschluss herbeiführen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Nottuln spätestens zum 30.06.2025 zu kündigen.

Die Gründe für die Kündigung durch die Stadt Lüdinghausen liegen in den nicht ausreichenden Personalkapazitäten, weshalb eine frühere Beendigung für den Ablauf der Vergabeverfahren sinnvoll ist.

Der Kreis Coesfeld hat in Aussicht gestellt, dass der Abschluss einer Vereinbarung perspektivisch zum 01.04.2025, in Abhängigkeit einer dortigen Stellenbesetzung, möglich ist. Insofern soll in gemeinsamer Absprache mit den aktuellen und zukünftigen Vereinbarungspartnern ein flexibler Ausstieg aus der aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lüdinghausen ermöglicht werden.

Verfasst:  
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:  
gez. Bomholt



<b>öffentliche          Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 189/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>29.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Verabschiedung des Haushaltes 2025

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich aller in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2024 beschlossenen Änderungen sowie der Einwendung zum Haushaltsplanentwurf.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Vorlage.

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	10.12.2024	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

## **Sachverhalt:**

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 am 29.10.2024 liegt dieser seit dem 07.11.2024 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf konnten innerhalb der gesetzten Frist bis einschließlich 21.11.2024 erhoben werden. Eine fristgerecht eingegangene Einwendung liegt zwecks Beratung vor und ist als Anlage 6 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Aus Datenschutzgründen bleibt der Name des Absenders für die öffentliche Beratung anonym. Das vollständige Schreiben ist für alle Zugangsberechtigten im Gremieninfoportal hinterlegt. Über die Einwendung beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung (vgl. § 80 Abs. 3 GO NRW).

Die dieser Beschlussvorlage angefügte Änderungsliste (Anlage 1) beinhaltet alle Änderungen aus den Beratungen der Fachausschüsse sowie des Haupt- und Finanzausschusses, der am 26.11.2024 tagte.

Die Anlagen 2 und 3 geben Aufschluss über die Entwicklungen im Ergebnis- und Finanzplan 2025. Der Anlage 4 ist die Entwicklung des Eigenkapitals zu entnehmen. Die Anlage 5 beinhaltet die Haushaltssatzung.

Gem. § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung (Anlage 5) mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Änderungsliste

Anlage 2: Auswirkungen auf den Ergebnisplan

Anlage 3: Auswirkungen auf den Finanzplan

Anlage 4: Entwicklung des Eigenkapitals

Anlage 5: Haushaltssatzung

Anlage 6: Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf 2025

Verfasst:  
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:  
gez. Bomholt

zum Haushaltsplanentwurf 2025

KST	KTR	Sachkonto	INVCode	Planung	Erträge/Einzahlungen	2025		2025		Begründung	2026		2027		2028	
						alt	neu	Ertrag	Ein-zahlung		Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung
12002	1661101	411101			Schlüsselzuweisungen	1.714.874	1.731.836	16.962	16.962	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 05.11.2024	16.962	16.962	16.962	16.962	16.962	16.962
12002	1661101	379184			Investitionspauschale	1.737.028	1.747.912	0	10.884	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 05.11.2024	0	10.884	0	10.884	0	10.884
12002	1661101	405101			Kompensationsleistungen	1.317.224	1.350.493	33.269	33.269	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 05.11.2025	34.433	34.433	35.398	35.398	36.389	36.389
12002	1661101	402101			Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.076.890	14.046.732	-30.158	-30.158	Anpassung an die Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung v. 07.11.2024	-29.921	-29.921	-35.466	-35.466	-39.337	-39.337
12002	1661101	402202			Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.230.422	1.205.660	-24.762	-24.762	Anpassung an die Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung v. 07.11.2025	-20.537	-20.537	-22.643	-22.643	-26.041	-26.041
12002	1661201	325002			Zugänge Kreditmarkt	8.900.000	5.800.000	0	-3.100.000	Anpassung aufgrund der investiven Verschiebungen	0	0	0	2.100.000	0	-1.000.000
12002	1661201	325002			Zugänge Kreditmarkt	5.800.000	6.100.000		300.000	Anpassung aufgrund der investiven Verschiebungen	0	0	0	0	0	0
12201	1254501	432105			Straßenreinigungsgebühren	330.480	332.520	2.040	2.040	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	2.040	2.040	2.040	2.040	2.040	2.040
12201	1254501	481311			Gemeindeanteil Straßenreinigung	89.377	93.253	3.876	3.876	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	3.876	3.876	3.876	3.876	3.876	3.876
12201	0111116	481301			Verwaltungskosten Gebührenhaushalt Straßenreinigung	24.873	27.214	2.341	2.341	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	2.341	2.341	2.341	2.341	2.341	2.341
12201	1254501	438201			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Straßenreinigung	27.027	40.493	13.466	0	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	0	0	0	0	0	0
12201	1355202	432107			Wasserverbandsgebühren	167.253	150.278	-16.975	-16.975	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 148/2024)	-16.975	-16.975	-16.975	-16.975	-16.975	-16.975
12201	1153701	432106			Gebühren für Abfallbeseitigung	1.458.970	1.829.097	370.127	370.127	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	370.127	370.127	370.127	370.127	370.127	370.127
12201	1153701	432128			Erlöse aus dem Verkauf von Wertstoffen	125.798	127.433	1.635	1.635	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	1.635	1.635	1.635	1.635	1.635	1.635
12201	1153701	438101			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Abfallbeseitigung	200.000	0	-200.000	0	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	0	0	0	0	0	0
12201	1153701	481401			Verwaltungskosten Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung	6.073	6.122	49	49	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	49	49	49	49	49	49
24001	0324301	379185			Schulpauschale	459.424	461.982	0	2.558	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 05.11.2024	0	2.558	0	2.558	0	2.558
36006	1254101	232102	STR100037		Einzahlungen aus KAG	0	0	0	0	Sanierung Hagenstraße - Stichweg Verschiebung der Maßnahmen um ein Jahr gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	-52.500	0	52.500
36006	1254101	232102	STR900003		Einzahlungen aus KAG	0	0	0	0	Sanierung Hagenstraße Verschiebung der Maßnahmen um ein Jahr gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	-76.500	0	76.500

## zum Haushaltsplanentwurf 2025

Planung				2025		2025		2026		2027		2028	
KST	KTR	Sach-konto	INVCODE	alt	neu	Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung
36006	1254101	232102	STR100027		0	0	0	0	0	0	-790.000	0	790.000
36008	1153102	414801		10.000	0	-10.000	-10.000	0	0	0	0	0	0
36010	1456102	452701			10.000	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0
36502	0111120	231202	GEB111137	0	0	0	0	0	-355.000	0	355.000	0	0
						<b>Ergebnis-plan</b>	<b>Finanz-plan</b>	<b>Ergebnis-plan</b>	<b>Finanz-plan</b>	<b>Ergebnis-plan</b>	<b>Finanz-plan</b>	<b>Ergebnis-plan</b>	<b>Finanz-plan</b>
						<b>171.870</b>	<b>-2.428.154</b>	<b>364.030</b>	<b>22.472</b>	<b>357.344</b>	<b>1.906.786</b>	<b>351.066</b>	<b>283.508</b>

## zum Haushaltsplanentwurf 2025

Planung				Aufwendungen/Auszahlungen	2025		2025		Begründung	2026		2027		2028	
KST	KTR	Sachkonto	INVCode		alt	neu	Aufwand	Auszahlung		Aufwand	Auszahlung	Aufwand	Auszahlung	Aufwand	Auszahlung
12201	1153701	529301		Kosten der Abfallbeseitigung	809.243	879.573	70.330	70.330	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	70.330	70.330	70.330	70.330	70.330	70.330
12201	1153701	529250		Deponiegebühren	850.810	958.679	107.869	107.869	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	107.869	107.869	107.869	107.869	107.869	107.869
12201	1153701	542101		Miete Wertstoffhof	39.886	42.398	2.512	2.512	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	2.512	2.512	2.512	2.512	2.512	2.512
12201	1153701	544101		Versicherung Wertstoffhof	0	90	90	90	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	90	90	90	90	90	90
12201	1153701	581401		Verwaltungskosten Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung	6.073	6.122	49	49	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	49	49	49	49	49	49
12201	1153701	081402	BGA537100	Anschaffung Straßenpapierkörbe	2.000	3.000	0	1.000	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 149/2024)	0	1.000	0	1.000	0	1.000
12201	1254501	529201		Straßenreinigungskosten	279.661	310.675	31.014	31.014	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	31.014	31.014	31.014	31.014	31.014	31.014
12201	1254501	521102		Streumaterialien	20.000	25.000	5.000	5.000	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
12201	1254501	529101		Aufwendungen Ausschreibung Straßenreinigung	10.000	0	-10.000	-10.000	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	0	0	0	0	0	0
12201	1254501	581301		Verwaltungskosten Gebührenhaushalt Straßenreinigung	24.873	27.214	2.341	2.341	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	2.341	2.341	2.341	2.341	2.341	2.341
12201	1355202	525301		Wasserverbandsbeiträge	136.863	125.515	-11.348	-11.348	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 148/2024)	-11.348	-11.348	-11.348	-11.348	-11.348	-11.348
24010	0428101	531701		Zuschuss lfd. Zwecke	25.000	30.000	5.000	5.000	Projektförderung Kultur- und Brauchtumpflege gem. Beratung des Ausschusses Kultur, Sport und Ehrenamt am 13.11.2024 (siehe Vorlage 164/2024)	0	0	0	0	0	0
24015	0842402	034202	GEB424114	Zugänge sonstige Gebäude	0	250.000	0	250.000	Zuschuss Umbau Umkleiden Sportverein Grün-Weiß Nottuln gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0
25002	0534301	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	1.500.000	1.560.000	60.000	60.000	Erhöhung für die Betreuung von Asylbewerbern verstärkte Zunahme bei den Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
25004	0636502	095102	GEB365104	Zugänge Anlagen im Bau - Hochbau	2.100.000	0	0	-2.100.000	Erweiterung Kita-Gemeindewiese um zwei Gruppen - Streichung der Maßnahme gem. Beschluss des Ausschusses Planen und Bauen am 19.11.2024	0	0	0	0	0	0

## zum Haushaltsplanentwurf 2025

Planung				Aufwendungen/Auszahlungen	2025		2025		Begründung	2026		2027		2028	
KST	KTR	Sachkonto	INVCode		alt	neu	Aufwand	Auszahlung		Aufwand	Auszahlung	Aufwand	Auszahlung	Aufwand	Auszahlung
25711	0531501	523500		Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände	0	70.000	70.000	70.000	Einrichtungsgegenstände Unterkunft Baumberger Hof	0	0	0	0	0	0
25711	0531501	081902	BGA315114	Zugänge sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	50.000	0	50.000	investive Einrichtungsgegenstände Unterkunft Baumberger Hof (Wert > 150 Euro)	0	0	0	0	0	0
33201	1254701	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	625.000	665.000	40.000	40.000	Kosten für den ÖPNV gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 108/2024/1)	0	0	0	0	0	0
36006	1254703	081902	BGA547102	Zugänge Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.000	130.000	0	50.000	Auszahlung für die Einrichtung eines Mobile Hubs - Buswarte Halle Beisenbusch	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	35.000	35.000	35.000	Kosten für den ÖPNV Anbieterweiterung Anbindung Beisenbusch gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 108/2024/1)	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	581301		Gemeindeanteil Straßenreinigung	89.377	93.253	3.876	3.876	entspricht der aktuellen Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 153/2024)	3.876	3.876	3.876	3.876	3.876	3.876
36006	1254101	042002	BR1254101	Zugänge Brücken	130.000	0	0	-130.000	Brücke Gieskingweg Appelhülsen Verschiebung in das Jahr 2026 gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	130.000	0	0	0	0
36006	1254101	095112	STR900003	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	25.000	0	0	-25.000	Sanierung Hagenstraße Verschiebung der Maßnahmen um ein Jahr gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	-103.000	0	128.000	0	0
36006	1254101	095112	STR100037	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	25.000	0	0	-25.000	Sanierung Hagenstraße - Stichweg Verschiebung der Maßnahmen um ein Jahr gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	-55.000	0	80.000	0	0
36006	1254101	095112	STR100041	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	0	60.000	0	60.000	Sanierung Radweg Nottuln-Darup/B525 gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	095112	STR900001	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	75.000	15.000	0	-60.000	sonstige Straßenbaumaßnahmen gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0
36006	1254101	095112	STR100027	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	270.000	0	0	-270.000	Sanierung Liebigstraße Verschiebung um ein Jahr gem. Beratung des Ausschusses Planen und Bauen am 19.11.2024	0	-1.040.000	0	1.310.000	0	0
36007	1355101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	60.000	60.000	60.000	Umgestaltung Lindenstraße Vorplatz bei Geiping gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 154/2024)	0	0	0	0	0	0
36007	1355201	046002	HW300001	Zugänge Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0	210.000	0	210.000	Planungskosten für den Hochwasserschutz Appelhülsen (Renaturierung Stever)	0	0	0	0	0	0

## zum Haushaltsplanentwurf 2025

Planung					2025		2025			2026		2027		2028	
KST	KTR	Sach- konto	INVCode		alt	neu	Aufwand	Aus- zahlung		Aufwand	Aus- zahlung	Aufwand	Aus- zahlung	Aufwand	Aus- zahlung
36004	0636601	021102	KD300006	Zugang/Aufbau Kinderspielplätze (Skateanlage)	400.000	0	0	-400.000	Bau einer Skateanlage gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0
36004	0636601	021102	KD300006	Zugang/Aufbau Kinderspielplätze (Skateanlage)	0	200.000	0	200.000	Projekt "Jugend entscheidet" gem. Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2024	0	0	0	0	0	0
36004	0636601	021102	KD300007	Zugang/Aufbau Kinderspielplätze (Basketballfeld)	0	35.000	0	35.000	Zuschuss 3x3 Basketballfeld gem. Beratung des Ausschusses Umwelt und Mobilität am 12.11.2024 (siehe Vorlage 158/2024)	0	0	0	0	0	0
36004	0636601	073002	KD300008	Zugänge Betriebsvorrichtungen	0	50.000	0	50.000	Projekt "Jugend entscheidet"	0	0	0	0	0	0
36004	0636601	073002	KD300008	Zugänge Betriebsvorrichtungen	50.000	0	0	-50.000	Projekt "Jugend entscheidet" Streichung, gem. Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2024	0	0	0	0	0	0
36502	0111120	095102	GEB111137 VE0007	Zugänge Anlagen im Bau - Hochbau	710.000	0	0	-710.000	Umbau Aschebergsche Kurie Verschiebung um ein Jahr gem. Beratung des Ausschusses Planen und Bauen am 19.11.2024 Verpflichtungsermächtigung	0	710.000	0	0	0	0
36502	0111120	095102	GEB111137 VE0007	Zugänge Anlagen im Bau - Hochbau	0	0	0	0	Umbau Aschebergsche Kurie Reduzierung der Investition aufgrund der Planungskosten für das Jahr 2025 gem. Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2024	0	-50.000	0	0	0	0
36502	0111120	095102	GEB111137	Zugänge Anlagen im Bau - Hochbau	0	50.000	0	50.000	Umbau Aschebergsche Kurie Planungskosten für das Jahr 2025 gem. Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2024	0	0	0	0	0	0
36010	1456102	531701		Zuschüsse	0	4.000	4.000	4.000	Bürgerförderung aus der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Windenergie (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	0	0	0	0	0	0
24004	0321101	081802	BGA211102	Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.500	15.330	0	8.830	Möbiliar für die Bildung einer weiteren Eingangsklasse St. Marien Grundschule gem. Beratung des Ausschusses Bildung und Soziales am 20.11.2024	0	0	0	0	0	0
24005	0321101	081802	BGA211104	Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.950	6.350	0	1.400	Möbiliar für die Bildung einer weiteren Eingangsklasse Sebastian Grundschule gem. Beratung des Ausschusses Bildung und Soziales am 20.11.2024	0	0	0	0	0	0
24002 bis 24005	0321101	div. Konten		diverse Konten für Lern- u. Lehrmittel	0	200	200	200	Neuberechnung an den Grundschulen für Lern- u. Lehrmittel aufgrund der Änderung/Verschiebung der Klassen- sowie Schülerzahl	0	0	0	0	0	0
div.	div.	501201		Entgelte für tariflich Beschäftigte	6.838.249	6.738.249	-100.000	-100.000	Personalkostenreduzierung gem. Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2024	0	0	0	0	0	0
12002	1661201	551001		Zinsaufwendungen	0	0	0	0	Anpassung Kredite aufgrund der investiven Verschiebungen	0	0	-63.000	-63.000	-61.000	-61.000
12002	1661201	325003		Abgänge Kreditmarkt Tilgungen	0	0	0	0	Anpassung Kredite aufgrund der investiven Verschiebungen	0	0	0	-106.000	0	-106.000
				<b>Summe</b>			<b>Ergebnis- plan</b>	<b>Finanz- plan</b>		<b>Ergebnis- plan</b>	<b>Finanz- plan</b>	<b>Ergebnis- plan</b>	<b>Finanz- plan</b>	<b>Ergebnis- plan</b>	<b>Finanz- plan</b>
							<b>375.933</b>	<b>-2.427.837</b>		<b>211.733</b>	<b>-195.267</b>	<b>148.733</b>	<b>1.561.733</b>	<b>150.733</b>	<b>45.733</b>
				<b>Veränderung ggü. HHP-Entwurf</b>			<b>-204.063</b>	<b>-317</b>		<b>152.297</b>	<b>217.739</b>	<b>208.611</b>	<b>345.053</b>	<b>200.333</b>	<b>237.775</b>

**Änderungen im mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltes 2025**

		<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
		<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>Auswirkungen auf den Ergebnisplan</b>	Jahresergebnis lt. HHP-Entwurf	-2.991.467	-2.624.587	-1.279.909	-331.806
	Änderungsliste	-204.063	152.297	208.611	200.333
	Jahresergebnis neu!	-3.195.530	-2.472.290	-1.071.298	-131.473

**Änderungen im mittelfristigen Finanzplan des Haushaltes 2025**

Zeile		2025	2026	2027	2028	
<b>Entwurf 2025</b>	39	Anfangsbestand "Liquide Mittel"	13.045.582	8.406.688	10.803.800	8.117.063
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-4.638.894	2.397.112	-2.686.737	-1.681.475
	41	Liquide Mittel lt. HHP-Entwurf	8.406.688	10.803.800	8.117.063	6.435.588
	39 neu!	Anfangsbestand "Liquide Mittel" zum 31.12.2024 (vorläufig)	13.045.582	4.906.371	7.521.222	5.179.538
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-4.638.894	2.397.112	-2.686.737	-1.681.475
<b>EÜ 2025</b>		Ermächtigungsübertragungen* (Betrag liegt noch nicht vor) Schätzung	-15.000.000			
		Rückstellungen Schätzung	-1.500.000			
		Kreditermächtigung 2023	13.000.000			
<b>HH- Beratung</b>		Änderungsliste	-317	217.739	345.053	237.775
	41 neu!	= Endbestand "Liquide Mittel"	4.906.371	7.521.222	5.179.538	3.735.838

\*Die Höhe der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen der Jahre 2026 - 2028 kann jeweils erst zum Ende des Haushaltsjahres beziffert werden. Entsprechend wurde in dieser Übersicht auf eine Prognose der Übertragungen verzichtet.

# Ö 8.11

## Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW	Bestand Eröffnungsbilanz*	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Ist (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 1 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 2 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)
	2005 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR
Allgemeine Rücklage	52.899.202	44.888.332	44.662.659	44.743.680	44.782.915	44.783.308	44.783.308	44.810.163	44.810.163	44.810.163	44.271.631	43.200.333
Zuführung/Entnahme Allg. Rücklage durch Abgänge des Anlagevermögens		-376.958	0	0	393	0	26.855	0	0			
= Allg. Rücklage neu		44.511.374	44.662.659	44.743.680	44.783.308	44.783.308	44.810.163	44.810.163	44.810.163	44.810.163	44.271.631	43.200.333
Sonder- rücklagen	1.392.056	162.108	1.208	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs- rücklage	5.915.204	0	698.652	698.652	698.652	2.234.792	4.540.034	7.357.686	5.129.288	1.933.758	0	0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag **		698.652	220.729	39.235	1.536.140	2.305.242	2.817.652	-2.228.398	-3.195.530	-2.472.290	-1.071.298	-131.473
Endbestand Allg. Rücklage									46.743.921	44.271.631	43.200.333	43.068.860
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>60.206.462</b>	<b>45.372.134</b>	<b>45.583.248</b>	<b>45.481.567</b>	<b>47.018.100</b>	<b>49.323.342</b>	<b>52.167.849</b>	<b>49.939.451</b>	<b>46.743.921</b>	<b>44.271.631</b>	<b>43.200.333</b>	<b>43.068.860</b>

Allgemeine Rücklage und  
Sonderrücklage 54.291.258 44.673.482 44.663.867 44.743.680 44.783.308 44.783.308 44.810.163 44.810.163 46.743.921 44.271.631 43.200.333 43.068.860

nachrichtlich:

Max. Entnahme gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO								2.240.508	2.240.508	2.240.508	2.213.582	2.160.017
Entnahme im HH-Jahr in %		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-1,20%	-2,42%	-0,30%

\* einschließlich Korrektur aus dem Jahresabschluss 2008

\*\* Zuführung der Jahresüberschüsse der Haushaltsjahre 2019 u. 2020 in die allgemeine Rücklage, da in den letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahren aufgrund entstandener Fehlbeträge die allgemeine Rücklage reduziert wurde (§ 96 GO).

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	47.287.601	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	50.483.131	EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.542.244	EUR
---	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.196.117	EUR
---	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.966.584	EUR
--	-----------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.113.447	EUT
--	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.100.000	EUR
---	-----------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.938.475	EUR
---	-----------	-----

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

6.100.000	EUR
-----------	-----

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.375.000 EUR

**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 3.195.530 EUR

**§ 5**

Der **Vortrag eines Jahresfehlbetrages** wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 6**

Die **Verringerung der Allgemeine Rücklage** wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 7**

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

**§ 8**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer:
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 306 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 923 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

*[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Wirkung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 hat Bestandskraft]*

Gemeinde Nottuln

22. Nov. 2024

Fachbereich BM

An den Herrn Bürgermeister  
Dr. Dietmar Thönnies  
als Vorsitzender des Rates

Nottuln-Darup, den 21.12.2024

### Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnies,

folgende Einwendung gegen den Haushaltsentwurf möchte ich vorbringen:

#### Stellenplan:

Im Stellenplan sind bei der Verwaltungsleitung (2 Stellen Wahlbeamte) eine Höhergruppierung von B3 auf B4 und von A14 auf A15 vorgesehen.

Für eine Höhergruppierung müssen die Voraussetzungen der Eingruppierungsverordnung NRW (EingrVO) erfüllt sein. Eine Höhergruppierung kommt in Betracht, wenn die Einwohnerzahl über 20.000 Einwohner liegt (§ 2 EingrVO). Die maßgebliche Einwohnerzahl ermittelt sich nach § 7 EingrVO anhand der von IT NRW aktuell veröffentlichten Einwohnerzahl. Derzeit liegt die aktuell veröffentlichte Einwohnerzahl unter 20.000 (aktuell: 19.954 Einwohner), so dass eine Höhergruppierung nicht in Betracht kommt.

Daher können die Stellen im Stellenplan aufgrund der fehlenden Überschreitung der Einwohnerzahl nicht höhergruppiert werden. Eine Höhergruppierung kommt nach der EingrVO erst im Folgejahr nach Veröffentlichung des Überschreitens der Einwohnerzahl von 20.000 in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Ö 8.11



<b>öffentliche          Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 194/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>02 Sicherheit und Ordnung</b> Datum: <b>29.11.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Bestellung einer Schriftführung für den Wahlausschuss

**Beschlussvorschlag:**

1. Herr Hans-Jörg Teubner wird zum Schriftführer für den Wahlausschuss bestellt.
2. Frau Vanessa Harden wird zur stellvertretenden Schriftführerin für den Wahlausschuss bestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

...

### **Sachverhalt:**

Die Übernahme der Funktion der Schriftführung im Rats- und Ausschusswesen erfordert die vorherige Bestellung zu diesem Amt (§ 52 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

### **Anlagen:**

keine

Verfasst:  
gez. Teubner

Fachbereichsleitung:  
gez. Wortmann



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 157/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>70 Gemeindewerke</b> Datum: <b>28.10.2024</b>

## Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ab 01.01.2025

## Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln wird beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Schmutzwassergebühr steigt von 2,18 €/m<sup>3</sup> um 0,16 €/m<sup>3</sup> auf 2,34 €/m<sup>3</sup>
- Niederschlagswassergebühr steigt von 0,61 €/m<sup>2</sup> um 0,03 €/m<sup>2</sup> auf 0,64 €/m<sup>2</sup>

## Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

## Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Betriebsausschuss</b>	27.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

...

## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangssituation**

Ausschlaggebend für die Höhe der Abwassergebühren sind insbesondere die Lippeverbandsbeiträge und die Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung). Daneben bilden die Materialaufwendungen und Personalkosten wichtige Einflussgrößen für die Abwassergebühr. Die Entwicklung dieser Kostenblöcke für die Kalkulationsperiode 2025 wird im Folgenden erläutert.

### **2. Verbandsbeiträge**

Die Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ist in den vergangenen Jahren vielfach durch Veränderungen des größten Kostenblocks, den Lippeverbandsbeiträgen, die rd. 46% der Gesamtkosten des Abwasserwerkes ausmachen, beeinflusst worden. Diese, für das Abwasserwerk kaum zu beeinflussende Kostengröße, erhöht sich auch für 2025 von 1.509.147 € um 207.507 € auf 1.716.654 €. Für die Kalkulation der Abwassergebühren ist ein Ansatz für die Klärschlamm Entsorgung in Höhe von rd. 4.700 € in Abzug zu bringen, sodass für 2025 insgesamt 1.711.954 € in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

Der Anstieg der Lippeverbandsbeiträge beträgt damit 13,75 % gegenüber dem Vorjahr.

### **3. Abschreibung und Verzinsung**

Neben den Lippeverbandsbeiträgen bilden die Kapitalkosten für die Kanalnetze und Bauwerke des Abwasserwerkes einen wesentlichen Kostenblock. Die Abschreibungen steigen aufgrund der Investitionen von 809.723 € um 5.579 € auf 815.302 €. Vor dem Hintergrund der aktuell hohen Investitionstätigkeit des Abwasserwerkes ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Abschreibungen zu rechnen.

Die Zinsaufwendungen des Betriebes sinken von 54.740 € um 6.120 € auf 48.620 €. Konsequente Tilgung der Darlehen und bisher günstige Fremdkapitalzinsen führen zu dieser erfreulichen Entwicklung. Zukünftig ist aufgrund der Zinsentwicklung bei Darlehensaufnahmen wieder mit höheren Zinsaufwendungen zu rechnen.

Die Eigenkapitalverzinsung beträgt bei einem Zinssatz von 1,62 % rd. 81.290 €. Im Vorjahr wurden 72.216 € ausgewiesen, so dass sich der Anstieg für 2025 um rd. 9.074 € gebührenerhöhend auswirkt.

### **4. Materialaufwendungen**

Die Materialaufwendungen, d.h. die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen, wurden für das Jahr 2025 mit insgesamt 559.600 € eingeplant. Damit ergibt sich für das Jahr 2025 ein Anstieg um insgesamt 65.800 € gegenüber dem Vorjahr mit 493.800 €. Dieser Anstieg um 13,33 % resultiert insbesondere aus dem allgemeinen Preisanstieg für den Materialbezug und für die bezogenen Leistungen.

## 5. Personalkosten

Die Personalkosten steigen im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 von 393.725 € um 8.375 € auf 402.100 €. Dieser Kostenanstieg von 2,13 % ist ausschließlich auf einen zu erwartenden tariflich bedingten Anstieg zurückzuführen.

## 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen von 127.300 € im Jahr 2024 um 6.700 € auf 134.000 € im Jahr 2025.

## 7. Erträge

Den o.a. Kostenblöcken stehen die ertragswirksamen Positionen gegenüber. Die aktivierten Eigenleistungen wurden mit 35.000 € veranschlagt. Ferner ist im Jahr 2025 aufgrund der Zinsentwicklung mit Zinserträgen in Höhe von rd. 96.000 € zu rechnen. Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden unverändert in Höhe von 5.000 € veranschlagt. Insgesamt sind in der Gebührenkalkulation Erträge in Höhe von 136.000 € von den Kosten in Abzug zu bringen.

## 8. Kalkulationsergebnis

Nach Abzug der o.a. Erträge in Höhe von 136.000 € sowie unter Berücksichtigung der Einbeziehung einer Kostenüberdeckung aus den Jahren 2022 und 2023 in Höhe von rd. 143.318 €, verbleiben umzulegende Gesamtkosten in Höhe von 3.473.748 €. Davon sind 2.003.040 € auf die zu erwartende Schmutzwassermenge von 856.000 m<sup>3</sup> und 1.470.708 € auf die versiegelten Grundstücks- und Straßenflächen von 2.297.981 m<sup>2</sup> umzulegen. Insgesamt steigt der umzulegende Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 184.847 €. Der Anstieg der Lippeverbandsbeiträge um 207.507 € kann damit um 22.660 € durch eine Reduzierung des betrieblichen Aufwands etwas kompensiert werden.

Das Kalkulationsergebnis zeigt aber, dass für das Wirtschaftsjahr 2025 die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren angehoben werden müssen, um eine kostendeckende Gebühr zu erzielen. Die Gebührensätze steigen für die Schmutzwassergebühr von 2,18 €/m<sup>3</sup> um 0,16 €/m<sup>3</sup> auf 2,34 €/m<sup>3</sup> und für die Niederschlagswassergebühr von 0,61 €/m<sup>2</sup> um 0,03 €/m<sup>2</sup> auf 0,64 €/m<sup>2</sup>.

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, zur Erzielung einer kostendeckenden Gebühr, sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswassergebühren, ab dem 01.01.2025 entsprechend der Abwassergebührenkalkulation anzuheben.

Als Anlage ist ein Berechnungsbeispiel für einen Musterhaushalt von vier Personen beigefügt, aus dem sich die durchschnittliche Jahresgebühr für 2025 und die Abweichung zum Vorjahr ergeben. Für 2025 ergibt sich ein Anstieg um 6,76 % gegenüber dem Vorjahr.

Vorlage Nr. 157/2024

**Anlagen:**

1. Gebührenkalkulation
2. Satzungsänderung

verfasst:  
gez. Scheunemann

# Ö 9.1

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2025



## ABWASSERGEBÜHREN

**Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren  
zum 01.01.2025**

## **Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren zum 01.01.2025 für Schmutz- und Niederschlagswasser**

<b>Inhalt</b>	<b>ab Seite</b>
Inhaltsverzeichnis	1
Erläuterungen	2
1. Ermittlung der befestigten und versiegelten Flächen	5
2. Berechnung der betriebsbedingten Kosten	6
3. Kostenverteilungsschlüssel	7
4. Berechnung der Gebührensätze	8
5. Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung	9
6. Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung	10
7. Nachkalkulation 2023	11
8. Gebühren " Haushalt mit vier Personen " 2025/2024	12

# **Erläuterungen zur Kalkulation der Abwassergebühren für eine Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab und einer Niederschlagswassergebühr nach dem Flächenmaßstab für das Jahr 2025**

## **Ausgangssituation**

Bereits zum 01.01.1999 wurde für die Gemeinde Nottuln eine getrennte Abwassergebühr für Schmutzwasser nach dem Frischwassermaßstab und für Niederschlagswasser nach dem Flächenmaßstab eingeführt. Auch für die Jahre 2000 bis 2025 wurde die differenzierte Kalkulation durchgeführt. Nach der Rechtsprechung ist die differenzierte Kalkulation seit 2010 verpflichtend. Die vorliegende Kalkulation für 2025 hat ergeben, dass für die neue Kalkulationsperiode sowohl für die Schmutzwassergebühren als auch für die Niederschlagswassergebühren eine Anhebung erforderlich wird, um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen. Im Einzelnen wurde bei der Kalkulation für 2025 wie folgt vorgegangen:

### **zu Punkt 1.**

#### **Ermittlung der befestigten und versiegelten Flächen im Gemeindegebiet**

Ab dem Jahr 1998 wurden die befestigten und versiegelten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt. Die Ersterhebung konnte im Jahr 2000 vollständig abgeschlossen werden. Seit dieser Zeit wurden diese Flächen für die Neubaugebiete fortgeschrieben.

Neben den Flächen von privaten Grundstückseigentümern und Firmen wurden ebenfalls die Straßenflächen sowie die Grundstücksflächen der Gemeinde ermittelt und fortgeschrieben. Straßen anderer Baulastträger (Kreis Coesfeld / Landesbetrieb Straßenbau NRW) wurden bis 2013 der Gemeinde zugeordnet, da für diese Bereiche „alte“ Vereinbarungen über Ablösebeträge existieren, die die Straßenbaulastträger von weiteren Folgekosten freistellen sollte. Diese Regelung ist nicht mehr zulässig. Auch diese Straßenbaulastträger werden zu Straßenentwässerungsgebühren herangezogen.

### **zu Punkt 2. und 3.**

#### **Berechnung der betriebsbedingten Kosten und Kostenverteilung**

Der umzulegende Aufwand für 2025 beträgt 3.473.748 € und steigt damit um 184.847 € gegenüber dem Vorjahr mit 3.288.901 €.

Zunächst wurden die Kostenanteile der Niederschlagswasserbeseitigung an den gesamten Abwasserbeseitigungskosten ermittelt. Auf der Basis des Anlagenverzeichnisses wurden die Restbuchwerte soweit wie möglich direkt den Anlagen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet.

Bei Mischkanalisation oder bei Kanalleitungen, die bei Aufstellung des Anlagenverzeichnisses gemeinsam bewertet wurden (obwohl z.B. in einer Straße ein Regenwasserkanal und ein Schmutzwasserkanal liegt), erfolgte eine Teilung der Restbuchwerte und Abschreibungen im Verhältnis 50:50. Aus den jeweiligen Restbuchwerten des Anlagevermögens wurde das relative Verhältnis gebildet. Nach diesem Verhältnis wurden die anderen fixen Kosten (z.B.

Personalkosten, Zinsaufwendungen, sonstige fixe Kosten) den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet.

Der Fixkostenblock „Lippeverbandsbeiträge“, den das Abwasserwerk für die Aufnahme von Regen- und Schmutzwasser auf der Kläranlage des Lippeverbandes zu entrichten hat, wurde zu 75% der Schmutzwasserbeseitigung und zu 25% der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Die Kosten für den Betrieb der Regenwasserbehandlungsanlagen Nottuln (Sonderinteresse der Gemeinden) wurden direkt auf die Niederschlagswasserbeseitigung umgelegt.

Grundlage für die Verteilung der variablen Kosten bildet das Verhältnis von Niederschlagsmengen zu Schmutzwassermengen. Aus der Betrachtung der fortgeschriebenen jährlichen Niederschlagsmengen über zehn Jahre wurde eine durchschnittliche Niederschlagsmenge pro m<sup>2</sup> / Jahr ermittelt. Davon wiederum wurde eine Verdunstung von 40% abgezogen. Diese Differenz wurde dann um einen Regenabschlag von 30% reduziert. Multipliziert mit den versiegelten Flächen ergibt sich die jährlich zu berücksichtigende Niederschlagswassermenge, die mit der Schmutzwassermenge in ein Verhältnis gesetzt werden kann. Nach diesem Verhältnis wurden die variablen Kosten (Materialkosten und bezogene Leistungen), mit Ausnahme der direkt zurechenbaren Kosten für die Regenwasserbehandlungsanlagen, aufgeteilt.

#### **zu Punkt 4.**

##### **Berechnung der Abwassergebühr**

Um die Gebühr für Niederschlagswasser zu ermitteln, wurden die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 1.470.708 € auf die befestigten und versiegelten Flächen mit 2.297.981 m<sup>2</sup> umgelegt. Es ergibt sich für 2025 ein Anstieg der Niederschlagswassergebühr gegenüber dem Vorjahr von 0,61 €/m<sup>2</sup> um 0,03 €/m<sup>2</sup> auf 0,64 €/m<sup>2</sup>.

Die Schmutzwassergebühr errechnet sich aus den ermittelten Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 2.003.040 €. Diese Kostengröße wurde auf die zu erwartende Schmutzwassermenge von 856.000 m<sup>3</sup> umgelegt. Es ergibt sich für 2025 ein Anstieg der Schmutzwassergebühr gegenüber dem Vorjahr mit 2,18 €/m<sup>3</sup> um 0,16 €/m<sup>3</sup> auf 2,34 €/m<sup>3</sup>.

#### **zu Punkt 5.**

##### **Kalkulatorische Zinsen**

Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals für 2025 ist der Mittelwert der zu erwartenden Restbuchwerte des Anlagevermögens zum 01.01.2025 und zum 31.12.2025. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bleiben dabei unberücksichtigt. Ferner sind Leistungen Dritter (Anschlussbeiträge und Zuschüsse) als Abzugskapital in die Berechnung einzubeziehen. Diese Leistungen Dritter wurden -analog zum Anlagevermögen- als Mittelwert aus den zu erwartenden Bilanzbuchwerten der Beiträge und Zuschüsse zum 01.01.2025 und zum 31.12.2025 berechnet. Die Mittelwerte der Restbuchwerte des Anlagevermögens und der Beiträge und Zuschüsse wurden voneinander subtrahiert. Die Differenz bildet die kalkulatorische Verzinsungsbasis; für 2025 insgesamt 13.945.062 €. In

der vorliegenden Kalkulation wurde mit einer kalkulatorischen Verzinsung von 1,62 % (Vj. 0,50 %) gerechnet. Es ergibt sich eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 81.290 €.

**zu Punkt 6.**

### **Kalkulatorische Abschreibungen**

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von 815.302 € wurden auf der Basis der tatsächlichen Anschaffungswerte bis 31.12.2023 ermittelt und um die Abschreibungszugänge für 2024 und 2025 in der zu erwartenden Höhe ergänzt. In der Gebührenkalkulation wurde zu den jeweiligen Anlagenwerten der Abwasserbeseitigung insgesamt eine Aufteilung in die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung und in die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung vorgenommen.

**1. Ermittlung der befestigten und versiegelten Flächen im Gemeindegebiet**

awgebkal205402

	<u>m<sup>2</sup></u>
<b>1. 1 private Flächen</b>	<b>1.490.791</b>
<b>1. 2 öffentliche Flächen</b>	
1. 2. 1 Gemeindegrundstücke	57.352
1. 2. 2 Gemeindestraßen	697.723
1. 2. 3 Kreisstraßen	21.216
1. 2. 4 Landesstraßen	30.899
1. 2. 5 Bundesstraßen	0
Summe	<u><b>807.190</b></u>
<b>1. 3. Summe der befestigten und versiegelten Flächen</b>	<u><b>2.297.981</b></u>

**2. Berechnung der betriebsbedingten Kosten ( Schmutzwasser : Niederschlagswasser )**

	Gesamtkosten €	Schmutzwasser €	Niederschlagsw. €
<b>2. 1 Variable Kosten</b>			
<b>2. 1. 1 Materialaufwendungen</b>			
Materialverbrauch	35.500,00	19.613,80	15.886,20
Energiebezugskosten	98.500,00	54.421,40	44.078,60
	<b>134.000,00</b>	<b>74.035,21</b>	<b>59.964,79</b>
<b>2. 1. 2 bezogene Leistungen</b>			
Kanalunterhaltung	217.700,00	120.279,58	97.420,42
Unterhaltung Pump- und Bauwerke	180.900,00	99.947,53	80.952,47
Schmutzwasserentsorgung Baumberg	18.000,00	18.000,00	0,00
sonstige Aufwendungen	9.000,00	4.972,51	4.027,49
	<b>425.600,00</b>	<b>243.199,63</b>	<b>182.400,37</b>
<b>2. 2 Fixe Kosten</b>			
<b>2. 2. 1 bezogene Leistungen</b>			
Lippeverbandsbeiträge	<b>1.711.954,00</b>	<b>1.164.347,25</b>	<b>547.606,75</b>
<b>2. 2. 2 Personalaufwand</b>	<b>402.100,00</b>	<b>176.638,67</b>	<b>225.461,33</b>
<b>2. 2. 3 kalkulatorische Abschreibungen</b>	<b>815.302,31</b>	<b>351.500,18</b>	<b>463.802,13</b>
<b>2. 2. 4 sonst. betriebliche Aufwend.</b>			
Prüfung und Beratung	8.600,00	3.777,90	4.822,10
Versicherungsbeiträge	10.200,00	4.480,76	5.719,24
EDV-Kosten	10.000,00	4.392,90	5.607,10
Verwaltungskosten	42.800,00	18.801,63	23.998,37
Beiträge und Gebühren	16.000,00	7.028,65	8.971,35
Instandhaltung Verwaltungsgebäude	4.100,00	1.801,09	2.298,91
Sonstige betriebliche Aufwendungen	42.300,00	18.581,98	23.718,02
Sonstige Steuern	200,00	87,86	112,14
	<b>134.200,00</b>	<b>58.952,77</b>	<b>75.247,23</b>
<b>2. 2. 5 kalkulatorische Zinsen</b>			
Fremdkapitalzinsen	48.620,00	21.358,30	27.261,70
Eigenkapitalzinsen	81.290,00	35.709,92	45.580,08
	<b>129.910,00</b>	<b>57.068,22</b>	<b>72.841,78</b>
<b>2. 2. 6 Gebührenüberdeckung Vorjahre</b>	<b>-143.318,47</b>	<b>-62.958,43</b>	<b>-80.360,04</b>
<b>2. 2. 7 Gesamtkosten</b>	<b>3.609.747,84</b>	<b>2.062.783,50</b>	<b>1.546.964,34</b>
<b>2. 2. 8 ./.. Aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>35.000,00</b>	<b>15.375,16</b>	<b>19.624,84</b>
<b>2. 2. 9 ./.. Zinserträge</b>	<b>96.000,00</b>	<b>42.171,88</b>	<b>53.828,12</b>
<b>2. 2. 10 ./.. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>5.000,00</b>	<b>2.196,45</b>	<b>2.803,55</b>
	<b>136.000,00</b>	<b>59.743,50</b>	<b>76.256,50</b>
<b>2. 2. 11 umzulegender Aufwand</b>	<b>3.473.747,84</b>	<b>2.003.040,00</b>	<b>1.470.707,84</b>

### 3. Kostenverteilungsschlüssel

#### 3. 1 Kostenverteilungsschlüssel für die variablen Kosten

##### 3. 1. 1 Ermittlung der durchschnittlichen Niederschlagsmengen pro Jahr

<u>Jahr</u>	<u>Liter/m<sup>2</sup></u>
2023	1.013,00
2022	502,00
2021	733,90
2020	669,00
2019	731,60
2018	550,10
2017	689,60
2016	776,10
2015	813,30
2014	704,90
Summe 10 Jahre	<b>7.183,50</b>
durchschnittlich p.a.	<b>718,35</b>
Niederschlag in m <sup>3</sup> pro m <sup>2</sup>	0,7184
./. Verdunstung 40%	0,2873
= Zwischenwert	0,4310
./. Regenabschlag 30%	0,1293
= Berechnungsbasis	
Menge in m <sup>3</sup> pro m <sup>2</sup>	<b>0,3017</b>

##### 3. 1. 2 Niederschlags- und Schmutzwassermenge p.a.

		%
versiegelte Grundstücksflächen	2.297.981 m <sup>2</sup>	
Niederschlagswassermenge p.a.	693.317 m <sup>3</sup>	44,75
Schmutzwassermenge pro Jahr	856.000 m <sup>3</sup>	55,25
<b>Summe</b>	<b>1.549.317 m<sup>3</sup></b>	<b>100,00</b>

#### 3. 2 Kostenverteilungsschlüssel für die fixen Kosten

Das Anlagevermögen wurde in die Kostenstellen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen getrennt. Auf der Basis der relativen Anteile der Anlagenrestbuchwerte am Gesamtrestwert wurde die Aufteilung der fixen Kosten vorgenommen.

	%	EUR
Restbuchwerte der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen:	56,07	11.249.082
Restbuchwerte der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:	43,93	8.813.143
	<b>100,00</b>	<b>20.062.225</b>

Die Aufteilung des Fixkostenblockes " Lippeverbandsgebühren " wurde entsprechend der Kostenkalkulation des Verbandes vorgenommen. Die Abwassergebühren Havixbeck wurden direkt den Schmutzwasserkosten zugeordnet.

#### 4. Berechnung der Abwassergebühr

##### 4. 1 Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Umzulegende Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (EUR)	<b>1.470.707,84</b>
Befestigte und versiegelte Flächen im Gemeindegebiet (m <sup>2</sup> )	2.297.981
Niederschlagswassergebührensatz EUR/m <sup>2</sup> (gerundet)	<hr/> 0,64

##### 4. 2 Berechnung der Schmutzwassergebühr

Umzulegende Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	<b>2.003.040,00</b>
Umzulegende Schmutzwassermenge	856.000
Schmutzwassergebührensatz EUR/m <sup>3</sup> (gerundet)	<hr/> 2,34

4. 3 **Gebührenaufkommen gesplitteter Gebührensatz 2025 (EUR)** **3.473.748**

4. 4. **Gebührenaufkommen gesplitteter Gebührensatz 2024 (EUR)** **3.288.901**

**Veränderung des notwendigen Gebührenaufkommens (EUR)** **184.847**

#### **Kanalbenutzungsgebühren 2025**

Schmutzwassergebühr pro m <sup>3</sup>	<b>2,34 €</b>
Niederschlagswassergebühr pro m <sup>2</sup>	<b>0,64 €</b>

5. Berechnung der Kapitalverzinsung Abwasserwerk			Vorkalkulation für 2025		Nachkalkulation für 2025	
RBW Gebundenes Kapital zum	01.01.2024	Ist	18.654.189,32 €	Ist	0,00	
+ Zugänge	2024	Plan	1.975.000,00 €	Ist	0,00	
- Abschreibungen	2024	Plan	-761.423,44 €	Ist	0,00	
= RBW Gebundenes Kapital zum	31.12.2024	Plan	19.867.765,88 €	Ist	0,00	
RBW Gebundenes Kapital zum	01.01.2024	Plan	19.867.765,88 €	Ist	0,00	
+ Zugänge	2025	Plan	1.210.000,00 €	Ist	0,00	
- Abschreibungen	2025	Plan	-815.300,00 €	Ist	0,00	
= RBW Gebundenes Kapital zum	31.12.2024	Plan	20.262.465,88 €	Ist	0,00	
<b>Mittelwert RBW Gebundenes Kapital</b>	<b>2025</b>	<b>Plan</b>	<b>20.065.115,88 €</b>	<b>Ist</b>	<b>0,00</b>	
RBW Beiträge und Zuschüsse	01.01.2024	Ist	5.097.612,08 €	Ist	0,00	
+ Zugänge	2024	Plan	1.388.820,45 €	Ist	0,00	
- Auflösung	2024	Plan	-252.570,71 €	Ist	0,00	
= RBW Beiträge und Zuschüsse	31.12.2024	Plan	6.233.861,82 €	Ist	0,00	
RBW Beiträge und Zuschüsse	01.01.2024	Plan	6.233.861,82 €	Ist	0,00	
+ Zugänge	2025	Plan	5.000,00 €	Ist	0,00	
- Auflösung	2025	Plan	-232.615,93 €	Ist	0,00	
= RBW Beiträge und Zuschüsse	31.12.2024	Plan	6.006.245,89 €	Ist	0,00	
<b>Mittelwert RBW Beiträge u. Zuschüsse</b>	<b>2025</b>	<b>Plan</b>	<b>6.120.053,86 €</b>	<b>Ist</b>	<b>0,00</b>	
Mittelwert RBW Gebundenes Kapital	2025	Plan	20.065.115,88 €	Ist	0,00	
- Mittelwert RBW Beiträge u. Zuschüsse	2025	Plan	-6.120.053,86 €	Ist	0,00	
= Verzinsungsbasis	2025	Plan	13.945.062,03 €	Ist	0,00	
= Kapitalzinssatz % Kapitalverzinsung	2025	Plan	1,62	Ist		
- Zinsaufwendungen		Plan	225.910,00 €	Ist		
- Zinserträge		Plan	48.620,00 €	Ist		
- Eigenkapitalverzinsung		Plan	96.000,00 €	Ist		
		Plan	81.290,00 €	Ist		

## 6. Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen 2025

### 6.1 Kalkulatorische Abschreibungen für Schmutz- und Niederschlagswasser

	AK/HK EUR	AfA 2025 EUR	AfA kum EUR	RBW EUR
<b>Kanalisation</b>				
Appelhülsen	7.741.027,72	147.376,06	3.037.767,09	4.703.260,63
Darup	3.687.711,75	63.824,51	2.236.601,06	1.451.110,69
Nottuln	17.442.391,83	334.191,82	10.409.335,66	7.033.056,17
Schapidetten	3.209.941,94	56.112,00	1.757.750,94	1.452.191,00
<b>Druckrohrleitungen</b>	1.019.729,05	19.775,00	640.917,15	378.811,90
<b>Regenrückhaltebecken</b>	3.626.836,34	67.827,00	2.683.832,34	943.004,00
<b>Pumpwerke</b>	1.665.375,47	41.553,32	1.106.353,78	559.021,69
<b>Sonstige Betriebsanlagen</b>	1.489.447,17	25.522,60	735.798,70	753.648,47
<b>Zugänge AV 2024</b>	1.951.000,00	41.820,00	45.580,00	1.905.420,00
<b>Zugänge AV 2025</b>	1.578.000,00	17.300,00	10.300,00	882.700,00
<b>Summe</b>	<b>43.411.461,27</b>	<b>815.302,31</b>	<b>22.664.236,72</b>	<b>20.062.224,55</b>

### 6.2 Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser

	Schmutzwasseranlagen		Regenwasseranlagen		Kontroll- ergebnis
	RBW	AfA	RBW	AfA	
<b>Kanalisation</b>					
Appelhülsen	1.717.217,25	58.816,36	2.986.043,37	88.559,70	147.376,06
Darup	249.526,00	15.737,50	1.201.584,69	48.087,01	63.824,51
Nottuln	3.288.019,10	150.694,03	3.745.037,09	183.497,79	334.191,82
Schapidetten	818.905,13	31.833,55	633.285,86	24.278,45	56.112,00
<b>Druckrohrleitungen</b>	378.811,90	19.775,00	0,00	0,00	19.775,00
<b>Regenrückhaltebeck.</b>	0,00	0,00	943.004,00	67.827,00	67.827,00
<b>Pumpwerke</b>	559.021,69	41.553,32	0,00	0,00	41.553,32
<b>Sonstige Anlagen</b>	351.271,75	10.352,30	402.376,72	15.170,30	25.522,60
<b>Zugänge AV 2024</b>	1.009.020,00	22.070,00	896.400,00	19.750,00	41.820,00
<b>Zugänge AV 2025</b>	441.350,00	8.650,00	441.350,00	8.650,00	17.300,00
<b>Summe</b>	<b>8.813.142,82</b>	<b>359.482,06</b>	<b>11.249.081,74</b>	<b>455.820,25</b>	<b>815.302,31</b>

<b>7. Nachkalkulation</b>	<b>Vorkalkulation 2023</b>	<b>Nachkalkulation 2023</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>1. Variable Kosten</b>		
<b>1. 1. Materialaufwendungen</b>		
Materialverbrauch	31.500,00	17.082,11
Strombezugskosten	75.500,00	59.972,81
	<b>107.000,00</b>	<b>77.054,92</b>
<b>1. 2. bezogene Leistungen ( variabel )</b>	<b>333.000,00</b>	<b>306.282,04</b>
<b>2. Fixe Kosten</b>		
<b>2. 1 bezogene Leistungen ( fix )</b>		
Lippeverbandsbeiträge	1.485.755,00	1.490.455,00
Sonstige	0,00	0,00
	<b>1.485.755,00</b>	<b>1.490.455,00</b>
<b>2. 2 Personalaufwand</b>	<b>364.548,00</b>	<b>355.342,33</b>
<b>2. 3 kalkulatorische Abschreibungen</b>	<b>806.955,72</b>	<b>770.209,13</b>
<b>2. 4 sonst. betriebliche Aufwend.</b>		
Abschluss- und Prüfungskosten	8.500,00	7.303,00
Versicherungen/Beiträge/Gebühren	23.200,00	15.871,13
Verwaltungskosten	37.500,00	28.208,05
EDV-Kosten	8.000,00	4.121,74
sonstige Aufwendungen u. Steuern	47.050,00	53.273,92
	<b>124.250,00</b>	<b>108.777,84</b>
<b>2. 5 kalkulatorische Zinsen</b>		
Fremdkapitalzinsen	59.320,00	95.139,02
Eigenkapitalzinsen	63.755,49	62.405,87
	<b>123.075,49</b>	<b>157.544,89</b>
<b>2. 6 Gebührenüberdeckung Vorjahre</b>	<b>-50.016,41</b>	<b>-50.016,41</b>
<b>2. 7 Gesamtkosten</b>	<b>3.294.567,80</b>	<b>3.215.649,74</b>
<b>2. 8 Erträge</b>	<b>3.294.567,80</b>	<b>3.357.306,60</b>
<b>2. 9 Gebührenüberdeckung</b>	<b>0,00</b>	<b>141.656,86</b>
<p>Erläuterung: Die Gebührenüberdeckung ist in den Kalkulationen 2025 bis 2027 zu berücksichtigen.</p>		

## 8. Berechnungsbeispiel: Haushalt mit vier Personen

<b>Jahr</b>	<b>2025</b>	<b>2024</b>
Anzahl der Personen	4	4
Verbrauch m <sup>3</sup> pro Person	44,50	44,50
Gesamtverbrauch m <sup>3</sup>	178	178
Schmutzwassergebühr / m <sup>3</sup>	2,34 €	2,18 €
Schmutzwassergebühr p.a.	416,52 €	388,04 €
befest. Fläche m <sup>2</sup>	200	200
Regenwassergebühr pro m <sup>2</sup>	0,64 €	0,61 €
Regenwassergebühr p.a.	128,00 €	122,00 €
<b>Abwassergebühren p.a.</b>	<b>544,52 €</b>	<b>510,04 €</b>
<b>Veränderung 2025 zu 2024 p.a.</b>		<b>34,48 €</b>

# Ö 9.1

## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung

vom .....

---

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am .....die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 9 Abs. 4a und b werden wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2025 für die Abwassererzeuger:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) bei einem Schmutzwasseranschluss       | <b>2,34 €/m³</b> |
| b) bei einem Niederschlagswasseranschluss | <b>0,64 €/m²</b> |

## Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 160/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>70 Gemeindewerke</b> Datum: <b>21.10.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029

**Beschlussvorschlag:**

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2025 und die Vermögens- und Finanzplanung für 2025 bis 2029 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Jahresergebnis Erfolgsplan 313.900 €

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Betriebsausschuss</b>	27.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangssituation**

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die voraussichtlich für 2025 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig bis 2029 zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar. In der Stellenübersicht sind die Beschäftigten des Abwasserwerkes mit den jeweilig zugeordneten Zeitanteilen im Vorjahresvergleich aufgeführt. Die wesentlichen Daten für die kommenden Wirtschaftsjahre werden im Folgenden erläutert.

### **2. Erläuterungen zum Erfolgsplan**

#### **Ertragspositionen**

##### **Erlöse aus Gebühren und Kostenerstattungen**

Für das Wirtschaftsjahr 2025 werden Umsatzerlöse und Erträge in Höhe von 3.910.376 € erwartet. In den Umsatzerlösen bilden die Erlöse aus den Abwassergebühren in Höhe von 3.473.748 € den Hauptposten. Die Abwassergebühren setzen sich zusammen aus den Schmutzwassergebühren in Höhe von 2.003.040 €, den Niederschlagswassergebühren für die versiegelten privaten und öffentlichen Grundstücksflächen in Höhe von 990.812 € sowie aus den Gebühren für die Entwässerung von öffentlichen Straßenflächen mit insgesamt 479.896 €.

Aus Hausanschlusskostenerstattungen werden rd. 10.000 € erwartet. Diese Position wurde unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen in gleicher Höhe veranschlagt. Gleiches gilt für die Erträge aus der Klärschlambeseitigung in Höhe von 10.700 €. Beide Größen bilden durchlaufende Posten.

##### **Auflösung der Baukostenzuschüsse**

Einen wichtigen Ertragsbestandteil stellen die Auflösungsbeträge der Baukostenzuschüsse in Höhe von 232.610 € dar. Die in der Bilanz passivierten Baukostenzuschüsse sind rätierlich aufzulösen. Auch für das Wirtschaftsjahr 2025 erfolgt eine Auflösung um 2 % jährlich, entsprechend der Nutzungsdauer für Kanalleitungen. Da diese Position nicht gebührenmindernd in die Kalkulation der Abwassergebühren einbezogen werden darf, ergibt sich keine Auswirkung auf die Höhe der Abwassergebühr. Für den Erfolgsplan haben die Auflösungsbeträge allerdings Auswirkungen auf das auszuweisende Jahresergebnis des Abwasserwerkes.

##### **Aktivierete Eigenleistungen**

Die aktivierten Eigenleistungen des Abwasserwerkes wurden für 2025 mit insgesamt 35.000 € veranschlagt. Diese Position bildet die voraussichtlichen Eigenleistungen bei Investitionsmaßnahmen ab und ist als Korrekturposition zu den Personalkosten ertragswirksam auszuweisen.

### **Sonstige Erträge**

Die weiteren Ertragspositionen betreffen die ertragswirksame Auflösung der Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen der Jahre 2022 und 2023 mit insgesamt 143.318 €. Die Gebührenüberdeckung ist nach dem Kommunalabgabengesetz innerhalb von vier Jahren nach dem Wirtschaftsjahr, in dem eine Gebührenüberdeckung entstanden ist, gebührenmindernd aufzulösen. Die Rückstellung aus Gebührenüberdeckung kommt damit einer Gebührenausgleichsrücklage gleich und kann zur Verstetigung der Gebührenhöhe genutzt werden. Die noch verbleibende Rückstellung aus Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren beträgt 90.886 € und kann ab 2026 gebührenmindernd in der Kalkulation der Abwassergebühren berücksichtigt werden.

### **Aufwandspositionen**

#### **Materialaufwendungen**

Unter der Position „Materialaufwendungen“ stellt der Lippeverbandsbeitrag mit insgesamt 1.716.654 € den größten Kostenblock dar. Es ergibt sich für 2025 ein Anstieg dieser Kostenposition um 207.507 € gegenüber dem Vorjahr mit 1.509.147 €. Das entspricht einem Anstieg um 13,75 %.

Die verbleibenden Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen mit insgesamt 575.600 € steigen gegenüber dem Vorjahr mit 509.800 € um 65.800 €. Das entspricht einem Anstieg um 12,91 % und ist insbesondere Folge der allgemeinen Preissteigerungen für die Materialbeschaffung sowie für die bezogenen Leistungen.

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um Energiekosten und Aufwendungen für die Unterhaltung der abwassertechnischen Anlagen in Höhe von 541.600 €. Die weiteren Aufwendungen betreffen die o.a. Hausanschlusskosten mit 10.000 € sowie die Aufwendungen für die Klärschlambeseitigung mit 6.000 €. Ein Betrag von 4.700 € ist im Beitrag an den Lippeverband enthalten, so dass sich eine Summe für diese Position von 10.700 € ergibt. Die Aufwendungen für die Schmutzwasserableitung des Versorgungsbereiches Baumberg nach Havixbeck betragen rd. 18.000 €.

#### **Personalaufwendungen**

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr mit 393.725 € um 8.375 € auf 402.100 €. Dieser Anstieg um 2,13 % ist ausschließlich tariflich bedingt.

#### **Abschreibungen**

Die Abschreibungen auf Sachanlagen steigen geringfügig von 809.723 € um 5.579 € auf 815.302 €. Es ist zu berücksichtigen, dass die aktuell hohe Investitionstätigkeit im Abwasserbereich zukünftig wieder zu einem weiteren Anstieg der Abschreibungen führen wird.

#### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 134.000 € und steigen damit um 6.700 € gegenüber dem Vorjahr mit 127.300 €. Die sonstigen betrieblichen

## Vorlage Nr. 160/2024

Aufwendungen umfassen eine Vielzahl von Einzelpositionen wie z.B. Bürobedarf, Verwaltungskosten, Versicherungen, Prüfungskosten, Schutzkleidung sowie Reinigungs-, Reise- und Fortbildungskosten.

### **Zinsaufwendungen/Zinserträge**

Die Zinsaufwendungen für die Darlehen des Abwasserwerkes reduzieren sich durch die planmäßigen Tilgungsleistungen der Darlehen von 54.740 € um 6.120 € auf 48.620 €. Aufgrund der Zinsentwicklung ist für die Liquidität mit Zinserträgen in Höhe von rd. 96.000 € zu rechnen. Es wird ein positives Zinsergebnis von rd. 47.380 € erwartet.

### **Gesamtergebnis 2025**

Für das Wirtschaftsjahr 2025 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 313.900 €. Dieses positive Ergebnis teilt sich auf in die Eigenkapitalverzinsung aus der Gebührenkalkulation in Höhe von 81.290 € und in die ertragswirksame Auflösung der Baukostenzuschüsse in Höhe von 232.610 €.

## **3. Erläuterung zum Vermögensplan**

### **Investitionsmaßnahmen**

Im Vermögensplan wurden die für 2025 zu erwartenden Investitionsmaßnahmen in Höhe von 1.578.000 € sowie die Tilgungsleistungen in Höhe von 193.900 € veranschlagt.

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2025 sind gekennzeichnet durch Maßnahmen zur Kanalerneuerung und Kanalerweiterung. Insgesamt sind diese Investitionsmaßnahmen mit 1.525.000 € zu berücksichtigen. Davon entfallen auf die Kanalerneuerung „Schapdetten/Stevert“ rd. 600.000 € und auf die Erneuerung von Kanalleitungen in der „Hagenstraße“ rd. 250.000 €. Für die Kanalerweiterung „RTZ Appelhülsen“ wurden 120.000 € veranschlagt und für allgemeine Kanalbaumaßnahmen 200.000 € in den Vermögensplan eingestellt.

Für Planungsleistungen in Vorbereitung auf die geplanten Erschließungsmaßnahmen im „Gewerbegebiet Beisenbusch III“ sowie für die geplanten Baugebiete „Am Hangenfeld II“ und „Heitbrink“ wurden insgesamt 315.000 € im Vermögensplan berücksichtigt.

Die weiteren Investitionen betreffen die sonstigen Neu- und Ersatzbeschaffungen in Höhe von 40.000 € sowie die Kosten für eine Einleitungserlaubnis mit 13.000 €.

### **Finanzierung der Investitionen**

Die Finanzierung der Investitionen 2025 einschließlich der Tilgung erfolgt aus der vorhandenen Liquidität und Kanalanschlussbeiträgen. Kreditaufnahmen sind für 2025 nicht vorgesehen.

## **4. Erläuterungen zur Finanzplanung**

Die Finanzplanung zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen im Verhältnis zur Finanzierung. Für das Wirtschaftsjahr 2025 und die Folgejahre bis 2029 dürfte eine vollständige Finanzierung aus Eigenmitteln und

Vorlage Nr. 160/2024

Baukostenzuschüssen zu bewerkstelligen sein. In Abhängigkeit der Entwicklung der baulichen Tätigkeiten im Gemeindegebiet, der Baukostenentwicklung sowie einer sich möglicherweise ergebenden Verschärfung rechtlicher Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, wird die Finanzplanung aber auch zukünftig an neue Gegebenheiten anzupassen sein.

## **5. Erläuterungen zur Stellenübersicht**

Die für die Gemeindewerke tätigen Beschäftigten sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle Betriebszweige tätig sind, werden die Beschäftigungsanteile den einzelnen Betriebszweigen zugeordnet. Im Verwaltungsbereich ergeben sich für 2025 keine Veränderungen. Im technischen Bereich beschäftigt das Abwasserwerk keine eigenen Mitarbeitenden.

## **Anlagen:**

Wirtschafts- und Finanzplanung 2025

verfasst:  
gez. Scheunemann

# Ö 9.2

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2025



## ABWASSERWERK

### **Wirtschaftsplanung**

Erfolgsplan 2025

Vermögensplan 2025

Finanzplanung 2025 bis 2029

Stellenübersicht 2025

**WIRTSCHAFTSPLAN ABWASSERWERK 2025**  
**Erfolgsplan**

Aufwendungen / Erträge	Plan 2025	Plan 2024
1. Umsatzerlöse und Erträge		
Umsatzerlöse aus Gebühren	3.473.747,84 €	3.288.900,74 €
Sonstige Umsatzerlöse	253.310,00 €	255.600,00 €
Sonstige betriebliche Erträge	148.318,47 €	38.299,74 €
Aktivierte Eigenleistungen	35.000,00 €	34.000,00 €
	3.910.376,31 €	3.616.800,48 €
2. Materialaufwand		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	134.000,00 €	121.500,00 €
b) bezogene Leistungen	441.600,00 €	388.300,00 €
c) Verbandsbeiträge	1.716.654,00 €	1.509.147,00 €
3. Personalaufwand	402.100,00 €	393.724,81 €
4. Abschreibungen	815.302,31 €	809.722,67 €
5. Sonstiger betrieblicher Aufwand	134.000,00 €	127.300,00 €
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-96.000,00 €	-95.000,00 €
7. Zinsen und ähnlicher Aufwand	48.620,00 €	54.740,00 €
8. Sonstige Steuern	200,00 €	250,00 €
	3.596.476,31 €	3.309.684,48 €
9. Gewinn/Verlust	313.900,00 €	307.116,00 €

**ERLÄUTERUNGEN**

Die geplanten Umsatzerlöse und Erträge des Abwasserwerkes steigen im Jahr 2025 mit 3.910.376 € gegenüber dem Vorjahr mit 3.616.800 € um 293.576 €. Die Erlöse aus Abwassergebühren betragen 3.473.748 €. Die Hausanschlusskostenerstattungen werden mit 10.000 € beziffert. Diese Erstattungen bilden, wie die Erstattungen aus der Klärschlambeseitigung, einen durchlaufenden Posten und sind im Aufwand entsprechend veranschlagt. Der Betrag für die Auflösung von Baukostenzuschüssen beträgt 232.610 €. Die sonstigen betrieblichen Erträge steigen von 38.300 € auf 148.318 €. Den Hauptposten dieser Position bildet die ertragswirksame Auflösung der Rückstellung aus der Gebührenüberdeckung vorangegangener Wirtschaftsjahre in Höhe von 143.318 €.

Die Materialaufwendungen für 2025 betragen rd. 575.600 €. Davon entfallen auf Materialbezug und Energiekosten 134.000 €, auf die Unterhaltung der Betriebsanlagen und Kanalnetze 407.600 €, auf Hausanschlusskosten sowie Kosten der Klärschlammabfuhr rd. 16.000 € sowie auf die Schmutzwasserableitung Baumberg rd. 18.000 €. Der Lippeverbandsbeitrag, als gesonderte Position dargestellt, steigt von 1.509.147 € um 207.507 € auf 1.716.654 €.

Die Personalaufwendungen erhöhen sich tariflich bedingt von 393.725 € um 8.375 € auf 402.100 €.

Die Abschreibungen steigen investitionsbedingt von 809.723 € um rd. 5.579 € auf 815.302 €.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen geringfügig von 127.300 € um 6.700 € auf 134.000 €.

Die Zinsaufwendungen sinken von rd. 54.740 € um rd. 6.120 € auf rd. 48.620 €. Ursächlich dafür ist die jährliche Tilgung der Darlehen des Betriebes. Zugleich wird mit Zinserträgen von 96.000 € gerechnet, so dass ein positives Zinsergebnis in Höhe von 47.380 € erwartet wird.

Die Eigenkapitalverzinsung beträgt bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 1,62 % insgesamt 81.290 €.

In der Erfolgsplanung ist diese Kostengröße im Jahresüberschuss und nicht als Kostenposition auszuweisen.

Insgesamt schließt der Erfolgsplan mit einem Jahresergebnis in Höhe von 313.900 € ab. Davon entfallen auf die Beitragsauflösung 232.610 € und auf die Kapitalverzinsung 81.290 €.

## ANLAGE ZUM ERFOLGSPLAN DES ABWASSERWERKES FÜR 2025

		Plan 2025	Plan 2024
1.	Umsatzerlöse u. Erträge		
	Gebühren Schmutz- u. Regenwasser	2.957.146,24 €	2.797.236,47 €
	Auflösung von Baukostenzuschüssen	232.610,00 €	234.900,00 €
	Klärschlammabeseitigung	10.700,00 €	10.700,00 €
	Regenwassergebühr öffentl. Flächen	516.601,60 €	491.664,27 €
	Hausanschlusskostenerstattungen	10.000,00 €	10.000,00 €
	Auflösung Gebührenüberdeckung	143.318,47 €	33.299,74 €
	Sonstige Erträge	5.000,00 €	5.000,00 €
	Andere aktivierte Eigenleistungen	35.000,00 €	34.000,00 €
		3.910.376,31 €	3.616.800,48 €
2.	Materialaufwand		
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	134.000,00 €	121.500,00 €
	Aufwendungen für bez. Leistungen	407.600,00 €	365.300,00 €
	Schmutzwasserentsorgung Baumberg	18.000,00 €	18.000,00 €
	Klärschlammabeseitigung	6.000,00 €	6.000,00 €
	Lippeverbandsbeitrag	1.716.654,00 €	1.509.147,00 €
	Hausanschlusskosten	10.000,00 €	10.000,00 €
		2.292.254,00 €	2.029.947,00 €
3.	Personalaufwand	402.100,00 €	393.724,81 €
4.	Abschreibungen auf Sachanlagen	815.302,31 €	809.722,67 €
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	Prüfung und Beratung	8.600,00 €	8.500,00 €
	Versicherungsbeiträge	10.200,00 €	10.000,00 €
	EDV-Kosten	10.000,00 €	10.000,00 €
	Verwaltungskosten	42.800,00 €	38.000,00 €
	Beiträge und Gebühren	16.000,00 €	15.800,00 €
	Instandhaltung Verwaltungsgebäude	4.100,00 €	4.000,00 €
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	42.300,00 €	41.000,00 €
		134.000,00 €	127.300,00 €
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	96.000,00 €	95.000,00 €
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.620,00 €	54.740,00 €
8.	Sonstige Steuern	200,00 €	250,00 €
9.	Jahresüberschuss	313.900,00 €	307.116,00 €
	davon EK-Verzinsung	81.290,00 €	72.216,00 €
	Gebührenunterdeckung Vorjahre	0,00 €	0,00 €
	Verbleibender Jahresüberschuss entspricht der Auflösung von Bau- kostenzuschüssen = Verbot der Einbeziehung in die Gebührenkalkulation	232.610,00 €	234.900,00 €

## VERMÖGENSPLAN EIGENBETRIEB ABWASSERWERK FÜR 2025

wiaw2025Finanzplan

		<b>Plan 2025</b>
<b>A. Investitionen und Tilgung</b>		<b>EUR</b>
<b>I. Neuanlagen</b>		
1. Kanalerneuerung Schapdetten/Stevert		600.000
2. Kanalerneuerung Hagenstraße		250.000
3. Erschließung RTZ Appelhülsen		120.000
4. Erschließung Gewerbegebiet Beisenbusch III		110.000
5. Erschließung BG Hangenfeld II		115.000
6. Erschließung BG Heitbrink		90.000
7. Allgemeiner Kanalbau		200.000
8. Kanalumlegung Bahnunterführung		40.000
9. Sonstige Neu- und Ersatzbeschaffungen		40.000
10. Kanalerneuerung Darup		0
11. Einleitungserlaubnisse		13.000
		1.578.000
<b>Tilgung von Darlehen</b>		193.900
<b>II. Summe</b>		<b>1.771.900</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>B. Finanzierung</b>		
1. Liquide Mittel		3.972.000
2. Kanalanschlussbeiträge		10.000
3. Abschreibungen Anlagevermögen	809.723	
./ . Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-232.610	
= Finanzierungsmittel	577.113	577.113
4. Baukostenanteil Gemeinde für Regenwasserkanäle		0
5. Kreditfinanzierung		0
6. Fremdfinanzierung (+)/ Mittelüberschuss (-)		-2.787.213
<b>Summe</b>		<b>1.771.900</b>

### **Erläuterungen:**

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2025 sind gekennzeichnet durch Maßnahmen zur Kanalerneuerung und Kanalerweiterung. Insgesamt sind dafür 1.525.000 € in den Vermögensplan einzustellen. Davon entfallen auf die Kanalerneuerung "Schapdetten/Stevert" 600.000 € und auf die Erneuerung von Kanalleitungen in der "Hagenstraße" 250.000 €. Für die Kanalerweiterung Bereich "RTZ Appelhülsen" wurden 120.000 € veranschlagt und für allgemeine Kanalbaumaßnahmen 200.000 €.

Für Planungsleistungen in Vorbereitung auf die geplanten Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet Beisenbusch III sowie im für die geplanten Baugebiete Am Hangenfeld II und Heitbrink wurden insgesamt 315.000 € in den Vermögensplan eingestellt. Zudem wurden Planungskosten für die Umlegung der Abwasserkanäle im Bereich der geplanten Bahnunterführung in Höhe von 40.000 € berücksichtigt.

Neben den sonstigen Beschaffungen in Höhe von 40.000 € wurden 13.000 € für Einleitungserlaubnisse veranschlagt.

Insgesamt sind für das Planungsjahr 2025 Investitionskosten in Höhe von rd. 1.578.000 € zu erwarten. Die planmäßigen Tilgungsleistungen betragen rd. 193.900 €.

Die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen erfolgt aus der vorhandenen Liquidität und Kanalanschlussbeiträgen. Kreditaufnahmen werden aufgrund der guten Liquiditätslage nicht erforderlich.

## FINANZPLANUNG ABWASSERWERK FÜR 2025 bis 2029

wiaw2025Finanzplan	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
<b>A. Investitionen und Tilgung Neuanlagen</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1. Kanalerneuerung Schapdetten/Stevert	600.000	600.000	0	0	0
2. Kanalerneuerung Hagenstraße	250.000	0	0	0	0
3. Erschließung RTZ Appelhülsen	120.000	0	0	0	0
4. Erschließung Gewerbegebiet Beisenbusch III	110.000	1.610.000	0	0	0
5. Erschließung BG Hangenfeld II	115.000	1.150.000	0	0	0
6. Erschließung BG Heitbrink	90.000	900.000	0	0	0
7. Allgemeiner Kanalbau	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
8. Kanalumlegung Bahnunterführung	40.000	400.000	0	0	0
9. Sonstige Neu- und Ersatzbeschaffungen	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
10. Kanalerneuerung Darup	0	0	650.000	650.000	650.000
11. Einleitungserlaubnisse	13.000	0	8.000	0	0
	1.578.000	4.900.000	898.000	890.000	890.000
<b>Tilgung von Darlehen</b>	193.900	192.700	172.990	135.700	112.970
<b>Summe</b>	1.771.900	5.092.700	1.070.990	1.025.700	1.002.970
<b>B. Finanzierung</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1. Liquide Mittel	3.972.000	2.787.213	616.413	621.723	673.723
2. Kanalanschlussbeiträge	10.000	805.000	10.000	10.000	10.000
3. Abschreibungen Anlagevermögen	809.723	822.800	846.500	851.300	849.100
./.. Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-232.610	227.100	219.800	216.400	216.100
= Finanzierungsmittel	577.113	1.049.900	1.066.300	1.067.700	1.065.200
4. Baukostenanteil Regenwasser	0	1.067.000	0	0	0
5. Kreditfinanzierung	0	0	0	0	0
6. Fremdfinanzierung (+)/ Mittelüberschuss (-)	-2.787.213	-616.413	-621.723	-673.723	-745.953
<b>Summe</b>	<b>1.771.900</b>	<b>5.092.700</b>	<b>1.070.990</b>	<b>1.025.700</b>	<b>1.002.970</b>

### Erläuterungen:

In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 sind keine weiteren Kreditaufnahmen vorgesehen. Die turnusmäßige Kanalzustandserfassung wird aber auch zukünftig weitere Investitionserfordernisse nach sich ziehen. Dafür werden in der Finanzplanung von 2026 bis 2029 jährlich rd. 600.000 € bis 650.000 € eingestellt.

Für 2026 wurden für Erschließungsmaßnahmen von Gewerbe- und Wohnbaugebieten Investitionskosten in Höhe von 3.660.000 € in die Finanzplanung veranschlagt.

Für allgemeine Kanalbaumaßnahmen wurden 200.000 € pro Jahr in den Finanzplan eingestellt, um "kleinere" und nicht absehbare Maßnahmen der Kanalerneuerung/-erweiterung bei Bedarf umsetzen zu können.

Die Kanalumlegung im Zusammenhang mit der neuen Bahnunterführung wird voraussichtlich im Jahr 2026 zur Umsetzung kommen.

Auch in den nächsten Jahren wird die Finanzplanung in Abhängigkeit der Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen im Gemeindegebiet an die jeweiligen konkreten Planungen anzupassen sein. Zunächst sind in der mittelfristigen Finanzplanung keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Die Finanzierung soll weitgehend aus Eigenmitteln sowie Baukostenzuschüssen erfolgen.

<b>STELLENÜBERSICHT DES ABWASSERWERKES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2025</b>							
	<b>ENTGELT-GRUPPE</b>	<b>STELLENZAHL 2025</b>		<b>STELLENZAHL 2024</b>		<b>TATSÄCHLICH BESETZTE STELLEN AM 30.06.2024</b>	
		<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>	<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>	<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>
<b>Verwaltung</b>							
	<b>14</b>	0,45	-	0,45	-	0,45	-
	<b>12</b>	0,10	-	0,10	-	0,10	-
	<b>11</b>	0,85	-	0,85	-	0,85	-
	<b>10</b>	0,90	-	0,90	-	0,90	-
	<b>9c</b>	0,00	-	0,65	-	0,00	-
	<b>9a</b>	2,20	-	0,95	-	2,20	-
	<b>6</b>	0,30	-	0,90	-	0,23	-
		<b>4,80</b>	<b>-</b>	<b>4,80</b>	<b>-</b>	<b>4,73</b>	<b>-</b>
<b>Betrieb</b>							
	-	-	-	-	-	-	-

**Auszubildende/r**

	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-

**Erläuterungen zur Stellenübersicht 2025:**

Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Mitarbeitenden im Verwaltungsbereich (technische und kaufmännische Bereiche) werden auf der Basis der durchschnittlichen Beschäftigungsanteile an der Gesamtbeschäftigung den jeweiligen Betriebszweigen zugeordnet.

Im Verwaltungsbereich ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Im betrieblichen Bereich beschäftigt das Abwasserwerk keine eigenen Mitarbeitenden.



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 159/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>70 Gemeindewerke</b> Datum: <b>21.10.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2025

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Satzungsänderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung wird beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Anstieg der Verbrauchsgebühr von 1,74 €/m<sup>3</sup> um 0,05 €/m<sup>3</sup> auf 1,79 €/m<sup>3</sup>

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Betriebsausschuss</b>	27.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

...

## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangssituation**

Die Kalkulation der Trinkwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2025 hat ergeben, dass zur Erzielung einer Kostendeckung und unter Berücksichtigung einer Kapitalverzinsung sowie eines Jahresüberschusses in Höhe von insgesamt 698.957 € eine Anhebung der Trinkwassergebühren erforderlich wird. Die wesentlichen Positionen der Kalkulation werden im Folgenden dargestellt:

### **2. Personalkosten**

Die Personalkosten des Jahres 2024 in Höhe von 695.000 € sinken für das Planungsjahr 2025 um 11.510 € auf 683.490 €. Die Anzahl der Beschäftigten bleibt unverändert.

### **3. Materialaufwand/bezogene Leistungen**

Die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für 2025 steigen von 669.200 € um 28.711 € auf 697.911 €.

Neben einem Anstieg der Strombezugskosten um rd. 2.000 € wird für die Wasserbezugskosten mit einem Anstieg um 11.300 € und für die Materialbeschaffung mit einem Anstieg um rd. 15.411 € gerechnet.

Die Kosten für die bezogenen Leistungen steigen von 158.500 € geringfügig um 3.170 € auf rd. 161.670 €.

Insgesamt sind für 2025 Materialaufwendungen, d.h. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Leistungen in Höhe von 859.581 € zu berücksichtigen.

### **4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden für 2025 mit 335.019 € veranschlagt und erhöhen sich damit gegenüber dem Vorjahr mit 332.700 € um 2.319 €.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bildet die an den Gemeindehaushalt abzuführende Konzessionsabgabe von rd. 267.019 € den größten Kostenblock für das Wasserwerk. Ausgewiesen wird die maximal zulässige Konzessionsabgabe.

Sofern die Vereinbarungen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft hinsichtlich eines freiwilligen Düngeverzichts fortgesetzt werden, kann das Wasserentnahmeentgelt voraussichtlich zum Großteil wieder verrechnet werden. Aus diesem Grund wurde das Wasserentnahmeentgelt mit einem Betrag von 4.000 € veranschlagt.

Für die Aufwendungen der Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft im Stevereinzugsgebiet wurden 30.000 € in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Neben den Kooperationsbeiträgen umfasst diese Position auch die Aufwendungen für den freiwilligen Düngungsverzicht im Wasserschutzgebiet.

## Vorlage Nr. 159/2024

Die zu erwartenden Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes betragen rd. 15.000 €. Diese Ausgleichsleistungen betreffen seit 2015 die Flächen in der Wasserschutzzone II, auf denen ganzjährig keinerlei Wirtschaftsdüngung erfolgen darf.

### **5. Geschäftsaufwendungen**

Für die Geschäftsaufwendungen wird mit einem Anstieg von 168.050 € um 3.700 € auf 171.750 € gerechnet. Die Geschäftsaufwendungen umfassen die Verwaltungskosten-erstattungen an die Gemeinde, die Prüfungskosten der Jahresabschlüsse, die EDV-Kosten, die Versicherungen, Pachtzahlungen sowie eine Vielzahl kleinerer Einzelpositionen (Bürobedarf, Telefon, Fortbildungs- und Reisekosten, Sitzungsgelder usw.).

### **6. Finanzaufwendungen**

Die Finanzaufwendungen betreffen in der Kalkulation die Kapitalkosten (Abschreibungen/Zinsaufwendungen) sowie die Steuern.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sinken geringfügig von 254.500 € um 1.000 € auf 253.500 €.

Die Fremdkapitalverzinsung verringert sich für das Planungsjahr 2025 ebenfalls. Die Zinsaufwendungen sinken von 32.000 € um 4.000 € auf 28.000 €. Aus der vorhandenen Liquidität ist für 2025 mit Zinserträgen in Höhe von 57.000 € zu rechnen, so dass sich nach der Kalkulation ein positives Zinsergebnis in Höhe von 29.000 € einstellen dürfte.

Für 2025 wurden die zu erwartenden Steuerzahlungen in Höhe von 5.950 € veranschlagt. Davon entfallen auf die Gewerbesteuern rd. 1.445 € und auf die Körperschaftsteuern rd. 1.345 €.

Die Finanzaufwendungen sinken insgesamt von 260.593 € um 30.143 € auf 230.450 € und wirken sich für diese Position gebührenmindernd aus.

### **7. Anzurechnende Erträge**

Den o.a. Kostenblöcken stehen die ertragswirksamen Positionen gegenüber. Die Erträge aus der Auflösung der Ertrags- bzw. Baukostenzuschüsse der Anschlussnehmer finden in der Gebührenkalkulation des Wasserwerkes keine Berücksichtigung. Die Auflösung dieser Zuschüsse erfolgt ausschließlich im Erfolgsplan für die Wasser- und Energieversorgung und wirkt sich dort positiv auf das Jahresergebnis aus.

Bei den gebührenmindernden Ertragspositionen im Einzelnen ist mit zu aktivierenden Eigenleistungen in Höhe von rd. 30.000 € zu rechnen. Die sonstigen Erlöse und Erträge werden mit 201.700 € berücksichtigt. Die Erträge aus der Einspeisevergütung für die vom Wasserwerk betriebenen Photovoltaikanlagen betragen rd. 65.000 €. Insgesamt ergeben sich anzurechnende Erträge in Höhe von rd. 296.700 €

## 8. Kalkulationsergebnis

Nach Abzug der Ertragspositionen von den Aufwendungen, unter Berücksichtigung eines Jahresergebnisses in Höhe von 698.957 €, ergeben sich umzulegende Gesamtkosten bzw. notwendige Betriebserträge in Höhe von 2.682.546 €. Damit verbleiben die umzulegenden Gesamtkosten gegenüber dem Vorjahr mit 2.682.684 € nahezu unverändert.

In der Gebührenkalkulation für 2025 wird von einem gegenüber dem Vorjahr um 20.000 m<sup>3</sup> reduzierten Trinkwasserabsatz in Höhe von 874.000 m<sup>3</sup> ausgegangen.

Die Gesamtkosten wurden in der vorliegenden Kalkulation auf die zu erwartende Trinkwassermenge von 874.000 m<sup>3</sup> umgelegt. Aus dieser Berechnung der Verbrauchsgebühr ergibt sich ein Anstieg (netto) von 1,74 €/m<sup>3</sup> um 0,05 €/m<sup>3</sup> auf 1,79 €/m<sup>3</sup> Trinkwasser (Anstieg 2,87%). Die Höhe der Grundgebühren bleibt für 2025 unverändert.

Die Betriebsleitung schlägt vor, ab dem 01.01.2025 die Verbrauchsgebühren um 0,05 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen (jeweils netto).

Die Jahreskosten für den Durchschnittsverbrauch eines Musterhaushaltes mit vier Personen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Der Gebührenanstieg beträgt für das Berechnungsbeispiel brutto 9,52 €/Jahr bzw. 1,82 %.

## Anlagen:

1. Gebührenkalkulation
2. Satzungsänderung

verfasst:  
gez. Scheunemann

# Ö 9.3

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2025



## Trinkwassergebühren

**Kalkulation der Trinkwassergebühren  
zum 01.01.2025**

**A. Kalkulationsgrundlagen**

	<b>Ist 2022 EUR</b>	<b>Ist 2023 EUR</b>	<b>Plan 2024 EUR</b>	<b>Plan 2025 EUR</b>
<b>I. Betriebsaufwendungen</b>				
1. Personalkosten				
Löhne und Gehälter	488.262	444.975	556.000	543.192
soziale Abgaben	133.586	130.887	139.000	140.298
Aufwendungen für die Altersversorgung				
	<u>621.847</u>	<u>575.862</u>	<u>695.000</u>	<u>683.490</u>
2. Materialaufwand				
- Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	521.790	702.444	669.200	697.911
- bezogene Leistungen	127.604	218.905	158.500	161.670
	<u>649.394</u>	<u>921.349</u>	<u>827.700</u>	<u>859.581</u>
3. Sonst. betr. Aufwendungen				
Konzessionsabgabe	240.402	242.122	266.200	267.019
Verbandsbeiträge	18.151	18.569	18.500	19.000
Wasserentnahmeentgelt	0	10.000	4.000	4.000
Kooperation Landw./ Wasserw.	20.448	22.006	29.000	30.000
Ausgleichsleistungen WSG	14.000	15.000	15.000	15.000
	<u>293.001</u>	<u>307.698</u>	<u>332.700</u>	<u>335.019</u>
<b>Summe I.</b>	<b><u>1.564.242</u></b>	<b><u>1.804.909</u></b>	<b><u>1.855.400</u></b>	<b><u>1.878.090</u></b>
<b>II. Geschäftsaufwendungen</b>				
1. Verwaltungskosten	<u>35.579</u>	<u>26.563</u>	<u>36.000</u>	<u>36.000</u>
2. Prüfungs- und Beratungskosten	8.756	14.382	11.500	14.500
3. EDV- Kosten	34.152	10.503	36.000	36.000
4. Versicherungen	27.884	28.544	31.500	32.000
	<u>70.792</u>	<u>53.429</u>	<u>79.000</u>	<u>82.500</u>
5. Restaufwand				
Sonstiges	65.777	39.680	53.050	53.250
<b>Summe II.</b>	<b><u>172.148</u></b>	<b><u>119.673</u></b>	<b><u>168.050</u></b>	<b><u>171.750</u></b>

	<b>Ist 2022 EUR</b>	<b>Ist 2023 EUR</b>	<b>Plan 2024 EUR</b>	<b>Plan 2.025 EUR</b>
<b>III. Finanzaufwendungen</b>				
1. Abschreibungen	242.509	242.901	254.500	253.500
2. Steuern				
Sonstige Steuern	2.442	2.442	2.500	2.750
Gewerbesteuer	14.915	10.008	2.860	1.600
Körperschaftsteuer	14.799	11.487	2.833	1.600
3. Zinsaufwendungen	78.314	42.147	32.000	28.000
./.. Zinsen u. ähnliche Erträge	-58.377	-51.579	-34.100	-57.000
<b>Summe III.</b>	<b>294.602</b>	<b>257.407</b>	<b>260.593</b>	<b>230.450</b>

#### **IV. Anzurechnende Erträge**

1. Aktivierte Eigenleistungen	14.449	25.039	29.000	30.000
2. sonst Erlöse/ Nebenleistungen	251.426	241.506	174.800	201.700
3. Erträge aus Stromeinspeisung	68.843	61.101	65.900	65.000
<b>Summe IV.</b>	<b>334.718</b>	<b>327.646</b>	<b>269.700</b>	<b>296.700</b>

#### **B. Gewinn- und Verlustermittlung**

Summe I	1.564.242	1.804.909	1.855.400	1.878.090
+ Summe II	172.148	119.673	168.050	171.750
+ Summe III	294.602	257.407	260.593	230.450
./.. Summe IV	-334.718	-327.646	-269.700	-296.700
Finanzbedarf	1.696.274	1.854.342	2.014.343	1.983.590
Betriebserträge	2.428.583	2.442.032	2.682.684	2.682.546
<b>Jahresergebnis</b>	<b>732.309</b>	<b>587.690</b>	<b>668.341</b>	<b>698.957</b>

## C. Grundgebühren / Verbrauchsgebühren

---

### I. Ermittlung der Grundgebühren

---

Erlöse	Stück	EUR / Tag	EUR
Qn 2,5	5.626	<b>0,49</b>	1.006.210,10
Qn 6	125	<b>1,03</b>	46.993,75
Qn 10	28	<b>2,80</b>	28.616,00
Qn 15	6	<b>3,95</b>	8.650,50
Qn 15 Verbundzähler	3	<b>4,98</b>	5.453,10
Qn 40	4	<b>8,80</b>	12.848,00
Qn 60	2	<b>12,76</b>	9.314,80
	<hr/> 5.794		<hr/> 1.118.086,25

### II. Ermittlung des Arbeitspreises

---

Kosten

a) Betriebserträge gem. Kalkulation insgesamt	2.682.546,25 €
b) ./.. Grundpreisanteil	1.118.086,25 €

---

Durch Arbeitspreis zu decken 1.564.460,00 €

c) Verbrauchsgebühr bei einer Absatzmenge von 874.000 m<sup>3</sup>

$$\frac{1.564.460,00 \text{ €}}{874.000} = 1,79 \text{ €/m}^3$$

---

**Verbrauchsgebühr 1,79 €/m<sup>3</sup>**

**Trinkwassergebühren 2025**  
**Berechnungsbeispiel: Haushalt mit vier Personen**

<b>Jahr</b>	<b>2025</b>	<b>2024</b>
Anzahl der Personen	4	4
Verbrauch m <sup>3</sup> pro Person	44,50	44,50
Gesamtverbrauch in m <sup>3</sup>	178	178
Verbrauchsgebühren pro m <sup>3</sup>	1,79 €	1,74 €
Verbrauchsgebühren pro Jahr	318,62 €	309,72 €
Grundgebühr pro Tag	0,49 €	0,49 €
Anzahl der Tage	365	365
Grundgebühren pro Jahr	178,85 €	178,85 €
Trinkwassergebühren p.a. (netto)	497,47 €	488,57 €
Umsatzsteuer	34,82 €	34,20 €
Trinkwassergebühren p.a. (brutto)	532,29 €	522,77 €
<b>Veränderung 2025/2024</b>		<b>9,52 €</b>

# Ö 9.3

## Satzung

### **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung**

vom .....

---

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 38 ff. des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343), in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2025

**1,79 €** (zzgl. d. gesetzl. USt)

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 165/2024
Produktbereich/Betriebszweig: <b>70 Gemeindewerke</b> Datum: <b>21.10.2024</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029

**Beschlussvorschlag:**

Der Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Jahresergebnis Erfolgsplan 863.387 €

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Betriebsausschuss	27.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangssituation**

Der Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die voraussichtlich für 2025 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar.

Im Erfolgsplan für 2025 sind die Aufwendungen und Erträge für den Bereich der Wasserversorgung und Wärmeversorgung aufgenommen worden. Die Positionen der Wärmeversorgung werden nicht in die Kalkulation der Trinkwassergebühren als Kosten- und Erlöspositionen angesetzt, sondern finden ausschließlich in der Wirtschafts- und Finanzplanung für den Betriebszweig „Wasser- und Energieversorgung“ ihren Niederschlag. Die Aufwendungen und Erträge für die Wärmeversorgung sind in der vorliegenden Erfolgsplanung separat ausgewiesen.

In der Stellenübersicht sind die Stellen der Beschäftigten der Wasser- und Energieversorgung mit den zugeordneten Stellenanteilen im Vorjahresvergleich aufgeführt.

Die wesentlichen Daten für das kommende Wirtschaftsjahr werden im Folgenden erläutert:

### **2. Erläuterungen zum Erfolgsplan**

#### **Ertragspositionen**

##### **Umsatzerlöse**

Für das Wirtschaftsjahr 2025 werden Umsatzerlöse in Höhe von rd. 3.562.826 € erwartet. In den Umsatzerlösen schlagen sich insbesondere die Erlöse aus dem Wasserabsatz (Trinkwassergebühren) mit rd. 2.682.546 € nieder. Diese setzen sich zusammen aus den Grundgebühren mit rd. 1.118.086 € und den Verbrauchsgebühren mit rd. 1.564.460 €. Es wird für 2025 mit einem Wasserabsatz von 874.000 m<sup>3</sup> gerechnet, so dass sich gegenüber dem Vorjahr nahezu konstante Planerlöse ergeben.

Aus der Wärmeversorgung sind Erlöse in Höhe von rd. 531.780 € zu erwarten. Die Erreichung des Planansatzes bei der Wärmeversorgung hängt in starkem Maße von der Witterung ab.

Die Erlöse aus Nebenleistungen betragen rd. 196.700 €. Aus der Einspeisungsvergütung der Photovoltaikanlagen des Wasserwerkes werden rd. 65.000 € erwartet.

Einen wichtigen Ertragsbestandteil der Wasser- und Energieversorgung stellt die Auflösung der passivierten Baukosten- und Tilgungszuschüsse in Höhe von 86.800 € dar. Davon entfallen auf die Wasserversorgung rd. 75.600 €. Analog zur Gebührenkalkulation des Abwasserwerkes finden die Auflösungsbeträge aus Baukostenzuschüssen ausschließlich in der Erfolgsrechnung und nicht in der Gebührenkalkulation ihren Niederschlag und wirken sich damit positiv auf das Jahresergebnis insgesamt aus.

Für den Bereich der Wärmeversorgung erfolgt eine rätierliche Auflösung von Tilgungszuschüssen für die aufgenommenen Darlehen zur Finanzierung des

Vorlage Nr. 165/2024

Wärmeverbundes Hummelbach sowie die Auflösung eines Baukostenzuschusses eines Anschlussnehmers. Für die Erweiterung des Wärmenetzes in der Ortslage im Jahr 2018 konnte zudem im Jahr 2019 noch ein Zuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Höhe von 15.161 € erzielt werden, der ebenfalls ratierlich aufzulösen ist. Es ist mit einem ertragswirksamen Auflösungsbetrag für den Wärmeverbund in Höhe von 11.200 € zu rechnen.

### **Aktiviere Eigenleistungen**

Die zu aktivierenden Eigenleistungen der Wasserversorgung wurden für 2025 mit insgesamt 30.000 € veranschlagt. Diese Position bildet den voraussichtlichen Anteil der Eigenleistungen bei Investitionsmaßnahmen ab und ist als Korrekturposition zu den Personalaufwendungen ertragswirksam auszuweisen.

### **Sonstige Ertragspositionen**

Die sonstigen betrieblichen Erträge der Wasser- und Energieversorgung wurden mit insgesamt 5.000 € berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um Kostenerstattungen aus Verwaltungsumlagen.

### **Aufwandspositionen**

#### **Materialaufwendungen**

Unter der Position „Materialaufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ mit 1.009.651 € bilden die Wasserbezugskosten für die Wasserlieferungen der Stadtwerke Coesfeld und der Gelsenwasser AG mit 425.200 € einen wesentlichen Kostenblock. Die Abnahmemenge aus Coesfeld von 400.000 m<sup>3</sup> bleibt langfristig unverändert. Die Abnahmemenge der Gelsenwasser AG ist abhängig vom Wasserverbrauch des Siedlungsbereiches „Baumberg“ und beträgt rd. 23.000 m<sup>3</sup>. Insgesamt wird von einem Anstieg der Wasserbezugskosten um rd. 10.750 € bzw. 2,73 % ausgegangen. Für die Strombezugskosten der Wasserversorgung wird von einem Anstieg von 57.500 € um rd. 2.000 € auf rd. 59.500 € gerechnet.

Die weiteren Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe der Wasserversorgung für die Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung steigen insgesamt gegenüber dem Vorjahr mit 197.800 € um 15.411 € auf 213.211 €. Hauptursache für diesen Anstieg ist der allgemeine Preisanstieg bei den Materialkosten.

Die Strom-, Gas- und Brennstoffbezugskosten sowie die sonstigen Materialaufwendungen für den Wärmeverbund steigen von rd. 296.400 € um rd. 15.340 € auf rd. 311.740 €. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die steigenden Gas- und Strombezugskosten zurückzuführen.

Die Aufwendungen für die bezogenen Leistungen steigen aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen von rd. 183.500 € um rd. 5.670 € auf 189.170 €.

#### **Personalaufwendungen**

Für die Personalaufwendungen ist mit rd. 700.900 € ein leichter Rückgang um 8.200 € gegenüber dem Vorjahr mit rd. 709.100 € zu erwarten. Von den Personalkosten entfallen 683.490 € auf die Wasserversorgung und 17.410 € auf die Wärmeversorgung.

#### **Abschreibungen**

Die Abschreibungen auf Sachanlagen sinken geringfügig von rd. 319.100 € um rd. 600 € auf 318.500 €. Auf die Anlagen der Wasserversorgung entfallen Abschreibungen in Höhe von 253.500 € und auf die Anlagen der Wärmeversorgung 65.000 €.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen von 532.350 € um 6.419 € auf 538.769 €. Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden die an den Gemeindehaushalt abzuführenden Konzessionsabgaben mit 267.019 € die größte Kostenposition

### **Zinsaufwendungen/Zinserträge**

Für die Fremdkapitalverzinsung ist im Wirtschaftsjahr 2025 ein weiterer Rückgang von 34.300 € um 4.800 € auf 29.500 € zu verzeichnen. Ursächlich für diesen Rückgang ist, dass aufgrund der guten Liquiditätslage in den vergangenen Jahren keine Darlehensaufnahmen erforderlich waren. Auch für 2025 ist keine zusätzliche Kreditfinanzierung vorgesehen. Aus der Liquidität ist zudem für 2025 mit Zinserträgen in Höhe von rd. 58.000 € zu rechnen, so dass sich nach der Planung ein positives Zinsergebnis in Höhe von rd. 28.500 € einstellen dürfte.

### **Steuern**

Für das Wirtschaftsjahr 2025 sind Steueraufwendungen in Höhe von rd. 5.950 € zu erwarten. Davon entfallen auf voraussichtliche Gewerbesteuerzahlungen und Körperschaftssteuerzahlungen rd. 2.790 €. Hintergrund dieser Steueraufwendungen ist insbesondere die steuerliche Einstufung des „Schulschwimmens“ als hoheitliche Betätigung. Alle mit dem Schulschwimmen zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge der Bäder dürfen nicht in eine steuerliche Gesamtbetrachtung der Wasser- und Energieversorgung und der Bäder einbezogen werden.

### **Gesamtergebnis 2025**

Für das Wirtschaftsjahr 2025 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 863.387 €.

Vom Gesamtergebnis entfallen auf das positive Ergebnis aus der Gebührenberechnung für die Wasserversorgung insgesamt 698.957 €, auf die Auflösung von Baukostenzuschüssen der Wasserversorgung 75.600 € und auf das Jahresergebnis aus der Wärmeversorgung insgesamt 88.830 €.

Aufgrund des gemeinsamen Jahresabschlusses der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung mit den Bädern, kann das positive Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung mit dem negativen Jahresergebnis der Bäder (ausgenommen „Schulschwimmen“) verrechnet werden.

## **3. Erläuterungen zum Vermögensplan**

### **Investitionsmaßnahmen**

Im Vermögensplan wurden die für 2025 zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 697.000 € veranschlagt.

Für die Erneuerung und Erweiterung des Wasserleitungsnetzes wurden insgesamt 337.500 € in den Vermögensplan eingestellt.

So ist auch für 2025 vorgesehen in den Ortslagen Gusswasserleitungen auszutauschen. Die Herstellungskosten werden mit rd. 122.500 € beziffert.

Vorlage Nr. 165/2024

Für die Planung einer zweiten Transportleitung vom Ortsteil Nottuln zum Ortsteil Darup wurden 50.000 € in den Vermögensplan eingestellt. Für die Verlegung des Trinkwasserleitungsnetzes im geplanten „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ wurden 145.000 € in den Vermögensplan eingestellt; für die Wasserversorgung im Bereich „Lindenstraße RTZ“ 20.000 €.

Die weiteren Investitionen betreffen die Herstellung neuer Hausanschlüsse mit 19.000 € sowie die Anschaffung von Wasserzählern mit 21.000 €. Für die Aufstellung eines „Wassereinzugsgebietskonzeptes“ wurden 30.000 € eingestellt und für sonstige Anschaffungen ebenfalls 30.000 €.

Die Investitionen betragen insgesamt 437.500 € und die Tilgungsleistungen für die Darlehen des Betriebes 259.500 €.

### **Finanzierung der Investitionen**

Die Finanzierung der Investitionen einschließlich der Tilgung erfolgt nach der Planung aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen. Auf eine Kreditaufnahme kann voraussichtlich verzichtet werden.

### **4. Erläuterungen zur Finanzplanung**

Die Finanzplanung zeigt die mittelfristige Entwicklung der Investitionen und deren Finanzierung bis zum Jahr 2029.

Die Erneuerung und Erweiterung des Wasserleitungsnetzes bildet auch zukünftig den Investitionsschwerpunkt der Wasserversorgung. In den Jahren 2026 und 2027 ist die Verlegung einer zweiten Transportwasserleitung zum Ortsteil Darup geplant. Insgesamt 450.000 € werden für die Baumaßnahme zur Erhöhung der Versorgungssicherheit für diesen Ortsteil veranschlagt.

Für das Jahr 2026 wurden zudem die Herstellungskosten für die Umliegung von Wasserleitungen im Bereich der geplanten Bahnunterführung mit 135.000 € veranschlagt. Ob es bei diesem Zeithorizont verbleibt, ist abzuwarten.

Für die Erweiterung des Verteilungsnetzes in Neubaugebieten wurden für 2026 insgesamt 233.000 € in die Finanzplanung aufgenommen. Investitionsschwerpunkte werden die Erschließung der Baugebiete „Am Hangenfeld II“, „Heitbrink“ und das Gewerbegebiet „Beisenbusch III“ sein.

In Abhängigkeit der tatsächlichen Umsetzungszeiträume für Baugebieterschließungen wird die Finanzplanung jährlich an die geplante Baulandentwicklung der Gemeinde anzupassen sein.

Neben einer Finanzierung der Investitionen aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen wird in der mittelfristigen Finanzplanung eine teilweise Fremdfinanzierung erforderlich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich Kreditbedarf und Kredittilgung in der mittelfristigen Betrachtung in etwa die Waage halten dürften, sodass der Anteil der Kreditfinanzierung auf dem derzeitigen Niveau in etwa erhalten bleibt. Die Finanzierung der Herstellung von Wasserleitungsnetzen in Neubaugebieten erfolgt vornehmlich durch Wasseranschlussbeiträge.

## **5. Erläuterungen zur Stellenübersicht**

Die für die Gemeindewerke tätigen Beschäftigten sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle vier Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitszeitanteile auf die einzelnen Betriebszweige aufgeteilt. Für 2025 ergeben sich keine Veränderung.

Für 2025 ist die Besetzung der Ausbildungsstelle im betrieblichen Bereich des Wasserwerkes vorgesehen.

## **Anlagen:**

Wirtschafts- und Finanzplanung 2025

verfasst:  
gez. Scheunemann

# Ö 9.4

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2025



## Wasser- und Energieversorgung

**Wirtschaftsplanung**  
Erfolgsplan 2025  
Vermögensplan 2025  
Finanzplanung 2025 bis 2029  
Stellenübersicht 2025

## WIRTSCHAFTSPLAN WASSER- UND ENERGIEVERSORGUNG 2025 Erfolgsplan

Aufwendungen / Erträge	Plan 2025	Plan 2024
1. Umsatzerlöse	3.562.826,25 €	3.541.478,65 €
2. andere aktivierte Eigenleistungen	30.000,00 €	34.000,00 €
3. sonstige betriebliche Erträge	5.000,00 €	5.000,00 €
	3.597.826,25 €	3.580.478,65 €
4. Materialaufwand		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	1.009.650,70 €	965.600,00 €
b) bezogene Leistungen	189.170,00 €	183.500,00 €
5. Personalaufwand	700.900,00 €	709.100,00 €
6. Abschreibungen	318.500,00 €	319.100,00 €
7. Sonstiger betrieblicher Aufwand	538.769,00 €	532.350,00 €
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-58.000,00 €	-35.000,00 €
9. Zinsen und ähnlicher Aufwand	29.500,00 €	34.300,00 €
10. Steuern	5.950,00 €	8.193,00 €
	2.734.439,70 €	2.717.143,00 €
11. Gewinn/Verlust	863.386,55 €	863.335,65 €

### ERLÄUTERUNGEN

Der Planansatz für die zu erwartenden Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres 2025 liegt mit 3.562.826 € um 21.348 € über dem Vorjahresniveau von 3.541.479 €.

Von den Umsatzerlösen entfallen 2.682.546 € auf die Wasserversorgung, 531.780 € auf die Energieversorgung, 196.700 € auf Nebenleistungen und 65.000 € auf die Stromeinspeisung. Die Erträge aus der Auflösung von passivierten Zuschüssen betragen 86.800 €.

Die Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen steigen insgesamt von 1.149.100 € um 49.721 € auf 1.198.821 €. Hauptursächlich dafür sind steigende Kosten für die Instandhaltung der Wasserleitungsnetze sowie ein zu erwartender Anstieg der Wasserbezugskosten.

Die Personalaufwendungen liegen mit 700.900 € um rd. 8.200 € unter dem Vorjahresniveau mit rd. 709.100 €.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sind mit 318.500 € gegenüber dem Vorjahr mit 319.100 € nahezu konstant.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen von 532.350 € um 6.419 € auf 538.769 €. Von dieser Position entfallen 267.019 auf die an den Gemeindehaushalt abzuführende Konzessionsabgabe.

Für das Jahr 2025 ist mit Zinserträgen in Höhe von rd. 58.000 € zu rechnen. Die Zinsaufwendungen sinken aufgrund der hohen Tilgungsleistungen bei einem gleichzeitigen Verzicht auf Darlehensaufnahmen von von rd. 34.300 € um rd. 4.800 € auf rd. 29.500 €, so dass das Zinsergebnis mit 28.500 € positiv ausfallen dürfte.

Es wird ein Jahresüberschuss in einer Höhe von 863.387 € ausgewiesen. Das positive Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung kann mit dem negativen Jahresergebnis der Bäder verrechnet werden, so dass nur eine geringe Steuerbelastung von 5.950 € auszuweisen ist.

## Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025

---

### Wasserabgabe

Die Wasserlieferungen 2025 werden auf insgesamt 874.000 m<sup>3</sup> geschätzt (Vorjahr: 892.000 m<sup>3</sup>).

Die Anzahl der Hausanschlüsse beträgt im Jahr 2025 voraussichtlich 5.794. Die Erlöse aus Wasserverkäufen errechnen sich wie folgt:

	2025	2024
874.000 m <sup>3</sup> x 1,79 € / m <sup>3</sup> (für 2025)	1.564.460,00 €	1.555.560,00 €
zuzüglich Grundgebühr	1.118.086,25 €	1.127.123,65 €
Rundungsdifferenz	0,00 €	0,00 €
	<u>2.682.546,25 €</u>	<u>2.682.683,65 €</u>

### Nebengeschäfte

Aus Nebenleistungen für die Lieferung von Materialien, Ersatzteilen, Erstattung von Reparaturkosten werden sonstige Erlöse erwartet von:

	2025	2024
	<u>196.700,00 €</u>	<u>169.800,00 €</u>

### Baukostenzuschüsse

Die eingegangenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für Hausanschlüsse werden mit 3,33 % der Eingangswerte aufgelöst. Die Tilgungszuschüsse aus der Wärmeversorgung mit 5%.

	2025	2024
Auflösung Baukostenzuschüsse Wasser	75.600,00 €	74.342,00 €
Auflösung Tilgungszuschüsse Wärme	11.200,00 €	11.510,00 €
	<u>86.800,00 €</u>	<u>85.852,00 €</u>

### Zusammenstellung der Gesamtumsatzerlöse

	2025	2024
a) Wasserabgabe	2.682.546,25 €	2.682.683,65 €
b) Wärmeversorgung	531.780,00 €	537.243,00 €
c) Nebenleistungen	196.700,00 €	169.800,00 €
d) Einspeisevergütung PV-Anlagen	65.000,00 €	65.900,00 €
e) Auflösung Baukostenzuschüsse Wasser	75.600,00 €	74.342,00 €
f) Auflösung Baukostenzuschüsse Wärme	11.200,00 €	11.510,00 €
	<u>3.562.826,25 €</u>	<u>3.541.478,65 €</u>

### Andere aktivierte Eigenleistungen

In dieser Position sind die auf die selbsterstellten Anlagen entfallenden Personal- und Gemeinkosten angesetzt.

	2025	2024
Aktivierte Eigenleistungen Wasser	30.000,00 €	29.000,00 €
Aktivierte Eigenleistungen Wärme	0,00 €	5.000,00 €
	<u>30.000,00 €</u>	<u>34.000,00 €</u>

### Sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens sowie aus sonstigen Leistungen des Wasserwerkes.

	2025	2024
	<u>5.000,00 €</u>	<u>5.000,00 €</u>

## Materialaufwand

### Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren:

	2025	2024
Strombezug Wasserversorgung	59.500,00 €	57.500,00 €
Strombezug Energieversorgung	12.120,00 €	7.500,00 €
Gas-/Brennstoffbezug/Material Wärmevers.	299.620,00 €	288.900,00 €
Wasserbezug		
Gelsenwasser ( Versorgung Baumberg )	30.450,00 €	29.900,00 €
Coesfeld (400.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	394.750,00 €	384.000,00 €
Material Aufbereitung	127.500,00 €	125.000,00 €
Material Gewinnungsanlagen	12.300,00 €	12.000,00 €
Material Verteilung u. Speicherung	55.920,00 €	42.800,00 €
sonstige Materialaufwendungen	17.490,70 €	18.000,00 €
	<u>1.009.650,70 €</u>	<u>965.600,00 €</u>

### Aufwendungen für bezogene Leistungen

Fremdleistungen für Wasseruntersuchungen, Instandhaltung der Gewinnungsanlagen, des Leitungsnetzes, der Hausanschlüsse, der Kraftfahrzeuge sowie sonstige bezogene Leistungen. Insgesamt 27.500 € entfallen auf Wartungs- und Instandhaltungsleistungen für den Wärmeverbund.

	2025	2024
Wasserversorgung	161.670,00 €	158.500,00 €
Energieversorgung	27.500,00 €	25.000,00 €
	<u>189.170,00 €</u>	<u>183.500,00 €</u>

### Personalaufwand

Unter dieser Position sind die für 2025 ermittelten Aufwendungen ausgewiesen.

	2025	2024
Wasserversorgung	683.490,00 €	695.000,00 €
Energieversorgung	17.410,00 €	14.100,00 €
	<u>700.900,00 €</u>	<u>709.100,00 €</u>

### Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen bis 2023 werden im Sachanlagenachweis ermittelt. Die im Wirtschaftsplan angesetzten Abschreibungszugänge für 2024/2025 sind kalkulierte Werte.

	2025	2024
Wasserversorgung	253.500,00 €	254.500,00 €
Energieversorgung	65.000,00 €	64.600,00 €
	<u>318.500,00 €</u>	<u>319.100,00 €</u>

### Sonstige betriebliche Aufwendungen:

	2025	2024
Konzessionsabgabe	267.019,00 €	266.200,00 €
Beiträge und Gebühren	19.000,00 €	18.500,00 €
Prüfungs- und Beratungskosten	14.500,00 €	11.500,00 €
EDV- Kosten	36.000,00 €	36.000,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	36.000,00 €	36.000,00 €
Schutzkleidung	2.000,00 €	2.000,00 €
Versicherungen	31.500,00 €	31.500,00 €
Sitzungsgelder	500,00 €	400,00 €
KFZ-Kosten	17.000,00 €	17.000,00 €
Bürobedarf und Portokosten	17.800,00 €	18.300,00 €
Abfallbeseitigung/Straßenreinigung	1.150,00 €	900,00 €
Wasserentnahmeentgelt	4.000,00 €	4.000,00 €
Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft	30.000,00 €	29.000,00 €
Ausgleichsleistungen WSG Zone II	15.000,00 €	15.000,00 €
Fortbildung	6.000,00 €	6.000,00 €
Sonstige Aufwendungen	9.300,00 €	8.450,00 €
Sonstige Aufwendungen Energieversorgung	32.000,00 €	31.600,00 €
	<u>538.769,00 €</u>	<u>532.350,00 €</u>

### Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2025	2024
Zinserträge Wasserversorgung	-57.000,00 €	-34.100,00 €
Zinserträge Energieversorgung	-1.000,00 €	-900,00 €
	<u>-58.000,00 €</u>	<u>-35.000,00 €</u>

### Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zur Finanzierung der Investitionen sind Kredite in Anspruch genommen worden. Die hierfür zu zahlenden Zinsen wurden hier veranschlagt.

	2025	2024
Zinsaufwendungen Wasserversorgung	28.000,00 €	32.000,00 €
Zinsaufwendungen Energieversorgung	1.500,00 €	2.300,00 €
	<u>29.500,00 €</u>	<u>34.300,00 €</u>

### Steuern

	2025	2024
Körperschaftsteuer	1.600,00 €	2.833,00 €
Gewerbesteuer	1.600,00 €	2.860,00 €
Grundsteuer	1.700,00 €	1.450,00 €
Kfz-Steuer	1.050,00 €	1.050,00 €
	<u>5.950,00 €</u>	<u>8.193,00 €</u>

### Jahresergebnis

	2025	2024
Ergebnis aus der Gebührenberechnung	698.956,55 €	668.340,65 €
Auflösung von Baukostenzuschüssen "Wasser"	75.600,00 €	74.342,00 €
Jahresergebnis aus der Energieversorgung	88.830,00 €	120.653,00 €
	<u>863.386,55 €</u>	<u>863.335,65 €</u>

**WIRTSCHAFTSPLAN WASSER-UND ENERGIEVERSORGUNG 2025**  
**Vermögensplan**

<b>Benötigte-/Verfügbare Mittel</b>	<b>Plan 2025</b>	
<b>I. Anlagenzugänge</b>	<b>EUR</b>	
1. Netzerneuerung und -erweiterung		122.500,00
2. Trinkwassertransportleitung Darup "Planung"		50.000,00
3. Erschließung BG Südlich Lerchenhain		145.000,00
4. Erschließung Lindenstraße RTZ		20.000,00
4. Herstellungskosten Hausanschlüsse		19.000,00
5. Beschaffung von Wasserzählern		21.000,00
6. Wassereinzugsgebietskonzept		30.000,00
7. Sonstige Anschaffungen		30.000,00
Summe Investitionen		437.500,00
<b>II. Tilgung von Darlehen</b>		259.500,00
		697.000,00
<b>III Finanzierung</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1. Liquide Mittel		480.000,00
2. Baukostenzuschüsse		140.700,00
3. Abschreibungen	318.500,00	
./. Auflösung Baukostenzuschüsse	86.800,00	231.700,00
4. Darlehensaufnahme		0,00
5. Mittelüberschuss (-)		-155.400,00
		697.000,00

**ERLÄUTERUNGEN**

Der Austausch von Wasserleitungen und die Netzerweiterung bilden auch im kommenden Jahr einen Investitionsschwerpunkt des Wasserwerkes. Insgesamt 337.500 € wurden dafür in den Vermögensplan eingestellt. Davon entfallen auf die Netzerneuerung und -erweiterung 122.500 €, auf die Planung einer zweiten Transportleitung zum Ortsteil Darup 50.000 € und auf die Verlegung des Wasserleitungsnetzes im Baugebiet "Wohnpark Südlich Lerchenhain" 145.000 €. Für die Wasserversorgung des Bereiches "Lindenstraße RTZ" wurden 20.000 € veranschlagt.

Die weiteren Investitionen betreffen die Herstellung neuer Hausanschlüsse mit rd. 19.000 € sowie die Anschaffung von Wasserzählern mit rd. 21.000 €. Für die Aufstellung eines Wassereinzugsgebietskonzeptes wurden 30.000 € in den Vermögensplan eingestellt; für die sonstigen Beschaffungen ebenfalls 30.000 €.

Die Finanzierung der Investitionen (einschließlich Tilgung) in Höhe von 697.000 € kann nach der Planung aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen erfolgen. Eine Kreditaufnahme ist für 2025 nicht vorgesehen.

## Finanzplan der Wasser- und Energieversorgung für 2025 bis 2029

wiww2025Finanzplan

	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Investitionen und Tilgung</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>I. Anlagenzugänge</b>					
1. Netzerneuerung und -erweiterung	122.500	124.000	125.500	127.000	128.500
2. Trinkwassertransportleitung Darup	50.000	200.000	200.000	0	0
3. Umlegung Wasserleitungen	0	135.000	0	0	0
4. Erschließung BG Südlich Lerchenhain	145.000	0	0	0	0
5. Erschließung Lindenstraße RTZ	20.000	0	0	0	0
5. Erschließung BG Am Hangenfeld II	0	54.000	0	0	0
6. Erschließung BG Heitbrink	0	69.000	0	0	0
7. Erschließung GB Beisenbusch III	0	110.000	0	0	0
8. Herstellungskosten Hausanschlüsse	19.000	19.500	20.000	20.500	21.000
9. Beschaffung von Wasserzählern	21.000	21.500	22.000	22.500	23.000
11. Wassereinzugsgebietskonzept	30.000	0	0	0	0
10. Sonstige Anschaffungen	30.000	30.500	31.000	31.500	32.000
<b>Summe I.</b>	<b>437.500</b>	<b>763.500</b>	<b>398.500</b>	<b>201.500</b>	<b>204.500</b>
<b>II. Tilgung von Darlehen</b>	<b>259.500</b>	<b>226.900</b>	<b>227.400</b>	<b>227.900</b>	<b>228.400</b>
<b>Summe II.</b>	<b>697.000</b>	<b>990.400</b>	<b>625.900</b>	<b>429.400</b>	<b>432.900</b>
<b>III. Finanzierung</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1. Liquide Mittel	480.000	155.400	95.058	35.158	39.058
2. Baukostenzuschüsse	140.700	283.058	21.500	22.000	22.500
3. Abschreibungen	318.500	333.900	351.600	348.600	356.200
./. Auflösung Baukostenzuschüsse Wasser	75.600	75.700	75.900	76.100	76.200
./. Auflösung Baukostenzuschüsse Wärme	11.200	11.200	11.200	11.200	11.200
Finanzmittel aus Abschreibungen	231.700	247.000	264.500	261.300	268.800
4. Darlehensaufnahme	0	400.000	280.000	150.000	150.000
5. Mittelüberschuss (-)	-155.400	-95.058	-35.158	-39.058	-47.458
<b>Summe III.</b>	<b>697.000</b>	<b>990.400</b>	<b>625.900</b>	<b>429.400</b>	<b>432.900</b>

### Erläuterungen:

Die Finanzplanung von 2025 bis 2029 enthält die geplanten Investitionsmaßnahmen der kommenden Jahre. Die Erneuerung und Erweiterung des Wasserleitungsnetzes bildet auch künftig einen Investitionsschwerpunkt des Wasserwerkes.

In den Jahren 2026 und 2027 ist die Verlegung einer zweiten Transportwasserleitung zum Ortsteil Darup geplant. Insgesamt 450.000 € werden für diese Baumaßnahme zur Erhöhung der Versorgungssicherheit für diesen Ortsteil veranschlagt.

Für das Jahr 2026 wurden die Investitionskosten für die Umlegung der Trinkwasserleitung im Bereich der geplanten Bahnunterführung mit 135.000 € angesetzt.

Für die Erweiterung des Verteilungsnetzes in Neubaugebieten wurden für 2026 insgesamt 233.000 € in die Finanzplanung aufgenommen. Investitionsschwerpunkte werden die Erschließung der Baugebiete "Am Hangenfeld II", "Heitbrink" und das Gewerbegebiet "Beisenbusch III" sein.

Neben der Finanzierung aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen sind für die Jahre von 2026 bis 2029 auch Kreditaufnahmen erforderlich. Es ist aber zu berücksichtigen, dass sich angesichts der hohen Tilgungsleistungen auch weiterhin eine ausgewogene Finanzierung einstellen dürfte.

Auch in den nächsten Jahren wird die Finanzplanung in Abhängigkeit der Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen an die jeweiligen konkreten Planungen anzupassen sein.

<b>STELLENÜBERSICHT DER WASSER-UND ENERGIEVERSORGUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2025</b>							
	<b>ENTGELT-GRUPPE</b>	<b>STELLENZAHL 2025</b>		<b>STELLENZAHL 2024</b>		<b>TATSÄCHLICH BESETZTE STELLEN AM 30.06.2024</b>	
		<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>	<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>	<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>
<b>Verwaltung</b>							
	<b>14</b>	0,40	-	0,40	-	0,40	-
	<b>11</b>	0,05	-	0,05	-	0,05	-
	<b>10</b>	0,72	-	0,72	-	0,72	-
	<b>9c</b>	0,00	-	0,30	-	0,00	-
	<b>9a</b>	1,10	-	0,50	-	1,10	-
	<b>6</b>	0,20	-	0,50	-	0,15	-
		<b>2,47</b>	-	<b>2,47</b>	-	<b>2,42</b>	-
<b>Betrieb</b>							
	<b>9a</b>	2,00	-	2,00	-	1,00	-
	<b>6</b>	5,00	-	5,00	-	5,00	-
		<b>7,00</b>	-	<b>7,00</b>	-	<b>6,00</b>	-

**Auszubildende/r**

Wasserwerk	1,00	-	1,00	-	-	-
Verwaltung	-	-	-	-	-	-

**Erläuterungen zur Stellenübersicht 2025:**

Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Mitarbeitenden im Verwaltungsbereich (technische und kaufmännische Bereiche) werden auf der Basis der durchschnittlichen Beschäftigungsanteile an der Gesamtbeschäftigung den jeweiligen Betriebszweigen zugeordnet. Im Verwaltungsbereich ergeben sich tariflich Im Verwaltungsbereich ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Im betrieblichen Bereich ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 161/2024

Produktbereich/Betriebszweig:  
**70 Gemeindewerke**  
Datum:  
**21.10.2024**

**Tagesordnungspunkt:**

Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029

**Beschlussvorschlag:**

Der Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2025 und die Vermögens- und Finanzplanung von 2025 bis 2029 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Jahresergebnis Erfolgsplan 2025: - 861.286 €

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Betriebsausschuss</b>	27.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

...

## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangssituation**

Der Wirtschaftsplan der Bäder besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die voraussichtlich für 2025 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar. In der Stellenübersicht sind die Stellen der Bäder mit den jeweils zugeordneten Arbeitsanteilen der Beschäftigten im Vorjahresvergleich aufgeführt.

Die wesentlichen Planungsdaten der Bäder für die kommenden Wirtschaftsjahre werden im Folgenden erläutert:

### **2. Erläuterungen zum Erfolgsplan**

#### **Ertragspositionen**

##### **Umsatzerlöse**

Für das Wirtschaftsjahr 2025 werden Umsatzerlöse in Höhe von rd. 402.300 € erwartet. Hauptposten bilden dabei die Erlöse aus Eintrittsentgelten in Höhe von 193.940 €. Der Ansatz für die Eintrittsentgelte wurde auf Basis der Eintrittspreise für 2024 berechnet. Eine Anhebung der Eintrittspreise ist für 2025 nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Wetterlage wird von einer „normalen“ Sommersaison, d.h. von einer durchschnittlichen Wetterlage wie 2024 ausgegangen.

Aus den Energielieferungen ist mit Erlösen in Höhe von rd. 91.000 € zu rechnen. Diese Erlösposition umfasst die Stromlieferungen des Stromverbunds für die kommunalen Gebäude, für die Steverschule sowie für den Sportpark Nottuln.

Aus der Einspeisevergütung für die drei Photovoltaikanlagen im Bäderbereich sowie für die beiden Blockheizkraftwerke werden Erlöse in Höhe von rd. 50.500 € erwartet.

Die sonstigen Erlöse in Höhe von 66.860 € setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Stromproduktion aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit 41.000 €, der Energiesteuerentlastung mit 14.500 €, den Erlösen aus der Gastronomie mit 7.560 € und den Betriebsführungsleistungen für die GIGmbH mit 3.800 €.

##### **Andere aktivierte Eigenleistungen**

Im Wirtschaftsjahr 2025 wird mit aktivierungsfähigen Eigenleistungen in Höhe von rd. 3.000 € gerechnet. Diese Position bildet die voraussichtlichen Eigenleistungen von Investitionsmaßnahmen ab und ist als Korrekturposition zu den Personalkosten ertragswirksam auszuweisen.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 74.310 € betreffen die Auflösung der passivierten Investitionszuschüsse in Höhe von 17.130 €, einen Betriebskostenzuschuss aus dem Gemeindehaushalt mit 55.380 € sowie sonstige Erträge in Höhe von 1.800 €.

### **Aufwandspositionen**

#### **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von insgesamt rd. 481.850 € umfassen die Wärme- und Gasbezugskosten in Höhe von rd. 228.450 €, die Wasser- und Abwassergebühren mit rd. 57.700 €, die Strombezugskosten mit rd. 17.000 € sowie den sonstigen Materialverbrauch mit rd. 46.700 €.

Von den Energiebezugskosten entfallen auf die Wärmeversorgung der Bäder 144.450 € und auf die Gasbezugskosten für die Stromproduktion der beiden Blockheizkraftwerke 84.000 €.

#### **Bezogene Leistungen**

Die Aufwendungen für bezogenen Leistungen für das Jahr 2025 sinken von 138.000 € um rd. 6.000 € auf rd. 132.000 €. Unter den bezogenen Leistungen werden neben den Reinigungskosten im Wesentlichen die Wartungs- und Instandhaltungskosten der betriebstechnischen Anlagen/Gebäude und Grundstücke sowie die Kosten für Wasseruntersuchungen erfasst.

#### **Personalaufwendungen**

Für die Personalaufwendungen ist mit rd. 594.766 € ein Anstieg um 55.378 € gegenüber dem Vorjahr mit 539.388 € zu erwarten. Der Anstieg resultiert einerseits aus einer geplanten Aufstockung bei den Fachkräften um 0,5 Vollzeitstellen und andererseits aus einem zu erwartenden tariflichen Anstieg der Personalaufwendungen.

#### **Abschreibungen**

Die Abschreibungen auf Sachanlagen steigen investitionsbedingt von 176.100 € um 1.200 € auf 177.300 €. Die für 2025 geplanten Investitionen sind im Vermögensplan dargestellt.

#### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen von 61.010 € um 3.470 € auf 64.480 €. Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Kostenposition um Aufwendungen für Verwaltungsleistungen, Versicherungen, Prüfung und Beratung, Marketing und eine Vielzahl kleinerer Einzelpositionen.

#### **Zinsaufwendungen/Zinserträge**

Die Zinsaufwendungen reduzieren sich von 26.250 € um 2.200 € auf 24.050 €. Dem gegenüber stehen zu erwartende Zinserträge in Höhe von 1.800 €.

#### **Gesamtergebnis 2025**

Für das Wirtschaftsjahr 2025 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ein Gesamtergebnis in Höhe von -861.286 €. Gegenüber der Vorjahresplanung mit einem

Vorlage Nr. 161/2024

negativen Ergebnis von 861.130 € ein nahezu unverändertes Defizit aus dem Bäderbetrieb. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Erfolgsplan für 2025 ein Zuschuss des Gemeindehaushalts an die Bäder in Höhe von 55.380 € ausgewiesen ist.

Aufgrund des gemeinsamen Jahresabschlusses der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder kann davon ausgegangen werden, dass das positive Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung mit dem negativen Jahresergebnis der Bäder, mit Ausnahme der aus dem Schulschwimmen resultierenden Aufwendungen und Erträge, ertragssteuerlich verrechnet werden kann.

### **3. Erläuterungen zum Vermögensplan**

Für das Wirtschaftsjahr 2025 sind im Vermögensplan Investitionen in Höhe von 246.000 € eingestellt worden.

Davon betragen die Anschaffungskosten für die Ersatzbeschaffung eines Blockheizkraftwerkes insgesamt rd. 125.000 €. Die weiteren Positionen entfallen auf die Anschaffung eines Wärmetauschers mit 38.000 €, auf die Erneuerung der Elektroverteilung mit 40.000 € und auf die Herstellung eines Geräteunterstandes mit 15.000 €.

Für die Anschaffung von Strandkörben wurden 3.000 € in den Vermögensplan und für sonstige Anschaffungen 25.000 € veranschlagt.

Die planmäßige Tilgung von Darlehen ist mit insgesamt 43.280 € im Vermögensplan zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Investitionen sowie der Tilgungsleistungen erfolgt aus Eigenmitteln; eine Darlehensaufnahme ist für 2025 nicht vorgesehen.

### **4. Erläuterungen zur Finanzplanung**

Die Finanzplanung zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen im Verhältnis zur Finanzierung.

Für die Jahre 2025 und 2026 stehen die Generalüberholung bzw. der Austausch der beiden Blockheizkraftwerke in den Bädern an.

In den Jahren 2025 bis 2029 kann der Betrieb nach der Planung die Finanzierung der Investitionen voraussichtlich aus Eigenmitteln abdecken. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der zukünftige Schwerpunkt von Investitionen in den substanzerhaltenden Maßnahmen zu sehen ist. So ist z. B. der Zustand der Filteranlagen und des Hallenbaddaches zu beobachten.

Zudem wird vor dem Hintergrund des Klimaschutzes auch weiterhin geprüft, welche Maßnahmen die fossilen Energieträger ersetzen können. Hier können in den nächsten Jahren ebenfalls weitere Investitionserfordernisse entstehen.

### **5. Erläuterungen zur Stellenübersicht**

Die Beschäftigten der Gemeindewerke sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle vier Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitsanteile auf die einzelnen Betriebszweige aufgeteilt. Im Verwaltungsbereich ergeben für 2025 keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Vorlage Nr. 161/2024

Im betrieblichen Bereich ist in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung vorgesehen, die Anzahl der Stellen für die Betriebs- und Wasseraufsicht von 5,50 um 0,50 auf 6,00 Stellen zu erhöhen. Vorrangig geht es darum, das derzeitige Stammpersonal in den Bädern zu entlasten und die Attraktivität als Arbeitgeber im Rahmen der Personalaquise für die Bäder zu erhöhen. Zudem ist vorgesehen, eine Stelle der Vergütungsgruppe E 6 (Fachangestellte/r für Bäderbetriebe) in eine Stelle E 8 (Schwimmmeister/in) umzuwandeln.

Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass in den Nottulner Bädern 1,50 Stellen der Vergütungsgruppe E 6 vakant sind und die Chancen für eine Nachbesetzung durch Ausweitung der Stellenausschreibungen auch auf „Schwimmmeister/in“ mit einer Vergütungsgruppe nach E 8 erhöht werden.

Sollte es gelingen, zwei Stellen mit Fachangestellten für Bäderbetriebe zu besetzen, könnte zukünftig eine E 8 Stelle wieder in eine E 6 Stelle umgewandelt werden.

## **Anlagen:**

Wirtschafts- und Finanzplanung 2025

verfasst:  
gez. Scheunemann

# Ö 9.5

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2025



## BÄDER

### **Wirtschaftsplanung**

Erfolgsplan 2025

Vermögensplan 2025

Finanzplanung 2025 bis 2029

Stellenübersicht 2025

## WIRTSCHAFTSPLAN BÄDER 2025

### Erfolgsplan

Aufwendungen / Erträge	Plan 2025	Plan 2024
1. Umsatzerlöse		
Eintrittsentgelte	193.940,00 €	215.300,00 €
Energiefieferungen	91.000,00 €	62.500,00 €
Stromeinspeisung	50.500,00 €	46.000,00 €
Sonstige Erlöse	66.860,00 €	76.010,00 €
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	3.000,00 €	4.000,00 €
3. Sonstige betriebliche Erträge		
3.1 Zuschuss Gemeindehaushalt	55.380,00 €	0,00 €
3.2 Sonstige	18.930,00 €	10.880,00 €
	479.610,00 €	414.690,00 €
4. Materialaufwand		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	349.850,00 €	337.322,00 €
b) Bezogene Leistungen	132.000,00 €	138.000,00 €
5. Personalaufwand	594.766,05 €	539.388,00 €
6. Abschreibungen	177.300,00 €	176.100,00 €
7. Sonstiger betrieblicher Aufwand	64.480,00 €	61.010,00 €
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-1.800,00 €	-2.500,00 €
9. Zinsen und ähnlicher Aufwand	24.050,00 €	26.250,00 €
10. Steuern	250,00 €	250,00 €
	1.340.896,05 €	1.275.820,00 €
11. Gewinn/Verlust	-861.286,05 €	-861.130,00 €

### ERLÄUTERUNGEN

Im Erfolgsplan für das Jahr 2025 werden Gesamterträge in Höhe von 479.610 € veranschlagt. Neben den Erlöse aus Eintrittsentgelten in Höhe von 193.940 € umfassen die weiteren Erträge die Erlöse aus Energielieferungen mit 91.000 €, die Einspeisevergütung mit 50.500 € sowie sonstige Erlöse in Höhe von 66.860 €. Die aktivierten Eigenleistungen wurden mit 3.000 € veranschlagt; die sonstigen betrieblichen Erträge mit 74.310 €. Davon entfallen auf einen Betriebskostenzuschuss aus dem Gemeindehaushalt 55.380 €.

Der Materialaufwand von 349.850 € ist geprägt durch die hohen Energiekosten. Die Wärmebezugskosten wurden mit 144.450 € und die Kosten für den Gasbezug mit 84.000 € eingestellt.

Die bezogenen Leistungen umfassen die Wartung und Instandhaltung der betriebstechnischen Einrichtungen mit 132.000 €. Die Personalaufwendungen betragen rd. 594.766 €. Es wird mit Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von 177.300 € gerechnet.

Der sonstige betriebliche Aufwand wurde mit 64.480 € in den Erfolgsplan eingestellt. Der Zinsaufwand beträgt rd. 24.050 €. Es wird mit Zinserträgen in Höhe von 1.800 € gerechnet.

Der Erfolgsplan der Bäder schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von -861.286 € ab.

## WIRTSCHAFTSPLAN BÄDER 2025

### Vermögensplan

Benötigte-/Verfügbare Mittel	Plan 2025 EUR	
1. Ersatzbeschaffung Blockheizkraftwerk	125.000,00	
2. Anschaffung Wärmetauscher	38.000,00	
3. Erneuerung Elektroverteilung	40.000,00	
4. Geräteunterstand WFB	15.000,00	
5. Anschaffung Strandkörbe	3.000,00	
6. Sonstige Anschaffungen	25.000,00	
Summe Investitionen	246.000,00	
Tilgung von Darlehen	43.280,00	
	289.280,00	
1. Liquide Mittel	195.500,00	
2. Abschreibungen	177.300,00	
./. Auflösung Investitionszuschüsse	-17.130,00	
Finanzmittel aus Abschreibungen	160.170,00	
3. Darlehensaufnahme	0,00	
4. Mittelüberschuss (-)	-66.390,00	
	289.280,00	

### ERLÄUTERUNGEN

Für das Wirtschaftsjahr 2025 sind Investitionen in Höhe von rd. 246.000 € geplant. Davon entfallen auf die Ersatzbeschaffung für ein BHKW 125.000 €.

Für die Anschaffung eines neuen Wärmetauschers wurden 38.000 € und für die Erneuerung der Elektroverteilung im Wellenfreibad 40.000 € eingestellt. Im Außenbereich des Wellenfreibades ist ein Geräteunterstand mit Herstellungskosten von 15.000 € geplant.

Neben den Anschaffungskosten von 3.000 € für zwei neue Strandkörbe wurden für sonstige Anschaffungen 25.000 € veranschlagt. Auf die planmäßige Tilgung der Darlehen entfallen 43.280 €.

Die Finanzierung der Investitionen, einschließlich der Darlehenstilgung, in Höhe von rd. 289.280 €, erfolgt aus liquiden Mitteln. Kreditaufnahmen sind für 2025 nicht vorgesehen.

## FINANZPLAN EIGENBETRIEB BÄDER FÜR 2025 bis 2029

wiba2025Finanzplan	2025	2026	2027	2028	2029
<b>I. Mittelbedarf</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1. Ersatzbeschaffung Blockheizkraftwerke	125.000	125.000	0	0	0
2. Anschaffung Wärmetauscher	38.000	0	0	0	0
3. Erneuerung Elektroverteilung	40.000	0	0	0	0
4. Geräteunterstand WFB	15.000	0	0	0	0
5. Anschaffung Strandkörbe	3.000	3.500	4.000	4.500	5.000
6. Sonstige Anschaffungen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	246.000	153.500	29.000	29.500	30.000
7. Tilgung von Darlehen	43.280	38.000	37.100	27.600	20.500
<b>Summe</b>	<b>289.280</b>	<b>191.500</b>	<b>66.100</b>	<b>57.100</b>	<b>50.500</b>
<b>II. Finanzierung</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1. Liquide Mittel	195.500	66.390	7.140	64.590	116.840
3. Abschreibungen	177.300	140.400	131.700	117.500	116.100
./.. Auflösung Investitionszuschuss	-17.130	-8.150	-8.150	-8.150	-8.150
Finanzmittel aus Abschreibungen	160.170	132.250	123.550	109.350	107.950
4. Darlehensaufnahme	0	0	0	0	0
5. Mittelüberschuss (-)	-66.390	-7.140	-64.590	-116.840	-174.290
<b>Summe</b>	<b>289.280</b>	<b>191.500</b>	<b>66.100</b>	<b>57.100</b>	<b>50.500</b>

### ERLÄUTERUNGEN

Die Finanzplanung bis 2029 stellt die mittelfristig zu erwartenden Neu- und Ersatzinvestitionen und deren Finanzierung dar. Für die Folgejahre ist geplant, die Investitionen in den Bäderbereich weitgehend aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Aufgrund der Altersstruktur der Nottulner Bäder wird es aber immer wieder erforderlich, die Investitions- und Finanzplanung an die Erfordernisse der Substanzerhaltung anzupassen.

Für die Jahre 2025 und 2026 stehen die Generalüberholung bzw. der Austausch der beiden Blockheizkraftwerke in den Bädern an.

<b>STELLENÜBERSICHT DER BÄDER FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2025</b>							
	<b>ENTGELT-GRUPPE</b>	<b>STELLENZAHL 2025</b>		<b>STELLENZAHL 2024</b>		<b>TATSÄCHLICH BESETZTE STELLEN AM 30.06.2024</b>	
		<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>	<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>	<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>
<b>Verwaltung</b>							
	<b>14</b>	0,03	-	0,03	-	0,03	-
	<b>10</b>	0,14	-	0,14	-	0,14	-
	<b>9c</b>	0,00	-	0,02	-	0,00	-
	<b>9a</b>	0,17	-	0,10	-	0,17	-
	<b>6</b>	0,10	-	0,15	-	0,08	-
		<b>0,44</b>	-	<b>0,44</b>	-	<b>0,42</b>	-
<b>Betrieb</b>							
	<b>9b</b>	1,00	-	1,00	-	1,00	-
	<b>8</b>	3,00	-	2,00	-	2,00	-
	<b>6*</b>	2,00	-	2,50	-	1,00	-
	<b>3</b>	2,00	-	2,00	-	2,00	-
		<b>8,00</b>	-	<b>7,50</b>	-	<b>6,00</b>	-

#### **Auszubildende/r**

Bäder	1,00	-	1,00	-	0,00	-
-------	------	---	------	---	------	---

#### **Erläuterungen zur Stellenübersicht 2025:**

Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Mitarbeitenden im Verwaltungsbereich (technische und kaufmännische Bereiche) werden auf der Basis der durchschnittlichen Beschäftigungsanteile an der Gesamtbeschäftigung den jeweiligen Betriebszweigen zugeordnet. Im Verwaltungsbereich ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Im betrieblichen Bereich wird die Erhöhung der Stellen für die Fachkräfte in der Betriebs- und Wasseraufsicht von 5,5 auf 6,0 für erforderlich gehalten. Sollte aufgrund des Fachkräftemangels eine Stellenbesetzung mit zwei Fachangestellten für Bäderbetriebe der Vergütungsgruppe E 6 nicht möglich sein, müsste ggf. eine Stelle auch mit einer Meisterin/einem Meister für Bäderbetriebe in der Vergütungsgruppe E 8 erfolgen. Insofern wird vorsorglich eine E 6 Stelle in eine E 8 Stelle umgewandelt.

\* Bei den Fachangestellten für Bäderbetriebe wurde die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen zum 30.09.2024 angegeben. Demnach sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2025 insgesamt 1,50 Stellen vakant.



### Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029

### Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2025 und die Vermögens- und Finanzplanung von 2025 bis 2029 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Jahresergebnis im Erfolgsplan 5.000 €

### Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Betriebsausschuss</b>	27.11.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.12.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

...

## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangssituation**

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die für 2025 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar. In der Stellenübersicht sind die Stellen des Baubetriebshofes mit den jeweiligen zugeordneten Zeitanteilen im Vorjahresvergleich aufgeführt. Die wesentlichen Daten für das kommende Wirtschaftsjahr werden im Folgenden erläutert.

### **2. Erläuterungen zum Erfolgsplan**

#### **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse des Baubetriebshofes setzen sich zusammen aus den Erlösen aus Einzelaufträgen und aus Jahresaufträgen. Für das Wirtschaftsjahr 2025 werden Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt 2.543.303 € erwartet. Die Umsatzerlöse für 2025 erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr mit 2.531.061 € um 12.242 €. In den Umsatzerlösen spiegeln sich unter den Aufwendungen die zu berücksichtigenden Personalleistungen, Materialaufwendungen, bezogenen und sonstigen Leistungen sowie die Kapitalkosten wider.

Aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und den Erträgen aus dem Verkauf von auszusondernden Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden 7.800 € erwartet.

#### **Aufwendungen**

Die Materialaufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit 328.189 € und die bezogenen Leistungen mit 453.157 € veranschlagt. Für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist ein Rückgang um 17.608 € und für die bezogenen Leistungen ein Rückgang um 88.438 € zu verzeichnen. Hauptgrund für diesen Rückgang ist eine Kürzung der Budgets im Ergebnisplan des Gemeindehaushalts, so dass dem Betrieb für 2025 geringere Finanzmittel für externe Leistungen zur Verfügung stehen als bisher.

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr mit rd. 1.403.834 € um 117.053 € auf 1.520.887 €. Der Anstieg der Personalkosten wird einerseits durch die ab 2025 zu erwartenden Tarifierhöhungen verursacht sowie durch eine Aufstockung der Beschäftigtenzahl auf dem Baubetriebshof um ca. 0,30 Stellen. Der Personalkostenanstieg wird durch eine Reduzierung der bezogenen Leistungen kompensiert.

Die Abschreibungen steigen investitionsbedingt von 106.000 € um 5.700 € auf 111.700 €. Weiterhin gilt es, den Fuhr- und Maschinenpark auf einem modernen Stand zu halten. Die laufende Erneuerung des Fuhr- und Maschinenparks ist eine wichtige Voraussetzung für die Substanzerhaltung und Produktivität des Baubetriebshofes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen geringfügig von 138.285 € um 7.335 € auf 145.620 €. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen eine Vielzahl von Einzelpositionen, wie z.B. Bürobedarf, Verwaltungskosten, Versicherungen, Prüfungskosten, Schutzkleidung sowie Reinigungs-, Reise- und Fortbildungskosten.

Für das Jahr 2025 werden Zinserträge von 15.000 € erwartet. Da die Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr von rd. 950 € um 300 € auf 650 € sinken, wird mit einem positiven Zinsergebnis von 14.350 € gerechnet. Für Kfz-Steuern wurden unverändert 900 € veranschlagt.

### **Gesamtergebnis 2025**

Die Gesamtaufwendungen für den Betriebszweig Baubetriebshof steigen gegenüber dem Vorjahr mit 2.533.861 € um 12.242 € auf 2.546.103 €. Das entspricht einem Anstieg um 0,48%.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 ergibt sich für den Erfolgsplan ein positives Ergebnis in Höhe von 5.000 €. Dieser Betrag resultiert aus den Erträgen aus der Veräußerung von abgeschriebenen Fahrzeugen und Maschinen. Es ist vorgesehen, zukünftig die aus dem Verkauf von „Altvermögen“ resultierenden Erträge als Inflationsausgleich in die Anschaffung des Fuhr- und Maschinenparks einfließen zu lassen, um Kreditaufnahmen zur Finanzierung des Anlagevermögens auch zukünftig möglichst zu vermeiden.

## **3. Erläuterungen zum Vermögensplan**

### **Investitionsmaßnahmen**

Im Vermögensplan wurden die für 2025 geplanten Investitionsmaßnahmen einschließlich der Tilgung von Darlehen in Höhe von 221.510 € veranschlagt.

Im Wirtschaftsjahr 2025 sind die Ersatzbeschaffung für den „Großflächenmäher“ mit Anschaffungskosten in Höhe von rd. 155.000 € sowie für den „Pritschen-Transporter“ der Straßenunterhaltung in Höhe von rd. 45.000 € vorgesehen. Die derzeit noch in Gebrauch befindlichen Vermögensgegenstände sind vollständig abgeschrieben, abgängig und zu ersetzen.

Die sonstigen Anschaffungen wurden unverändert mit insgesamt 15.000 € veranschlagt. Die planmäßige Tilgung von Darlehen im kommenden Geschäftsjahr wird rd. 6.510 € betragen.

### **Finanzierung der Investitionen**

Die Finanzierung der Investitionen für 2025 erfolgt ausschließlich aus den erwirtschafteten Eigenmitteln; Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

## **4. Erläuterungen zur Finanzplanung**

Die Finanzplanung von 2025 bis 2029 zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen und deren Finanzierung. Ziel ist es, auch zukünftig die Investitionen

Vorlage Nr. 156/2024

möglichst aus Eigenmitteln zu finanzieren und auf weitere Kreditaufnahmen zu verzichten. Sofern das gelingen sollte, würde das letzte Darlehen des Baubetriebshofes im Jahr 2027 getilgt werden können.

## **5. Erläuterungen zur Stellenübersicht**

Die für die Gemeindewerke tätigen Beschäftigten sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitsanteile auf die einzelnen Betriebszweige aufgeteilt. Für 2024 ergeben sich keine Veränderungen im Verwaltungsbereich.

Im betrieblichen Bereich des Baubetriebshofes waren aufgrund von „Stundenreduzierungen“ mehrerer Beschäftigter Stellenanteile von 0,70 auf Basis einer Vollzeitstelle zu kompensieren. Durch die Einrichtung einer weiteren Stelle ergibt sich formal ein Anstieg von 16,00 auf 16,75 Vollzeitstellen für 2025. Faktisch verändern sich die tatsächlich besetzten Stellen aber nur von 16,00 um 0,30 auf 16,30 Stellen. Der Personalkostenzuwachs wurde bei den Aufwendungen für die bezogenen Leistungen für Straßen- und Grünanlagenunterhaltung reduziert, so dass diese personalwirtschaftliche Maßnahme kostenneutral ist.

Es ist vorgesehen, die für den Betriebszweig Baubetriebshof eingerichtete Ausbildungsstelle „Fachkraft für Garten- und Landschaftsbau“ ab dem Ausbildungsjahr 2025 zu besetzen.

## **Anlagen:**

Wirtschafts- und Finanzplanung 2025

verfasst:  
gez. Scheunemann

# Ö 9.6

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2025



## BAUBETRIEBSHOF

### **Wirtschaftsplanung**

Erfolgsplan 2025

Vermögensplan 2025

Finanzplanung 2025 bis 2029

Stellenübersicht 2029

**WIRTSCHAFTSPLAN BAUBETRIEBSHOF 2025**  
**Erfolgsplan**

Aufwendungen / Erträge	Plan 2025	Plan 2024	Abweichung
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			
Einzelaufträge	167.300,00	148.300,00	19.000,00
Jahresaufträge			
1. Kinderspielplätze	146.633,82	141.904,51	4.729,31
2. Sportanlagen	239.850,36	245.862,69	-6.012,33
3. Grün- und Erholungsflächen	887.263,15	870.265,01	16.998,14
4. Natur- und Umweltschutz	14.330,46	14.309,09	21,37
5. Verkehrsregelung/-sicherheit	84.238,38	82.152,06	2.086,32
6. Straßenunterhaltung	969.822,15	995.549,49	-25.727,34
7. Straßenbeleuchtung	0,00	0,00	0,00
8. Straßenpapierkörbe	25.430,00	24.570,00	860,00
9. Glascontainerstandorte	8.435,00	8.148,00	287,00
	2.376.003,32	2.382.760,85	-6.757,53
Summe Umsatzerlöse	2.543.303,32	2.531.060,85	12.242,47
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge			
1. Auflösung Baukostenzuschuss	2.800,00	2.800,00	0,00
2. Ertrag aus dem Verkauf von AV	5.000,00	6.000,00	-1.000,00
	2.551.103,32	2.539.860,85	11.242,47
4. Materialaufwand			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	328.189,11	345.797,14	-17.608,03
b) Bezogene Leistungen	453.157,12	541.595,01	-88.437,89
5. Personalaufwand	1.520.887,09	1.403.833,70	117.053,39
6. Abschreibungen	111.700,00	106.000,00	5.700,00
7. Sonstiger betrieblicher Aufwand	145.620,00	138.285,00	7.335,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-15.000,00	-3.500,00	-11.500,00
9. Zinsen und ähnlicher Aufwand	650,00	950,00	-300,00
10. Steuern	900,00	900,00	0,00
	2.546.103,32	2.533.860,85	12.242,47
11. Gewinn/Verlust	5.000,00	6.000,00	-1.000,00

**WIRTSCHAFTSPLAN BAUBETRIEBSHOF 2025**  
**Vermögensplan**

<b>Benötigte-/Verfügbare Mittel</b>	<b>Plan 2025</b>	
<b>I. <u>Benötigte Mittel</u></b>	<b>EUR</b>	
1. Ersatzbeschaffung Transport-KFZ	45.000,00	
2. Ersatzbeschaffung Großflächenmäher	155.000,00	
3. Sonstige Anschaffungen	15.000,00	
<b>II. <u>Tilgung von Darlehen</u></b>	6.510,00	
	221.510,00	
<b>III. <u>Finanzierung</u></b>	<b>EUR</b>	
1. Abschreibungen ./.. Auflösung BKZ	108.900,00	
2. Liquide Mittel	127.540,00	
3. Zuführung Gewinnrücklagen	5.000,00	
4. Kreditaufnahme (+)/ Mittelüberschuss (-)	-19.930,00	
	221.510,00	

**ERLÄUTERUNGEN**

Im Wirtschaftsjahr 2025 ist die Ersatzbeschaffung für ein Transport-KFZ sowie für einen Großrasenmäher des Baubetriebshofes erforderlich. Sowohl Transport-KFZ als auch Großrasenmäher haben die technische Nutzungsdauer erreicht und sind vollständig abgeschrieben. Die Anschaffungskosten betragen für den Transporter rd. 45.000 € und für den Großrasenmäher rd. 155.000 €.

Für sonstige Anschaffungen wurden 15.000 € als Bedarfsposition in den Vermögensplan eingestellt.

Die Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen betragen 6.510 €.

Es ist vorgesehen, die Investitionen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren und auf eine Kreditaufnahme zu verzichten.

## FINANZPLAN EIGENBETRIEB BAUBETRIEBSHOF FÜR 2025 bis 2029

	2025	2026	2027	2028	2029
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Mittelbedarf</b>					
1. Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen	200.000	95.000	120.000	95.000	150.000
2. Sonstige Anschaffungen	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
3. Tilgung von Darlehen	6.510	6.320	3.840	0	0
	<b>221.510</b>	<b>116.320</b>	<b>138.840</b>	<b>110.000</b>	<b>165.000</b>
<b>II. Finanzierung</b>					
1. Abschreibungen ./ . Auflösung BKZ	108.900	124.800	128.100	138.900	141.900
2. Liquide Mittel	127.540	19.930	33.410	28.670	63.570
3. Rücklagenzuführung aus Abgang AV	5.000	5.000	6.000	6.000	6.000
3. Kreditaufnahme (+) / Mittelüberschuss (-)	-19.930	-33.410	-28.670	-63.570	-46.470
	<b>221.510</b>	<b>116.320</b>	<b>138.840</b>	<b>110.000</b>	<b>165.000</b>

### Erläuterungen zum Finanzplan 2025 bis 2029:

Der Finanzbedarf der kommenden Jahre ergibt sich insbesondere aus den notwendigen Ersatzbeschaffungen des Fuhr- und Maschinenparks. Es ist geplant, die Investitionen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren. Um Kreditaufnahmen für die Ersatzbeschaffungen der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens trotz der Preissteigerungen zu vermeiden, ist vorgesehen, die Erträge aus dem Verkauf von abgängigen Vermögensgegenständen den Gewinnrücklagen des Baubetriebshofes zuzuführen.

<b>STELLENÜBERSICHT DES BAUBETRIEBSHOFES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2025</b>							
	<b>ENTGELT-GRUPPE</b>	<b>STELLENZAHL 2025</b>		<b>STELLENZAHL 2024</b>		<b>TATSÄCHLICH BESETZTE STELLEN AM 30.06.2024</b>	
		<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>	<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>	<b>vollb.</b>	<b>teilb.</b>
<b>Verwaltung</b>							
	<b>14</b>	0,12	-	0,12	-	0,12	-
	<b>12</b>	0,90	-	0,90	-	0,90	-
	<b>11</b>	1,10	-	1,10	-	1,10	-
	<b>10</b>	0,24	-	0,24	-	0,24	-
	<b>9c</b>	0,00	-	0,03	-	0,00	-
	<b>9a</b>	0,53	-	0,45	-	0,53	-
	<b>6</b>	0,40	-	0,45	-	0,31	-
		<b>3,29</b>	-	<b>3,29</b>	-	<b>3,20</b>	-
<b>Betrieb</b>							
	<b>9a</b>	1,00	-	1,00	-	1,00	-
	<b>6</b>	15,75	-	15,00	-	13,30	-
	<b>5</b>	-	-	-	-	1,00	-
		<b>16,75</b>	-	<b>16,00</b>	-	<b>15,30</b>	-

#### **Auszubildende/r**

Baubetriebshof	1,00	-	1,00	-	-	-
Verwaltung	-	-	-	-	-	-

#### **Erläuterungen zur Stellenübersicht 2025:**

Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Mitarbeitenden im Verwaltungsbereich (technische und kaufmännische Bereiche) werden auf der Basis der durchschnittlichen Beschäftigungsanteile an der Gesamtbeschäftigung den jeweiligen Betriebszweigen zugeordnet. Im Verwaltungsbereich ergeben sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen.

Im betrieblichen Bereich waren aufgrund von "Stundenreduzierungen" Stellenanteile von 0,70 auf Basis einer Vollzeitstelle zu kompensieren. Durch die Einrichtung einer weiteren Stelle ergibt sich ein Anstieg von 16,00 auf 16,75 Vollzeitstellen für 2025. Aufgrund von zunächst befristeten Stundenreduzierungen verändern sich die tatsächlich besetzten Stellen aber nur von 16,00 um 0,30 auf 16,30.

In die Stellenübersicht wurde ein Ausbildungsplatz "Fachkraft für Garten- und Landschaftsbau" aufgenommen. Der Ausbildungsplatz soll möglichst mit Beginn des Ausbildungsjahres 2025 besetzt werden.